Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Vierter Band.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 1. Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob. Bestimmung des Adelstandes.

§. 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt. Erlangung des Adels: 1) durch Geburt und Heirath;

§. 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

§. 4. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.

§. 5. Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind, wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft. (Tit. II. §. 596. 597.)

§. 6. Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)

§. 7. In wiefern durch landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt,

der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend. §. 603. 604. 605. §. 682-685.)

§. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande, sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehlicht: so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels; in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist. (Tit. I. §. 30-33. §. 952.)

2) durch Landesherrliche Verleihung.

§. 9. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, jemanden von einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

§. 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den schon alsdann vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt seyn, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 12. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß.

§. 13. Kein Unterthan des Staats soll, ohne Erlaubniß seines Landesherrn, Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigner Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

§. 14. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt, oder landesherrliche Begnadigung, erlangt hat, darf adlicher Prädikate und Vorrechte sich anmaaßen.

§. 15. Eben so wenig darf jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädikate der höhern Stufen sich eigenmächtig beylegen.

§. 16. Niemand darf sich eines adlichen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie

Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beygelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.

§. 17. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; so wie zu adlichen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel. Ausweis des Adels.

§. 18. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben; der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. sqq.)

§. 19. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren Vier und vierzig Jahre hindurch sich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich hat; für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

§. 20. Dagegen ist die nur Ein- und anderesmal geschehene Beylegung adlicher Prädikate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

§. 21. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied. Von altem und neuem Adel.

§. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capituls, oder einer anderen Corporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 23. Die im Ahnenbriefe jemanden ertheilte Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

§. 24. Auch muß, bey Nachweisung der Ahnen, in der Regel die adliche Geburt der Vorfahren von beyderley Geschlechte dargethan werden.

§. 25. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobene Descendenten, werden bey der Nachweisung der Ahnen in der Regel nicht gerechnet.

§. 26. Wie viel Ahnen nachgewiesen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der nähern Bestimmung der Statuten, der Privilegien, und des Herkommens bey einem jeden Orden, Stifte oder Corporation überlassen.

§. 27. Wo jedoch hiedurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregistern, belegt werden.

§. 28. Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeygeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heirathen und Abstammungen, auch Eheberedungen, Erbrezesse, Lehnbriefe, und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zulässig.

§. 29. Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniß, wenigstens Zweyer Personen, von bekannten ritterbürtigem und stiftsmäßigem Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntniß beywohnt, ergänzt werden.

§. 30. In wie fern noch außerdem die eidliche Versicherung des Beweisführers: daß, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zulässig sey, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise zu beurtheilen.

§. 31.

§. 31. So weit eine Ahnentafel aus einer andern entnommen ist, die eben derselben Orden, dasselbe Capitel, oder dieselbe Corporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besondern Beweisführung.

Vom Personenadel.

§. 32. Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beygelegte, oder mit einem Amte verbundene adliche Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

§. 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

Vorrechte des Adels.

§. 34. Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen.

§. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

§. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehrern Bewerbern unbenommen.

§. 37. Nur der Adel ist zum Besitze adlicher Güter berechtigt.

§. 38. Welches adliche Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 39. In wie fern zum Besitze solcher Güter, außer dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 40. Nur der Adel kann Familien-Fideicommisse aus adlichen Gütern errichten.

§. 41. Adliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eignen Namen berechtigt.

§. 42. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihren Namen ausüben lassen.

§. 43. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundene Ehrenrechte zu.

§. 44. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden.

§. 45. Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bey öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen.

§. 46. Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel.

§. 47. Unadliche Personen sollen bey solchen Versammlungen, als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adlicher Mitglieder, in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 48. Wenn jedoch ein Gutsbesitzer von Adel, während seiner Abwesenheit, die Besorgung seiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen hat: so kann dieser auch das Stimmenrecht seines Machtgebers bey Kreis- und Landtagen ausüben.

§. 49. Auch können die Vormünder der Angesessenen vom Adel, ingleichen die Deputirten der Magistrate, welche adliche Cämmereygüter besitzen, wenn sie gleich für ihre Personen zum Bürgerstande gehören, von solchen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden.

§. 50. Unadliche Besitzer adlicher Güter sind, wenn sie auch in Person nicht erscheinen, dennoch ihr Stimmenrecht, von einem Falle zum andern, Adlichen aufzutragen berechtigt.

§. 51. Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondre landesherrliche Erlaubniß, keine adliche Güter besitzen. Von bürgerlichen Besitzern adlicher Güter.

§. 52. Eine Frau von bürgerlicher Herkunft, die mit einem Adlichen eine Ehe zur rechten Hand geschlossen hat, kann zwar, so lange diese Ehe dauert, oder so lange sie nach des Mannes Tode sich nicht wieder an einen Unadlichen verheirathet, adliche Güter besitzen.

§. 53. Auch hat eine geschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Frau, in diesem Stücke mit einer Wittwe gleiche Rechte.

§. 54. Eine solche Frau (§. 52. 53.) kann aber den Besitz ihrer Güter an ihre unadliche Verwandten auch von Todeswegen nicht übertragen. (§. 68. sqq.)

§. 55. Tritt sie durch anderweitige Heirath, oder sonst, aus dem adlichen Stande wieder heraus: so kann sie zwar die bis dahin schon erworbenen adlichen Güter behalten; den Besitz neuer aber nicht erwerben.

§. 56. Eine Person von adlicher Geburt, die sich an einen Unadlichen verheirathet, behält nur das Recht zum Besitze solcher adlichen Güter, die ihr schon vor der Heirath gehört haben, oder ihr nach derselben durch Erbgangsrecht zufallen.

§. 57. Aber auch diese Fähigkeit zum Besitze solcher Güter, geht auf ihre Verwandten vom Bürgerstande, selbst auf ihre Abkömmlinge, nicht über.

§. 58. Hat der landesherr einem Bürgerlichen Concession zum Besitze eines adlichen Guts ohne dessen Benennung ertheilt: so gilt dieselbe nur auf dasjenige Gut, bey welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden.

§. 59. Bürgerliche Besitzer adlicher Güter erhalten die mit diesem Besitze schon verbundenen persönlichen Ehrenrechte nur in so fern, als die-

selben in der ertheilten Concession ausgedrückt sind. (§. 41 - 50.)

§. 60. Bürgerliche Besitzer können den Besitz ihrer adlichen Güter an andere Personen bürgerlichen Standes, ohne besondre Concession, nicht übertragen.

§. 61. In wie fern die Fähigkeit zum Besitze derselben auf ihre bürgerliche Anverwandten übergehe, muß lediglich nach dem Inhalte ihrer Concession beurtheilt werden.

§. 62. Ist ihnen die Concession bloß in allgemeinen Ausdrücken für sich und ihre Erben verliehen: so sind darunter bloß Descendenten des Ersten Erwerbers zu verstehen.

§. 63. Doch ist die Wittwe eines solchen Gutsbesitzers das adliche Gut des Mannes, so lange sie ihren Wittwenstand nicht ändert, zu besitzen fähig.

§. 64. Nehmen Erben adlichen und bürgerlichen Standes an einem Nachlasse Theil: so haben erstere auf den Besitz des dazu gehörenden adlichen Guts ein vorzügliches Recht.

§. 65. Dem adlichen Miterben muß also das Gut, wenn er dafür eben so viel, und unter gleichen Zahlungsbedingungen, als der bürgerliche bietet, vor diesem zugeschlagen werden.

§. 66. Dies Vorrecht kommt auch der zwar bürgerlich gebornen, aber durch Heirath in den Adelstand übergegangenen Miterbin, wenn sie sich in diesem Stande noch befindet, ingleichen den durch sie zur Erbfolge mitgelangenden adlichen Abkömmlingen derselben zu.

§. 67. Auch durch letztwillige Verordnung kann der Erblasser den bürgerlichen Miterben kein Vorrecht zum Besitze des Guts, zum Nachtheile der Adelichen, beylegen.

§. 68. Sind unter den Erben keine zum Besitze fähige Personen: so muß das Gut innerhalb Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, an einen adlichen Besitzer aus freyer Hand überlassen werden.

§. 69. Geschieht dieses nicht: so muß das Gut, auf den Antrag des Fiskus, durch gerichtliche nothwendige Subhastation an einen adlichen Besitzer gebracht werden.

§. 70. Dabey gilt, auch wegen des Zuschlags, alles, was bey gerichtlichen nothwendigen Subhastationen überhaupt verordnet ist.

§. 71. Uebrigens finden alle in vorstehendem enthaltne Einschränkungen der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter nur auf diejenigen Anwendung, welche dergleichen Güter erst nach den in jeder Provinz ergangenen besondern Einschränkungsgesetzen, oder erst nach dem 18ten Februar 1775 erworben haben.

§. 72. In wie fern Adliche bürgerliche Grundstücke erwerben und besitzen können, ist im vorigen Titel verordnet. Einschränkungen des Adels: a) bey dem Besitze von bürgerlichen u. bäuerlichen Grundstücken.

§. 73. Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeybehörde, können Personen vom Adel Rustikalgründe als eigne für sich bestehende Güter erwerben.

§. 74. Wegen der Einziehung einzelner Rustikalgrundstücke zu adlichen Gütern, hat es bey den Vorschriften des Siebenten Titels §. 14. 15. 16. sein Bewenden.

§. 75. In allen Fällen, wo Adlichen der Besitz von Rustikalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten.

§. 76. Adliche sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben. b) bey bürgerlichen Nah-

§. 77.

rungen und Gewerbe.

§. 77. Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe unternehmen.

§. 78. Bey einem Adlichen, welcher ein solches Gewerbe in einer Stadt treibt, finden die Vorschriften des Achten Titels §. 60. sqq. Anwendung.

§. 79. In geschlossene Kaufmannsinnungen soll, der Regel nach, kein Adlicher ohne besondre landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels.

§. 80. Besondre Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.

Verlust des Adels.

§. 81. Wer mit Verschweigung oder Verläugnung seines adlichen Standes, in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner adlichen Rechte verlustig.

§. 82. Noch mehr findet dieses statt, wenn jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt.

§. 83. Wer sich von jemand niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabey seinen adlichen Namen verändert, kann ohne besondre Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beybehalten.

§. 84. Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadlichen ihren Geschlechtsnamen ändern.

§. 85. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück.

§. 86. Ist jedoch die Frau bey der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für

den

den schuldigen Theil erklärt worden: so steht ihr frey, in ihren angebornen Adelstand wieder einzutreten. (Tit. I. §. 738-742.)

§. 87. Wenn eine Person adlicher Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß getrennt worden, wiederum einen Adlichen zur rechten Hand heirathet: so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heirath derselben mit einem bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht werden. (§. 90)

§. 88. Wird die Ehe einer Person von adlicher Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt: so kann sie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

§. 89. Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt: so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vortheil ziehen.

§. 90. Ist die Person adlicher Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheirathet hatte, bey der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannt worden: so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adlichen heirathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser spätern Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

§. 91. Wegen grober Verbrechen kann jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.

§. 92. In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

§. 93. Diese Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

§. 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 95. Wenn eine adliche Familie sich in zwey Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat: so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniß dazu nachweisen.

Erneuerung des Adels.

§. 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bey dem Landesherrn nachsuchen.

§. 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt. (§. 22.)

§. 98. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden.

§. 99. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten.

§. 100. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwürkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobey es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondre Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruction, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

§. 4. Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andre dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. I. Militairbediente. Gesetze, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

§. 5. Ober- und Unterofficiere von adlicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberofficiere von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7. Unterofficiere aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchen sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8. In Fällen, wo es auf die äußere Form, oder Feierlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiere und Soldaten, auch

wenn

wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden, auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegesdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubzeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 10. Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

§. 11. Bey Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 12. Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Cantonnirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

§. 13. Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind, in Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchen die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14. Officiere, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unterofficiere und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.

§. 15. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps versammlet sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andre Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

§. 16.

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen. Besondere Rechte der Militairpersonen.

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondre Verordnungen bestimmt.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundene Lasten tragen.

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Polizeyverfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist. in Ansehung bürgerlichen Gewerbe;

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bey andern Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegesdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Außer der Einwilligung des Chefs wird in beyden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeyobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-Polizey-Servis und Einquartirungs-Sachen, der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 26. [Auch sind dergleichen Militairpersonen, die mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs, als Mitglieder einer Zunft oder Innung bürgerliches Gewerbe treiben, in allen ihren persönli- §. 47. d. Rescr.

chen Angelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf dies Gewerbe Beziehung haben, den Gesetzen und dem ordentlichen Gerichtsstande des Orts unterworfen.]

in Ansehung der Grundstücke.

§. 27. Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beygebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bey gerichtlichen licitationen zum Mitgebothe zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bey dem Eintritte in die Kriegesdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen: so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch

die

die damit verbundenen persönlichen Prästationen, gleich andern leisten. (§. 19.)

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andere tauliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unterofficiere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht veräußern, noch verpfänden.

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden. in Ansehung der Capitalien und Erbschaften;

§. 37. Veräußerungen und Verpfändungen, bey welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet worden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigsten dem Regimente, oder der Invalidencasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegen gesetzt werden.

§. 39. Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten frey verfügen.

§. 40. Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen. in Ansehung anderer Geschäfte;

§. 41. Die besondern Rechte der Militairpersonen in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 522. Tit. XI. §. 678. 703. Tit. XII. §. 177. sqq. Th. II. Tit. I. §. 34. 35. 950. Tit. XVIII. Abschn. II.)

§. 42. Von der Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen bey ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unterofficiers und Gemeinen zu statten kommenden Sportulfreyheit, handelt die Prozeßordnung.

Weiber und Kinder der Militairperso-nen.

§. 43. Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts.

§. 44. Doch finden in Ansehung der Weiber die §. 27-36. bestimmten Einschränkungen, wie bey den Männern, statt.

§. 45. Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.

§. 47. Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniß getrennt, oder aufgehoben worden: so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beybehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen seyn würde.

Cantonisten.

§. 48. Cantonisten, die bey dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.

§. 49. Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vor-

wissen

wissen der Cammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben sie es dennoch gethan; und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht gestellt, oder nachgewiesen werden: so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, daß sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehn, aus dem Lande gegangen sind.

§. 51. Wenn Cantonisten ohne Erlaubniß des Regiments, bey welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben: so können sie sich damit, gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52. Welche Classen der Einwohner des Staats zu den Cantonisten gehören; und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten statt finden, ist in den Cantonsreglements verordnet.

§ 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande. Kriegsbeamte.

§. 54. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unterofficiere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewiesen ist.

§. 55. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 56. Die bey dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleich geachtet.

Gesinde. §. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit;

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andre Personen, die dem Lager folgen. §. 60. Andre Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstande.

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bey Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereyen u. s. w. ordentlich angestellt: so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bey Civilbeamten, welche nur bey erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern deralachen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhöre. §. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundnen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird

wird dieselbe von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

§. 66. Doch behält ein mit Officiersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte des Exmitten.

§. 67. Was wegen entlassener Unterofficiere und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind, Rechtens sey, ist im Siebenten Titel, §. 540. sqq. bestimmt.

II. Civilbeamte.

§. 68. Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

Bestellung derselben.

§. 70. Es soll niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindringt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten, und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. XX. Abschn. VIII.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig der Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteyen, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bey der ungebührlichen Anmaßung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabey; und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bey Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bey Zehn bis Dreyhundert Thalern fiskalischer Geldstrafe, sich eines Amts anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertrauete Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt. Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amts.

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts, und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabey begangene Versehen, welches bey gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen

ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachläßigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beyden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniß der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sey, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Niederlegung, Entsetzung, und Verabschiedung.

§. 94. Bey derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 47. d. Konf.

§. 96. [Doch hat, auch in diesem Falle, der Beamte, welchem durch die Versagung des Abschiedes eine sichere Gelegenheit zu seiner erlaubten Verbesserung entgeht, billige Entschädigung dafür vom Staate zu erwarten.]

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

§. 99.

§. 99. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig gefunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabey hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muß bey Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallner Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)

§. 103. Was bey Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten statt finde, ist im Siebenzehnten Titel, und in der Prozeßordnung bestimmt.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andre Bürger des Staats, beurtheilt.

§. 105. Königliche Beamte haben sich, als Erimirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. XVII.)

§. 106. Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

§. 107. Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (delegirt) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer demselben unter-

untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

§. 109. In sofern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, genießen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110 festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten, sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

§. 113. Andre Civilbediente können sich einer solchen Exemtion nicht anmaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

Von Collegiis der Beamten.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammen gezogen sind: so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im Sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Corporationen verordnet ist.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia, die von dem Landesherrn, oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116. Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§. 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen. Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammlen, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathschlagungen gleich sind: so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 122. Aeußere Ordnung bey dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bey der Stimmensammlung, kommen auch demjenigen zu, welcher bey der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloß einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bey dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden, als Mitschuldner, oder ein jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th. I. Tit. VI. §. 29. 99.)

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beygetrieben werden: so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, daß ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitglieds; oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemäßen Verfügung; oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrläßigkeiten desselben entstanden sey, befreyt das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage.

§. 131. Findet sich aber bey der Untersuchung, daß dieser Einwand seine Richtigkeit habe: so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§. 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit, (§. 90.) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können und sollen.

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beyder, und nur in so fern, als besondre Gesetze ihnen eine vorzüglich eigne Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bey

Ge-

Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern verantwortlich.

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig vertheilt: so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partey.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regreß gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Besorgung des Geschäfts ausschließend übernommen, und dabey das Versehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstructionen, oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschließenden Besorgung angewiesen: so müssen diese für ein dabey begangenes Versehen, und zwar wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäfts, den übrigen aber eine besondre Aufsicht über ihn solchergestalt angewiesen: so werden letztere nur für Vernachläßigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder

Subal-

Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte, und die übrigen Mitglieder, nur in so fern, als bey der Auswahl oder Bestellung des Subjekts ein grobes oder mäßiges Versehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachläßigt worden.

§. 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bey dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren;

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beyzuwohnen verhindert worden;

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz eben so, wie für andere Schulden desselben.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartey sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner, dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen. Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartey zugethan sind, zur Beywohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 18.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§. 19. Die bey solchen Kirchengesellschaften zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11. fqq.) Geduldete.

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bey dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondre Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feyerlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und andrer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gegen andere Kirchengesellschaften.
gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartey, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, frey stehn. (Tit. II. §. 74. sqq.)

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartey zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partey sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

§. 43. Keine Religionspartey soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feyer des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeygesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andre in ihrer Andacht stöhren: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht

bessern,

bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht; so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Geistliche Mitglieder.

§. 59. Diejenigen, welche bey einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. II. §. 109. sqq. Tit. XVIII. Abschn. VI.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, den vom Staate genehmigten

Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bey auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich, bey Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beyspiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenden Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bey dem öffentlichen Unterrichte, müssen sie, zum Anstoße der Gemeine, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartey widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bey einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabey aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bey Verlust seines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertrauet hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beywohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschließen.

§. 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen; so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bey dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewiesene (§. 87. 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äussern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden: so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachläßigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach, von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frey.

§ 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freye Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freyen Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beylegen, hat es dabey sein Bewenden.

Wie das geistliche Amt aufhört.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 104. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußern Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, deren er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. X. §. 76. 82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bey der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabey den bey dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beytragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartey, jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartey, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommende Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartey, unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

Von Bischöfen.

§. 115. Bey den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

§. 116.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniß derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenige Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, bis ihm eine oder die andre derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amts Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bey den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 125.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsame, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andre körperliche Strafen, ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit, und eines Erkenntnisses anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bey Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andre Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden. Stellvertreter.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amts zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bey einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarii kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andrer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaaßen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direction, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden: so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Gränzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

§. 143. Bey den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu. Protestantische Consistoria.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen der Regel nach unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz. Mediatconsistoria.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester, sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester.

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Leztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabey auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehn; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen, und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sey.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien, und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.

§. 161.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats. Verhältniß desselben gegen den Staat.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bey ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freyheiten zu statten kommen, zu den lasten des Staats beyzutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frey: so kann doch diese Befreyung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern. Gegen die geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengebäude.

Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschner Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feyer des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frey, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freystätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, heraus holen, und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbauet werden.

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandnen Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

§. 179. Kirchengefäße, und andre zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte. Kirchengeräthschaften.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräußert werden.

§. 181. Doch können der Staat, und die geistlichen Obern, dergleichen Veräußerung überflüßiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabey die Vorschriften des Sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

§. 183. Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. Kirchhöfe.

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bey Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bey den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehn.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staats soll niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteyen, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

Geläute. §. 191. Das bey einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartey auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen §. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bey Erwerbung, Verwaltung, und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. VI. §. 70. 71. 72. 81. sqq.)

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate, darf, bey Strafe

Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen. Geschenke und Vermächtnisse.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung

der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mit begriffen seyn, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bey einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder andrer Beamten, gewidmet ist: so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebühret die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Ge-

Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176. sqq. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bey Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bey bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob. Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. VI. §. 147. sqq.)

Veräußerung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 220. Bey ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig: bey einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig, oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung, statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst, vorsetzlich, oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs,

schofs, und bey protestantischen Kirchen, des Consistorii, nothwendig.

§. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte, und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen. Besondre Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bey entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der Zweyten Classe.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte, oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beyderley Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweyer Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contrakte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bey ermangelnder gerichtlichen Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung

oder

oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke, anvertraut worden.

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bey eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Errichtung und Gränzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden.

§. 239. Bey Veränderungen in schon errichteten Parochien, muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen Zwey oder mehr Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so fin-

der dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht statt, (Th. I. Tit. IX. §. 660-663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 293. sqq. Anwendung.

Von Mutter und Tochter, imgleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden: so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

§. 247. Von dergleichen zusammen geschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprüngliche Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bey welcher der Prediger

diger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beygelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sey, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beytragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frey, bey ihrer

landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche, werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bey Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muß er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizey einschlagen, gebührend Folge leisten.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. Wer zur Parochie gehöre.

§. 261. Doch soll niemand bey einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartey, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bey der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bey derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirke die Grundstücke liegen.

§. 266. Bey Trauungen, Taufen, und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartey sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses in dem er wohnt, die Parochie zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerley Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartey: so gehört sie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartey, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen: so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frey.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehn, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie

unter-

unterrichtet worden, oder deren Religionspartey sie gewählt haben.

§. 273 Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beyde Aeltern: so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondre Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartey, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartey an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

§. 277. Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie. Exemtionen von der Parochie.

§. 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartey, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer

nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bey welchem er angesetzt ist, gehören.

§. 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit stehende Personen, zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commendant die Geschäfte des Garnisonpredigers aufgetragen hat.

§. 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andre Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentliche Gerichte des Orts, die Befreyung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In so fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreyt.

§. 287. Sind gewisse innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen: so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

§. 289. Doch müssen sie sich, bey jeder solchen Handlung, aller Anordnungen und Abgaben derjenigen

jenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarreten unterwerfen.

§. 290. Bey den Heyrathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bey einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewissen die Civilperson überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartey wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeine zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 297. Bey der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und Beyträge derselben, so wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bey Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile eine Abtrennung dieser Gemeine nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruch.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartey zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

§. 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frey.

§. 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit welchem

chem die Befreyung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden. Aufhebung der Parochie.

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktaten entgegen stehen, über die vakante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

§. 309. Wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionspartenen zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandnen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. Vom Simultaneo.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maaßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bey entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beyderseitigen Obern, und wenn dies nicht statt findet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabey ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sey: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. IX. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff. §. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und §. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

§. 320.

allgemeine Pflichten desselben.

§. 320. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder, besonders angelegen seyn lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläßig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachläßigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründeterem Tadel und Aergerniß der Gemeinen Veranlassung gibt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

§. 325. Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit bey Patronatkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron; so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers.

§. 328. Auch Patronen können, bey ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehn, oder doch als Candida-

ten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subjekt muß der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeine wenigstens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind Zwey oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zusammen geschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sey, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bey einem jeden Kirchensysteme überlassen.

§. 334. Die Gemeine muß, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden.

§. 335. Ist der Candidat aus einer andern Diözes oder Consistorialdepartement: so kann die Gemeine eine längere Frist, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten,

keiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens Zwey Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeinglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaßt worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muß der Patron wenigstens Drey Subjekte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bey der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beyfall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreyen erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337. 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere

Subjekte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subjekt zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß: so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patronen vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beytreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. zu machen vermag.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drey Subjekte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patronen sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344 - 347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patronen ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als Drey Subjekte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drey andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über Ein oder zwey Subjekte vereinigt

nigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andre genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen, wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt; in sofern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

§. 353. Bey Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine. Bey Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine Drey Subjekte vorschlagen.

§. 355. Bey diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeine durch Probepredigten, oder sonst, hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bey der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bey der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren

deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bey der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartey gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §. 357-363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeinglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufungsrecht streitig wird.

§. 365. Uebrigens findet bey der von einer Gemeine auszustellenden Pfarrwahl, dasjenige statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bey Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. VI. §. 167. 168.)

§. 366.

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigne Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloß zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bey der Zuschlaguna nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bey Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabey zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahl-

direction

direction der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation. §. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkührlich; und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein: so sind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt: so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bey Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. (Th. I. Tit. V. §. 78. sqq.)

§. 382. Ist die Vocation von Mehrern ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabey keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden. Präsentation.

§. 387. Die Präsentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen, geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beygelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine statt gefunden hat, ist auch die Beylegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb Sechs Monathen von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bey Pfarrkirchen, wo nur Ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bey Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vakanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors, die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monathen nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bey der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden; und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist: so kommt, außer dem Falle des §. 392., dem Präsenti-

sentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muß nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjekte zur Auswahl vorschlagen; oder muß, nach §. 340. 342., ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen; so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt; so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden. Ordination.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden. Einweisung.

§. 405. Die Einweisung wird der Regel nach durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation, und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochnen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Cämmerey- oder Gemeinecasse gegeben, und daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeltlich verrichtet werden: da hat es noch ferner dabey sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwey Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath, und Büchern mitbringt, herbeyführen.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und dieser steht dabey gegen die geistlichen Obern des Militairstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bey ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, selbst bey einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspectors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr, als Einen Sonntag, unter sich begreift.

§. 416.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeine bey seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bey seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amts bedienen sollen. Vom Pfarrzwange.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bey den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sey, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen, und Begräbnisse, durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen. Stolgebühren.

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drey- bis zehnfachen Betrag des zu viel geforderten fiskalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bey einen protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartey vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehö-

gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft; der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit: so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen: und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartey der Bräutigam sich bekenne.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigung einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. (Tit. I. Abschn. I. II.)

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er über-

führt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

§. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartey, aufzutragen.

§ 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer bey fiskalischer Ahndung verbunden, die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landes-Justizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements, fremde Officiere, die in den hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

§. 447. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartey: so gebührt die Taufe, bey Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bey Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beyden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit: so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartey des Vaters verrichtet werden.

§. 450.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzügliche Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionspartenen, bey einem solchen am leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Ver-

fassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten, welche sie bey der fremden Kirche vornehmen lassen, tarmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bey dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

§. 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bey Gelegenheit der Durchfuhre, gewisse Amtshandlungen oder andere Feyerlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für

sich

sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so, daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bey Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebohrnen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarres nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bey dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des lebendigbegrabens nöthigen

Vorsichten, bleiben den besondern Polizeyverordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bey Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß, noch die Abfuhr gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Diese Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen, und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bey Eintragung

§. 483. Bey Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beyder Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewe-

gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. der Trauungen;

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormündern: so muß der Pfarrer dabey bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§. 485. Bey Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu-, und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beygelegt worden, mit eintragen. der Taufen;

§. 486. Auch muß er dabey die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabey bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabey ein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter: oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes so fort anzeigen.

der Todesfälle.

§. 492. Bey Todesfällen muß der Name, der Stand, und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bey Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionspartey zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen listen.

§. 500. Wenn bey einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

§. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragene Vermerke getreulich abschreiben. Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundne Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dieses Duplicat bey den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. Kirchenzeugnisse.

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bey einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabey durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen. Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 507. Soll die Vertretung länger als Drey Tage dauern: so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§ 508. Ist die Vertretung auf länger als Vierzehn Tage erforderlich: so muß der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten,

und

und die genommenen Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß: so ist er schuldig, seinen eignen Namen, mit der Angabe seines Amts, und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen.

Capellane. §. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subject wählen, gegen dessen Person, Lehre, und Wandel, der Patron so wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen. §. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten:

und

und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dieses demjenigen, welchem bey einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bey der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bey der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Ausfatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen; sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bey einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sey.

§. 523.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muß er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabey nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchencasse, und der Gemeine, alle bey seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muß der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bey ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner

seiner Gemeine verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

§. 533. Will sich der Pfarrer dabey nicht beruhigen, so steht ihm frey, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muß sich aber binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bey katholischen Pfarren gebührt das Erkenntniß dem geistlichen Gerichte; bey protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehn, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben; damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

§. 539. Die bey größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt. Nebengeistliche.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie; so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bey einer Capelle oder bey einem Altar bestellt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bey einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bey einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursachen bestellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bey einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußern Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549.

§. 549. Beyde haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt. Kirchenvorsteher.

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bey dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. VI. §. 161. 162. Tit. VIII.)

Küster. §. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bey Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede: so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bey vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530-538.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt. Begriff.

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat. Erwerbung des Patronatrechts.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 569-572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bey Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn.

§. 576. Wenn aber zwey oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sey? ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartey, wozu er sich bekennt, über.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduld-

geduldeten christlichen Religionsparteyen gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frey, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beyträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht, dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen, unter sich.

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bey Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. sqq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore, oder sonst in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patronen und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bey der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bey ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht statt finden: so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vor-

züglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bey seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bey deren Absterben hergebracht ist, hat es dabey auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patronen genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate verse-

versehenen Gute, giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat Eine Kirche mehrere Patrone: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung, oder andrer unerlaubten Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bey dieser und allen folgenden Vakanzen.

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakannten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398. sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben jemanden aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen;

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im Vierten Abschnitte verordnet ist. Allgemeiner Grundsatz.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern. Art der Verwaltung.

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. lqq. ingleichen §. 552. lqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bey Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bey städtischen und andern größern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii.

§. 623. Sie müssen, bey ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind. Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 624. Bey einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens Zwey Vorsteher bestellt werden.

§. 625.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden, dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreiberey, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen.

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden sind, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.

§. 632.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabey zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten; und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Funfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bey der Königlichen Bank belegt werden.

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit, und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als Funfzig Thaler: so muß er bey den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspector, auch bey einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bey eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bey Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bey eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur in so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellende Repräsentanten einwilligen.

§. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob. Prozesse.

§. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§. 655. Das Approbationsdekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Dekret nicht nachbringen: so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandnen mehrern Kosten muß der Weigernde aus eignen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amts wegen bestellt werden.

Vergleiche. §. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte: so müssen noch außerdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte. §. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die

die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirche können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht, muß allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Funfzig Thaler nicht übersteigen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen; so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drey Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Contrakt mit dem Meistbiethenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Funfzig Thaler: so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehn.

§. 673. Dabey müssen die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Andres hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellen-Gelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bey neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beystimmung des Patrons oder Kirchencollegii, und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselbe

dieselbe an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, an Andre übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt; so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andre auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartey zugethan ist, über.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bey der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bey jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern, überschreiten dürfen.

Rechnungsleg.

§. 688. Bey jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 689. Bey Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beyzuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabey die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bey der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bey Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bey den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einkünfte

nahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechencammer eingesendet werden.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzügliche Sorge tragen. Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 700. Bey vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, und er bey angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beylegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen, die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beytrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gültig zu reguliren, sich angelegen seyn lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

Woher die Kosten zu nehmen.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen, bey Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem

dem Verhältnisse geschehen, wie bey Gemeindiensten. (Tit. VII. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindiensten frey sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bey Kirchenbauen und Reparaturen beytragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabey wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist, auch bey Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bey Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beyden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartey befreyt sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beytragen.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294. sqq.) müssen dazu Beytrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden: so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bey sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beytragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bey der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses letztern gänzlich begeben: so kann er auch bey vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beytrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethauses in einer entlegneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Baue geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeytrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeytrag wird, bey Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron

Zwey

Zwey Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein andrer Eingepfarrter, mit bey.

§. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beytrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwey Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beytrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt.

§. 735. Kirchen- Pfarr- Schul- und Hospitalacker werden zu keinem Beytrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beytrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beytrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeinglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beytragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinlasten mit den angesessenen Mitgliedern Beytrag leisten müssen.

§. 739. Wer in Zwey Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bey.

§. 740. Bey Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Einge-

pfarrten dergestalt, daß Ersterer Ein Drittel, Letztere aber Zwey Drittel beytragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andre gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden; so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerley Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beytrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bey der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beytragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartey gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beytragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beyträgen in der Regel nicht verpflichtet;

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beyträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andre Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bey der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beytrag solcher nicht eingepfarrten Gemeinglieder entstehn, muß vornämlich der von der Kirche, nach Maßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collekte bey dem Staate nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andre Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beytrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bey welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die

Ver-

Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patronen und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beytragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beyträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beytreibung den letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beytrages entstandenen Prozesses, muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beytrage ganz oder zum Theil freygesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. sqq.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beyzutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Ein-

Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeyvorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, imgleichen des Glockenstuhls und Thurmes, beytragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab. Unterhaltung des Gebäudes.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beytrag fordern.

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beytragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen; also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beytragen dürfen:

fen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beytrag leisten.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtcämmerey, so wie von den gemeinen Lasten frey.

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beytragen.

§. 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Gärten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muß bey dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bey Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeygesetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen. Unterhaltung der Gebäude.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drey, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bey der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fonds, zu

nehmen

nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bey dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beyträge finden eben die Grundsätze wie bey Kirchengebäuden statt.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beyträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bey der gemeinschaftlichen Kirche frey, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beytrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bey der gemeinschaftlichen Kirche nicht frey, wenn sie gleich einen eignen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bey dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fond genommen; und bey dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freyen Wohnung, getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden: so gilt von desselben Unterhaltung

alles,

alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen, bey Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachläßigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

Benutzung der Pfarräcker.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten: sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§. 802. Trift die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrer- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüßiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer diesem Falle findet bey Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das

statt,

statt, was §. 807-809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen: so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchencasse, weggeschafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen. Von Pfarrbauern.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andre gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften. Nutzung des Kirchhofes.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frey; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise oder Abschoßfreyheit, das Recht zum Haustrunke, und andre dergleichen besondre persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bey der Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bey einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, vergüret

gütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bey seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bey nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§ 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt, der Pfarrer kann aber auch dafür, bey seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Andres bestimmen, die bey dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln (Th. I. Tit. XXI. §. 143. sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers, können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten andrer Erben, nicht entziehn.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem ersten Tage desjenigen Monaths, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bey den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bey seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so genießen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltnen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr; und stirbt während des Genusses eins derselben: so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andre als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabey vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiednen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern erworben und besessen werden.

§. 859. Bey Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Gutsbesitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprüngliche Pfarrzehnten sind, die Verschiedenheit

heit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß.

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben. Erwerbung des Zehentrechts.

§. 862. Wenn ein laye den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 863. Zwischen layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen oder Pfarrzehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind. Umfang desselben.

§. 866. Zehensteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht: sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sey.

§. 867. Wer zehentfreye Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreye Wiesen, Weiden, und Holzungen, in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereyen ver-

vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehentfreye Land von dem zehntpflichtigen durch Gränzmale absondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn, und er muß bey entstehendem Streite, die Gränzen des zehentfreyen Landes vollständig nachweisen.

Erlöschung des Zehentrechts.

§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreyung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit Zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreyheit befindet: so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die Zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andre Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniß, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen Vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. VII. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frey ist: so ruht inzwischen das Zehentrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer ge-

gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem Zehnten Theile der auf dem zehentpflichtigen lande gewachsenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente verstanden. Von Großzehenten.

§. 876. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht statt finden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach zehentfrey.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden

sey,

sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabey auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bey welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen ländereyen, aus Nachläßigkeit, oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlustes, auf andre Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maaßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehentertrages von den letzten Sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteyen sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geraderen Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehentdistricte liegen, gefordert werden. Vom Neulande.

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreyung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet, und bestellt.

§. 894. Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden. Art der Entrichtung des Großzehenten.

§. 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bey diesem Fortzählen steht es ihm frey: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bey der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig seyn kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. So bald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehntner, gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweyer an sich glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehenten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehntner, nur Sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt

schäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachläßigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehenten eingeführt worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eignes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine; bey einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber, auf Zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

§. 910. Wo der Klein-Zehente ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden. Von Klein-zehenten.

§. 911. Weder am Groß- noch Klein-Zehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§. 912. Weder bey dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bey Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andre aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bey Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer, und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehenten.

§. 921. Ein Personalzehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

Von Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschnem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heißt derselbe ein Sackzehente.

§. 923.

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroschnem Getreyde angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreyde abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maaße geschehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen: so finden die Vorschriften des Siebenten Titels, §. 479. 480. Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehenten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes, und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreydesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereig-

net: so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreydesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. I. Tit. XXI. §. 480-483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bey geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehenten

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte statt des Naturalzehnten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 758. fqq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Ostereyer, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

§. 939.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster, und Orden verstanden. Begriff und Grundsätze.

§. 940. Diese haben, unter den Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. VI.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besondern Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diözes unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreyt zu seyn behaupten, eine besondre vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen. Geistliche Verrichtungen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelner zur Seelsorge gehörigen Handlungen, ohne besondre Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaßen.

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen Distrikt verliehen sind; da muß dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjekte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bußübungen

zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat.

§. 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften, und deren Vermögen, sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Traktaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

In Ansehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabey eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondre Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabey vorfallenden Einnahmen

nahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt. Innere Verfassung.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muß aber, bey Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden. Versammlungen.

§. 958. Die ordinairen Zusammenkünfte, oder Capiteltage, sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine außerordentliche Zusammenberufung des Capitels; die Einwilligung des Bischofs der Diözes; und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet, oder veräußert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bey einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in ausserordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthi-

ger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kann nur in solchen außerordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels, oder Convents, müssen zu dergleichen außerordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergehung wegen (ob contemtum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheinet, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bey welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne

ohne Rückfrage an das Capitel zu beschließen und vorzunehmen berechtigt sey.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwan aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muß nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück. Rechte des Capitels bey vacantem Vorsteheramte.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundnen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben, oder an andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vacanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convente zusteht, muß dieselbe innerhalb Dreyer Monathe nach dem Abgange des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen. Wahl und Postulation

§. 980. Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amte nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben ermangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegen stehn, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatoren eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind: so müssen die sämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hinter einander finden, in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt: so kann die Postulation des ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als Zwey Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur Ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können: so muß die Postulation

lation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden: so ist der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geschehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines solchen Compromisses muß unter Direction der landesherrlichen Commissarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiß ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt: so ist derjenige für gewählt oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 998. Haben die Compromissarien einen ganz Unwürdigen gewählt: so fällt das Wahlrecht an das Capitel oder Convent zurück.

§. 999. Das Capitel oder Convent kann mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten. Capitulation.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entschiedene Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muß dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation. §. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muß, bey Verlust seines Rechts, innerhalb Monathsfrist über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb Dreyer Monathe die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 1003. Die einmal geschehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als sie den geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäßig gewählten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 1005. Auch die Postulation muß er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses denselben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig machen.

§. 1006. Die Zulassung einer Postulation hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Postulation unzuläßig befunden: so verliert das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht.

Consecration. §. 1008. Der Bestätigte oder Zugelassene gelangt durch die Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amts.

Landesherrliche Approbation. §. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn erhalten hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht statt finden; noch

der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramts, oder zum Besitze und Genusse der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelassen werden.

§. 1011. Wenn der landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äussern und innern Ruhe des Staats, das präsentirte Subject verwirft: so muß eine neue Wahl veranlaßt werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder Convent wegen seiner schuldbaren Saumseligkeit, oder wegen der bey der Wahl oder Postulation vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, seines Wahlrechts verlustig wird, fällt die Besetzung der Stelle für diesesmal, nach Verschiedenheit der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geistlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müssen, bey ihrer Ernennung, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Tüchtigkeit des zu bestellenden Subjects beobachten, und dasselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht ist, daß dem Landesherrn mehrere Subjecte zur Ernennung vorgeschlagen werden müssen, da ist das Capitel oder Convent, bey der Auswahl dieser Subjekte, die §. 979. sqq. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit, oder andre Ursachen, an gehöriger Verwaltung seines Amtes verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen

Obern

Obern des Stifts, und von dem Landesherrn, geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wider seinen Willen keiner Amtsverrichtungen anmaaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann, oder will, einem andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bey bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amts zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bey gänzlichem Abgang des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiftern und Capiteln.

Bestimmung der Domcapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, zur Seite gesetzt sind.

Rechte derselben, als für sich bestehender Corporationen.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bey dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen.

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bey dem Stifte versehen ist.

§. 1025.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofes, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 1029. Das Capitel ist, zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum; und andre Unterbediente, zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofes zu bestellen berechtigt.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bey dem Capitel vorzunehmen, und die dabey vorgefundenen Mißbräuche abzustellen. Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bißthums, oder einer Kirche in der Diözes, verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen oder aufgehoben werden sollen.

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels

rels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn- und Erbzinsgütern, die sich an das Bißthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die Zweyte Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bißthums und der Diözes, ohne den Bischof, oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bißthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder dessen Wiederbesetzung, ohne die Schuld des Capitels, verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042.

§. 1042. Dieses muß dabey alles beobachten, was §. 974. sqq. bey der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bißthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bißthume verbunden ist, muß ein Official bestellt; oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen, für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden; sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt bleiben.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert: so kann letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050.

§. 1050. Zum Besten des Bißthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 1052. Dieses muß dabey alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischofe ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiftern.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes, zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiftern nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bißthums und der Diözes keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmete weltgeistlichen Stifter haben mit den Collegiatstiftern gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

§. 1058.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigne Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Priorен, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren vorgesetzt. Geistliche Obern.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerley Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens Obern dürfen den Bischöfen der Dioces in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie außerhalb landes wohnen: so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens Obern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bey einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht vornehmen.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt. Capitel und Convente.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Layenbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen Klosterzucht.

sich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen Eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniterorden, genießen bey ihren innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten, die Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 1071. Die innern Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bey den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

§. 1073.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter führen beyde den Namen Canonici. Was Canonici sind.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bey jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel; und werden bey Cathedralstiftern Domcapitularen genannt. Classen derselben.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bey Domstiftern, Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Cononici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 1077. Wer bey einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionsparteyen zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan seyn. Erforderniß eines Canonici.

§. 1078. Bey vermischten Stiftern muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn jemand befugt seyn soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Eben so kann in der Regel niemand, welcher das Zwey und zwanzigste Jahr noch

nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bißthume von Dreyßig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und Drey Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundene geistliche Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen, (Tit. IX. §. 17. bis 20.) und ein darüber entstandner Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monathen abwechselt, wird der Ablauf des Monaths auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz

und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monathe abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monaths sofort an den Folgenden über.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über Sechs Monathe zögern: so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim. Devolutionsrecht.

§. 1094. Bey Stiftern, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt. Recht der ersten Bitte.

§. 1095. Dem Precisten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 1097. Der Precist ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, sich spätestens innerhalb Vier Wochen, nach entstandener Vacanz, bey dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorschlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm dasselbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

§. 1099. Durch Resignation kann jemanden eine Präbende übertragen werden. Resignation.

§. 1100. Doch muß der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 1101. Außerdem findet bey der Resignation alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vorma[illegible]igen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit; und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, daß die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muß, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen Ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden: so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bey Resignationen, nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bey Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehrern Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 1111.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht ist, da muß die Art und Weise dieses Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subjekt verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt: so erhält derselbe dadurch nur das Recht, diese Stelle an ein andres fähiges Subject abzutreten. Von Canonicaten, die zu unfähige verliehen werden.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie sich dieselbe an den Landesherrn erledigt hatte.

§. 1115. Niemand soll zwey oder mehrere geistliche Pfründen bey einem und eben demselben Stifte besitzen. In wie fern Eine Person mehrere Canonicate besitzen könne.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geistliche Würde bey eben demselben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bey verschiedenen Stiftern kann Eine Person mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bey sich führen.

§. 1118. Wenn also die verschiedenen Stifter an Einem Orte, oder zwar an verschiedenen Orten, jedoch so gelegen, oder beschaffen sind, daß die Residenzzeit in jedem derselben gehörig abgewartet werden kann: so ist der Besitz solcher mehrern Pfründen in Einer Person erlaubt.

§. 1119. Wer von der Residenz bey dem Stifte, wo er dieselbe nicht abwarten kann, be-

freyet ist: (§. 1131.) auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bey einem Stifte die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmäßige Geldstrafe, oder die Einbuße gewisser Arten von Einkünften, mit deren Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muß sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feyerliche Aufnahme, bey welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit dieselben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des Canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachläßigung aber, mit einer verhältnißmäßi-

gen

gen Geldbuße; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des Vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte, geahndet.

§. 1130. Die Art und Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen seiner Pfründe begnügen.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung sie behindert sind, durch Vicarien vertreten lassen. Vicarien.

§. 1135. Solche Vicarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 1137. Dieser muß sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutfinden zurücknehmen.

§. 1138. Bey Stiftern, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den

Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum.

§. 1139. Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äußere Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabey eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. sqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und sind der Succession in Lehne und Fideicommisse fähig.

§. 1141. Katholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Nittelgerade hergebracht ist, da sind sie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

Besonders in Ansehung ihrer Präbende.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Mißbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bey vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muß.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Terminszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz

petenz, nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung, gelassen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen; ohne daß es eines päbstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich eines Spolienrechts auf inländische Präbenden anzumaaßen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahrs (annus deservitus), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capitelsjahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifter bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundstück zur Präbende: so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w., nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. fqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebühret der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bey Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bey Stiftern, wo sie eingeführt sind, muß alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiftern.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifter gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; außer wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bey beharrlicher Wiederholung

lung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerley Vorwande abgekürzt werden kann. Probejahr.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feyerliche Ablegung des Klostergelübdes. Gelübde.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemanden, auch nicht einen

Welt-

Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes richtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bey dem Bischofe der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend jemanden einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freye Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

§. 1182.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehn, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey verfügen. Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs.

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über Vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahrs über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

§. 1185. Wo bey dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben. Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1186. Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 1190.

§. 1190. Aber auch bey diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eignen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandnen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus: und das Kloster muß, noch außerdem, den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter, dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trift sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht: so müssen sie die dreyfache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht bey-

beygetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen. Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andre Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bey Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern.

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frey, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster, in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bey seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner, nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bey seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beygemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

§. 1210. Die Deutschen und Maltheserordens-Ritter werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 1212.

§. 1212. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und Vermögens gilt von ihnen alles, was im Siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte, haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Rechte, als geistliche Gesellschaften.

§. 1218. Die protestantischen Stifter und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifter gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen,

oder andern geistlichen Obern, auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifter, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifter haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bey den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter, Klöster, und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andre auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bey einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bey katholischen Stiftern von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bey den Erfordernissen zur Aufnahme: wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondre Gesetze oder Verträge entgegen stehn.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228.

§. 1228. Unter mehrern Anwartern, gebührt der Regel nach die erste zur Verleihung des Collators derselben vacanten Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vacanz, der Anwarter sich melden muß: so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatrikulirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bey lehnsanwartschaften verordnet ist. (Th. I. Tit. XVIII. §. 458. sqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabey die Stelle der Eventualbelehnung.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Begriff.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufge- Von Privaterziehungsanstalten.

tragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat- Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Misbräuche, welche sie dabey bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frey, nach den im Zweyten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8 Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bey der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11.

§. 11. Kindern, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beyzuwohnen nicht angehalten werden.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabey die Geistlichkeit eines Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehn muß.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeymagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabey eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabey bemerkten Mängel, Versäumnisse, und Unordnungen, müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten: und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bey der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauete Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geist-

lichen Schulvorsteher über eine oder die andere bey der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung sich nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. XI. §. 170. sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 192. sqq. Sect. IX.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bey Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. XI. §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§. 27.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beygelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Unterhalt.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet; so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartey beyzutragen verbunden.

§. 31. Die Beyträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beyträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frey.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beytrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabey nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bey, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bey Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Cämmereyeigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bey Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beytrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeyhohlung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeyzuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabey, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwey Tagereisen, wie bey Abhohlung der Pfarrer durch die Kirchengemeine statt.

§. 42.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feyerstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. Pflichten der Schulaufseher.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beystand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. sqq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachläßigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Pflichten des Predigers.

Unter-

Unterricht, des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabey dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beybringung der dabey nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde; welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 57.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen, unterworfen.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens, und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingebohrner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse, und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 65. Die Lehrer bey den Gymnasiis und andern höhern Schulen, werden als Beamte des Staats angesehen, und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 66. Rückständig gebliebenes Schulsalz, so wie bey gemeinen Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beytrag, genießen, bey einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurs, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

III. Von Universitäten.

§. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des academischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigte Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academien, ist dem academischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen seyn: so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Officianten auf Universitäten, genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. X. §. 104. sqq.)

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studierenden unter die Mitglieder der Universität, geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studierenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bey dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu verweisen schuldig.

§. 79. Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird,

wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

§. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die academischen und Polizeygesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien, und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart: so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Von der academischen Disciplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeygesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen, die genaueste Folge leisten.

§. 85. Besonders müssen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andre zum öffentlichen Aergerniß oder zur Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den academischen Senat, und dessen zur Ausübung der academischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegelungen, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beylegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen; damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede anränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bey den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehn, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drey Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monath nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drey Monathe creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

§. 104. Alle andre Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Liederlichkeit oder Schwelgerey geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Academie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das academische Gericht durch besondre Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit: und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit Folae zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreten läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 125. Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§ 126. Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilliget, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Von academischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Academie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingebohrne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen.

Dreyzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu. Majestätsrechte.

§. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

§. 7. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats.

§. 8. Todesurtel, gleichen solche, die eine Zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrück-

liche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden.

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frey, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zu Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

§. 12. Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

§. 13. Alle in Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften, und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beygelegt.

§. 15.

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte, oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7.), muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben so, wie dem landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

§. 18. Andre Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des landes zu beurtheilen.

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondre Vorzugsrechte. Begriff des Fiskus.

§. 2. Dem Besteurungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. XIII. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe, den Schutz des Staats genießen. Besteurungsrecht.

§. 3. Welchen Classen von landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreyung von einer oder

der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen können die Befreyung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.

§. 5. In wie fern dergleichen Befreyung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 656 - 659.)

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreyungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §. 58 - 62. und §. 66 - 76. zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteurungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehn, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandnen Gemeinschaft (Th. I. Tit. XVII. Abschn. I.) beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreyungen sollen nach obigen Gesetzen (§. 2 - 8.), übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden.

§ 11.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle, und Rechte, deren besondres Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Cammergüter genannt. Domainen.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bey Privatpersonen statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehn.

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sey.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehn. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

§. 21. Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströhme, das Ufer des Meeres und die Hafen, sind ein gemeines Eigenthum des Staats. (Tit. XV. Abschn. I. II.)

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. (Tit. XVI.)

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehn, große Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. (Tit. XVII.)

Niedere Regalien.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niedern Regalien aber können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden; so finden dabey die Vorschriften §. 16-19., wie bey Domainen, Anwendung.

§. 28.

§. 28. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beystand des fiskalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bey der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerley Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt: so findet wegen deren Auslegung alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 58-62.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat: so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beygelegt sind.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus Von der Verjährung bey

Regalien und Domainen.

kus überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der eines solchen Eigenthums sich anmaßt, des für sich habenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahr 1740 auch bey Domainengütern statt finden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bey diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bey der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabey die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sey.

§. 41. Wer nach Verlauf von Zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des Funfzehnten Titels im Ersten Theile §. 24. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, deren das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaße, gestritten: so finden auch bey Domainen

mainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bey den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab. Fiskalische Rechte.

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht. 1) Vorrechte der Staatscasse zu dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter.

§. 46. Unter Cassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleur, Cassirer, Cassenschreiber, und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Cassenbedienten gehörig gewesenen Sache, geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Cassenbedienten, Domainenbeamten, oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Cassenschuldner mit seinem gesammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem

nem Pachtcontrakte, dem Fiskus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern, oder die durch gültige Verpfändung beweglicher, oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besondern Beschlage auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Concursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat.

§. 52. Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Cassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Cassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bey Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt letzteres (§. 54.) nur von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten; imgleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leistungen,

mit

mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52-55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Krieges- und Domainencammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muß die Casse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehn.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden: so kann die Casse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen; und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Mißbräuche des Cassenvorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlaßten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im Zwanzigsten Titel verordnet. (Abschn. VIII.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassengeschäft bloß als einen besondern und außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bey entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein

Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatscasse fließt.

§. 62. Die Cassenbedienten bey den Prinzlichen Cammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den Landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

a) in dem Vermögen andrer Cassenschuldner.

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatscassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beyden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung.

§. 66. Alle andere Forderungen des Fiskus, sie mögen entspringen, woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach.

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sey: so muß derselbe dem Fiskus weichen.

§. 69. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiskus über.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache

tritt

tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der Vierten Classe zu fordern.

§. 72. Die Bank, und andre dem Staate gehörende Handlungsanstalten, genießen die fiskalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besondres Privilegium ausdrücklich beygelegt worden.

§. 73. Eine minder privilegirte Casse erhält dadurch, daß ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein gröſseres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiskus trete, und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabey von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. §. 402-406.)

§. 75. In wie fern besonders die fiskalischen Vorrechte bey der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, statt finden, ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 635-640.)

§. 76. Bey dem Gebrauche, der Benußung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer. 3) Bey der Administration der Domainen und Regalien.

§. 77. Besondre Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn. 4) In besondern Angelegenheiten.

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer ge- 5) Bey Prozessen.

wissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, (§. 2. 3.) findet kein Prozeß statt.

§. 79. Behauptet aber jemand aus besondern Gründen die Befreyung von einer solchen Abgabe, (§. 4-8.) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn: (§. 9.) so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen; so wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit Zwey Jahren im Besitze der Freyheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

§. 82. Insonderheit ist jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder andre einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bey entstehendem Streite, rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern habenden Rückstände, muß der Fiskus durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabey auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch genießt der Fiskus in allen seinen Prozessen einen privilegirten Gerichtsstand, und die Befreyung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren.

§. 85.

§. 85. Wenn Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andre Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen: so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eignen Mitteln ersetzen.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströhme, Hafen, und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

Begriff.

§. 1. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströhmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt.

Rechte des Staats.

§. 2. Ohne besondre Erlaubniß des Staats darf sich niemand einer Verfügung über solche Straßen anmaaßen.

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat hingegen ist berechtigt, die land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.

§. 5. Doch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen.

§. 6. Wird durch Verlegung einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorge-

nommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert: so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 7. Der freye Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 8. Alle andre Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niedern Regalien.

§. 9. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 10. Muß ein andrer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten: so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

Pflicht des Staats.

§. 11. Gegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen, ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bey der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür, sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich.

Unterhaltung der Wege.

§. 13. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bey Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren District, Kreis, oder Kirchspiel, dergleichen Landstraße geht, und die

nach

nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§. 15. Wo durch Provinzialgesetze, oder besondere Wegeordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabey, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden.

Anlegung neuer Wege.

§. 16. Auch bey Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

Besonders der Dammstraße.

§. 17. Bey der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinairer Landstraßen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig, nach welchem sie bey Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung, oder geraden Führung einer solchen Dammstraße erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein jeder dem Staate zu überlassen verbunden.

§. 19. Er muß aber dafür von dem Staate entschädigt werden.

§. 20. Zu dieser Entschädigung ist der Staat denjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstraße nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daß durch die geradere Führung der Dammstraße ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden,

nur zu Entschädigungen für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, daß der ersparte Boden zu seinem Eigenthume gehöre, und bloß mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sey, seine Rechte darauf vorbehalten.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§. 13. 14. 15.)

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben den Maaße, wie bey der Anlegung, zu helfen verbunden. (§. 17.)

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Straßen.

§. 25. Den nach §. 7. einem jeden freystehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereyen oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeylassen, sobald der Postillion ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen: so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden; er mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 32. Bey hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeykommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß den-

selben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Th. I. Tit. VI. §. 11. sqq.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Verlehen dazu Anlaß gegeben: so treten die Vorschriften des Tit. VI. §. 18. sqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des Zweyten Theils Tit. VIII. Abschn. XV.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. IV. §. 61. sqq.

Zweyter Abschnitt.

Von Ströhmen, Hafen, und Meeresufern.

Begriff. §. 38. Die Nutzungen solcher Ströhme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39. Privatflüsse können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströhme nicht verwandelt werden.

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich: so muß er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlohrnen Nutzungen, und vermehrten Lasten, vollständige Schadloshaltung anweisen.

§. 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten;

§. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.

§. 44.

§. 44. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Ströhmen, durch Schöpfen, Baden und Tränken, ist einem jeden unverwehrt. Flußwasser.

§. 45. Doch muß jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen.

§. 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Ströhmen ohne besondre Erlaubniß des Staats nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran, ohne dergleichen Erlaubniß, angelegt werden. Wasserleitungen.

§. 47. Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt. Schifffahrt.

§. 48. In Provinzen oder Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz, oder desselben Orts, sich der Frachtschifffahrt enthalten.

§. 49. Unverbundnes Holz auf schiffbaren Ströhmen zu flößen, ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats; und darf, ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden. Flößungsrecht.

§. 50. Fähren und Prahmen zum eignen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten. Fähren und Prahmen.

§. 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Ueberseßung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströhme darf niemand, auch auf eignem Grund und Boden, ohne besondre Erlaubniß des Staats anlegen. Brücken.

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströhme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Strohms hat.

§. 54.

§. 54. Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Ufer. §. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke.

§. 56. Auch die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land wächst den Eigenthümern des Ufers zu. (Th. I. Tit. IX. §. 225 241.)

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schifffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befestigen: und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszusetzen.

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer selbst, oder dessen Befestigung beschädigt; oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen, oder geschmälert: so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 59. In wie fern er, zur Deckung dieses Schadens, gegen fremde oder unbekannte Schifffahrer zur Pfändung schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. IV.)

§. 60. Was vorstehend von dem den Schifffahrenden zu gestattenden Gebrauche des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holzflöße ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmet, eingeschränkt, oder sonst verändert wird.

§. 62.

§. 62. Es soll daher auch niemand an, oder in öffentlichen Flüssen, Wasserbaue führen, ohne sich vorher bey dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

§. 63. Ordinaire Befestigungen der Ufer, in- Dämme.
gleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßende Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

§. 64. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beytragen.

§. 65. Die Art und das Maaß des Beytrags ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen; in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachter Veranstaltung: so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

§. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die ent- Inseln.
stehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, wird nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 242. sqq.)

§. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse Flußbette.
dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt

auch

auch das vom Flusse verlassene Bette jenem oder diesen anheim. (Ebend. §. 270.)

§. 69. Auch der Staat ist, so wie ein jeder Privatbesitzer, schuldig, das ihm zugefallene Flußbette, oder dessen Werth, zur Entschädigung derjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, anzuwenden. (Ebend. §. 271.)

§. 70. Hat der Staat durch veranlaßte Durchstiche dem Strohme einen andern Lauf angewiesen: so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen.

§. 71. Er muß aber auch in diesen Fällen sowohl die Anwohner des verlassenen Canals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Canal geführt ist, so wie bey Landstraßen, vollständig entschädigen.

§. 72. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereyherechtigten zu fordern, wenn der verlassene Canal von ihnen nicht mehr besischt werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fischerey von gleicher Art gewähret.

Fischerey. §. 73. Der Fischfang in öffentlichen Ströhmen gehört zu den Regalien.

§. 74. Wem die Fischereygerechtigkeit, ohne Bestimmung gewisser Gränzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieselbe nur so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.

§. 75. Wem die Fischerey bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.

§. 76. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beygelegt: so kann er dem Pächter des Grundstücks

stücks, mit diesem zugleich, zu solchem Gebrauche überlassen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Bestimmungen wegen der einer Person oder Familie beygelegten, oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die solchergestalt verliehene Fischerey-Gerechtigkeit Anwendung. (Th. I. Tit. XIX. §. 12-28.)

§. 78. Auch sind der Umfang, die Gränzen, und Einschränkungen einer jeden Fischereygerechtigkeit, gehörigen Orts festgesetzt. (Th. I. Tit. IX. §. 170-192.)

§. 79. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströhme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. (§. 11. 12.) Pflicht des Staats.

§. 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats. Hafen und Meeresufer.

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten, sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solcher gestrandeten von ihr gefundenen Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind dabey die von gefundenen Sachen im Ersten Theile Tit. IX. §. 19. sqq. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten

sten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. (§. 80.)

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht, zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, ausdrücklich vor.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

Begriffe.

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströhme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen, oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen, und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

§. 94.

§. 94. Wer nach §. 51. eine Prahmgerechtigkeit hat, muß die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle, von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten, und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich andrer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf niemanden ein Uebergang, zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von diesem berechtigt sind, gestattet werden.

§. 98. Die von dem Staate einmal bestimmten Zollabgaben, Wege-, Prahm- und Brückengelder, dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden. Veränderungen in den Abgaben.

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatzolls oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich bloß auf eine Veränderung des Münzfußes gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zugestehung gleichmäßiger Sätze rechtlichen Anspruch.

§. 101. Zollbefreyungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegia oder Verträge, begründet werden. Zollbefreyungen.

§. 102. Allgemeine Zollbefreyungen, welche der Staat der Handlung zum Besten festsetzt, ist

derselbe auch auf die Befreyung von Privatzollen auszudehnen wohl befugt.

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entschädigung, alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats, oder des Landesherrn, und seiner Hofhaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreyung auch von den Privatzöllen.

§. 105. Diese landesherrliche Zollfreyheit aber kann an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten werden.

§. 106. Eben so gelten einzelne Zollbefreyungen, oder sogenannte Freypässe, nur in den Zollstätten des Staats; nicht aber zum Nachtheile der Privatzollberechtigten.

Nebenzölle.

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch sind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwissen des Staats zu treffen.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren.

§. 110. Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von der Zollstraße ableiten, oder ihnen, bey Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldistricts, von der ordinairen

nairen Zollstraße abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Zollstraße, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

§. 113. Auch da, wo zu Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken, nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate, oder dessen Beliehenen zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, daß dieselben zum Nachtheile des Staats, oder eines Privatberechtigten, gemißbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden, und die bey sich führenden Waaren getreulich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreyung zu statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen; und muß auf Erfordern sein Angeben bescheinigen.

Pflichten des Zollberechtigten.

§. 117. Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte jedermann kenntlich gemacht werde; und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muß der Zollberechtigte dafür sorgen, daß diejenigen, welche sich zur Entrichtung des Zolles, Wege-, Fähr- oder Brückengeldes melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern promt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch

zum Ersatze alles aus der Versäumniß durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden.

Zolldefraudationen.

§. 120. Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen.

§. 121. Wer innerhalb des Zolldistricts, auf Nebenwegen, die Zollstätte vorbeygegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehn.

§. 122. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so sollen auf den Straßen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstangen errichtet, und beständig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verfahrung des Zolles verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

§. 124. Wie die zum Nachtheile des Staats vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen, durch Confiscation und sonst, zu bestrafen, ist in den Criminalgesetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten, sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Ist in diesem keine Strafe bestimmt, und auch in Provinzialgesetzen keine Vorschrift enthalten: so muß der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenen Abgabe als Zoll erlegen, oder, nach eigener Wahl, die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlassen.

§. 127. Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgesetze vorschreiben: so muß das Privilegium, gleich einem Gesetze, gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgefälle bey Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wege- und Brückengelde sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde entrichten.

§. 130. Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. Wem das Erkenntniß über Zolldefraudationen, ingleichen

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Districts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten, und ihm gegen etwanige Widersetzungen hülfreiche Hand zu leisten.

§. 132. Sobald der angebliche Uebertreter die Defraudation läugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzmäßig untersucht, und darüber erkannt werden.

§. 133. Auch außerhalb des Zolldistricts kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmerung bey den Gerichten des Orts, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen worden.

§. 135. Doch kann der Zollberechtigte verlangen, daß die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bey ermangelnder sonstigen Sicherheit, der

Uebertreter zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde.

Über streitige Zollrechte gebühre.

§. 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten: so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justizcollegium der Provinz.

§. 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreyung auf den Grund eines besondern, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen: so muß die Sache gleichergestalt bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

§. 138. Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit, ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren, und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brückengelds-Berechtigte haften.

§. 140. Doch kann ihm ein Schade, welcher durch bloßen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

1. Begriff des Postregals.

§. 141. Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sey, darf niemand etwas

was unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

§. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von Vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden. Ausschliessende Rechte der Posten, wegen Beförderung von Briefen u. Sachen.

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einsammeln, und zum Nachtheile der Posteinkünfte unter seinem Couvert versenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eignen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen dergleichen fremde Briefe den ihrigen beyzuschließen genöthigt sind.

§. 146. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger, oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger, bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte, unter Einen Umschlag zusammengepackt, und der Post solchergestalt entzogen werden.

§. 147. Es steht zwar einem jeden frey, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigne Boten oder Fuhren abzuschicken;

§. 148. Niemand aber darf, bey solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung annehmen.

§. 149. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt.

§. 150. Will jemand besondrer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen: so muß er es dem Postamte anzeigen, und sich mit selbigem über das Porto absinden.

§. 151. Der Reisende, der Fuhrmann, oder Schiffer, darf die Briefe oder postmäßigen Pakete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend

überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe.

wegen Fortschaffung der Reisenden.

§. 152. Wer sich zu einer Reise von mehr als Einer Meile aus einer Stadt, wo ein Postamt errichtet ist, eines gedungenen Fuhrmannes bedienen will, muß es dem Postamte anzeigen, und zu seiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel lösen.

§. 153. An Orten, wo die Post nur Boten hält, bedarf es zu gedungenen Fuhren keines solchen Zettels.

§. 154. Auch ist dergleichen nicht nöthig, wenn jemand mit eignen Pferden einen Andern, oder dessen Sachen, umsonst fortschafft.

§. 155. Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied, durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte statt.

Postcontraventionen.

§. 156. Wie die vorfallenden Postcontraventionen zu bestrafen, ist in den besondern Postordnungen festgesetzt.

II. Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt.

§. 157. Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Person oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter. (Tit. VIII. §. 1620. sqq. und 1742. sqq.

§. 158. Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverläßige und verständige Schirrmeister und Postillions, zu sorgen.

§. 159. Für die äußere Sicherheit der Posten müssen sie bey der Behörde die nöthigen Anstalten bewirken.

§. 160. Die commandirenden Officiere, und bürgerliche Obrigkeiten, müssen ihnen dazu nöthigenfalls hülfreiche Hand leisten.

§. 161.

§. 161. Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen verbunden. Gegen die Betrachter insonderheit bey der Annahme;

§. 162. Waaren, die an Gewicht über hundert Pfund wiegen, Schießpulver, und lebendige Thiere, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 163. Die Ablieferung muß auf dem Postamte, an den Postmeister, oder an die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 164. An Orten, wo keine Postämter oder Postwärtereyen sind, können Briefe und Sachen den mit der Post durchgehenden Schirrmeistern, oder in deren Ermangelung, den Postillions eingeliefert werden.

§. 165. Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert worden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 166. Die Einlieferung muß wenigstens Zwey Stunden vor dem Abgange der Post, und wenn diese in der Nacht, oder am folgenden Morgen vor Neun Uhr abgeht, bis um Acht Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 167. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements, und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 168. Eben dies findet statt, wenn jemand in seinen Privatangelegenheiten an die Landescollegia Briefe und Pakete abschickt.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Versteckung von Postcontraventionen mißbraucht, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. (Tit. XX. §. 35.)

§. 170. Briefe müssen gehörig addressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt seyn; widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind.

§. 171. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worinn Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein fordern.

§. 172. Die Postämter müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen.

a) unterweges; §. 173. Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterweges liegenden Station, eröffnet oder beschädigt an: so ist das Postamt daselbst schuldig, weitern Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, und dergleichen Poststücke durch besseres Einpacken, oder Beydrückung des Postsiegels, zu verwahren.

§. 174. Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordene Eröffnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke, muß in Gegenwart der Reisenden, oder andrer Zeugen geschehen; und die Kosten derselben ist der Empfänger zu erstatten schuldig, sobald nicht erhellet, daß die Beschädigung durch Verschulden der Postbedienten geschehen sey.

§. 175. Es müssen ferner die Ursachen der Eröffnung oder Beschädigung in Gegenwart der Passagiers oder Zeugen genau untersucht, und die Postämter, sowohl der letztvorhergehenden, als der nächstfolgenden Station, davon benachrichtigt werden.

§. 176. Haben beschädigte Briefe mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so

muß

muß der Postbediente auf der Außenseite die Ursache, und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken.

§. 177. Die Postbedienten müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. 2) bey der Ablieferung.

§. 178. Diejenigen, an welche Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen und auslösen.

§. 179. Kann oder will jemand sich dazu nicht verstehen: so liegen die Sachen auf seine Gefahr; und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 180. Vielmehr kann sich dasselbe, bey beharrlich verweigerter Auslösung, wegen des ihm zukommenden Porto, sowohl an den Absender, als an die Sachen selbst halten.

§. 181. Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden: so muß das Postamt, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, eine besondre Charte oder Anzeige darüber anfertigen, und in oder vor dem Posthause öffentlich aushängen.

§. 182. Zugleich muß es den Versuch anstellen, durch Rückfrage an den Ort der Absendung nähere Nachricht einzuziehn.

§. 183. Ist dies fruchtlos, und meldet sich innerhalb Dreyer Monathe nach dem Aushange kein Empfänger: so müssen die Briefe oder Pakete dem General-Postamte eingesendet werden.

§. 184. Sind aber die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, der Fäulniß, oder sonst einem schleunigen Verderben unterworfen: so können die Postbedienten selbige, nach Verlauf von Acht Tagen, an die Armenanstalt des Orts abliefern.

§. 185.

4) wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

§. 185. Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften schuldig.

§. 186. Alle dabey begangene Versehen der Postbedienten und Postillions müssen die Postämter vertreten.

§. 187. Sie sind aber von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Schade oder Verlust durch einen bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sey, welche vorherzusehen und zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 188. Ferner bey einfachen unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert worden; und der Postbediente eidlich erhärten kann, daß er seiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe.

§. 189. Dagegen soll aber derjenige, welcher andrer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert, oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbuße von Funfzig bis Hundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 190. Auch fällt die Vertretung der Königlichen Postämter weg, wenn sich der Schade oder Verlust auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post passiren müssen, erweislich zugetragen hat.

§. 191. Der Beschädigte muß sich alsdann an das auswärtige Postamt und dessen Vorgesetzte wenden; es wird aber das Generalpostamt demselben seinen Beystand nicht versagen.

§. 192. Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird: so darf dasjenige, was bey der Eröffnung an der auf dem Umschlage bemerkten Summe

me oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Postamte nicht vertreten werden.

§. 193. Sind aber Geld oder Banknoten im Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beygedruckt worden: so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlage vermerkten Betrag.

§. 194. Alsdann muß jedoch auch die Eröffnung des Briefes, oder Packs, in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen seyn.

§. 195. Sind Geldfässer, Beutel, oder Pakete von Werth, nach dem Gewichte übernommen worden: so müssen sie vor der Ablieferung von dem Postamte nachgewogen werden.

§. 196. Findet sich dabey ein erheblicher Unterschied am Gewichte: so muß das Faß, Beutel, oder Paket, auf dem Posthause, in Gegenwart des Postmeisters und des Empfängers, oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person, eröffnet und nachgesehen werden.

§. 197. Das bey dieser Handlung von dem Postamte aufgenommene Protocoll ist bey der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sey? zum Grunde zu legen.

§. 198. In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bey der Aufgebung auf die Post wirklich declarirt worden.

§. 199. Wer weniger angiebt, kann im Falle eines Verlustes, nur den Ersatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern; und soll noch außerdem um den zehnten Theil des verschwiegenen Werths fiskalisch bestraft werden.

§. 200. Findet jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendeter Juwelen oder Kostbarkeiten auf dem Briefe oder

Packe

Packe selbst anzuzeigen: so muß er denselben dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bey der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 201. Hat jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Juwelen oder Kostbarkeiten declarirt: oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen: so muß er bey erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger gestraft werden. (Criminalrecht Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 202. Briefe oder Pakete, worauf blos vermerkt ist, daß Juwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten, und dergleichen darin enthalten sind, ohne daß zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen, außer dem Falle des §. 200., bey den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 203. Ist es dennoch geschehen: so muß, bey erfolgtem Verluste, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann zur bloßen eidlichen Bestärkung nicht gelassen werden.

§. 204. Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem andern offenbaren.

§. 205. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen; seines Amtes verlustig, und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn; außerdem aber noch an Gelde oder am Leibe, nach Maaßgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens, und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze, bestraft werden.

Verhältniß der Postämter

§. 206. Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Post-

Postamte des Orts, von welchem sie abgehn, richtig anzeigen. gegen die Reisenden.

§. 207. Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 208. Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und können nicht verlangen, daß die Post auf sie warten solle.

§. 209. Bleiben sie durch ihre Schuld und Versäumniß zurück: so verlieren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 210. Bey der ordinairen Post haben die zuerst eingeschriebenen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 211. Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen denen vor, welche am Orte des Durchganges eingeschrieben werden.

§. 212. Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen übrigen, ohne Unterschied der Zeit oder des Orts der Einschreibung, nachstehn.

§. 213. Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme sämmtlicher sich angebender Passagiers vorhanden: so muß nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurückstehn müssen.

§. 214. Zum Nachtheile der Posteinkünfte darf kein Reisender, bey der in den Postordnungen bestimmten Strafe, versiegelte Briefe oder Pakete, Gelder oder Sachen, zur Bestellung an Andere mitnehmen.

§. 215. Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schade an den geladenen Personen und Sachen entstehen könnte.

§. 216.

§. 216. Kein Reisender kann verlangen, daß die Post um seinetwillen die Reise unterbrechen, oder einen andern, als den vom Postamte ihr angewiesenen Weg, nehmen solle.

§. 217. Der Postwagen soll unter dem Vorwande, daß eine der darauf befindlichen Personen zu arretiren sey, auf seinem Wege nicht angehalten, sondern nur bis zur nächsten Station, wo die Arretirung mit Sicherheit geschehen kann, begleitet werden.

§. 218. Auf der Station aber dürfen die Postbedienten sich den Anordnungen der Behörde wegen einer solchen Arretirung nicht widersetzen; noch dieselben zu vereiteln sich unterfangen.

§. 219. Jeder Reisende ist schuldig, auf seine Sachen selbst Acht zu haben.

§. 220. Hat aber ein Postbedienter sich zur Verwahrung solcher Sachen besonders und ausdrücklich anheischig gemacht: so muß derselbe dafür haften.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 221. Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht, oder schwer zu passiren sind, steht den fahrenden, reitenden, und Extraposten frey, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 222. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren; und niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabens, oder sonst, daran verhindern oder aufhalten.

§. 223. Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frey, sich durch Haltung verschlossener Schlagbäume gegen den Mißbrauch zu sichern; sie müssen aber dem vor- und rückwärts liegenden Postamte Schlüssel dazu einhändigen.

§ 224. Fahren die Postillions über geheate Wiesen oder bestellte Aecker: so müssen sie die Eigen-

Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 225. Die Post selbst aber darf niemand, auch aus einer solchen Ursache, anhalten und pfänden.

§. 226. Wegen des Vorrechts der Posten beym Ausweichen, wenn Fuhr- und Landleute, oder andere Reisende, hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, ist Tit. XV. §. 26. verordnet.

§. 227. Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden.

§. 228. Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften, oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüssen.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strohme verliehen hat, der muß bey Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das genaueste sich achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muß er sich bey der landespolizey-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder auf-

gebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

Was Rechtens sey, bey Anlegung neuer, oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herstellen; oder sie an einen andern Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehrern Gängen versehen will, sich bey der Landespolizey Instanz melden, derselben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizey-Instanz muß, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten, und Andre, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung, Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtiget sey, oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle, soll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerspricht,

dem

dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freywilliger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche, gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind: so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizey-Instanz versagt werden.

Polizeygesetze in Mühlensachen.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes, und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizey, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bey kleinem Wasser, so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern, als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von andrer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandnen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu

ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. (Th. I. Tit. XXII. §. 3.)

§. 247. Auch ist niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Allgemeine Grundsätze

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

§. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung desselben von keinem Andern in Besitz genommen werden.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht.

§. 5. Ferner von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben.

§. 6. Endlich auch von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch niemanden ein besonderes Recht verliehen worden.

§ 7. Andere von Anfang an herrenlose, oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

§. 8.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 8. Grundstücke, welche noch niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen; oder auch an Andere, sowohl zum Eigenthume, als zur Nutzung, überlassen. 1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrenlos sind.

§. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.

§. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

§. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabey seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat: so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrenlosen Gütern verordnet ist. 2) Von verlassenen Grundstücken.

§. 13. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden; und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt: so muß der Richter, auf das Anmelden des Fiskus, einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an das Grundstück begeben wolle, in einer nach den Umständen festzusetzenden Frist auffordern.

§. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich: so muß das Grundstück dem Fis-

kus, als herrenloses Gut, durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden. (Th. I. Tit. IX. §. 16. 17.)

§. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt: so findet in Ansehung desselben eben das statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist. (Tit. XVIII. Abschn. I. VIII.)

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

In welchen Fällen ein Nachlaß dem Staate als erblos anheim falle.

§. 16. Wenn ein Verstorbener niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt; so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird: und niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte: so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiskus anheim.

§. 18. Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen, oder durch Willenserklärungen berufenen Erben, giebt also dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch. (Th. I. Tit. XII. §. 36. sqq. §. 599 und 605. sqq.)

§. 19. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.

§. 20.

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder andern Privatpersonen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben. In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, von Privatpersonen;

§. 21. In wie fern jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft, mittelst der Verjährung durch Besitz, gegen den Fiskus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen.

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen, oder bis an ihren Tod verpflegten Personen, gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht geschehen ist. (Tit XIX.) von milden Stiftungen;

§. 23. Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehrern gemeinschaftlich verliehen hat, und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind: so wächst bey dem erblosen Abgange des Einen von ihnen, der Antheil desselben den übrigen zu. von einem Gesellschafter ausgeübt werden könne.

§. 24. Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. (Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq.) Vom Aufgebot erbloser Verlassenschaften.

§. 25. Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlaß, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben. Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

§. 26. Tritt der Fiskus nach §. 17. in die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden, oder dazu nicht fähigen, oder nicht würdigen Testamentserben: so muß er aus dem Testamente alles leisten, wozu der ernannte Erbe, wenn derselbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Gesetzen verpflichtet seyn würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

§. 27. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. (Tit. XVIII. Abschn. VIII. §. 847. lqq.)

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erbloßen Nachlasse.

§. 28. Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erbloße Verlassenschaften in Beßiz zu nehmen, zukommt: so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§. 29. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem lezteren eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloßer Verlassenschaften berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

Begriff.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. IX. §. 107 - 175.)

Was jagdbare Thiere sind.

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freyen Thierfanges sey, wird in den Gesezen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 32. Im Mangel andrer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in so fern beyde zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andre wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andre dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren, von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondre Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet. Hohe, mittlere, und niedere Jagd.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie bey Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. (Tit. XIV. §. 26 - 35.) Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beygelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

§. 42. Wer sich also der hohen Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die Jagd gegründeten Anspruch.

§. 44. So weit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß auf alle an sich erlaubte Einschränkungen der

Jagdgerechtigkeit, 1) in Ansehung der Zeit der Ausübung.

laubte Arten, das Wild zu jagen, oder zu fangen, ausüben.

§. 45 Die Seh- Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46. Die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 47. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren, hängt lediglich von der Festsetzung der landespolizey-Instanz ab.

§. 48. Im Mangel andrer Bestimmungen, dauert die allgemeine Schonzeit vom Ersten März bis zum Vier und zwanzigsten August.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere sind vom Ersten November, bis zum Vier und zwanzigsten August zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo hoch Wild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom Vier und zwanzigsten August, bis zum letzten October zulässig.

§. 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten May, und Birkhähne bis zum Funfzehnten Junius geschossen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andre Zugvögel, sind nur in der Brutzeit, vom Ersten May, bis Vier und zwanzigsten Junius, zu schonen.

§. 54. Das Schießen junger Hasen, und der Einfang junger Schwäne, ist nur vom Ersten März bis zwanzigsten Junius verboten.

§. 55.

§. 55. Bären, Wölfe, und andre schädliche Raubthiere, können zu allen Zeiten geschossen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zulässig.

§. 57. Die Eyer von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen. a) in Ansehung der Art der Ausübung.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 152. 153.)

§. 60. Ohne besondre Erlaubniß des Staats darf niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft, und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen; oder die Gränzen nächtlich verlappen.

§. 61. Außer den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhüner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jedem Volke, oder von jeder Kette Hühner, so nur aus Neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freygelassen werden.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind. Von Hunden, auf fremden Jagdrevieren.

§. 65.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Gränze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen sind: so können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68. Wie die Jagdcontraventionen zu bestrafen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben, und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

A. Ueberhaupt. Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73. und 74. ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten, Handwerken, oder zum

Bauen

Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. Th. I. Tit. IX. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

§. 75. Fossilien, die keine Regale sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubniß aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 76. Sie dürfen aber bey deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeygesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muß aber ausgemittelt seyn, daß dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiegen. (Th. I. Tit. VIII. §. 30.)

§. 79.

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, ingleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muß sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizey gemäß benutzen, und kann sich dabey der Aufsicht und Direction des Bergamtes nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bey Beschliessung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besonderen Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. flgg. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf niemand ohne Erlaubniß des vorgesetzten Bergamtes anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über Drey Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muß unter Aufsicht des Bergamtes geschehen; und es muß darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bey dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner, und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drey Stunden, oder Anderthalb Meilen, von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, daß mehrere, welche kein eignes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabey zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerks- Metallkauf.
eigenthümern gewonnene Gold und Silber hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bey andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freye Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit, inn- oder außerhalb Landes

des zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondre Erlaubniß des Staats, bey nachdrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent. §. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Bergegewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bey.

§. 100. Es muß also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelöfete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bey metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniß seines Zehent, mit bey.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreyung: Steinkohlen jedoch ausgenommen, bey welchen diese Befreyung nicht statt findet.

Quatember- und Recessgeld. §. 103. Außer dem Zehent, müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld, zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104.

§. 104. Auch muß von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Rezeßgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Rezeßgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt: so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann gleich andern niedern Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. XIV. §. 24. sqq.)

B Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffenen Rechte des Staats zu, welche bey der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabey allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizey-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zu Entrichtung der §. 103. und 104. bestimmten Abgaben verbunden.

§. 109. Der Grundeigenthümer muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

C Verhältniß des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muß für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten oder verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. VI. §. 7. geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muß der Eigenthümer sich damit begnügen, daß ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die Belehenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muß das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bey dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber bey den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann,

kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkur, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben. Erbkur.

§. 118. Dieser Erbkur kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräußert werden.

§. 119. Wer bey getheiltem Eigenthume den Erbkur erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkur gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweyer Nachbarn zugleich: so wird der Erbkur zwischen beyden Grundeigenthümern verhältnißmäßig durch Erkenntniß des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkures zu irgend einigem Beytrage, wegen der Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muß er, nach Verhältniß seines Antheils an der Grube, den Erbkur übertragen helfen.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beylegen. Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 125. In solchem Falle muß er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschiehet, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drey Monathen, vom Tage da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er sich dessen in der Folge, zum Nachtheile der bauenden Gewerkschaft, oder des Staats niemals wieder anmaßen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer

a) vom Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kure getheilt.

§. 134. Außer diesen werden Zwey dem Grundherrn als Erbkur; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwey der

Kirche

Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben so viel der Knappschafts- und Armencasse beygelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kure besitzen; auch kann jeder Kur in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und genießen dabey mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abschoß- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bey Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuren, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlaubung desselben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnißschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey denn, daß er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfsteine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen mög-

lichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an; und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bey dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bey dem Eigenthümer melden: diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beyde nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuß Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden, es sey denn, daß nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. VII. §. 30. der Grundherr, durch Erkenntniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bey dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bey dem Schürfen nichts entdeckt: so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Scha-

den

den, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muß der Schurf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Districts, vorzüglich vor allen Andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muß er, bey Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bey dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Districts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter Längenmaaß; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter ins Gevierte, und auf Flötzen oder Seifenwerken,

ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, außer seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaaß vermessen werden, zwölf Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefaßt werden kann, bis zwölfhundert Maaßen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Vom Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154. sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther untereinander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bey auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frey gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Außerdem geht der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther, müssen mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblößen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schürf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen nach erfolgter Approbation die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freye gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreymal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beytrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freyen gelegen sey; so muß der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bey Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maassen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtiget, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung. §. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muß der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angränzende Gruben sind befugt, zu verlangen, daß der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabey nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloß von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feyerliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Puncte des Fundes, und zwar bey Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bey gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehn.

§. 179. Bey Maaßen steht es in dem Gutfinden des Beliehenen: ob er sie oberhalb oder unter-

halb

halb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bey dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblößt wurde, und der Lehnträger muß den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunct.

§. 182. Entstehen Zweifel: ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnträger, oder ein Vorsteher der Zeche, zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bey überfahrnen Gängen und Flötzen, bringt der Marktscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maaßen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maaßen beliehen ist, muß diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bey Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beyden Saalbändern, und bey einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen, wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trum, welches der Lehnträger wählt.

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das übernommene Berg- Allgemeine Pflichten werks-

ten aus der Belehnung fortwährende Benutzung;

werkseigenthum, bey dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benuthen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w. welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das landesherrliche Freye, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, außer wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muß wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden Eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, daß die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit Einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muß wenigstens wöchentlich Drey Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drey Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freye gefallen.

§. 197.

§. 197. Desgleichen zum Bergbau verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaßt worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in Einer Woche dreymal, oder bey Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über diese Freyfahrung Registraturen aufnehme; und in dem Bergbuche anmerke, daß die Zeche in das Freye gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freyfahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bey vorgängiger Untersuchung gefunden hat, daß wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bey seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muß das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des laufens der Fristen müssen dennoch die geordneten Rezeßgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muß die Frist dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm

ange-

angedeutet werden, daß er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muß alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitern Anstand verliehen werden.

Raubbau. §. 206. Niemand darf auf den Raub bauen; das ist: durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren; die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Bergamtes verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzt darzwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen. §. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter, stehen lassen, verzimmern, oder verstürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Bergamte ansagen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder heraus schaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll außer dem Schadensersatze nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniß der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Größe des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bey jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, ingleichen von einer Freybau oder Verlag erstattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bey einer Ausbeute-Zeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des Kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftscasse zur Last.

§. 217. Die Cur- und Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftscasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittwe eines Bergmanns hat das §. 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch

durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftscasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bey Verleihung eines Stollen, zu lösung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden; wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bey Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit größerm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, daß in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniß zu Gesprengen soll, außer besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniß wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige

seige seines Stollens in die Höhe, und Fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Außer diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit belehen ist.

§. 229. Will der Stollner außer diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muß er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniß erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreichet.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniß zu Lichtlöchern, muß das Bergamt das Bedürfniß des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniß zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muß er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bey Verlust seines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens erhalten, wenn er die anstehenden Stollörter vom Bergamte verstufen läßt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniß zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222.) an diesem Orte aufgehoben; und er hat außer diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehrern Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bey dem Bergamte (§. 240.) weiter getrieben worden ist, und weder der zweyte Stollner, noch die Gewerken entfernterer Gruben, denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238. sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterläßt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bey dem Bergamte darauf anzutragen, daß der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muß alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben vorschreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterläßt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zu lassen: so befährt das Bergamt den Stollen; verstuft die anstehenden Stollörter; und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freyfahrung zu bitten.

§. 250. Hierbey haben die vorliegenden Gruben eben die bey verstuften einzelnen Stollenörtern §. 239. ihnen beygelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bey Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, daß er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile, oder Kure, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. X. §. 6-20. von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bey dem Bergamte verlautbart; im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben; und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bey dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bey Eintragung des Besitztitels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kure, oder gar nur einzelne Antheile eines Kures, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewißheit der von den Parteyen beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muß demselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contrakt, worin ihm das Eigenthum des Kures übertragen worden, beybringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bey freywilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubußen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubuße rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bey jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

Vom Gesammteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammteigenthume besessen werden

Wie es erlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehnträger), muß sich vor dem Gegenbuche erklären, daß er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesammteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesammteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesammt-

§. 268. Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung

eigenthümer.

nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. XVII. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnsträger ist Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und die Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muß er bey der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muß aber auch für die gehörige Herbeyschaffung der Zubuße sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monathliche Anschnitte oder Spezialrechnungen, und nachher in eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmäßigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ausschreibung der Zubuße.

§. 274. Die Zubuße wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniß der Kure, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubuße, eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muß.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freykuren keine Zubußen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße, inner-

halb

halb vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung, kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kure, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubußeinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergamte abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kur kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubuße, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubuße, wiederum zum Besitze des einmal verlornen Kures zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kure noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubuße auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubuße eines angefallenen Kures nicht nach Vorschrift des §. 280. zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, daß sie die Beyträge der angefallenen Kure nicht entrichten kann oder will; und können diese angefallenen Kure nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das landesherrliche Freye.

§. 287. Eben dies findet statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubuße, (Retardat,) verloren haben.

§. 288. Alsdann muß das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflätziger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche von der Freyfahrt über die Hängebank gestürzt sind; ingleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf Eines Jahres nach der Freyfahrung, von der Grube geschafft sind, oder deshalb beym Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilligt ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muß der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße, auf einzelne Bergtheile, geleistet haben, von den Gewerken

werken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. XX. §. 43. sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubußzeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Producten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitern Fortbaue der Grube: so ist eine Freybauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bey welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuß verbleibt, heißt eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubußen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamtes, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Cassenbestand, die Kosten des ferneren Baues we-

nigstens auf ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freykuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freykuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder, und Brudersöhne, oder Dienstboten, bey derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

§. 310.

§. 310. Bey jedem Berg- und Hüttenwerke und bey jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden. Des Schichtmeisters besonders.

§. 311. Die Gewerke haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachläßigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, daß ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachläßigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit XIII. §. 37. sqq. Anwendung.

§. 315. Besonders schließen sie im Namen der Gewerke, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contrakte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Producte der Grube, ingleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise; in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beym Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind.

§. 317.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht, nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser, u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, außer dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bey den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bey dem Anschnitte, oder bey der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlaß, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bey dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe statt.

§. 323. Wenn wegen der Zubuße im Contrakte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubuße; der Käufer hingegen diejenige, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlags Erstattung oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Zehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bey dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten; in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 97. sqq. Anwendung.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Berawerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XX. §. 390. sqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muß die Verpfändung bey dem Bergamte verlautbart, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bey dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekgläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche, in das Freye, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet: so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwey Drittel der Taxe, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333.

§. 333. Der Gläubiger muß von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eignen Forderung, noch etwas übrig: so muß er diesen Ueberrest bey dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

4) Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bey dem Bergamte statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersucht: so muß dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch späteren Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Außerdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen andrer aus dem Bergbaue herrührender Schulden, Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zubuße, ingleichen der Quatember und Receßgelder sorgen.

§. 340. Unterläßt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Concurs entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen. 5) Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

§. 342. Vielmehr muß darüber ein besonderer liquidationsprozeß unter den Berggläubigern bey dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabey nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
4) der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;
5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contrakts;
8) die mehr als zweyjährigen Rückstände der bey No. 3. benannten landesherrlichen Gefälle.

§. 344.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Bergläubiger von dem geldßten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muß selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander: 1) Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken, oder Stollen, zur Förderniß, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht- Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, daß sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) Mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bey dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bey der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaaßen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung andrer Beliehenen, überschreiten.

§. 351. Auch die bey der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muß er genau beobachten.

§. 352.

§. 352. Alle Bergwerksbelehnungen geschehen ältern Rechten unbschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen. Vom Alter im Felde.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (verliesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwey Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen; (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern queer durchstreicht; (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweyer Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren; (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwey Gewerkschaften über den für beyde nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführet werden kann.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, daß der Aeltere im rechtmäßigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, woran Beweis des Alters im Felde.

er das Alter verlangt; und daß der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey.

§. 360. Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bey Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt außer demselben liegt: so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Daß der Gang am streitigen Puncte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muß durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden, auch kenntlichen, Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Bloße offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblößung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdrückt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdrückt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung: so hat der letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, daß daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muß besondere Beweiskraft geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eignen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes, kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrnen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweiskraft, seinen Beweis für vollführt erachtet: so muß er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bey der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, daß die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig, so muß selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muß dem andern Theile, wenn

er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besonders dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt; der dazu nöthige Vorschuß, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beyden streitenden Partenen nach §. 274. sqq. eingezogen; und der Ueberschuß beym Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne daß dem Gegentheile dabey ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377. erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bey Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten; in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Beysitzer zu sehr vermindert; so können die Partenen auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

§. 383. Bey allem Auslenken im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniß geben soll. z) der Gruben gegen Stollen.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue im verliehenen Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bey Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freyen Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmäßig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten. Allgemeine Stollenrechte.

§. 388. Desgleichen den freyen Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eignen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muß dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben; muß aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, ge-

gen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bey einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, daß weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, daß ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, daß vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern:

ob

ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, daß er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236. sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beytrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beyträge der Gruben, geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beyträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beysteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freye gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beyträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Außer diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227. brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in seinen Nutzen zu verwenden. Stollenhieb.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube, in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flügelorte beym Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von wel-

welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muß er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes; und können die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierte Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläßt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabey nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten; nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfenniz genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollen den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze, und anderer Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehents verbleiben. Neunte.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423. 424.) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist; dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld. Wassereinfallgeld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er sei-

nen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405. sqq. theilhaftig zu werden, muß der Stollen

a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
b) gesetzmäßig getrieben seyn;
c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
d) daselbst die Erbteufe einbringen: und
e) den Gruben Wasser ab, und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube, in solchem Stande seyn, daß die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniß des Bergamtes anders, als nach Vorschrift des §. 223 - 252. getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, daß der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. c) und 424.) eingekommen ist, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab, und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, daß der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und Eine Spanne tief einkomme.

§. 429.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so daß auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann; und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so daß sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreyet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniß zu Gesprengen erhalten hat (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab-, und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwey Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in Eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter:

ter: so gebührt ihm zugleich von diesem das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist; die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu; also, daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht: so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab-, und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes, oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlorner Erbteufe, das Tiefste

sie eines Zweyten Schachts oder Gebäudes erreicht; führt auch am letztern Orte die Wasser wirklich ab; so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Ausheburg der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich erspart; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden: so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freye gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusitzen.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, §. 383. 390. findet auch in dem Falle statt, wenn jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt; damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegen-

liegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder andrer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428. sqq. bestimmte Erbteufe auf den gelöseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405-423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts, berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten, und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des landesherrlichen Zehenten, betragen.

§. 452. Sollten auch entferntere und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnißmäßig festzusetzenden Beysteuer verbunden.

4) Der Stollen untereinander.

§. 453. Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniß eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur Einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweyter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweyte Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, Sieben lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt. Von der Enterbung.

§. 458. Diese Sieben lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. c) 427.)

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein andrer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwey Stollen, die zugleich, gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden, erhalten beyde, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb, oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beyträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweyten Stollen nur enterbt werden.

§. 463.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, den Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzem oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniß der Wasserhaltungs-Maschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453. flg. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

§. 472. Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins. c) der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen, oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das landesherrliche Freye; und niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich deren anmaßen.

§. 476. Den Eigenthümern steht frey, ihre Zuschläge, Holz, und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen, an Metall auszubringen, und den Ei-

genthümer zu liefern schuldig sey, muß nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen, so muß in beyder Gegenwart, mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beyden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beyden ab: so muß der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beyden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

Siebenzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehn können, und zur Verhütung sowohl, als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit. Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehn, zum Gegenstande. Bürgerliche.

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehn, zu bestätigen, und zu beglaubigen.

§. 6. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen. Criminal-

§. 7. Die Gränzen beyder Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 9. Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (Tit. XX. §. 569. 571. 628.)

§. 9. Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

Polizeygerichtsbarkeit.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeygesetze begangnen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeygerichtsbarkeit zu.

§. 12. Bey einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeygerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs, und der vorläufigen Untersuchung.

§. 13. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeygesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muß die Polizey die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizey zugezogen werden.

§. 15.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeygerichtsbarkeit.

§. 16. Nähere Bestimmungen der Gränzen zwischen der Polizey- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bleiben den Provinzialgesetzen und besondern Polizeyordnungen vorbehalten.

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt.

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich. Höchste Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen, oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden. Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn.

§. 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bey Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beygelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit. Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beygelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adlicher Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltnen Concessionen zu beurtheilen. (Tit. IX. §. 59.)

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem im Hypothekenbuche eingetragnen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden.

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. XI. §. 598. sqq.)

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Niedergerichten, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats, und Geistliche, sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bey welchen der Fiskus als Partey oder Theilnehmer

anzu-

anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte einer Gerichtsbarkeit anmaßen will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorschriften der Prozeßordnung, im Titel vom Gerichtsstande, auch auf die Befreyungen gewisser Personen, Sachen, oder Geschäfte, von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

Von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer Eines Guts getheilt ist, da hat, bey entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Bestimmung beliehen: so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesammtgericht zu bestellen.

§. 39. Ist aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß die Prävention unter ihnen statt finden solle: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehrern Besitzern, jedoch in verschiedenen Districten, verliehen worden: so sind letztere als so viele verschiedene Gerichtssprengel anzusehen.

In wie fern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeine,

§. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Prozesses enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinen; in so fern nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 43. Die Gerichtsgesessenen sind, wenn wider sie bey ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich außer ihrem Gerichtssprengel zu stellen nicht schuldig.

auf den Gerichtsherrn selbst, und

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bey seinen Gerichten anzubringen.

auf dessen Familie sich erstrecke.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten, und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

§. 47. Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegen stehn, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, können, nach Gutfinden der Parteyen, bey einem jeden Gerichte vollzogen werden.

§. 49. Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (Fora specialia causae), von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat.

§. 50. Wer die Befugniß hat, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit. (Tit. VIII. §. 82. 83. 84.)

§. 51. Wie weit Justizcommissarii Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 52. Nur solche Handlungen, bey denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gerichten vollzogen werden.

§. 53. [Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, müssen vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen ist, verlautbart werden.] *S. 47. d. Verord.*

§. 54. In wie fern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgefäße betreffen, vor den besondern See- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müssen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XX. §. 300. sqq. Th. II. Tit. VIII. Abschn. XI.

§. 55. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 56. Besonders gehören Bevormundungen, Erbsonderungen, und Errichtung von Einkindschaften, ingleichen Aussetzungen von Altentheilen, nur vor den ordentlichen Richter der Person; freywillige Subhastationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter aber, vor den Richter der Sache.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzialgesetzen und Statuten statt findet, ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter. (Th. II. Tit. I. Abschn. VI.)

§. 58. Schenkungen, wenn dieselben die Kraft der gerichtlichen haben sollen, müssen vor dem

ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. 1092. 1094. 1095.)

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Justizcommissario (§. 52.), oder die statt des gehörigen vor einem andern Richter (§. 53-58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen; und gelten nur so weit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichtssprengel vorgenommen: so ist nach den Vorschriften des Zwölften Titels im Ersten Theile §. 73. sqq. zu verfahren.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 61. Wo keine besondre Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeyvergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens Vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit; oder bis Fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freyen oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute, von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. V. Tit. VII. §. 77. 80. 81. Tit. VIII. §. 227. sqq.)

§. 65.

§. 65. Auch in Ansehung wichtigerer Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bey der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, und Festmachung des Thäters erforderlich sind.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, der peinlichen Gerichtsbarkeit sich anmaßen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit.

§. 67. Ein jedes Urtel, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muß vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maaß der §. 62. bestimmten Polizeystrafen übersteigen.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muß nach Vorschrift des §. 67. auch alsdann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Zuchthaus-, Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urtels nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein todter Körper gefunden worden: so muß die Einsendung der Acten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtel dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden müssen, ist

ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Tit. XIII. §. 8.)

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§. 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eignen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

§. 75. Wer seine eigne Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eignen Sachen niemals Richter seyn; sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten bey welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. (§. 41. sqq.)

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen richterlichen Ämte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

§. 78. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheyische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privat-Gerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzuzeigen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach

§. 76.

§. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

§. 80. In Gegenden, wo es an tauglichen Subjekten zur Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictions-Herren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 82 Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachläßigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualificirten Gerichtshalter vernachläßigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos: so muß das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges der Geschäfte bestimmen.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden. Mißbrauch der Gerichtsbarkeit.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In so fern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen,

hinreichen, muß der entsetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eignen Mitteln zuschießen.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden: so tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation, oder Gemeine, welche sich eines solchen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§. 91. Er macht sich aber den Parteyen, wegen entstehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert, oder verabsäumt. (§. 102. 103.)

§. 93. Insonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Akten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtliche Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anständigen, und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelaß nicht anweiset. (§. 104.)

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarrestanten sorgt. (§. 105.)

§. 95. Desgleichen, wenn er bey der ihm zustehenden Auswahl der Personen, denen das Depositorium und die Schlüssel dazu anvertraut werden

den sollen, ein auch nur mäßiges Versehen begehet.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depositoria nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landes-Justizcollegii stehen, die Cassenvisitationen, und Rechnungsabnahmen, gehörig zu veranstalten unterläßt.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bey der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

§. 98. Uebrigens steht jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direction des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts. Verhältniß der Unterrichter gegen den Staat.

§. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bey den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden.

§. 100. Die verschiedenen Arten der Obergerichte, und derselben Gränzen, sind in den Ressortreglements bestimmt. Obergerichte.

§. 101. Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derselben statt finden, sind in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 102. Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen. Lasten der Gerichtsbarkeit.

§. 103. Ein jeder Justizbedienter soll, nach Verhältniß seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Besoldung versehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

§. 104.

§. 104. Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muß mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Depositalordnungen, versehen seyn.

§. 105. Wem die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 106. In so fern ein Inquisit kein eignes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozeß- und Executionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung, steht mehrern Gerichtsbelehnten frey, mit Vorwissen des Landes-Justizcollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

§. 109. Zur Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloß dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als Acht Tage, nothwendig geworden ist: so muß er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor, so oft es die Noth erfordert, herbeyholen und zurückführen.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat: so muß er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 113.

Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113 Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten, sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beygelegt.

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondre Polizeygerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeygesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

§. 116. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.

§. 117. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fließen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört, außer den gewöhnlichen Gerichtsgebühren, auch der Zehent oder sogenannte Gerichtshafer, und der Anfall des gestohlnen Guts, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder den Armencassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt; so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur leibesstrafe bestimmt, und dieselbe blos im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebühret diese dem Fiskus.

§. 122. Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besondern körperlichen Beschaffenheit, mit der leibesstrafe nicht belegt werden kann: so soll die Geldstrafe der Armencasse seines Wohnorts zu gute kommen.

§. 123. In wie fern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Criminal- oder zur landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruhet auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

§. 125. Alle Gerichtsgebühren, und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizcollegien, sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltnen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter; die fiskalischen Strafen; und die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.

Zweyter Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn. Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bey den Vorschriften des Zehnten Titels §. 48. fgq. sein Bewenden.

§. 129. Vaterlose Waysen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Classen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frey, innerhalb der ersten Zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern, sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Verfagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürfenden Classe gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heyrath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Andern aus dieser Classe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil; sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal, und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

I. Vom Abfahrtsgelde

§. 141. Wer von seiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen

gen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bey selbigen noch ferner sein Bewenden.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus Einer Königlichen Provinz in die andere gehet, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt. Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder, und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren: so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hiesige Lande verliehen haben: so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bey dessen Rückkehr, kein Abschoß entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Ankaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frey zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht Zehn Jahre da-

selbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132.), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheyrathet gewesen sind, erlegen bey ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landes-einwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151. 152.) anders woher, als aus inländischem Vermögen erworben habe: so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und andres gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräthe; Kleider und Wäsche; Eßwaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bey Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sey.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen: so steht ihm frey, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bey Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutfinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden. Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen. II. Vom Abschosse.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen, und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sey, wenn eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden,

ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XI. §. 507. 510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 141. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfene Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frey.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eins oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlaß jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört; und inländische sowohl, als auswärtige Miterben, daran Theil nehmen: so steht den Erben frey, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur so weit unterworfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muß.

§. 170. Der Abschoß muß sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen nieder zu lassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der aus-

auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschoßgeldes Sicherheit bestellen.

§. 172. Wie andere Staaten bey den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen, und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

§. 173. In so fern fremde Staaten sich des in ihren Landen befindlichen Nachlasses hiesiger daselbst verstorbener Unterthanen anmaaßen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwiederung statt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abschoßrechts an Privatpersonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt, in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschoßrechte statt.

§. 175. Die Gegenstände und Gränzen des den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abschoßrechts, sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abschoßgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabey noch ferner geschützt werden.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse oder Abfahrtsgelde frey sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoßfreyheit Verträge schließt: so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beyde Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abschoßgelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151. 152. und 167. der Staat bey Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abschoß fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdictionsgesessene, oder sein Nachlaß, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschoßgelder an sich statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 1. Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

§. 3. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlnen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

§. 4. Diejenigen, welche denselben entweder bloß zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt worden, führen den Namen der Curatoren.

§. 5. Beystände aber heißen diejenigen, welche jemand bey gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

§. 6. Zu den Pflegebefohlnen des Staats gehören zuvörderst Kinder, Unmündige und Minderjährige. (Th. I. Tit. I. §. 25. 26.) Vormünder sind zu bestellen 1. den Unmündigen, und Minderjährigen.

§. 7. Allen diesen müssen Vormünder vom Staate bestellt werden.

§. 8.

§. 8. Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muß geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht.

§. 9. Was Rechtens sey, wenn die väterliche Gewalt vor erreichter Volljährigkeit des Kindes, durch väterliche Willenserklärung, oder durch das Gesetz aufgehoben wird, ist im Vierten Abschnitte des Zweyten Titels verordnet. (Tit. II. §. 255. sqq.)

§. 10. In allen Fällen, wo einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist, muß der noch ungebornen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden.

§. 11. Dies muß geschehen, sobald eine vorhandene oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (Tit. II. §. 26. sqq. §. 614. sqq.)

1) den Wahn- und Blödsinnigen;

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sey? muß der Richter, mit Zuziehung Sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen. (Th. I. Tit. I. §. 29. 30.)

2) den Verschwendern;

§. 14. Auch den Verschwendern, welche gerichtlich dafür erklärt werden, muß der Staat Vormünder bestellen. (Ebend. §. 33.)

3) den Taubstummen;

§. 15. Taub- und Stummgeborne, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann

dann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bey gerichtlichen Verhandlungen einen Beystand zuzuziehen verbunden.

§. 19. Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muß der Staat zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens, und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen. 5) den Abwesenden.

§. 20. Die Bevormundung muß alsdann geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

§. 21. Doch muß auch vor Ablauf des ersten Jahres die Bevormundung geschehen, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobey die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

§. 22. Ist der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt; es sind aber Nachrichten, oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden, daß der Abwesende wider seinen Willen an der eignen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert werde: so ist ihm ebenfalls ein Vormund zu bestellen.

§. 23. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, der bedarf keines Vormundes.

§. 24. Doch muß bey Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht

nicht

nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden.

§. 25. Wenn der Bevollmächtigte innerhalb Dreyer Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat: so kann von den Verwandten des Anwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für den letztern angetragen werden.

§. 26. Hiervon findet eine Ausnahme nur alsdann statt, wenn der Bevollmächtigte durch einen rechtsgültigen Vertrag zum Erben des Abwesenden ernannt worden.

§. 27. Wenn der Bevollmächtigte stirbt; die Vollmacht aufkündigt; das Vermögen übel verwaltet; oder sonst in solche Verfassung oder Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würden: so finden die Vorschriften §. 25. 26. ebenfalls Anwendung.

Curatores sind zu bestellen: 1) Vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen;

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eignen Vortheile des Vaters in Collision geräth.

§. 29. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schließen, oder andere Geschäfte, wodurch die Kinder ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen, mit ihnen vornehmen will: so muß der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.

§. 30. Ein Gleiches muß geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschatze eine Veränderung getroffen werden soll.

§. 31. Desgleichen alsdann, wenn mit Fideicommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mitgerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen.

§. 32. In welchen Fällen auch noch ungebornen Fideicommiß-Interessenten Curatores bestellt werden müssen, ist gehörigen Orts verordnet. (Tit. IV. §. 95.)

§. 33. Wenn zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungs-Prozeß entsteht: so muß den Kindern ein Curator bestellt werden.

§. 34. Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens, erfolgen soll.

§. 35. Der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

§. 36. Ferner in allen Fällen, wo er nach Vorschrift der Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden ist. (Tit. II. §. 179. sqq.)

§. 37. Wenn solchen Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen seyn solle, vermacht, oder sonst zugewendet worden: so muß denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 38. Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.

§. 39. Volljährige Ehefrauen bedürfen der Regel nach keiner Bevormundung vom Staate, wenn sie auch in Umstände gerathen, da bey andern Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre. 2) Volljährigen Ehefrauen.

§. 40.

§. 40. Alsdann ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens einer solchen Frau, als ihr Vormund anzusehen.

§. 41. Sollen aber wegen des Eingebrachten Verfügungen getroffen werden, wozu die Gesetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern: so ist derselben dazu ein besonderer Curator zu bestellen. (Tit. I. §. 232. sqq.)

§. 42. Ein Gleiches muß geschehen, wenn bey einer Disposition über das vorbehaltene Vermögen, das Interesse des Mannes mit den Vortheilen der Frau in Collision kommt.

§. 43. Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes.

§. 44. Es muß ihr also in allen Fällen, wo andere Personen unter Vormundschaft zu nehmen sind, ein besonderer Vormund vom Staate bestellt werden.

§. 45. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormunds kann das vormundschaftliche Gericht, nach Bewandniß der Umstände, auch auf den Mann Rücksicht nehmen.

2) schon bevormundeten Personen;

§. 46. Einem Bevormundeten wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen dem Pflegebefohlnen und dem Vormunde, in den eigenen Angelegenheiten des letztern, etwas zu verhandeln ist.

§. 47. Auch kann der Staat dem Pflegebefohlnen zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche Sachkenntniß, die von dem Vormunde nicht zu erwarten ist, voraussetzen, einen besondern damit versehenen Curator bestellen.

§. 48. Wenn zwischen mehrern Pflegebefohlnen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse Collision entsteht: so muß jedem von beyden Theilen,

len, zur Besorgung dieser Angelegenheit, ein Curator bestellt werden.

§. 49. Wenn Fälle vorkommen, wo man noch nicht weiß, wer es sey, der bey einer Sache, oder bey einem Geschäfte ein Interesse habe: so muß auch den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden. 5) unbekannten oder verhinderten Interessenten.

§. 50. Ein Gleiches muß geschehen, wenn bey einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte schleunig genug selbst wahrzunehmen verhindert ist.

§. 51. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beystandes vornehmen können, gehören: Personen, die sich Beystände wählen müssen.

1) volljährige unverheirathete Frauenspersonen;

2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen;

3) Blinde, oder beständig kranke Personen;

4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen, (§. 17.)

5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

§. 52. In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Beystandes bedürfen, ist bey den dahin gehörenden einzelnen Geschäften in den Gesetzen bestimmt.

§. 53. Wo die Gesetze zu einem solchen Beystande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, da kann jede Mannsperson, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden.

§. 54. Ein Beystand muß von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder

wenn dieser nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen ist, ihm zugeordnet werden.

§. 55. Uebrigens bedarf die Auswahl oder Annehmung eines Beystandes keiner richterlichen Bestätigung, noch andrer besonderer Feyerlichkeiten.

Zweyter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen; ingleichen

§. 56. Wenn Kinder wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters bevormundet werden sollen, so ist der Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, dafür zu sorgen verpflichtet.

§. 57. Hat der Vater zur Zeit seines Ablebens einen doppelten persönlichen Gerichtsstand unter einem Ober und Untergerichte gehabt, so gebührt die Bevormundung dem erstern.

§. 58. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität, so ist dasjenige zur Bestellung des Vormundes befugt und verpflichtet, unter welchem der Vater zuletzt bey seinem Ableben wirklich gewohnt hat.

§. 59. Ist in diesem Falle (§. 58.) der Vater, dessen Kindern ein Curator bestellt werden soll, noch am Leben, so muß die Bestellung von demjenigen seiner beyden Gerichtsstände geschehen, bey welchem zuerst darauf angetragen worden.

§. 60. Soll der Curator zur Verwaltung eines Grundstücks bestellt werden, welches unter einem der beyden Gerichte (§. 58.) belegen ist, so gebührt diesem Gerichte der Sache der Vorzug.

§. 61. Bey minderjährigen Kindern, welche der Eigenschaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaft worden sind, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und Pflicht zur Bevormundung.

§. 62. Die Bevormundung ausgesetzter Kinder, deren Aeltern unbekannt sind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo sie gefunden worden.

§. 63. In Fällen, wo Jemanden nicht wegen Minderjährigkeit, sondern aus andern gerichtlichen Ursachen, ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, ist der Richter seines persönlichen Gerichtsstandes dazu verpflichtet. derer, die aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzen sind;

§. 64. Hat ein solcher Mensch einen doppelten persönlichen Gerichtsstand, so gebühret die Bevormundung dem Obergerichte.

§. 65. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität: so kommt die Bevormundung demjenigen zu, unter welchem er zur Zeit des eintretenden Falles wirklich wohnt.

§. 66. Hat er sich damals an einem dritten Orte aufgehalten, so finden die Vorschriften §. 59. 60. Anwendung.

§. 67. Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die an sich einen unbelegten persönlichen Gerichtsstand haben, einem Untergerichte für beständig aufgetragen, so gebühret demselben auch die Bevormundung.

§. 68. Fremde, die in hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff stehen, aber darin noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, so wie die bey ihrem Absterben etwa zurückgebliebnen Kinder, erforderlichen Falls von dem Obergerichte der Provinz bevormundet werden. der Fremden.

§. 69. Doch steht dem Obergerichte frey, die Bevormundung, nach Bewandniß der Umstände, auch einem Untergerichte zu übertragen.

§. 70. Hatte ein Fremder, welcher nach seinem Stande nicht unter die Eximirten gehört, über den Ort, wo er in hiesigen Landen seinen Wohnsitz aufschlagen wolle, sich schon deutlich geäußert: so gebührt die Bevormundung den Gerichten dieses Orts.

§. 71. Anderer Fremden, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie eines Vormundes bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, muß von dem Gerichte des Orts, wo sie oder ihre Kinder sich alsdann wirklich aufhalten, ein Curator bestellt werden.

§. 72. Die Pflicht eines solchen Curators erstreckt sich jedoch nur auf eine einstweilige Obsorge für die Person dieser Pflegebefohlnen, und ihr bey sich habendes Vermögen, so lange, bis den Gerichten ihres auswärtigen Wohnorts von dem Vorfalle Nachricht gegeben, und von diesen weitere Verfügung getroffen werden kann.

§. 73. Gehört ein solcher fremder Reisender (§. 71.) unter die Eximirten; so muß zwar das Untergericht seines hiesigen Aufenthaltsorts, wenn nicht das Obergerichte sich an eben demselben Orte befindet, für die Bevormundung selbst unverzüglich sorgen.

§. 74. Es muß aber dem Obergerichte der Provinz den Vorfall sofort anzeigen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

der Militairperso-nen zukom-me.

§. 75. Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassene Kinder vor die Civilgerichte.

§. 76. Demjenigen Gerichte, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob.

§. 77.

§. 77. Zur Bestellung eines Curators für Kinder von Militairpersonen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegesgerichte verpflichtet.

§. 78. Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist, müssen die Civilgerichte, vor welche, wenn der Vater gestorben wäre, die Bevormundung gehören würde (§. 76.), die Direction der Curatel übernehmen.

§. 79. Diesen steht aber frey, zur Führung der Administration einen besondern Curator, statt desjenigen, welchen das Militairgericht zur Regulirung der Sache bestellt hatte, auszuwählen und denselben dem Militairgerichte zur Verpflichtung vorzuschlagen.

§. 80. Wenn eine Militairperson im Felde mit Tode abgeht: so können sich die Kriegsgerichte der Sorge für das mit ins Feld genommene Mobiliarvermögen so lange nicht entziehen, bis selbiges, oder der daraus gelöste Werth, dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

Welchem Richter die Direction der Vormundschaft gebühret.

§. 81. Derjenige Richter, welcher den Vormund bestellt, hat die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und außer seiner Gerichtsbarkeit.

§. 82. Besitzt der Pflegebefohlne Güter und Vermögen in einer andern Königlichen Provinz: so muß der Richter der Sache, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts, einen besondern Curator bestellen, und die unmittelbare Aufsicht übernehmen.

§. 83. Besitzen inländische Pflegebefohlne Güter und Grundstücke in fremden Landen: so muß der auswärtige Richter der Sache ersucht werden, dieselben in Verwaltung zu nehmen,

und die Einkünfte davon dem inländischen Vormunde zur Berechnung und Ablieferung einhändigen zu lassen.

§. 84. Ein gleiches Verfahren muß im umgekehrten Falle, wenn nämlich ausländische Pflegebefohlne in hiesigen Landen Güter und Grundstücke besitzen, von dem inländischen Richter der Sache, jedoch mit Vorbehalt des Retorsionsrechts, beobachtet werden.

§. 85. Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebefohlnen, oder ihrer Aeltern, wirkt keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft.

§. 86. Erfordert es jedoch das Beste der Pflegebefohlnen, daß die Direction der Vormundschaft dem Richter des veränderten Aufenthalts übertragen werde: so ist dieser sie zu übernehmen schuldig.

§. 87. Auch muß jedes Gericht, von welchem Kindern noch bey des Vaters Leben nur ein Curator bestellt worden, die fernere Direction dieser Curatel demjenigen Gerichte überlassen, welchem die Bevormundung dieser Kinder nach des Vaters Absterben obliegt.

§. 88. Ist jemanden vom Militairstande, oder dessen Kindern, ein Vormund oder Curator bey dem Kriegsgerichte bestellt worden: so muß, wenn demnächst die Militairgerichtsbarkeit auch auf andere Art, als durch den Tod, gänzlich aufhört, dasjenige Civilgericht, unter welches der Vater nach §. 76. zurückfällt, auch die fernere Direction der Vormundschaft oder Curatel übernehmen.

§. 89. Wenn außer diesem Falle der Vater der Pflegebefohlnen, während dessen Leben denselben ein besonderer Curator hat bestellt werden müssen, seinen Wohnsitz oder Gerichtsstand verän-

ändert: so bleibt dennoch die Direction der Curatel bey demjenigen Gerichte, wo sie angeordnet worden; wenn der Vater nicht die Abgebung derselben an das Gericht seines nunmehrigen Wohnsitzes ausdrücklich verlangt.

§. 90. Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst nicht vorsehen können, ist sowohl der Richter des Orts, wo sie sich befinden, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden. Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey.

§. 91. Ist der Richter des Orts nicht zugleich der Vormundschaftsrichter, und sind beyde Gerichte nicht an Einem Orte befindlich: so muß Ersterer dem letztern von dem vorgekommenen Falle sofort Anzeige machen.

§. 92. Die Verwandten solcher Personen, die Ehegatten, der überlebende Theil der Aeltern, sollen dem Richter die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muß, anzeigen, und deren wirkliche Anordnung betreiben.

§. 93. Prediger, Dorfgerichte, und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene Personen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. (Tit. VII. §. 67. Tit. XI. §. 478 480.)

§. 94. Auch die Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlnen, oder mit dem Pflegebefohlnen selbst, als Handlungsgesellschafter, oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 95. Ist demjenigen, welchem dergleichen Anzeige zu machen obliegt, das Gericht, wel-

chem die Bevormundung zukommt, nicht bekannt: so ist es genug, wenn nur die Anzeige irgend einem am Orte, oder in der Nähe befindlichen Richter geschieht.

§. 96. Weiß auch dieser nicht, wohin die Vormundschaft gehöre: so muß er von dem Verfalle sofort an das Obergericht der Provinz berichten.

§. 97. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die ihnen davon obliegende Anzeige verabsäumen, haften den Pflegebefohlnen für allen dadurch erlittenen Schaden.

§. 98. Der Nähere haftet vorzüglich vor den Entfernteren und mehrere gleich Nahe haften zu gleichen Theilen.

§. 99. In gleicher Art haften Verwandte, welche die Pflicht, für die Bevormundung eines Wahnsinnigen zu sorgen, vernachläßigen, auch einem Dritten für den, nach dieser Vernachläßigung, von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, in so fern der Ersatz desselben überhaupt statt findet, und den Beschädigten dazu auf andre Art nicht verholfen werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 41. 44.)

§. 100. Verwandte, die entweder weiter, als im vierten Grade, mit dem Pflegebefohlnen stehen, oder die mit ihm nicht an einem Orte leben, haften nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsätzlich, in der Absicht die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.

§. 101. Wenn Minderjährige, wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen: so muß die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen Sechs Wochen nach dem Tode des Mannes machen.

§. 102. Versäumt sie dieses: so haftet sie nicht nur vorzüglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entstandenen Schadens; sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft.

§. 103. Was Rechtens sey, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe, zur fernern Ehe schreiten, ohne sich mit den Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt, und zu dem Ende auf Bestellung eines Vormundes oder Curators für sie angetragen zu haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. I. §. 18. sqq. §. 1013. sqq.)

§. 104. In Fällen, wo einer verheiratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, ist der andere Ehegatte, die erforderliche Anzeige zu machen, vorzüglich vor allen Andern verpflichtet.

§. 105. Alle Uebrige, die nach §. 93. 94. zur Anzeige verbunden sind, werden im Unterlassungsfalle, wegen dieser Vernachläßigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandniß der Umstände, und nach Verhältniß des daraus entstandenen Schadens, mit fiskalischer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt.

§. 106. Wenn einer von den zur Anzeige verpflichteten Personen dieselbe wirklich macht: so befreyt er dadurch die übrigen von aller Vertretung wegen des nachher entstehenden Schadens.

§. 107. Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundschaft über seine Pflegebefohlnen seine Pflichten verabsäumt, hat jedesmal fiskalische Strafe verwirkt; und haftet überdies dem Pflegebefohlnen für allen Schaden.

§. 108. Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle, dem Obergerich-

te, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind.

Allgemeine Befugniß des Richters bey Bestellung der Vormünder.

§. 109. Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondre und erhebliche Ursachen entziehn.

§. 110. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft, oder Curatel obliegt. (§. 56. sqq.)

§. 111. Dieser ist berechtigt, Vorschläge eines zu bestellenden Subjects von den Anverwandten oder Zunftältesten zu fordern.

Von Bestellung Eines Vormunds für mehrere Pflegebefohlne: und mehrerer Vormünder für Einen Pflegebefohlnen.

§. 112. Für mehrere Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormunds hinreichend.

§. 113. Es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden.

§. 114. In letztern Falle kommt es auf die Anordnung des Richters an: ob und wie die Geschäfte unter die mehrern Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

Verhältniß mehrerer Vormünder unereinander.

§. 115. Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlnen verordnet sind, stellen Eine moralische Person vor.

§. 116. Was also Einer, oder mehrere, ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegebefohlnen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre.

§. 117.

§. 117. Können die Vormünder sich über das vorzunehmende Geschäft nicht vereinigen: so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen; sondern die Sache muß dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorgetragen werden.

§. 118. Das Verhältniß solcher Vormünder (§. 115.) wird nicht geändert, wenn sie gleich untereinander in die Besorgung der verschiedenen vorkommenden Geschäfte sich theilen.

§. 119. Hat der Richter die Geschäfte unter mehrere Vormünder getheilt: so ist keiner von ihnen zu einer Mitverwaltung bey den Geschäften des andern befugt oder schuldig.

§. 120. Derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern blos die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden, wird Ehrenvormund genannt.

§. 121. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder.

§. 122. Es soll also einem jeden solchen Vormunde die Pflicht, über das Betragen der andern zu wachen, und wenn er etwas Verdächtiges wahrnimmt, davon Anzeige zu thun, gleich bey seiner Bestellung besonders bekannt gemacht werden.

§. 123. Was vorstehend (§. 115-122.) von mehrern Vormündern verordnet ist, gilt auch von mehrern Curatoren, welche den Pflegebefohlnen zu einerley Art von Geschäften, Angelegenheiten, oder Vermögen zugeordnet sind.

§. 124. Hingegen stehen mehrere Curatores, die in Ansehung verschiedener Angelegenheiten oder Vermögensverwaltungen bestellt worden, untereinander in keiner Verbindung.

§. 125.

Von der Bestellung eines Vormunds auf oder von einer gewissen Zeit.

§. 125. Vormünder sollen ohne Noth von dem Richter nicht bloß auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden.

§. 126. Hat aber der Vater verordnet, daß ein von ihm ernannter Vormund nur bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit die Vormundschaft führen solle: so kann der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten der Pflegebefohlnen zureichenden Gründen, von dieser Vorschrift abgehen.

§. 127. Ein Gleiches gilt, wenn der Vater verordnet hat, daß die von ihm ernannte Person nur von einem gewissen Erfolge oder Zeitpunkte an, die Vormundschaft führen solle.

§. 128. Was hier (§. 126. 127.) von der Verordnung des Vaters bestimmt ist, gilt auch von jedem, welcher den Pflegebefohlnen etwas zuwendet, und bey Ernennung eines Curators darüber, dergleichen Einschränkungen beyfügt.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften unfähig sind;

1) in Ansehung aller;

§. 129. Der Richter darf nur solche Personen zu Vormündern auswählen, bey welchen die erforderlichen Eigenschaften, daß sie das Beste der Pflegebefohlnen gehörig besorgen können und wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind.

§. 130. Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist, der kann auch einem Andern niemals, und unter keinerley Umständen, zum Vormunde oder Curator bestellt werden.

§. 131. Minderjährige sind ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eigenen Angelegenheiten für großjährig erklärt worden.

§. 132. Auch wenn sie von dem Vater der Pflegebefohlnen zu Vormündern ernannt worden, können sie doch erst nach erlangter Großjährigkeit zur wirklichen Führung der Vormundschaft gelassen werden.

§. 133. Großjährige, die aber noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundschaften übernehmen.

§. 134. Die in einem Kloster ein wirkliches Ordensgelübde abgelegt haben, können nicht Vormünder oder Curatores seyn.

§. 135. Leute, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen, sind zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig.

§. 136. Auch denjenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrläßigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden, darf keine andere mehr übertragen werden.

§. 137. Christen können für Personen, die keiner der christlichen Religionsparteyen zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden.

2) in Ansehung gewisser Vormundschaften;

§. 138. Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedener Glaubensgenossen zu Curatoren, in einzelnen bloß das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zuläßig.

§. 139. Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in besondern Fällen, wo nach richterlichem Ermessen ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlnen davon zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu bestellen.

§. 140. Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erst nach vollzogener Heirath eintritt, und das Vermögen der Frau sicher gestellt ist.

§. 141. Wen der Vater der Pflegebefohlnen von Führung der Vormundschaft über seine Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, der kann auch von dem Richter dazu nicht bestellt werden.

§. 142.

§. 142. Auch steht jedem Andern, welcher dem Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil hinterläßt, das Recht zu, gewisse Personen zu bestimmen, die von der vormundschaftlichen Verwaltung solcher Zuwendungen ausgeschlossen seyn sollen.

§. 143. Frauensperſonen, die leibliche Mutter, und die Großmutter des Pflegebefohlnen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundschaften oder Curatelen nicht auftragen.

§. 144. Personen, welche mit den Pflegebefohlnen, oder deren Aeltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern oder Curatoren der erstern nicht gewählt werden.

§. 145. Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrühreige Schmähungen; und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft.

§. 146. Sind dergleichen Zwistigkeiten schon vor mehrern Jahren vorgefallen: so hängt es vom richterlichen Ermessen ab: in wie fern nach den Umständen angenommen werden könne, daß die feindseligen Gesinnungen durch eingetretene Wiederaussöhnung, oder durch den Zeitverlauf gehoben worden.

§. 147. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Recht mit dem Rechte oder Interesse der Pflegebefohlnen in Widerspruch stehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, so lange über die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche noch einiger Zweifel vorhanden ist.

§. 148. Entstehen dergleichen Zweifel erst nach übernommener Vormundschaft: so muß dem

den Pflegebefohlnen, zur Berichtigung einer solchen Angelegenheit ein besonderer Curator bestellt worden.

§. 149. Ein Schuldner des Pflegebefohlnen, welcher ihme an sich liquide und fällige Schuld nicht bezahlen kann oder will, darf ihm von dem Richter zum Vormunde nicht bestellt werden.

§. 150. Kein Richter soll, ohne besonders erheblicher Ursache, jemanden aus einer andern Jurisdiction seinen Pflegebefohlnen zum Vormunde bestellen.

§. 151. Erhebliche Ursachen sind, wenn der fremde Gerichtsgesessene mit dem Pflegebefohlnen durch Verwandschaft, oder gemeinsames Interesse, in näherer Verbindung steht.

§. 152. Oder wenn es dem vormundschaftlichen Gerichte an tauglichen Personen in seiner eigenen Jurisdiction ermangelt.

§. 153. In solchen Fällen muß jedes Gericht in Königlichen Landen, auf gebührendes Ansuchen, seine Gerichtsgesessenen zur Uebernehmung der Vormundschaften auch unter fremden Jurisdictionen anhalten.

§. 154. Ein solcher Vormund wird, in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Geschäften und Angelegenheiten, dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen.

§. 155. Vormundschaften außerhalb landes darf niemand, bey Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden fiskalischen Geldstrafe, ohne Vorwissen und Genehmigung seines inländischen ordentlichen Richters übernehmen.

§. 156. Fremde, die in Königlichen landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlnen nur aus überwiegenden Gründen des Besten derselben, und nun

unter

unter Genehmigung des Justizdepartements zu Vormündern bestellt werden.

§. 157. Auch müssen dergleichen Vormünder sich, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eignen auswärtigen Richters in beglaubter Form beybringen.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen.

§. 158. Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher, oder andrer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehöriger Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 159. Die Erlaubniß soll nur alsdann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögensadministration verknüpft ist; oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Casse freye Caution geleistet werden kann.

§. 160. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaft übernehmen.

§. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 162. Für Räthe bey Königlichen Collegiis muß die Erlaubniß des dem Collegio vorgesetzten Departements; für Dirigenten und Bürgemeister in den Städten aber muß selbige bey dem Landescollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

§. 163.

§. 163. Curatelen zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Vermögensadministration verbunden ist, können die benannten Personen auch ohne besondre Erlaubniß übernehmen.

§. 164. Wer nach vorstehenden Grundsätzen zu Uebernehmung einer Vormundschaft, entweder durchaus, oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen unfähig ist, muß, wenn er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen.

Was vorstehende Personen, wenn ihnen eine Vormundschaft aufgetragen wird, zu beobachten haben.

§. 165. Ist er zum Vormunde wirklich bestellt worden: so muß ihm der Richter, sobald seine Unfähigkeit zu dessen Kenntniß gelangt, die Vormundschaft sofort wieder abnehmen; und er muß alle dafür gezogne Vortheile oder Belohnungen zurückgeben.

§. 166. Hat er seine Unfähigkeit, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder sonst, vorsätzlich und geflissentlich verschwiegen: so haftet er dem Pflegebefohlnen für jedes, auch das geringste Versehen.

§. 167. Außerdem wird derjenige, welcher sein Verhältniß als Gläubiger des Pflegebefohlnen dem Richter aus Gefährde verheimlicht, seiner Forderung zum Besten des Pflegebefohlnen verlustig.

§. 168. Der Schuldner des Pflegebefohlnen verliert in gleichem Falle seine Einwendungen, und muß eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskalische Strafe entrichten.

§. 169. Wenn nicht erhellet, daß ein solches Verhältniß vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen worden: so findet nur willkührliche Strafe bis zum zehnten Theile der Forderung statt.

§. 170. Der Richter, welcher eine nach diesen Grundsätzen unfähige Person, wissentlich, oder

aus grobem Versehen, zum Vormunde bestellt, muß für allen den Pflegebefohlnen daraus entstehenden Schaden selbst haften.

§. 171. Wer dem Gerichte einen Unfähigen wissentlich zum Vormunde vorschlägt, der haftet für denselben als Bürge.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen: 1. Den von den Aeltern ernannte, oder in einem Testamente bestellte,

§. 172. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormundes muß der Richter auf diejenigen, welche von dem Vater derjenigen Pflegebefohlnen dazu ernannt worden, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 173. Der vom Vater ernannte Vormund hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlnen; es mag dasselbe von dem Vater, oder auch von einem Andern herrühren.

§. 174. Von einem Vormunde, welchen die Mutter für ihre noch nicht bevormundete Kinder ernannt hat, gilt eben das, was von einem solchen, den der Vater ausgewählt hat, verordnet ist.

§. 175. Auch kann ein jeder, welcher den Pflegebefohlnen etwas, es sey unter Lebendigen, oder von Todes wegen, zuwendet, denselben, wenn sie gleich schon bevormundet sind, einen besondern Curator zu dessen Verwaltung ernennen.

§. 176. Die Ernennung eines solchen Vormundes oder Curators (§. 173 - 175.) kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen.

§. 177. In beyden Fällen bedarf es keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeinung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewißheit bekannt geworden ist.

§. 178. Ist die Ernennung des Vormundes nach Art eines Vertrags mit dem dazu ausgewählten Subjecte geschehen, so kann dennoch der Ernennende

nende einen solchen Vertrag auch einseitig widerrufen.

§. 179. Dagegen darf der Richter Personen, welche von dem Erblasser zur Vormundschaft berufen worden, blos um deswillen, weil sie von einer verschiedenen Religion, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlnen sind, von der Vormundschaft nicht ausschließen, (§. 137. 147. 150. sqq.)

§. 180. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn aus den Umständen erhellet, daß diese Verhältnisse eines solchen Subjekts dem Erblasser zur Zeit der Ernennung unbekannt gewesen.

§. 181. Frauenspersonen, die leibliche Mutter und Großmutter des Pflegebefohlnen allein ausgenommen, können auch von einem Erblasser so wenig, als von dem Richter, zu Vormündern ernannt werden.

§. 182. Hat der Erblasser jemanden, mit welchem er vorhin in Feindschaft gelebt, zum Vormunde gewählt, so beweist dieses eine erfolgte Versöhnung.

§. 183. Hat der Erblasser den Ehemann der Pflegebefohlnen zu ihrem Vormunde ernannt: so kann derselbe nicht ausgeschlossen werden, wenn er gleich die §. 140. vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen nicht vermöchte.

§. 184. Doch ist in allen Fällen der Richter befugt, die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehn, sobald er bey gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlnen nachtheilig oder gefährlich seyn könnte.

§. 185. Bey dieser Prüfung muß besonders auf Einwendungen, welche die Mutter noch unerzogner Pflegebefohlnen gegen das von dem Erb-

lasser ernannte Subjekt zu machen hat, Rücksicht genommen werden.

a) Mütter; §. 186. In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormundes, muß der Richter auf die Mutter, wenn sie zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig, und dazu willig ist, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 187. Es findet jedoch dabey eben das statt, was wegen eines vom Vater ernannten Vormundes verordnet ist. (§. 184.)

§. 188. Auch kann eine Mutter, die zu einer anderweitigen Ehe schreitet, die Vormundschaft über ihre Kinder aus voriger Ehe nicht behalten.

§. 189. An dieser gesetzlichen Verordnung kann selbst der Vater der Pflegebefohlnen durch seine Willenserklärung, so wenig unter Lebendigen, als von Todeswegen, etwas ändern.

§. 190. Auch nach getrennter ferneren Ehe kann die Mutter die Vormundschaft über die Kinder aus einer vorigen Ehe nicht wieder übernehmen, sobald aus der spätern Verbindung Kinder vorhanden sind.

§. 191. Sind aber aus der andern wieder getrennten Ehe keine Kinder vorhanden: so hängt es lediglich von richterlichem Ermessen ab: der Mutter die Vormundschaft der Kinder aus voriger Ehe anderweitig zu übertragen.

3) Verwandte; §. 192. In Ermangelung der Mutter, muß der Richter die Vormundschaft den Blutsverwandten der Pflegebefohlnen vorzüglich übertragen.

§. 193. Doch kann sich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlne aufdringen.

§. 194. Auch ist der Richter bey der Auswahl unter den Verwandten an die Nähe des Grades nicht gebunden.

§. 195.

§. 195. Selbst alsdann, wenn von der Curatel für einen Abwesenden die Rede ist, bleibt es der pflichtmäßigen Beurtheilung des Richters überlassen: ob und welchen Verwandten er dazu bestellen wolle.

§. 196. Kinder können ihren Aeltern nur, wenn dieselben wegen Wahn- oder Blödsinnes; nicht aber, wenn sie wegen Verschwendung unter Vormundschaft genommen werden müssen, zu Vormündern bestellt werden.

§. 197. Unehelichen Kindern sind in der Regel Fremde, welche zur Familie der Aeltern nicht gehören, zu Vormündern zuzuordnen.

§. 198. Doch ist dem Richter unbenommen, auch Verwandten der Aeltern solcher Kinder, wenn sie es verlangen, und der Vortheil der Pflegebefohlnen dadurch befördert werden kann, zu Vormündern über sie zu bestellen.

§. 199. Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen, oder deren hinterlassene Kinder, zu übernehmen vorzüglich verpflichtet. 4) Zunftgenossen.

§. 200. Personen, welche durch Ernennung des Erblassers, oder durch Familienverträge zur Führung einer Vormundschaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt sind, können, wenn sie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung antragen. Was Rechtens sey, wenn eine zur Vormundschaft berufene Person dieselbe von sich ablehnt.

§. 201. Eben diese Befugniß kommt auch der Mutter, und den zur Vormundschaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

§. 202. Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft oder Curatel ohne erhebliche und gegrün-

gründete Ursache verweigert, muß dazu durch Geldstrafe, nach Verhältniß seiner Vermögensumstände, von dem Richter angehalten werden.

§. 203. Fährt er gesetzmäßige Entschuldigungsursachen an: so ist ihm darüber rechtliches Gehör nach Vorschrift der Prozeßordnung zu gestatten.

§. 204. Werden aber diese Entschuldigungsursachen verworfen; und ist durch den daraus in der Bevormundung entstandenen Aufenhalt dem Pflegebefohlnen ein Schade zugefügt worden: so muß der Weigernde denselben vergüten.

§. 205. Kann der Weigernde auch durch mäßige Geldstrafen zur Uebernehmung der ohne rechtlichen Grund abgelehnten Vormundschaft nicht vermocht werden: so ist zwar den Pflegebefohlnen ein andrer Vormund zu bestellen;

§. 206. Der Richter ist aber alsdann befugt, diesem ein Honorarium aus dem Vermögen des Weigernden auszusetzen, und auf dessen Grundstücke eine Caution für den neuen Vormund eintragen zu lassen.

§. 207. Auch ohne Caution haftet der ungebührlich sich Weigernde, für den an seiner Statt bestellten Vormund, als Bürge.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können.

§. 208. Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

1) Alle in wirklichen Königlichen Militairdiensten stehende Personen;
2) Räthe, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Diriqenten und Burgemeister in den Städten;
4) Königliche Domainenpächter und Beamte;
5) Wirkliche Verwalter Königlicher oder andrer öffentlicher nicht unberüchtlicher Cassen;

6) Die

6) Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden in Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind;

7) Alle, die das Sechszigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

§. 209. Eine gleiche Befreyung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt sind, daß ihnen die eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird.

§. 210. Ferner denjenigen, welche fünf oder mehr aus einer Ehe zur Rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt stehende, oder unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben.

§. 211. Söhne, die in Königlichen Militairdiensten stehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müssen zum Besten des einer Vormundschaft sich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden.

§. 212. Wer schon zwey wirkliche mit Vermögensadministrationen verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 213. Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnassen, und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

§. 214. Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegii

ungeachtet, zur Uebernehmung einer Vormundschaft sich schriftlich verbunden: so kann sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen.

§. 215. Vielmehr sind diejenigen unter ihnen, welche zur Uebernehmung einer Vormundschaft der besondern Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nach §. 158. sqq. bedürfen, diese Erlaubniß nachzusuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden.

§. 216. Die Befugniß, von einer durch den Richter aufgetragenen Vormundschaft sich zu entschuldigen, kommt auch denjenigen zu statten, welchen der Erblasser der Pflegebefohlnen zum Vormunde ernannt hat.

§. 217. Ueberhaupt ist ein jeder, welcher sich in Umständen befindet, um derentwillen er einer gewissen ihm angetragenen Vormundschaft gehörig vorzustehen sich nicht getrauet, befugt und schuldig, diese Umstände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 218. Wenn einer im Testamente zum Vormunde bestellten Person ein Legat hinterlassen worden; so gilt die Vermuthung, daß ihr selbiges in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzt sey.

§. 219. Kann oder will ein solcher Legatarius sich der Vormundschaft nicht unterziehn: so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniß.

Vierter Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormunds.

§. 220. Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund muß zu seinem Amte mittelst Handschlags, an Eidesstatt, verpflichtet werden.

§. 221.

§. 221. Vor der Verpflichtung ist derselbe an seine Obliegenheiten zu erinnern, oder es sind ihm dieselben, wo es nöthig ist, wenigstens im Allgemeinen, bekannt zu machen und zu erklären.

§. 222. Hiernächst muß der Vormund mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden. Bestallung.

§. 223. In dieser Bestallung müssen die Ursachen der veranlaßten Vormundschaft; der Name des Pflegebefohlnen; wenn derselbe noch minderjährig ist, sein Alter nach dem beygebrachten Taufscheine; die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amts; und die dem Vormunde bey dessen Führung etwa gemachten besondern Einschränkungen, ausgedrückt seyn.

§. 224. Auch muß der Richter in Fällen, wo es einer Caution bedarf, für die Berichtigung derselben vor, oder doch bald möglichst nach ausgeantworteter Bestallung, von Amts wegen sorgen. (§. 424. sqq.)

§. 225. Erst durch die Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amts.

§. 226. Doch ist auch schon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich bestellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlnen, bey welchen Gefahr im Verzuge seyn könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt.

§. 227. Wer ohne richterlichen Auftrag gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlnen sich unterzieht, der übernimmt bloß in Ansehung dieser Angelegenheiten die Pflichten eines Vormunds. Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundschaftliche Pflichten übernehmen.

§. 228. Er muß aber dem Richter sofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlne noch nicht bevormundet ist, auf Bestätigung zum vormundschaftlichen Amte; oder auf Bestellung eines andern Vormunds antragen.

§. 229. Unterläßt er die Anzeige; so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlnen bey dem von ihm angefangenen Geschäfte, und was damit in Verbindung steht, durch den Mangel der vormundschaftlichen Aufsicht leiden.

§. 230. Gehört er unter diejenigen, welche nach §. 90. sqq. auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sind: so haftet er, bey unterlassener Anzeige, auch für den übrigen, aus Mangel der Bevormundung, den Pflegebefohlnen erwachsenden Nachtheil.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 231. Die Pflichten und Befugnisse der Vormünder haben sowohl die Person, als die Rechte und das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen, zum Gegenstande.

§. 232. Die Sorge derselben für die Person muß sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl der Pflegebefohlnen gerichtet seyn.

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 234. Die Sorge für das Vermögen muß jedoch, bey eintretender Collision, der Sorge für das künftige Wohl der Person nachstehn.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit.

§. 235. In allen diesen Beziehungen sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehen.

§. 236. Sie sind also schuldig, sich bey Führung ihres Amts nach den Vorschriften der Gesetze, und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts, sorgfältig zu achten.

§. 237.

§. 237. Das Gericht ist, sie dabey zu dirigiren, und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet.

§. 238. So oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlnen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen.

§. 239. Vornehmlich aber muß dieses alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlnen, entstehen könnten.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen.

§. 240. In Beziehung auf die Pflegebefohlnen, vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Aeltern.

§. 241. Der Pflegebefohlne ist also seinem Vormunde Ehrerbietung, Gehorsam, und Folgsamkeit schuldig.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlnen keiner mehrern Befugnisse anmaßen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beylegen.

§. 243. Glaubt der Pflegebefohlne, daß der Vormund bey Ausübung der Rechte über seine Person die Schranken überschreite, oder etwas vornehme, welches seinem Besten zuwider sey: so ist er befugt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 244. Ein Pflegebefohlner, welcher das Achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann verlangen, daß der Vormund ihm von erheblichen Vorfällen, welche die Substanz seines Vermögens, oder Hauptveränderungen in dessen Verwaltung betreffen,

fen, unterrichte, und seine Meynung darüber vernehmen.

§. 245. Der Vormund ist jedoch an diese Meynung des Pflegebefohlnen nicht gebunden.

§. 246. Hat der Vormund die Meynung des Pflegebefohlnen nicht eingezogen, oder darauf keine Rücksicht genommen: so steht letzterem frey, wo er glaubt, daß seinem Besten zuwider gehandelt werde, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 247. Der Pflegbefohlne kann sich, ohne Zuthun des Vormundes, einem Dritten nicht verpflichten.

§. 248. Weigert sich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlne für sich zuträglich hält: so kann letzterer bey dem vormundschaftlichen Gerichte auf nähere Prüfung, und auf Ergänzung dieser Beystimmung antragen.

§. 249. Von Verträgen der Pflegebefohlnen, von letztwilligen Verordnungen derselben, von Schadenszufügungen, und von ihren Heirathen, sind die nöthigen Bestimmungen gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. Tit. VI. §. 41. Tit. XII. §. 16. sqq. Th. II. Tit. I. §. 49. sqq.)

§. 250. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne den Beytritt des Pflegebefohlnen, unternimmt, entstehen für letztern, gegen einen Dritten, Rechte und Pflichten nur in so fern, als der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft die Handlung vollzogen, oder den Vertrag geschlossen hat.

§. 251. Hat jedoch der Vormund ein Geschäft zwar nur in seinem eignen Namen abgeschlossen; es ergiebt sich aber aus den damals schon vorhandenen und dem Dritten bekannt gewesenen Umständen, daß es wirklich ein vormundschaftliches

Ge-

Geschäft sey: so hat der Dritte die Wahl: ob er an den Vormund, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen sich halten wolle.

§. 252. Eben so erlangt der Pflegebefohlne Rechte gegen einen Dritten, wenn zwar der Vormund das Geschäft nur in seinem eignen Namen abgeschlossen hat; aus den Umständen aber klar erhellet, daß dasselbe wirklich den Pflegebefohlnen betroffen, und daß dieses dem Dritten bekannt gewesen sey.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlnen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 254. Wenn daher ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit den Pflegebefohlnen zu verhandeln hat: so muß er auf Bestellung eines besondern Curators dazu antragen.

§. 255. Einem Vormunde soll jedoch die pflichtmäßige Führung seines Amts niemals zum Schaden gereichen. Vergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen.

§. 256. Hat also der Vormund, bey Erfüllung seiner Pflichten, einen Schaden ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen erlitten, der ihm außerdem nicht widerfahren seyn würde: so hat er Vergütung dafür aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen zu fordern.

§. 257. Muß der Vormund in Angelegenheiten des Pflegebefohlnen nothwendige Reisen thun; und dadurch in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden: so kann er, außer dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach Verhältniß seines Standes fordern.

§. 258. Von Schäden, die der Vormund bloß bey Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, gilt eben das, was in ähnlichen

lichen Fällen von den Beschädigungen eines Bevollmächtigten verordnet ist. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 259. Alle für den Pflegebefohlnen und in dessen Angelegenheiten nützlich verwendete Kosten müssen aus desselben Vermögen dem Vormunde ersetzt werden.

§. 260. Konnte der Vormund von der Verwendung solcher Kosten einen verhältnißmäßigen Vortheil für den Pflegebefohlnen vernünftiger Weise erwarten; so kann er dafür selbst alsdann Ersatz fordern, wenn der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht worden, oder ohne seine Schuld wieder verloren gegangen ist.

§. 261. Von solchen Auslagen (§. 259. 260.) kann der Vormund so weit landübliche Zinsen fordern, als zu der Zeit, da sie gemacht werden müssen, kein dazu hinreichender Vorrath baaren Geldes in dem Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne des Vormundes Schuld vorhanden gewesen ist.

§. 262. Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst, oder Profession dem Pflegebefohlnen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

§. 263. Dagegen ist er für seine vormundschaftliche Arbeiten und Bemühungen ein Gehalt oder Belohnung zu verlangen nicht berechtigt.

§. 264. Hat jedoch der Vormund, durch vorzüglich kluge und mühsame Administration, das Vermögen der Pflegebefohlnen vergrößert; oder die Einkünfte derselben beträchtlich vermehrt; so darf ihm der Richter ein verhältnißmäßiges Honorarium nicht versagen.

§. 265. Auch kann ihm der Richter dergleichen Honorarium zubilligen, wenn die Vormundschaft mit einer weitläuftigen und beschwerlichen

lichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Abgaben und Erziehungskosten ein Ansehnliches erübrigt wird.

§. 266. Ob und auf wie hoch nach diesen Grundsätzen dem Vormunde ein Honorarium zu bewilligen, muß bey obervormundschaftlichen Gerichten einer Provinz durch eine überwiegende Mehrheit von Zwey-Drittel der Stimmen entschieden werden.

§. 267. Ist keine solche überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden; so ist das Pupillencollegium vor der Festsetzung bey Hofe anzufragen verbunden.

§. 268. Unterrichte sollen den Vormündern Honoraria, welche Fünf Thaler aus das Jahr übersteigen, ohne Genehmigung des Pupillencollegii der Provinz, welches bey deren Bestimmung und Ertheilung die Vorschrift des §. 266. 267. zu beobachten hat, nicht zubilligen.

§. 269. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen dem Vormunde ein Honorarium bestimmt; so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 270. Hat der Erblasser dem Vormunde in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniß ausgesetzt; so kann letzterer kein besondres Honorarium fordern. (§. 218.)

§. 271. In beyden Fällen steht es jedoch dem Vormunde frey, die von dem Erblasser bestimmte Belohnung bey dem Antritte seines Amts auszuschlagen, und es dagegen auf richterliche Bestimmung ankommen zu lassen.

§. 272. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnißmäßiges Honorarium fordern, sobald von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuß verbleibt.

§. 273.

§. 273. Bey Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf Eins bis Drey, und bey Capitalsadministrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

§. 274. Der Vormund eines Wahn- und Blödsinnigen hat gleiche Rechte, (§. 272. 273.) und das vormundschaftliche Gericht kann demselben, wenn besonders die Vormundschaft über Zehn Jahre dauert, noch ein höheres Honorarium zubilligen.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlnen.

§. 275. Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlnen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eignen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

§. 276. Er muß also jedes dabey begangene mäßige Versehen vertreten.

§. 277. Für ein geringes Versehen haftet der Vormund alsdann, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters, oder sonst, geflissentlich verschwiegen hat. (§. 166.)

§. 278. Ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniß erfordern, eigenmächtig, ohne Zuziehung eines Sachverständigen unternommen hat.

§. 279. Auch alsdann, wenn er selbst ein Sachverständiger ist, und in dieser Eigenschaft Angelegenheiten des Pflegebefohlnen besorgt hat.

§. 280. Endlich alsdann, wenn er in Fällen, da er nach ausdrücklichen Gesetzen bey dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen sollte, die Anfrage unterlassen hat.

§. 281. Auch der, welcher vormundschaftliche Angelegenheiten ohne Auftrag besorgt, haftet von dem Zeitpunkte an, wo er dem Richter die

§. 228. vorgeschriebene Anzeige hätte machen können und sollen, für jedes bey der fortgesetzten Besorgung solcher Angelegenheiten begangene geringe Versehen.

§. 282. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden seyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäßiges Versehen bey Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre. (Einleitung, §. 13.)

§. 283. In so fern der Vormund Geschäfte, die der Vater oder Erblasser bereits angefangen hat, nur fortsetzt, haftet er nicht für den aus dieser ersten Einleitung entstandenen Schaden.

§. 284. Sind aber nach dem Antritte seiner Verwaltung Umstände eingetreten, oder bekannt geworden, die zu einer Abänderung der genommenen Maaßregeln vernünftiger Weise Anlaß geben könnten: so haftet der Vormund, welcher dergleichen Maaßregeln nicht genommen hat, dabey für ein grobes Versehen.

§. 285. Ein Gleiches findet statt, wenn der Pflegebefohlne aus Handlungen und Geschäften eines abgegangnen Vormundes Schaden erleidet.

§. 286. Dagegen muß jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, wenn er sich in die Verwaltung der Vormundschaft nur durch ein Privat-Abkommen mit ihm getheilt hat.

§. 287. Doch ist er zur Schadloshaltung der Pflegebefohlnen nur so weit verbunden, als sie denselben von dem Mitvormunde, welcher eigentlich das Versehen begangen hat, nicht verschafft werden kann.

§. 288. Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften

dem Pflegebefohlnen, Einer für Alle, und Alle für Einen.

§. 289. Es kann aber nicht nur der in Anspruch genommene an den, welcher den Schaden eigentlich verursacht hat, sondern auch, wenn keinem von ihnen ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, ein jeder an die Uebrigen, für ihre Antheile, sich halten.

§. 290. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser der Pflegebefohlnen unter mehrere Vormünder vertheilt worden: so hat ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten.

§. 291. Ehrenvormünder, ingleichen diejenigen, unter welche der Richter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bey Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen begangen haben.

§. 292. In jedem Falle haften sie nur so weit, als der Pflegebefohlne von den verwaltenden Vormündern nicht entschädigt werden kann.

§. 293. Die Erben eines jeden Vormundes sind nur für ein grobes von ihrem Erblasser begangenes Versehen zu haften verbunden.

§. 294. Ist aber die Klage noch bey der Lebenszeit des Erblassers angestellt, und von diesem bejahet worden: so müssen die Erben eben den Grad der Schuld vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

§. 295. Pflegebefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, so wie derer, welche sich dafür angegeben haben, wegen aller von denselben zu vertretenden Defekte, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Fünften Classe.

§. 296. Die ausgemittelten Defekte können auf die unbeweglichen Güter der Schuldner, auch ohne Einwilligung derselben, eingetragen werden.

§. 297. Dieses Vorrecht nimmt bey wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bey andern aber von dem Tage, da sie sich der Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angemaaßt haben, seinen Anfang.

§. 298. Es erstreckt sich nicht auf das Vermögen bloßer Ehrenvormünder, in so fern sich dieselben nicht einer wirklichen Verwaltung unterzogen haben.

§. 299. Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht ohne Zuziehung des Vormundes, oder gar wider dessen Willen vorgenommen hat, ist kein Vormund zu vertreten schuldig.

§. 300. Ein Gleiches gilt, wenn der Vormund zwar nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen Widerspruch dagegen wirklich angezeigt hat.

Vertretungsverbindlichkeit der vormundschaftlichen Gerichte.

§. 301. Der Richter ist schuldig, für ein mäßiges Versehen zu haften, welches er bey Bestellung des Vormundes, oder bey Führung der Aufsicht und Direction über ihn begangen hat.

§. 302. Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, den Pflegebefohlnen zu entschädigen, mehr übrig ist.

§. 303. Der Richter kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die verwaltenden noch die Ehrenvormünder, noch deren Erben oder Bürgen, den Schaden des Pflegebefohlnen zu ersetzen schuldig oder vermögend sind.

§. 304. Die Erben des Richters sind, wegen ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit, nach eben den Gesetzen, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. (§. 293. 294.)

§. 305. Wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundschaftlichen Collegii, bleibt es bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (Tit. X. §. 127. sqq.)

§. 306. Die Nachfolger im Amte haften für ein Versehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn sie dasselbe hätten entdecken, und die schädlichen Folgen davon abwenden können, eins oder das andere aber aus einem groben Versehen unterlassen haben.

§. 307. Auch haften Nachfolger in jedem Falle nur alsdann, wenn der Pflegebefohlne von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entschädigt werden kann.

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlnen.

Unterhalt der Pflegebefohlnen.

§. 308. Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlnen zu sorgen verpflichtet.

§. 309. Ist das Vermögen, oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlnen nicht hinreichend: so müssen die, vermöge der Familienverbindung, dazu gesetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. (Tit. III. §. 14. sqq.)

§. 310. Ermangelt auch deren Beystand: so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlne auf die Unterstützung des Staats durch gemeine Beyhülfe, oder aus den vorhandenen Armenanstalten, vorzüglich Anspruch.

§. 311.

§. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen, und Fähigkeiten angemessene Erziehung, zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden. Erziehung.

§. 312. Haben die Aeltern besondere Verfügungen deswegen getroffen: so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maaßregel.

§. 313. Glaubt jedoch der Vormund, daß der von den Aeltern bey der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangel an Fähigkeiten oder Vermögen bey dem Pflegebefohlnen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben, nicht zu erreichen sey; oder daß der Pflegebefohlne, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit, noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden könne: so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 314. Dieses muß alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten, am Orte, oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und gewissenhaft festsetzen: welche Abänderungen in den von den Aeltern vorgeschriebenen Maaßregeln gemacht werden können.

§. 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung ihrer Kinder.

§. 316. Sie darf aber, so wenig als der Vormund, von den Vorschriften des Vaters, ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, abgehen.

§. 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloß um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur fernern Ehe geschritten ist, nicht genommen werden.

§. 318. Nach der Mutter haben die Großältern, und nach diesen die Seitenverwandten, das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung solcher Pflegebefohlnen.

§. 319. Das vormundschaftliche Gericht aber behält die Wahl unter den Verwandten, und ist nicht schuldig, sich an die Nähe des Grades zu binden.

§. 320. Auch hängt es in allen Fällen von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausschliessung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden aufzutragen.

§. 321. Den Grund einer solchen Abweichung von der Regel, ist der Richter nur seiner vorgesetzten Behörde, auf Erfordern, anzugeben schuldig.

§. 322. Der bloße Unterschied der Religionspartey unter Christen ist kein hinreichender Grund, die Mutter, oder andere nahe Verwandten von der Erziehung auszuschließen.

§. 323. Sind jedoch die Kinder noch unmündig: so muß die Obrigkeit auf genaue Befolgung der Vorschriften des Zweyten Titels §. 76-85. sorgfältig Acht haben.

§. 324. In Fällen, wo jemand von den Verwandten eines unvermögenden Pflegebefohlnen die Verpflegung desselben nach §. 309. übernehmen muß, kann demselben auch die Erziehung des Pflegebefohlnen, wenn er sie verlangt, nicht entzogen werden.

§. 325. Nur wenn offenbar erhellet, daß die körperliche oder moralische Erziehung des Pflegebefohlnen bey einem solchen Verwandten gefährdet seyn würde, ist das vormundschaftliche Gericht befugt, die Erziehung auch einem Andern, auf Kosten dieses Verwandten, zu übertragen.

§. 326. Wenn gleich die Erziehung dem Vormunde selbst nicht aufgetragen ist: so liegt ihm dennoch ob, ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 327. Ueberhaupt muß der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung, und der Erziehung des Pflegebefohlnen, dem vormundschaftlichen Gerichte, wenigstens einmal im Jahre, getreue und pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 328. Weder der Vormund, noch der Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Orts der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

§. 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden. Wahl der Lebensart.

§. 330. Hat der Vater etwas darüber bestimmt: so finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorschriften §. 312-314. statt.

§. 331. Hat der Vater nichts bestimmt: so muß sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des Zweyten Titels §. 109. sqq. lediglich achten.

§. 332. Doch sollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Großältern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

§. 333. Bey Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem Richter, auf Erfordern, mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 334. Wenn der Pflegebefohlne zum Studiren gewidmet werden soll: so muß das vormundschaftliche Gericht die Vorschriften des Zwölfte Titels §. 62. 63. 64. genau beobachten.

Erziehungskosten.

§. 335. Die Kosten der Erziehung müssen nach der mit Rücksicht auf das Vermögen bestimmten Art derselben, und nach der Lebensart, zu welcher der Pflegebefohlne vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden.

§. 336. Der Vormund, welcher den festgesetzten Betrag ohne Genehmigung des Gerichts überschreitet, macht sich verantwortlich.

§. 337. Wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zwecks nicht hinreichen: so kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

Verheirathung.

§. 338. Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlnen ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. I. §. 49. sqq.)

§. 339. Mit Bestimmung und Herbeyschaffung der Ausstattungskosten, ist es, wie mit den Erziehungskosten zu halten.

§. 340. Doch sind, bey unvermögenden Pflegebefohlnen, nur Verwandte in aufsteigender Linie, und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beytrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Findet der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob, die-

dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bey bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

§. 349. Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, muß der Vormund unter beständiger Aufsicht haben; sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten; und sie von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht seyn. Für die Verschwender.

§. 350. Bey beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart hat der Vormund, jedoch nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das Recht, den Pflegebefohlnen, auch durch zweckmäßige Zwangsmittel, zu einer ordentlichen und regelmäßigen Aufführung anzuhalten. (Tit. II. §. 86. sqq.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen.

§. 351. In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muß vor allen Dingen auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermö- Sicherung anzuhalten.

gens der Pflegebefohlnen Rücksicht genommen werden.

§. 352. Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet; auch wenn der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war.

§. 353. Befindet das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erblasser gestanden hat, sich an eben dem Orte: so ist nur dieses zur Obsorge für das an demselben Orte vorhandene Vermögen befugt, und verpflichtet.

Siegelung. §. 354. Der Richter muß das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlne Theil haben, sogleich auf erhaltene Nachricht in gerichtliche Sperre nehmen.

§. 355. Auch Dorfgerichte können, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaß versiegeln.

§. 356. Sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Besorgung und Verfügung, sofort Anzeige machen.

§. 357. Notarien sind, Siegelungen in Sterbefällen vorzunehmen, nicht berechtigt; außer wenn sich kein Richter in der Nähe befindet, und sie darum requirirt; oder wenn es ihnen von dem Richter aufgetragen worden.

§. 358. Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit stehen, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden.

§. 359. War der Verstorbene im Felde oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet: so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen.

§. 360.

§. 360. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden: so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 361. Jeder, welcher eine Siegelung vorgenommen hat, muß, wenn er nicht selbst der vormundschaftliche Richter ist, diesem unverzüglich davon Nachricht geben.

§. 362. Er muß, wenn von einer in dem Nachlasse vorhandenen letztwilligen Verordnung Anzeige geschieht, oder Spuren sich finden, dieselbe mit Zuziehung der im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Hausofficianten des Verstorbenen aufsuchen, und dem gehörigen Richter zur Verfügung der Publication einsenden.

§. 363. Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlaß in der Regel keiner Verfügung anmaßen.

§. 364. Er muß jedoch, wenn wegen Entfernung des vormundschaftlichen Gerichts, oder aus andern Ursachen, die Verfügungen desselben nicht schnell genug erfolgen können, in schleunigen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zum Besten der Pflegebefohlnen treffen, und auch davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen.

§. 365. Er muß also Sachen, welche bey längerer Aufbewahrung verderben, oder außer Werth kommen würden, sofort öffentlich veräußern.

§. 366. Ein Gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft seyn würde.

§. 367. Auch muß er dafür sorgen, daß Geschäfte, die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlnen nicht unter-

terbrochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

§. 368. Eine zum Nachlasse gehörige Handlung darf der Richter nicht versiegeln; sondern er muß deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen.

§. 369. Ist kein solcher Disponent vorhanden: so muß der Richter sofort einen Aufseher bestellen.

§. 370. Dieser Aufseher muß vereidet, und ein Gleiches auch in Ansehung des Disponenten, wenn derselbe nicht schon verpflichtet ist, beobachtet werden.

§. 371. Ist ein Ehegatte des Erblassers im Sterbehause vorhanden: so darf mit der Siegelung nur auf dessen eigenes Ansuchen, oder unter dessen ausdrücklicher Bewilligung verfahren werden.

§. 372. Einem jeden steht frey, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen.

§. 373. Die Erklärung muß jedoch schriftlich, oder gegen das Gericht mündlich zum Protocolle, geschehen seyn.

§. 374. Auch muß der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchen der Nachlaß einer von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist.

§. 375. Dies findet besonders statt, wenn der Erblasser die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewisse Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlaß von ihm anvertraut worden, verboten hat, und dieselbe Person bey dem Ableben des Erblassers schon verstorben, oder nicht am Orte zugegen ist.

Juventur. §. 376. Sobald dem Pflegebefohlnen ein Vormund bestellt worden, muß derselbe ohne Zeitverlust

verlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlasse sorgen.

§. 377. Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die länge; und kann die Aufnahme des Inventarii, ohne des Pflegebefohlnen Nachtheil, nicht ferner ausgesetzt werden: so muß der Richter dazu einen besondern Curator bestellen.

§. 378. Die Anordnungen wegen Aufnehmung des Inventarii gebühren allein dem vormundschaftlichen Gerichte.

§. 379. Dieses muß jedoch wegen solcher Nachlaßstücke, die an einem Orte sich befinden, der weder seiner unmittelbaren noch mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den gehörigen Richter des Orts um deren Inventirung ersuchen.

§. 380. Es müssen aber alle dergleichen Specialinventarien dem vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt werden.

§. 381. Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militairpersonen gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civilgerichten in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlnen obliegt.

§. 382. Von der bevorstehenden Aufnehmung des Inventarii muß dem Vormunde, ingleichen den außer den Pflegebefohlnen etwa noch vorhandenen Miterben, in Zeiten Nachricht gegeben, und dieselben müssen, wenn sie sich melden, dabey zugelassen werden.

§. 383. Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniß darüber aufzunehmen und vorzulegen erbötig ist. Von Privatverzeichnissen.

§. 384. Außerdem kann der Richter in Fällen, wo entweder eins der Aeltern, oder sonst ein naher

naher Verwandter der Pflegebefohlnen, im Besitze des Nachlasses sich befindet; oder wo man zum voraus weiß, daß der Nachlaß nicht beträchtlich sey, und der, welcher ihn hinter sich hat, wegen seiner Verbindung mit dem Pflegebefohlnen, oder sonst, ein vorzügliches Vertrauen verdient, statt des gerichtlichen Inventarii, mit der Vorlegung einer Privatspecification sich begnügen.

§. 385. Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden.

§. 386. Doch muß der Vormund oder Disponent auch darüber ein vollständiges Privatinventarium aufnehmen und vorlegen.

§. 387. Der Richter ist schuldig, dergleichen Handlungsinventarium dergestalt zu verwahren, daß das Innere der Handlung zum Nachtheile der Pflegebefohlnen nicht öffentlich kund werde.

§. 388. Zum Behuf eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen, und sodann abgeschlossen werden.

§. 389. Ein jeder, welcher zur Aufnahme eines Privatinventarii verstattet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden.

§. 390. Der Regel nach muß diese eidliche Bestärkung sofort erfolgen.

§. 391. Bey Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen bey Seitenverwandten, die als Respectspersonen für den Pflegebefohlnen anzusehen sind, kann das vormundschaftliche Gericht die eidliche Bestärkung, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einer näheren Veranlassung aussetzen.

§. 392.

§. 392. Wenn eine Wittwe wieder heirathen will: so muß die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden.

§. 393. Nur ein Erblasser, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen.

§. 394. Aber auch ein solches Verbot ist ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.

§. 395. Jedem Erblasser steht es frey, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 396. Dergleichen Verbot bedarf keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur der Erblasser seinen Willen schriftlich, oder mündlich gegen die Gerichte zum Protocolle, geäussert hat.

§. 397. Das Verbot der gerichtlichen Siegelung begreift das Verbot der gerichtlichen Inventur unter sich.

§. 398. Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreyt: so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 399. Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlnen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.

§. 400. Der Inhaber des Nachlasses muß also auch in diesem Falle das Verzeichniß aufnehmen; er darf aber selbiges nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

§. 401. Die Einsiegelung des Verzeichnisses muß in Gegenwart des vormundschaftlichen Gerichts, oder wenigstens eines Justizcommissarii und Notarii geschehen.

§. 302. Diese müssen sich davon überzeugen, daß in dem versiegelten Umschlage wirklich ein Verzeichniß des Nachlasses enthalten sey.

§. 403. Das vormundschaftliche Gericht ist berechtigt, von dem, welcher das versiegelte Verzeichniß übergiebt, die Versicherung an Eydesstatt, daß dasselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen eines Nachlaßverzeichnisses versehen, und von ihm nach seiner besten Kenntniß und Wissenschaft treulich aufgenommen sey, zu fordern. (Th. I. Tit. IX. §. 434. 435.)

§. 404. Auch wenn Aeltern oder Großältern, die ihren Kindern eine bestimmte Sache oder Summe zu ihrem Erbtheil hinterlassen, die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichnisses von ihrem Nachlasse gänzlich untersagt haben, muß dennoch der Haupterbe zur künftigen Beurtheilung: ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sey, ein Privatverzeichniß aufnehmen, und bey dem vormundschaftlichen Gerichte versiegelt niederlegen.

§. 405. Der Richter ist ein verschlossenes Privatinventarium zu eröffnen berechtigt, wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung des Pflegebefohlnen im Pflichttheile eintritt; oder ihm eine schlechte Verwaltung, oder gar Verschwendung, von Seiten desjenigen, der den Nachlaß hinter sich hat, glaubhaft angezeigt wird.

§. 406. Ferner alsdann, wenn die Gütergemeinschaft zwischen den Pflegebefohlnen und dem überlebenden Ehegatten des Erblassers aufhört; mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muß.

§. 407.

§. 407. Auch alsdann, wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögenszustandes unvermeidlich macht.

§. 408. Wenn keiner dieser Fälle sich ereignet, so bleibt das niedergelegte Verzeichniß so lange verschlossen in der Verwahrung des vormundschaftlichen Gerichts, bis der letzte der Pflegebefohlnen der Vormundschaft entlassen wird.

§. 409. Nach berichtigtem Inventario muß der Pflegebefohlne mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse, oder irgend einem Theile derselben gebühret, auseinandergesetzt werden. Auseinandersetzung.

§. 410. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlnen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt; so steht ihr frey, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. I. §. 634. fgg.)

§. 411. Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlnen zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 412. Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigne Wirthschaft anstellen.

§. 413. Endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

§. 414. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bey der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 35. 36. Anwendung.

§. 415. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlnen unter sich, oder mit einem Dritten verordnet: so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen.

§. 416. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen (Th. I. Tit. XVII. §. 80.) darauf

antragen zu können: so muß der andre Theil darüber ordentlich gehört, und die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden werden.

§. 417. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlne sich derselben nicht entziehen.

§. 418. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräußerung desselben statt finden würde.

§. 419. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 420. Kann aber dieselbe in Güte nicht zu Stande gebracht werden: so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte.

Einleitung der Administration.

§. 421. Nach erfolgter Ausmittelung des Vermögens der Pflegebefohlnen, muß das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen dabey Sorge tragen.

§. 422. Von dem Vermögen der Pflegebefohlnen darf dem Vormunde in der Regel nur so viel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung, und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist.

§. 423. Auch müssen sämmtliche den Pflegebefohlnen gehörende Schuldinstrumente, die Capitalien mögen schon von dem Erblasser, oder erst während der Vormundschaft ausgethan seyn, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Bestimmung der Caution

§. 424. Nach Verhältniß desjenigen Theils des Vermögens und der Einkünfte, welchen der Vormund

mund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muß von ihm Caution bestellt werden. des Vormundes.

§. 425. Die Bestellung der Caution kann durch Bürgen oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen.

§. 426. Der Richter ist schuldig, dieser Caution diejenige Sicherheit zu verschaffen, die der Vormund, nach der Lage seiner Umstände, und nach Beschaffenheit seines Vermögens, dafür gewähren kann.

§. 427. Doch kann kein Vormund wider seinen Willen angehalten werden, die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten.

§. 428. Ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden: so muß sie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten.

§. 429. Die Sicherheit der Activforderungen, mit welchen der Vormund die Caution bestellen will, ist nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bey Belegung der Pupillencapitalien selbst unten §. 466. fgg. vorgeschrieben sind.

§. 430. Ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten Zwey Drittel des Werths seines Grundstücks eintragen lassen kann, oder will, soll in der Regel zur Caution nicht angenommen werden.

§. 431. Mit Cautionen, die auf keine gewisse Summen bestimmt sind, soll kein Vormund wider seinen Willen belastet werden.

§. 432. In wie fern in der Zwischenzeit, bis die Caution bestimmt werden kann, für die Sicherheit der Pflegebefohlnen durch Eintragung eines vorläufigen Vermerks auf die Grundstücke des Vormundes, oder bey einem nicht angesessenen

Vormunde, auf andere Art, nach den Umständen zu sorgen sey, bleibt dem pflichtmäßigen Befinden des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 433. Vormünder, die von dem Erblasser der Pflegebefohlnen ernannt worden, sind von aller Cautionsbestellung so lange frey, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirthschaftlichen Administration verdächtig machen; oder die Ablegung der Rechnungen länger als Sechs Monathe nach dem dazu bestimmten Termine vernachläßigen.

§. 434. Auch andere Vormünder, die mit einer besondern Cautionsbestellung gar nicht aufzukommen im Stande sind, können, wenn sie nur sonst in dem Rufe unbescholtener Redlichkeit und ordentlicher Wirthschaft stehen, dennoch angenommen und beybehalten werden.

§. 435. Bey gleichem Grade der Tüchtigkeit ist jedoch, unter Mehrern, derjenige, welcher Caution bestellen kann, vorzuziehen.

§. 436. Bey einem ohne Caution bestellten Vormunde muß das Gericht, in Ansehung der Interessen, Pacht- und Miethzinsen, und anderer fixirter Hebungen, so wie selbst in Ansehung der ordinairen Gutseinkünfte, durch deren unmittelbare Einziehung in das Depositum, oder durch Anweisung an diejenigen, welche aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen Zahlungen zu erhalten haben, noch genauere Maaßregeln festsetzen: damit dem Vormunde alle Gelegenheit zu nachtheiligen und willkührlichen Dispositionen so viel als möglich benommen werde.

§. 437. Dergleichen besondere Maaßregeln müssen in der vormundschaftlichen Bestallung ausgedrückt werden.

§. 438. Bey Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen, ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eignen Vermögens obliegt; in so fern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondere richterliche Verordnungen nicht eingeschränkt ist. Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen.

§. 439. Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegebefohlnen zum eigenen Gebrauche überlassen werden soll, muß hauptsächlich nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden. 1) der Mobilien;

§. 440. Bey deren Ermangelung muß der Vormund sowohl darüber, als über die Art des Verkaufs und der Aufbewahrung, nach Lage der Umstände, Beschaffenheit des übrigen Vermögens, und Erforderniß des Bestens der Pflegebefohlnen, Vorschläge thun, und richterliche Vorbescheidung einholen.

§. 441. Sachen, die ohne Nachtheil der Substanz nicht füglich aufbehalten werden können; oder bey deren längern Aufbewahrung ihr Werth vermindert werden würde; oder die der Pflegebefohlne entweder gar nicht, oder doch in mehrern Jahren noch nicht würde brauchen können, müssen, und zwar in der Regel, durch Auction verkauft werden.

§. 442. Das vormundschaftliche Gericht kann aber auch, auf den Antrag des Vormundes, die vorhandenen Mobilien ganz oder zum Theil der Mutter, oder einem majorennen Miterben, aus freyer Hand zuschlagen lassen, wenn Bedingungen, die dem Pflegebefohlnen vortheilhafter sind, als wahrscheinlicher Weise ein Verkauf durch Auction seyn würde, geboten werden.

§. 443. Ein solcher Zuschlag aus freyer Hand setzt jedoch allemal eine gerichtlich aufgenommene Taxe voraus.

§. 444. Auch an andre Personen, außer der Mutter und majorennen Miterben, kann der Zuschlag aus freyer Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird; und der Vormund, nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder, in Ermangelung der Letztern, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf dem Pflegebefohlnen vortheilhaft finden.

§. 445. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr, müssen auf den Antrag des Vormundes verkauft werden, wenn das Vermögen des Pflegebefohlnen mit Schulden belastet ist, die auf andere Art nicht getilgt werden können.

§. 446. Auch kann der Vormund auf die Veräußerung antragen, wenn in solchen Kostbarkeiten ein beträchtliches Capital steckt: und voraus zu sehen ist, daß der Pflegebefohlne entweder niemals, oder doch innerhalb Fünf Jahren noch nicht, davon werde Gebrauch machen können.

§. 447. Ob der Verkauf solcher Sachen nur durch Auction, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt, nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werths, von dem Befinden des vormundschaftlichen Gerichts ab.

§. 448. Ein Zuschlag aus freyer Hand findet nur in den Fällen des §. 442. und 444. statt.

§. 449. Wird die Aufbewahrung solcher Mobilien (§ 445.) den Pflegebefohlnen zuträglich befunden, so muß dieselbe der Regel nach in dem Deposito des Vormundschaftsamtes geschehen.

§. 450. Hat jedoch der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution

bestellt: so kann ihm die Aufbewahrung unter dem Siegel des Gerichts überlassen werden.

§. 451. Das Gericht kann den Pflegebefohlnen solche Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten des Vormundes, und unter der besondern Aufsicht desselben verabfolgen.

§. 452. Besonders ist dieses den Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts, bey ihrer Verheirathung, nicht leicht zu versagen.

§. 453. Doch liegt alsdann, ausser dem Vormund, auch dem Ehemanne der Pflegebefohlnen die Aufsicht über die Conservation solcher Juwelen und Kostbarkeiten, wenn sie auch an sich zum vorbehaltnen Vermögen der Frau gehören, gleich einem Vormunde ob.

§. 454. Die in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder müssen, bis sie untergebracht, oder sonst nützlich verwendet werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden. 2) der baaren Gelder.

§. 455. Sind ausstehende Capitalien vorhanden: so muß der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten, welche darunter stehen bleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsamte zur fernern Beurtheilung und Entscheidung vortragen. 3) der Capitalien.

§. 456. Forderungen, die weder durch Pfand noch Hypothek gedeckt sind, müssen sofort, oder doch nach Ablauf der etwa bestimmten Aufkündigungsfrist, eingezogen werden.

§. 457. Ein Gleiches gilt von Capitalien, welche von dem Erblasser unzinsbar, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit, ausgeliehen worden.

§. 458 Hat der Erblasser schriftlich verordnet, daß dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen: so muß diesem Willen so lange Folge geleistet

werden, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlnen daraus entsteht.

§. 459. Bemerkt der Vormund Umstände, welche dergleichen Unsicherheit besorgen lassen: so muß er selbige dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung und weitern Verfügung anzeigen.

§. 460. Erhellet aus der Verordnung des Erblassers mit hinlänglicher Gewißheit, daß nach seinem Willen das Capital bey dem Schuldner so lange, bis sich dessen Vermögensumstände bessern, stehen bleiben soll: so sind der Vormund und das Vormundschaftsamt, so lange keine Verletzung am Pflichttheile vorhanden ist, daran gebunden.

§. 461. Doch können alle solche Capitalien (§. 458-460), die der Vater der Pflegebefohlnen den Schuldnern nicht gänzlich erlassen, sondern nur eine längere Stundung derselben vorgeschrieben hat, eingezogen werden, sobald es die eigne unumgängliche Nothdurft der Kinder erfordert.

§. 462. Bey Beurtheilung der Sicherheit solcher Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Versehen.

§. 463. Haben sich aber die Umstände des Schuldners, oder des Unterpfandes, seit der angetretnen Vormundschaft verschlimmert: so muß der Vormund auch für ein bey der Einziehung und Beytreibung nach dieser Zeit begangenes mäßiges Versehen haften.

§. 464. Das vormundschaftliche Gericht, welches die Sicherheit der von dem Erblasser ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen hat, haftet dabey, wenn der Erblasser selbst ein Rechtsverständiger war, nur für ein grobes, sonst aber für ein mäßiges Versehen.

§. 465.

§. 465. In dem Falle des §. 463. muß auch das vormundschaftliche Amt ein mäßiges von ihm bey der Einziehung begangenes Versehen verantworten.

§. 466. Die Vormünder sind schuldig, für die sichere und nutzbare Unterbringung der in dem Vermögen der Pflegebefohlnen vorhandnen, oder dahin eingehenden baaren Gelder, in so fern dieselben nicht zu nothwendigen oder andern nützlichen Ausgaben erforderlich sind, nach bestem Vermögen Sorge zu tragen.

§. 467. Dergleichen neue Dahrlehne sollen niemals auf Wechsel oder bloße Schuldverschreibungen gegeben werden.

§. 468. Ist es dennoch geschehen: so muß das vormundschaftliche Amt, sobald es davon Kenntniß erlangt, die Wiedereinziehung verordnen.

§. 469. Gegen diese Verfügung kann der Schuldner, welcher wissentlich Pupillengelder auf Wechsel oder Schuldschein zum Darlehne angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längeren Zahlungs- oder Aufkündigungstermin sich niemals schützen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlnen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht.

§. 471. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf der Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlnen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obervormundschaft, nicht ausleihen.

§. 472. Bey Prüfung der Sicherheit müssen der Vormund sowohl, als die Obrigkeit, die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden.

§. 473. Auch nach geschehener Ausleihung muß der Vormund auf die Wirthschaft des

Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignende Veränderung aufmerksam seyn, und, bey bekannt gewordener Verschlimmerung, die Aufkündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben.

§. 474. Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren: so müssen der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, ein dabey begangenes mäßiges Versehen vertreten.

§. 475. Ist das Versehen bey Beurtheilung der Sicherheit gegen rechtliche Grundsätze begangen worden: so haftet das Vormundschaftsamt vorzüglich.

§. 476. Außer diesem Falle ist der Vormund zuerst verantwortlich.

§. 477. Bey Beurtheilung dieser Vertretung darf der Regel nach nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden.

§. 478. Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert: so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit unbekannt geblieben ist; oder wenn er, nach erlangter Wissenschaft davon, in der Aufkündigung und Beytreibung ein mäßiges Versehen begangen hat.

§. 479. Einem Vormund, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegebefohlnen vollständige Sicherheit geleistet hat, kann die Ausleihung ihrer Capitalien, auch ohne besondre Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht, überlassen werden.

§. 480. Wegen solcher Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito von dem Vormundschaftsamte selbst, und auf dessen Namen ausgeliehen worden, bleibt es bey den Vorschriften der Depositalordnung.

§. 481.

§. 481. Auch das Erbtheil der Pflegebefohlnen, welches bey einem ihrer Miterben stehen bleiben soll, muß sicher gestellt werden.

§. 482. Bey Beurtheilung dieser Sicherheit finden eben die Grundsätze statt, wie bey Ausleihung neuer Capitalien.

§. 483. Wenn jedoch Aeltern mit ihren Kindern sich aus einander setzen, und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes, oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf den bisherigen Fuß, außer Stand gesetzt zu werden: so müssen der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Aeltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen.

§. 484. Eben das gilt von majorennen Geschwistern, welche das väterliche Gewerbe übernehmen, und die minderjährigen in ihrer Pflege und Erziehung behalten.

§. 485. Dem Vormunde und den Mitgliedern des vormundschaftlichen Gerichts, darf aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen kein Darlehn gegeben werden.

§. 486. Hat der Vormund Gelder der Pflegebefohlnen für sich genutzt: so muß er dieselben sofort, bey wechselmäßiger Execution, zurückzahlen, und Acht vom Hundert an Zinsen entrichten.

§. 487. Ist der Vormund, noch ehe er zu solchem Amte bestellt worden, dem Pflegebefohlnen schuldig gewesen: so kann ihm das Capital gelassen werden, wenn die Schuld ohne Widerspruch anerkannt wird; bereits vollkommen sicher gestellt ist; oder hinreichende Sicherheit dafür, ohne Abbruch der geleisteten Caution, noch verschafft werden kann.

§. 488.

§. 488. Nach Beschaffenheit der Umstände, und des höhern oder mindern Betrags eines solchen dem Vormunde zu überlassenden Capitals, muß der Richter vernünftig beurtheilen: ob dem Pflegebefohlnen wegen dieses Geschäftes ein besonderer Curator zu bestellen sey.

§. 489. Die Ausleihung der dem Pflegebefohlnen zustehenden Capitalien, soll nur gegen den bey dem Capitalsverkehre auf Grundstücke in der Provinz gewöhnlichen Zinssatz geschehen.

§. 490. An Privatpersonen sollen dergleichen Capitalien zu niedrigern Zinsen als Vier vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde, nicht ausgeliehen werden.

§. 491. Eine bessere Sicherheit ist im zweifelhaften Falle einem höhern Zinssatze vorzuziehen.

§. 492. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes.

§. 493. Saumselige Zinszahler muß der Vormund sofort, und ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen; zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen, und sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beyfügen.

§. 494. Sollen die Zinsen nicht dem Vormunde, sondern in das Depositum, oder an einen Dritten bezahlt werden: so muß die Obrigkeit dieses den Schuldnern ausdrücklich bekannt machen.

§. 495. Dem Vormunde liegt alsdann nur ob, bey Gelegenheit der Rechnunglegung, nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Beytreibung zu erinnern.

§. 496. Für die Einziehung der Zinsen von Capitalien, die unmittelbar aus dem Depo-

sito verliehen worden, muß auch die Obrigkeit allein und unmittelbar sorgen.

§. 497. Capitalsaufkündigungen des Vormundes sind, auch ohne besondre obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig.

§. 498. Der Obrigkeit aber muß der Vormund die Gründe, die ihn zur Aufkündigung veranlassen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Aufkündigung schon geschehen ist, ihre Genehmigung einholen.

§. 499. Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in so fern geschehen, als derselbe zu deren Erhebung, in seiner Bestallung, oder durch besondre Befehle, ausdrücklich berechtigt ist.

§. 500. Außer diesem Falle muß die Obrigkeit jedesmal bestimmen, wohin und zu wessen Händen die Zahlung geschehen soll.

§. 501. Außer dem Falle des §. 493. darf kein Vormund, weder als Kläger, noch als Wiederkläger oder Intervenient, Prozesse ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsamts anstellen. 4) in Ansehung der Prozesse.

§. 502. Hat er es dennoch gethan, und kann auch die obervormundschaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden: so ist die ganze Verhandlung nichtig; der Vormund muß dem Gegentheile alle Schäden und Kosten aus eignen Mitteln erstatten, und das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, wird der Gebühren verlustig.

§. 503. Nur in Arrestsachen, und andern schleunigen Fällen, kann die Klage eines Vormundes ohne Decret angenommen; es muß aber selbiges unverzüglich nachgebracht, und eine den Umständen

ständen gemäße Frist dazu von dem Gerichte bestimmt werden.

§. 504. Wird ein Vormund als Beklagter oder Intervenient in einen Prozeß verwickelt: so bedarf er zur Einlassung keines Decrets; und auch ohne dasselbe sind seine Verhandlungen rechtsbeständig.

§. 505. Seine Pflicht aber gegen den Pflegebefohlnen erfordert es, dem vormundschaftlichen Gerichte den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzuzeigen, und dessen Anweisung darüber einzuholen.

§. 506. Sind die Personen, welche das vormundschaftliche Gericht ausmachen, mit denen, aus welchen das den Prozeß dirigirende Gericht besteht, nicht völlig eben dieselben: so muß der beklagte Vormund bey letzterm die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen.

§. 507. Zur Einwendung und Fortsetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Rechtsmittel bedarf es keiner besondern richterlichen Approbation.

§. 508. Doch muß der Vormund von dem Ausfalle des Erkenntnisses, und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel, dem vormundschaftlichen Gerichte sofort Anzeige machen; und dieses ist, wenn es die Beschwerde für ungegründet hält, deren Fortsetzung zu untersagen berechtigt.

§. 509. Hat der Vormund die Anzeige unterlassen: so muß er die Kosten des solchergestalt eigenmächtig eingewendeten und fortgesetzten Rechtsmittels selbst tragen.

§. 510. Doch muß ihm ein dadurch dem Pflegebefohlnen wirklich verschaffter Vortheil auf diese Kosten zu gute gerechnet werden.

§. 511. Glaubt der Vormund, sich bey einem wider die Pflegebefohlnen ausgefallenen Urtel beruhigen zu müssen; so muß er dennoch dem vormund-

mundschaftlichen Gerichte davon sofort Anzeige machen.

§. 512. Findet dieses bey dem Antrage des Vormundes ein Bedenken: so muß es denselben mit näherer Anweisung unverzüglich versehen.

§. 513. Der Vormund, welcher den Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts wegen Anstellung oder Fortsetzung eines Prozesses Folge leistet, wird für einen nachtheiligen Ausschlag nur in so fern verantwortlich, als er bey Einziehung der Nachrichten ein grobes Versehen begangen, oder ihm bekannte Umstände, von denen er bey einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit wissen konnte, daß sie auf die Beurtheilung der Sache Einfluß haben würden, dem vormundschaftlichen Gerichte verschwiegen hat.

§. 514. Das vormundschaftliche Gericht haftet bey der ihm obliegenden rechtlichen Beurtheilung für ein mäßiges Versehen.

§. 515. Ein Vormund, welcher wider den Willen des vormundschaftlichen Gerichtes einen Prozeß anfangen oder fortsetzen will, soll zwar dazu verstattet werden;

§. 516. Er haftet aber alsdann dem Pflegebefohlnen aus eignen Mitteln, für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 517. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte sollen andere Bürger des Staates mit unnützen, oder offenbar ungegründeten Prozessen, oder mit Fortsetzung solcher Rechtsmittel nicht belästigen.

§. 518. Werden sie dessen von dem Richter, vor welchem der Prozeß geführt worden, schuldig befunden: so müssen der Vormund, und das Gericht, welches einen solchen Prozeß gebilligt hat, Strafe und Kosten aus eignen Mitteln entrichten.

§. 519.

§. 519. Hat der Vormund die Genehmigung des Gerichtes durch unrichtige oder unvollständige Anzeigen bewirkt: so treffen diese nachtheiligen Folgen ihn allein.

§. 520. Hat der Vormund durch solche Anzeigen zu den unnützen, oder ungegründeten Prozessen keinen Anlaß gegeben, so treffen diese Folgen nur das vormundschaftliche Gericht.

und der Vergleiche.

§. 521. Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes kann kein Vormund gültige Vergleiche schließen, noch auf Compromisse sich einlassen.

f) in Ansehung der Passivschulden;

§. 522. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlnen behaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht seyn.

§. 523. Unter mehrern muß er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirthschaftliche Vermögensadministration hemmen, dem Pflegebefohlnen am meisten lästig sind.

§. 524. Findet sich eine beträchtliche Schuldenlast: so muß der Vormund, ohne besondere richterliche Approbation, sich auf Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht einlassen, sondern die Vorbescheidung des Gerichtes, über die wegen Eröfnung eines Liquidationsprozesses, oder sonst, zu nehmenden Maaßregeln, nachsuchen und abwarten.

§. 525. Neue Darlehne darf kein Vormund ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichtes aufnehmen.

§. 526. Wer ohne dergleichen Approbation dem Vormunde ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlnen nur so weit

verhaftet

verhaftet, als das Geld in den Nutzen desselben erweislich verwendet worden.

§. 527. Unter obrigkeitlicher Genehmigung kann der Vormund selbst seinen Pflegebefohlnen Darlehne machen, und sich dafür eben die Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die, unter ähnlichen Umständen, auch einem Fremden wären zugestanden worden.

§. 528. Wegen der Grundstücke der Pflegebefohlnen muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegebefohlnen im Hypothekenbuche eingetragen werde. b) in Ansehung der Grundstücke;

§. 529. Auch muß er um die seinen Pflegebefohlnen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bey der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlnen noch eingetragene Schulden, und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muß er auf gesetzmäßigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 531. Auch die wirthschaftliche Verwaltung, Verpacht- und Vermiethung der Grundstücke des Pflegebefohlnen, gehört zu dem Amte des Vormundes.

§. 532. Einer Anfrage bey dem vormundschaftlichen Gerichte bedarf es nur alsdann, wenn in der Art der Bewirthschaftung oder Benutzung eine Haupt-Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 533. Soll also z. B. die bisherige Administration in eine Pacht, oder umgekehrt, verwandelt, oder ein neuer Pächter angenommen, oder der abgelaufene Contrakt mit dem bisherigen Pächter verlängert werden: so ist der Vormund zur Anfrage verpflichtet.

§. 534. Auch wenn über den gewöhnlichen Wirthschafts-Etat ein außerordentlicher Holzschlag in den Forsten vorgenommen werden soll, muß der Vormund zuvörderst darüber anfragen.

§. 535. Ob die Verpachtung der Grundstücke des Pflegebefohlnen aus freyer Hand, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt nach Bewandniß der Umstände, nach der Beschaffenheit und Größe des Grundstückes, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebots zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage, u. s. w. lediglich von dem pflichtmäßigen Gutachten des Vormundes, und dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsamtes ab.

§. 536. Wird eine freywillige Subhastation für gut befunden: so kann das vormundschaftliche Gericht dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre.

§. 537. Neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Meliorationen darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen.

§. 538. Sobald die Summe der Kosten Funfzig Thaler übersteigt, muß das Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anstalt, so wie demnächst die erfolgte zweckmäßige Verwendung, durch Sachverständige prüfen lassen.

§. 539. Remissionen kann der Vormund dem Pächter in der Regel eigenmächtig nicht bewilligen.

§. 540. Gleich am Anfange einer jeden Vormundschaft, zu welcher Grundstücke gehören, muß ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund für sich, und ohne Anfrage, bey dergleichen Ausgaben zu Bauen, Meliorationen, und Remissionen, nicht übersteigen darf.

§. 541. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder einzuziehen, ist der Vormund der Regel nach befugt und verpflichtet.

§. 542. Ausnahmen von dieser Regel muß der Richter ausdrücklich festsetzen, und selbige den Schuldnern gehörig bekannt machen.

§. 543. Denjenigen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, ist der Vormund damit ohne Noth, und besonders erhebliche Gründe, nachzusehen nicht berechtigt.

§. 544. Das vormundschaftliche Gericht muß bey der Revision der Rechnungen die darin aufgeführten Reste, und die von dem Vormunde angegebenen Gründe der verstatteten Nachsicht sorgfältig prüfen, und, wo diese Gründe nicht hinreichend sind, den Vormund zur Beytreibung der Rückstände mit Nachdruck anhalten.

§. 545. Die Ueberschüsse von dem Vermögen und Einkünften der Pflegebefohlnen, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muß der Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke.

§. 546. Wie ein Vormund, welcher dergleichen Ueberschüsse selbst nutzt, zu bestrafen sey, ist oben verordnet. (§. 486.)

§. 547. Läßt der Vormund dergleichen Ueberschüsse länger als Sechs Wochen bey sich ungenutzt liegen: so muß er dieselben, von diesem Zeitpunkte an, landüblich verzinsen.

§. 548. Ein Vormund, der Gelegenheit hat, die im gerichtlichen Deposito liegenden, oder nur gegen bankmäßige Zinsen ausgethanen Gelder seiner Pflegebefohlnen, ohne seinen eigenen Schaden, sicher unterzubringen; und es dem Vor-

mundschaftsamte nicht anzeigt, haftet für den Ausfall an den Zinsen.

§. 549. So wenig der Vormund ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts die Güter der Pflegebefohlnen verschulden kann, so wenig darf er dieselben, ohne dergleichen Genehmigung, mit Reallasten beschweren.

besonders wegen deren Veräußerung.

§. 550. Unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne öffentliche Subhastation nicht verkauft, oder sonst veräußert werden.

§. 551. Wichtige Ursachen der Veräußerung sind, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch zur Gestattung eines Indults rechtlich angehalten werden können;

§. 552. Ferner, wenn dergleichen Güter in einen so großen Verfall gerathen sind, daß zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst über Zwey Drittel seines Werths verschuldet werden müßte;

§. 553. Ueberhaupt, wenn erhellet, daß durch deren fernere Beybehaltung das Vermögen der Pflegebefohlnen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde.

§. 554. Juwelen und Kostbarkeiten können, außer den §. 551-553. bestimmten Fällen, auch wegen eines dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Nutzens, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, veräußert werden.

§. 555. Auch ist die Veräußerung wegen eines erheblichen Nutzens zulässig, bey Häusern; Landgütern,

gütern, die nicht adliche Rechte haben; Gärten, Weinbergen, Zehenten, Zinsen und andern Gerechtigkeiten, die nicht Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind; bey Bergantheilen, die noch keine Ausbeute tragen; ingleichen bey einzelnen Grundstücken, die weder Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen.

§. 556. Doch muß bey solchen Veräußerungen, (§. 555.) außer dem Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Genehmigung der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen.

§. 557. Diese höhere Instanz haftet bey versagter Genehmigung niemals, und bey ertheilter, nur für ein grobes Versehen.

§. 558. Auch adliche Güter, und andere in dem §. 555. nicht mit begriffene Immobilien, können wegen eines erheblichen Nutzens für die Pflegebefohlnen veräußert werden.

§. 559. Es müssen aber alsdann die zwey nächsten Anverwandten des Pflegebefohlnen darüber mit ihrem Gutachten gehört, und die Genehmigung des Justizdepartements nach Maaßgabe §. 556. 557. eingeholt werden.

§. 560. Hat der Pflegebefohlne das achtzehnte Jahr zurückgelegt: so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräußerung unbeweglicher Güter des bloßen Nutzens wegen erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu vernehmen. (§. 555. 558.)

§. 561. Widerspricht ein solcher Pflegebefohlner dieser Veräußerung: so kann dieselbe nicht statt finden.

§. 562. Zerstückungen ganzer Güter, wegen eines bloßen davon gehofften Nutzens, sind in keinem Falle zulässig.

§. 563. Eine Veräußerung ist alsdann für nützlich zu achten, wenn der dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffende Vortheil, eine nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks wenigstens um Ein Viertel übersteigt.

§. 564. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen die Veräußerung selbst verordnet: so bedarf es keiner weitern Untersuchung über die Nützlichkeit derselben.

§. 565. Hingegen macht die bloße Erlaubniß des Erblassers diese Untersuchung nicht überflüssig.

§. 566. Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräußerung des Grundstücks zu dringen, nicht gewehrt werden.

§. 567. Auch der Vormund ist berechtigt, unter obervormundschaftlicher Approbation auf die Veräußerung des gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen; wenn erhellet, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlnen schädlich seyn würde.

§. 568. Sobald das vormundschaftliche Gericht die Veräußerung genehmigt hat, muß der Richter der Sache, auf Anmelden des Vormundes, mit der Taxe und Subhastation verfahren; ohne daß es von seiner Seite einer besondern Untersuchung oder Approbation bedarf.

§. 569. Hat der Erblasser verordnet, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden solle: so bedarf es, wenn diese das Gut anzunehmen erbötig ist, weder einer Taxe noch Subhastation.

§. 570. Aeußert sich aber eine nicht offenbar ungegründete Besorgniß, daß unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohlnen

nen in einem ihnen zukommenden Pflichttheile verborgen liegen möchte: so muß mit Aufnehmung der Taxe verfahren werden.

§. 571. Bestätigt der Ausfall der Taxe diese Besorgniß: so muß der Begünstigte entweder so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise zulegen; oder sich gefallen lassen, daß das Gut durch Subhastation, bey der ihm bloß, gleich Andern, mit zu bieten frey steht, dem Meistbietenden überlassen werde.

§. 572. Hat der Erblasser den Verkauf befohlen, die Subhastation verboten, dabey aber keinen gewissen Werth des Grundstücks bestimmt: so kann das Grundstück, aus freyer Hand, nicht unter der Taxe veräußert werden.

§. 573. Steht dergleichen Gebot aus freyer Hand nicht zu erhalten: so muß die Subhastation erfolgen.

§. 574. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrere Miterben das Grundstück von den Pflegebefohlnen selbst, unter richterlicher Approbation, übernommen werden soll.

§. 575. Diese Vorschrift findet aber nicht Anwendung, wenn unter den übrigen Miteigenthümern ebenfalls Pflegebefohlne sind.

§. 576. Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will; und dabey dem Pflegebefohlnen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

§. 577. Auch ein Gebot unter der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlnen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und Taxe an Erheblichkeit übersteigen.

§. 578. Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, muß der Vormund der Regel nach beytreten.

§. 579. Er kann und muß aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlnen begründen.

§. 580. Der Vormund muß also in einem solchen Falle (§. 578.) die Richtigkeit der aufgenommenen Taxe mit vorzüglicher Sorgfalt prüfen.

§. 581. Sollte sich in der Folge finden, daß der Uebernehmer des Guts den übrigen Interessenten, außer dem gebotenen Preise, noch gewisse Nebenvortheile heimlich zugestanden habe: so muß er dem Pflegebefohlnen das doppelte von dem Betrage desjenigen, was der am meisten begünstigte Mitinteressent an solchen Nebenvortheilen erhalten hat, vergüten.

§. 582. Ist er dazu nicht vermögend: so werden die übrigen Interessenten solcher mit dem Schaden der Pflegebefohlnen sich verschafften Nebenvortheile zu deren Besten verlustig.

§. 583. Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt; so darf der Vormund ein minderes Gebot niemals annehmen, so oft die Veräußerung des bloßen Nutzens wegen geschehen soll.

§. 584. Nothwendige Veräußerungen können durch eine von dem Erblasser geschehene Bestimmung des Preises nicht aufgehalten werden.

§. 585. Außer den §. 569-583. bestimmten Fällen, ist die Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen, wenn sie ohne Subhastation geschehen, nichtig.

§. 586. Sollten jedoch außerordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlnen bey einem Verkaufe aus freyer Hand offenbare Vortheile, die bey einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten ständen, verschafft werden könnten: so soll das Justizdepartement, auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichts, nach gehörig geprüfter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren berechtigt seyn.

§. 587. Der Käufer eines Pupillengutes, bey dessen Subhastation die gesetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet; oder dem das Gut in einem der vorstehend bestimmten Fälle, (§. 569. bis 586.) unter Genehmigung der Behörde aus freyer Hand zugeschlagen worden, erlangt ein unwiderrufliches Eigenthum; wenn gleich bey Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit die Veräußerung, bey Aufnehmung der Taxe, oder sonst, von dem Vormunde oder vormundschaftlichen Gerichte gefehlt worden.

§. 588. Vielmehr bleibt alsdann dem Pflegebefohlnen, wegen des durch eine solche Veräußerung erlittenen Schadens, nur der Regreß an den oder diejenigen, welchen, nach Maaßgabe eines von ihnen zu vertretenden Versehens, die Schuld davon zur Last fällt, nach den oben bestimmten Grundsätzen vorbehalten.

§. 589. Ist aber die Veräußerung nach Vorschrift §. 585. nichtig, so ist der gewesene Pflegebefohlne, gegen Zurücknahme des Guts, dem Uebernehmer das von ihm gezahlte Kaufgeld nur so weit, als dasselbe in den Nutzen des Pflegebefohlnen wirklich verwendet worden, zu erstatten verbunden.

§. 590. Wie es wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen zu halten sey, hängt davon ab: in wie fern derjenige, wel-

cher das Gut an den Pflegebefohlnen zurückgeben muß, nach allgemeinen Grundsätzen für einen redlichen oder unredlichen Besitzer zu achten ist.

§. 591. Wegen des dem Pflegebefohlnen aus der Veräußerung erwachsenen Schadens, den er von dem Besitzer nicht erlangen kann, bleiben demselben seine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräußerung schuld ist, vorbehalten.

§. 592. Die Verhältnisse zwischen dem Inhaber der Sache, welcher sie zurückgeben muß, und dem Vormunde, durch welchen die Veräußerung geschehen ist, sind nach den allgemeinen Vorschriften von Schadensersatz und von Gewährsleistungen zu beurtheilen.

§. 593. Das Recht des Pflegebefohlnen, die nichtig geschehene Veräußerung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 594. Für eine stillschweigende Genehmigung ist besonders zu achten, wenn der Pflegebefohlne die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Besitzer pachtet;

§. 595. Ferner, wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräußerte Sache binnen Zehn Jahren nach aufgehobner Vormundschaft nicht zurückfordert.

§. 596. Daß der Pflegebefohlne des veräußernden Vormundes Erbe geworden, schließt ihn von der Rückforderung nicht aus: sondern verpflichtet ihn nur zur Schadloshaltung gegen den Uebernehmer, so weit, als der Erblasser dazu verbunden war.

§. 597. Das Vermögen der Pflegebefohlnen kann auch zum Ankaufe unbeweglicher Güter verwendet werden. wegen des Ankaufes der Grundstücke;

§. 598. Doch ist dabey eine vorzügliche sorgfältige Prüfung der durch dergleichen Ankauf dem Pflegebefohlnen zu verschaffenden Vortheile, sowohl von Seiten des Vormundes, als des vormundschaftlichen Gerichtes, erforderlich.

§. 599. Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlnen ist dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehn, wenn nicht von letzterem besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind.

§. 600. Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperson, mit Genehmigung des Vormundschaftsamtes, rathsam findet, derselben eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern: so muß ihr Ehemann sich die leistung des Beytrages aus den Einkünften ihres Vermögens gefallen lassen. 7) Wegen Ankaufung von Leibrenten und Pensionen;

§. 601. Kann und will er aber der Ehefrau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen: so muß der Vormund von seinem Vorhaben abstehn.

§. 602. Pachtungen zu übernehmen, und eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegebefohlnen gestattet werden. 8) Wegen zu übernehmender Pachtungen;

§. 603. Ist der Vater während des laufes einer Pachtzeit verstorben: so darf der Vormund seiner hinterlassenen Erben die Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er dazu nach dem Inhalte des Contracts, oder nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet ist. (Th. I. Tit. XXI. §. 366. sqq.)

§. 604. Findet der Vormund eine fortzuführende, oder auch eine neu einzuaehende Pachtung vortheilhaft; und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlne das Zwanzigste

Jahr

Jahr zurückgelegt: so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

9) wegen einer anzulegenden oder fortzusetzenden Kaufmannshandlung.

§. 605. Das Vermögen der Pflegebefohlnen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden.

§. 606. Ist eine schon errichtete Handlung von dem Erblasser auf den Pflegebefohlnen gediehen: so muß, zur Besorgung der dahin einschlagenden Angelegenheiten, ein handlungskundiger Vormund bestellt werden.

§. 607. Ob diesem Vormunde noch ein sachkundiger Beystand zuzuordnen sey, bleibt nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Handlung, und nach Bewandniß der übrigen Umstände, dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 608. Ist eine Mutter vorhanden, welche selbst dem Handlungsgeschäfte vorzustehen fähig und geneigt ist: so bedarf es, außer dem Sachkundigen Vormunde, keines weitern Beystandes.

§. 609. Zu dergleichen Vormündern und Beyständen darf das Gericht keine solche Personen wählen, von denen ein Mißbrauch der Handlungsgeheimnisse des Pflegebefohlnen zu befürchten wäre.

§. 610. Sind taugliche Subjecte unter den Verwandten des Pflegebefohlnen anzutreffen: so müssen dieselben Fremden vorgezogen werden.

§. 611. Auch die Beystände müssen, zur gewissenhaften Wahrnehmung des Besten der Pflegebefohlnen in ihren Handlungsangelegenheiten, feyerlich verpflichtet werden.

§. 612. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich verordnet: so muß seinem Willen in allen Stücken so lange nachgelebt werden, als nicht neue Umstände, welche die Fortsetzung

setzung für den Pflegebefohlnen bedenklich machen, zum Vorschein kommen.

§. 613. Hat der Erblasser den Pflegebefohlnen nur den ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlassen; so sind der Vormund und das Gericht an seine Disposition wegen Fortsetzung der Handlung nicht gebunden.

§. 614. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet: so muß seinem Willen in allen Fällen Folge geleistet werden.

§. 615. Hat der Erblasser über die Fortsetzung oder die Aufhebung der Handlung nicht verfügt: so muß das Vormundschaftsamt Einen oder Zwey Sachverständige ernennen, und besonders verpflichten, welche mit Zuziehung des Vormundes, und Eines oder Zweyer der nächsten am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten, die Umstände genau prüfen, und ihr Gutachten: ob die Handlung fortzusetzen, oder aufzuheben sey, abgeben müssen.

§. 616. Bey der Auswahl dieser Sachverständigen muß der Richter die Vorschrift des §. 609. beobachten.

§. 617. Bey der Prüfung muß sowohl auf den Zustand und die Verfassung der Handlung selbst, als auf das Alter und die Fähigkeiten des Pflegebefohlnen, je nachdem vermöge derselben nähere oder entferntere, oder gar keine Aussichten, daß er die Handlung künftig werde übernehmen können, vorhanden sind, Rücksicht genommen werden.

§. 618. Auch die Eigenschaften, Zuverläßigkeit, und übrigen Umstände derjenigen Person, welche im Falle einer Fortsetzung den Geschäften vorstehen würde, sind dabey in Betrachtung zu ziehen.

§. 619.

§. 619. Stimmen die Sachkundigen und der Vormund in ihren Gutachten überein: so dient dieses Gutachten dem Vormundschaftsamte lediglich zur Richtschnur.

§. 620. Sind aber die Meinungen der Sachkundigen und der Verwandten verschieden: so müssen andre Sachkundige ernannt, und es muß, mit deren Zuziehung, die Prüfung von dem Vormunde und den Verwandten wiederholt werden.

§. 621. Treten diese neue Sachkundige dem vorigen bey: so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag.

§. 622. Stimmen aber die neuen Sachkundigen mit den Verwandten überein: so muß die Sache nach dem Antrage der letztern entschieden werden.

§. 623. Wenn auch hiernach die Fortsetzung der Handlung beschlossen worden: so kann doch dieselbe zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, sobald aus der jährlich einzureichenden Balance sich ergiebt, daß Schaden dabey herauskomme; und nicht etwa, nach dem Gutachten des Vormundes und seines Beystandes, ein denselben überwiegender Vortheil in der Folge mit einem vorzüglichen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 624. Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten, unter Aufsicht des Vormundes.

§. 625. Hat der Erblasser einen Disponenten zur Fortsetzung der Handlung ausdrücklich ernannt: so muß derselbe beybehalten, und nicht ohne die erheblichsten Gründe verändert werden.

§. 626. Außer diesem Falle muß der Vormund, wegen Beybehaltung der bisherigen, oder Bestellung eines neuen Disponenten, dem vor-

mund-

mundschaftlichen Gerichte pflichtmäßige Vorschläge machen.

§ 627. Der Vormund muß durch fleißige Revision der Bücher, und Nachsehung der Correspondenz, von dem redlichen, ordentlichen, und vorsichtigen Betriebe des Disponenten sich überzeugen.

§. 628. Bey besonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen muß der Vormund das Gutachten der Beystände einholen, und die Genehmigung des Gerichts nachsuchen.

§. 629. Dies muß besonders geschehen, wenn die Person des Disponenten oder der Gegenstand des Handels verändert; oder zur Erlangung eines besondern Vortheils, ein sonst bey dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risico übernommen; oder das Handlungscapital aus dem übrigen Vermögen der Pflegebefohlnen verstärkt werden soll.

§. 630. Credit zu geben und zu nehmen, ist der Disponent in so weit ohne Rückfrage berechtigt, als es zum ordinairen Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung steckenden Capitale bestritten werden kann.

§. 631. Sollen aber fremde Capitalien zum Behufe des Handlungsverkehrs aufgenommen werden: so muß der Disponent mit dem Vormunde und dessen Beystande Rücksprache nehmen.

§. 632. Ist keine Gefahr im Verzuge: so muß zuvörderst die Approbation des Gerichts eingeholt; sonst aber demselben von dem aufgenommenen Darlehne Anzeige gemacht; und in einem, so wie in dem andern Falle, die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachgewiesen werden.

§. 633. Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden: so muß der Vormund sich Mühe geben,

jemanden

jemanden auszumitteln, der dieselbe im Ganzen, unter möglich vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlnen übernehme.

§. 634. Die Uebernehmung muß auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii geschehen; und sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden.

§. 635. Sonst bedarf es zu einer solchen Ueberlassung, außer der obervormundschaftlichen Approbation, keiner Solennitäten.

§. 636. Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können einem solchen Uebernehmer ohne förmliche Subhastation zugeschlagen werden.

§. 637. Findet sich kein tauglicher Uebernehmer der Handlung im Ganzen: so muß der stückweise Verkauf der Waaren, und die Einziehung der Schulden, durch den Disponenten unter Aufsicht des Vormundes besorgt werden.

§. 638. Dabey ist überall nach kaufmännischer Handlungsweise zu verfahren; und neue Geschäfte dürfen nur in so fern, als ohne selbige die Beendigung der alten entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Schaden des Pflegebefohlnen zu bewirken seyn würde, unternommen werden.

§. 639. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen zur Zeit seines Ablebens mit einem Andern in einer Handlungsgesellschaft gestanden: so bestimmen der Inhalt seiner letztwilligen Verordnung, die Vorschriften des Contracts, und in deren Ermangelung die Gesetze: ob und wie eine solche Compagniehandlung fortgesetzt oder aufgehoben werden müsse.

§. 640. Hängt die Fortsetzung oder Aufhebung von dem freyen Entschlusse des Vormundes

und

und vormundschaftlichen Gerichts ab: so müssen diese nach den Vorschriften §. 617. sqq. sich achten.

§. 641. So weit durch rechtsbeständige Verabredungen, oder Verordnungen des Erblassers, der Vormund von der Einmischung in die fortzusetzende Societätshandlung nicht ausgeschlossen ist, hat er dabey eben die §. 627. sqq. ihm beygelegten Rechte und Pflichten.

§. 642. Eben so muß der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, in Rücksicht auf den Vormund und das Gericht, dasjenige beobachten, was §. 628 - 632. dem Disponenten vorgeschrieben ist.

§. 643. Erbschaften, welche den Pflegebefohlnen während des Laufes der Vormundschaft zufallen, kann der Vormund ohne besondere Approbation, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii, antreten. Von einer dem Pflegebefohlnen zufallenden Erbschaft.

§. 644. Soll eine Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten, oder ausdrücklich abgelehnt werden: so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

§. 645. In jedem Falle muß der Vormund dergleichen Anfall dem Gerichte sofort anzeigen, und hiernächst demselben das aufgenommene Inventarium vorlegen.

§. 646. Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung, und Verwaltung einer solchen Erbschaft, ingleichen wegen Bezahlung der Schulden, finden alle wegen des ursprünglichen Vermögens der Pflegebefohlnen in dem gegenwärtigen Abschnitte ertheilte Vorschriften Anwendung.

§. 647. Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen, und dieselbe spätstens innerhalb Dreyer Monathe Rechnungsablegung des Vormundes.

nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, bey dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen verbunden.

§. 648. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich administrirt haben: so muß von ihnen gemeinschaftlich Rechnung gelegt werden; wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich getheilt hätten.

§. 649. Ist Einem von ihnen nur ein gewisses Fach der Administration von dem Erblasser, oder von dem Richter angewiesen: so ist er auch nur darüber Rechnung zu legen verbunden.

§. 650. Ist zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt; Einem aber die Hauptdirection übertragen: so muß dieser aus den Specialrechnungen der Nebenvormünder die Hauptrechnung formiren, und einreichen.

§. 651. Bey geringern Vormundschaften kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt und abgenommen ist, der Termin für die folgenden auf Zwey bis Drey Jahre bestimmt werden.

§. 652. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten, in Pausch und Bogen überlassen: so vertritt ein alljährig beyzubringender Nachweis von der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung.

§. 653. Bey Handlungen dient die alljährig durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogne, und von dem Vormunde, nach vorhergegangener Revision, als richtig attestirte Balance statt der Rechnung.

§. 654. Dergleichen Balance muß von dem Richter eben so verwahrt werden, wie in Ansehung des Inventarii verordnet ist.

§. 655.

§. 655. Das Inventarium oder Verzeichniß, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, ist die Grundlage der Rechnung.

§. 656. Nach Anleitung desselben, und des etwanigen Theilungsrecesses, muß bey jeder Rechnungslegung der Zustand des Vermögens, wie er sich am Anfange, und beym Abschlusse der Rechnung verhalten hat, nachgewiesen werden.

§. 657. Die Rechnung muß ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Rechnungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

§. 658. Auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichts erfolgten oder durch das Depositum desselben gegangnen Einnahmen und Ausgaben, müssen in der Rechnung mit aufgeführt werden.

§. 659. Das Gericht muß daher dem Vormunde von dergleichen Zahlungen die erforderlichen Nachrichten und Extracte in Zeiten mittheilen.

§. 660. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe muß durch Belege, Quittungen, oder andre Bescheinigungen, nothdürftig nachgewiesen werden.

§. 661. Ueberhaupt hat der administrirende Vormund, bey Führung und Ablegung der Rechnung, alles zu beobachten, was dabey einem Verwalter fremder Güter vorgeschrieben ist. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 662. Das vormundschaftliche Gericht ist schuldig, den Vormund zur Rechnungslegung von Amts wegen anzuhalten, und die gelegte Rechnung sorgfältig zu prüfen.

§. 663. Diese Prüfung muß sowohl auf die Richtigkeit der Rechnung nach den Regeln der Rechenkunst, und der Belege: als auf den Inhalt, die Beschaffenheit und Nützlichkeit der vorgefal-

lenen Geschäfte, in Einnahme und Ausgabe, gerichtet seyn.

§. 664. Ist ein Ehrenvormund bestellt: so muß demselben von Einlangung der Rechnung, und dem bevorstehenden Termine zu deren Abnahme, von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

§. 665. Der Ehrenvormund ist berechtigt, die Rechnung nachzusehen, und Ausstellungen dagegen zu machen.

§. 666. Besonders ist er bey der Abnahme derselben schuldig, das Beste der Pflegebefohlnen zu beobachten.

§. 667. Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen und von ihm nicht gehobenen Defecte, muß der Richter von Amts wegen sorgen.

§. 668. Was wegen der Einziehung der Ueberschüsse verordnet ist, muß auch wegen der aus der Rechnung sich ergebenden Cassenbestände beobachtet werden. (§. 545. sqq.)

§. 669. In Ansehung des Cassenbestandes, und solcher Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, kann das vormundschaftliche Gericht nöthigenfalls die Execution verfügen, ohne daß es darüber eines förmlichen Prozesses bedarf.

§. 670. Steht der Vormund unter einer andern Jurisdiction: so muß der gehörige Richter, auf die bloße Requisition des Vormundschaftsamtes, die Execution in dergleichen Fällen unweigerlich vollstrecken.

§. 671. Wie es aber zu halten sey, wenn der Vormund die gezognen Defecte nicht anerkennen will, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 672. Ist eine Vormundschaft über mehrere Pflegebefohlne zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet: so muß

über

über das Vermögen eines jeden derselben besondere Rechnung geführt, und abgelegt werden.

§. 673. Sind mehrere Pflegebefohlne vorhanden, welche theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen besitzen; so muß, ausser der gemeinschaftlichen, auch für jeden eine besondre Rechnung geführt, und abgelegt werden.

§. 674. Gehört zu dem Vermögen ein in einer andern Königlichen Provinz gelegenes Grundstück; so muß die Wirthschaftsrechnung darüber zwar besonders geführt, und bey dem Richter der Sache abgelegt werden;

§. 675. Der Vormund muß aber den, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, sich ergebenden Ueberschuß der Gutseinkünfte in der Vormundschaftsrechnung mit aufführen, und daselbst gehörig nachweisen.

§. 676. Auch muß der Richter der Sache die abgenommene Wirthschaftsrechnung dem vormundschaftlichen Gerichte zuschicken, und demselben von seinem Befunde bey der Revision und Abnahme Nachricht geben.

§. 677. Das vormundschaftliche Gericht ist befugt und schuldig, diese Rechnung nochmals zu prüfen, und mit der bey ihm gelegten Vormundschaftsrechnung zu vergleichen.

§. 678. Wenn die Rechnung richtig befunden, oder die dagegen gemachten Ausstellungen gehoben worden: so muß dem Vormunde eine schriftliche Quittung darüber ertheilt werden.

§. 679. Der vorstehend verordneten Obsorge des Staats über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlnen, können dieselben durch keine Willenserklärungen oder Verfügungen entzogen werden. In wie fern Vormün der von der Obrigkeitlichen Aufsicht entfernt

bunden werden können

§. 680. Eine Verordnung also, daß Pflegebefohlne unbevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblasser der Pflegebefohlnen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422-678 vorgeschriebnen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreyen.

§. 682. Dergleichen Befreyung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente, verordnet werden.

§. 683. Auch ist nur ein solcher Erblasser, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil zuwendet, dazu berechtigt.

§. 684. Aber auch ein solcher Vormund muß zu seinem Amte bey dem vormundschaftlichen Gerichte verpflichtet, und mit einer schriftlichen Bestallung, in welcher die nach dem Willen des Erblassers ihm zukommenden Befreyungen ausgedrückt sind, versehen werden.

§. 685. Der allgemeinen Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts ist auch ein solcher Vormund unterworfen.

§. 686. Wenn unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen veräußert werden sollen: so muß der Vormund dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige machen.

§. 687. Dieses ist zwar weder befugt noch schuldig, die Ursache der Veräußerung zu beurtheilen; die Art derselben aber muß, mit seiner Genehmigung, nach den Gesetzen bestimmt werden.

§. 688. Wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, offenbar unbesonnenen, oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund zur

Wissen-

Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangen; so muß dasselbe diese Anzeigen sofort näher untersuchen, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen sorgen.

§. 689. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt; oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königliche Cassenbedienung, Domainenadministration, oder Pachtung übernimmt.

§. 690. Doch darf der Richter, bey der über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht, nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 691. Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, daß der Vormund auch nur bey einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muß er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreyende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

§. 692. Die einem Testamentsvormunde ertheilten Befreyungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung, oder bey seinem Abgange, an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auf ihn mit gerichtet sind.

§. 693. Aus dem Verbote der Herausgabe eines offenen Privatinventarii folgt die Befreyung des Vormundes vor der Rechnungslegung.

§. 694. Aus dem bloßen Verbote der Rechnungsablegung allein, folgt noch nicht die Befreyung des Vormundes von der, über die Substanz des Vermögens, nach §. 652. beyzubringenden Nachweisung.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

Ende der Vormundschaft.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlnen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

1. Von Seiten der Pflegebefohlnen:
a) durch erreichte Volljährigkeit:

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 697. Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlnen, weder verlängern, noch verkürzen.

§. 698. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlnen ausdrücklich verordnet: so muß dieselbe, jedoch nicht weiter, als höchstens Sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit fortgesetzt werden.

§. 699. Hat nicht der Vater, sondern nur ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäußert: so ist dennoch das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amtswegen näher zu prüfen: ob gesetzmäßige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 700. Für gesetzmäßige Gründe sind in diesem Falle nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen, als Verschwender unter Vormundschaft zu setzen.

§. 701. Eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenn gleich selbige noch nicht bis zu einem solchen Grade gestiegen wäre, der die Anordnung einer neuen Vormundschaft nothwendig machen könnte, kann dennoch die auch nur von einem Fremden angeordnete Fortsetzung derjenigen, welche

welche bisher wegen minderjährigen Alters angeordnet war, unter der Bestimmung des §. 698. rechtfertigen.

§. 702. In allen Fällen, wenn eine Verlängerung der Vormundschaft, es sey nach der Anordnung des Vaters, oder nach dem Befinden des Richters, für nöthig erachtet wird, kann dem Pflegebefohlnen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden.

§. 703. Doch wird, während des Prozesses, die Vormundschaft fortgesetzt.

§. 704. In allen Fällen, da eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit verlängert wird, muß diese Verlängerung eben so, wie bey Prodigalitätserklärungen verordnet ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 705. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens jeder im Stande sey, sich vollkommen zu vergewissern: ob derjenige mit dem er einen Vertrag schließen oder ein andres Geschäft verhandeln will, noch unter Vormundschaft stehe, oder nicht: so soll jedem Pflegebefohlnen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen wird, ein schriftliches Zeugniß darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt werden.

§. 706. Dergleichen Zeugniß dient aber bloß zur Legitimation des gewesenen Pflegebefohlnen, und der Mangel desselben bewirkt für sich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geschäfte.

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater sowohl als jedem Andern, welcher einen Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniß, seine Disposition

darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.

§. 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer ferneren Aufsicht oder Administration zu unterziehn.

§. 709. Doch muß das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amtswegen dafür sorgen, daß dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, im Hypothekenbuche eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muß das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen in dem nach §. 705. dem gewesenen Pflegebefohlnen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfene Gegenstände gültig verfügt werden könne oder nicht, ist nach den Vorschriften des Vierten Titels im Ersten Theile, §. 15. sqq. zu beurtheilen.

§. 712. Aus eigner Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlnen vor erreichtem volljährigen Alter desselben, niemals entziehen.

a) durch Majorennitätserklärung.

§ 713. Der Pflegebefohlne hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, daß er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sey; und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde.

§. 714. Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der anwesenden

wesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlne bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen.

§. 715. Wenn ein Vater für sein Kind die Majorennitätserklärung selbst nachsucht: so muß die §. 714. verordnete Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts zwar ebenfalls erfolgen;

§. 716. Doch muß diese Prüfung nur darauf gerichtet werden: ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also das Kind durch die Majorennitätserklärung Schaden leiden könnte.

§. 717. Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlnen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt: so bedarf es keiner Untersuchung; in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten des Pflegebefohlnen rathsam machen.

§. 718. Dagegen ist jedes Gesuch um Majorennitätserklärung unstatthaft, wenn der Vater daselbe verboten, oder auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäußert hat.

§. 719. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre, bey Personen weiblichen, und vor zurückgelegtem zwanzigsten, bey Personen männlichen Geschlechts, findet keine Majorennitätserklärung statt.

§. 720. In Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauernstandes, nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre erreicht haben, ist das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitätserklärung ohne weitere

Rück-

Rückfrage bey einer höhern Instanz zu ertheilen befugt.

§. 721. In wie fern in Provinzen, wo bisher das fünf und zwanzigste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, so wie bey Adlichen überhaupt, die Majorennitätserklärung nur von dem Justizdepartement, oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den Provinzialgesetzbüchern näher bestimmt werden.

§. 722. Bis dahin hat es bey der bisherigen Verfassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle (§. 721.) sein Bewenden.

§. 723. In allen Fällen, wo der Stand eines Pflegebefohlnen männ- oder weiblichen Geschlechtes auf die Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitätserklärung zu ertheilen sey? Einfluß hat, soll nur auf den Stand, welchen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

§. 724. Die Majorennitätserklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

§. 725. Nur wegen Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beygefügt; es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

§. 726. Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlne, erst nach erfolgter Majorennitätserklärung, von seinem Capitalsvermögen angeschafft oder sonst erworben hat.

§. 727. So weit der gewesene Pflegebefohlne nach §. 725. wegen Veräußerungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muß er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen werden

den sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlnen kann, nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen, und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß, zur eignen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

2) in Aufhebung der Einkünfte nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muß der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beyden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlne der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlner, bis nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733. Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Außerordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

a) durch Verheirathung einer Pflegebefohlnen.

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sey? muß der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Daß kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen, die eigene Einwilligung derselben erforderlich.

§. 741. Das vorbehaltene Vermögen und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlnen, gebühret der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt

der

der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräußerung und Verpfändung aber, müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744. Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken: so kann ihn der Ehemann forstmäßig nutzen; außerordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§. 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muß der Ehemann der Pflegebefohlnen, bey jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termin zur Abnahme derselben, muß dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frey gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beyzuwohnen.

§. 750

§. 750. Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken, oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

§. 751. Diese Sicherheit muß so beurtheilt und geprüft werden, wie es bey dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeschrieben ist. (§. 467. sqq.)

§. 752. Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlnen bey einer über sich habenden Cassenbedienung, nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist: so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen leisten.

§. 754. Eben das kann geschehen, wenn der Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt, und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu erwerben, vor sich hat.

§. 755. Doch muß in beyden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter, und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muß die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden.

§. 757. Der Vormund muß sich und den Pflegebefohlnen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muß sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe

Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen: so wie hiernächst die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es sey unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muß sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache, bey der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen.

§. 760. Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äußert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Casse und Ablegung der Rechnung, und von den sich etwa dabey äußernden Bedenklichkeiten, pflichtmäßig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlnen drohenden Vertretung sich äußern, muß das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen, und in der Zwischenzeit, durch Beygebung eines Aufsehers, oder andre nach den Umständen schickliche und anwendbare Maaßregeln, die drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlnen durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung, oder sonst in Verlegenheit gerathen ist: so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung so weit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzustellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände: so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlnen nach Möglichkeit sorgen.

besonders bey der Verheirathung an einen Kaufmann.

§. 764. Ist die Pflegebefohlne an einen Kaufmann verheirathet; und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich: so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne besondre Sicherheitsbestellung verlangen.

§. 765. Er muß aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 766. Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungskenntniß; so muß ihm zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derselben mit den Büchern, ein sachverständiger Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance, daß das Vermögen der Pflegebefohlnen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtigen Verfassung nicht gefährdet sey: so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muß aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bey dem jährlichen Abschlusse und Formirung der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehen.

§. 769. Diese jährliche Balance muß ebenfalls versiegelt, bey dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch außer dieser gewöhnlichen Revision, kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bey einer solchen gewöhnlichen oder außerordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlnen drohende Gefahr inne wird, muß er selbige dem Gericht ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muß er, unter Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß durch Beygebung eines Aufsehers, oder andere nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen: so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlnen von ihrem Vater oder sonstigem Erblasser zugefallene Handlung fortsetzen; so muß er dazu, auf beygebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, und Wirthschaftlichkeit, gelassen werden; sobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer solchen Handlung, nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden sind. (§. 617. sqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortsetzung der Handlung gestattet: so ist er als Disponent anzusehen, und steht, als solcher, gegen den Vormund und das Gericht, in den §. 627. sqq. bestimmten Verhältnissen.

§. 776. Sollen bey Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlnen, Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden: so muß der Vormund das Interesse der Pflegebefohlnen redlich besorgen, und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

Von Erbverträgen bey der Verheirathung einer Pflegebefohlnen.

§. 777. Weder der Vormund, noch das Gericht, machen sich verantwortlich, wenn sie in

Ansehung der Erbfolge bey den Verordnungen der Gesetze stehen bleiben.

§. 778. Soll durch dergleichen Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflegebefohlnen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen: so muß der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen.

§. 779. Findet das Gericht, daß der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlnen aus dieser Entsagung vernünftiger Weise erwarten können, überwogen werde; und genehmigt also dasselbe die Entsagung: so kann weder ihm, noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden.

Besonders wo Gemeinschaft der Güter statt findet.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlner männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet; und dabey die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden: so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlnen Gebrauch machen. (Tit. I. §. 420. 421.)

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen: so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlnen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784.

§. 784. Weder die gesetzmäßige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben: so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlne vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sey?

§. 786. Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame; die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft; und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§. 787. Der gewesene Vormund vertritt dabey die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beystand wählen.

§. 788. Daß der Pflegebefohlnen diese Erklärung abgefordert worden; und wohin dieselbe ausgefallen sey? muß in dem nach §. 705. bey der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlne auf die Ausschließung der Gemeinschaft an: so muß wegen dessen Bekanntmachung das Erforderliche sofort verfügt werden.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft: so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet statt, wenn die gewesene Pflegebefohlne Drey Monathe, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluß der Pflegebefohlnen, (§. 785.) er falle aus wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber, gleich bey der Einschreitung der Ehe, die Gemeinschaft, mit Beystimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, ausgeschlossen worden: so hat es dabey, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlnen, sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, bey Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlnen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb Dreyer Monathe nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen: so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sey.

§. 795. leidet die gewesene Pflegebefohlne dadurch in der Folge Schaden: so bleibt ihr der Regreß an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachläßigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt: so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschließung geschehen: so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, daß die Gemeinschaft statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht; da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlnen, bey den allgemeinen gesetz-

sezlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. I. §. 396. sqq.)

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehn, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlnen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlnen zur linken Hand.

§. 800. Heirathet eine Pflegebefohlne zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens, und ihrer Einkünfte, nichts verändert. (Tit. I. §. 874. sqq.)

§. 801. Der Vormund muß aber, bey der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes gehörig wahrnehmen.

Von der Verheirathung eines Pflegebefohlnen männlichen Geschlechts.

§. 802. Heirathet ein Pflegebefohlner männlichen Geschlechtes: so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 803. In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen sey, muß lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 804. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobner Vormundschaft über ihn, ein eignes Vermögen: so hat sein Vormund in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten, die ihm in Ansehung des eignen Vermögens des Vaters vorgeschrieben sind.

§. 805. Doch können Befreyungen von der Obervormundschaftlichen Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, auf eine an sich rechtsgültige Weise eingeräumt worden, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 806. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögensverwaltung nicht beziehen.

5) Anstellung bürgerlicher Gewerbe.

§. 807. Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden.

§. 808. Ist dieses dennoch geschehen: so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher mit ihm sich eingelassen hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt. (Th. I. Tit. V. §. 31. sqq.)

§. 809. Dem Pflegebefohlnen selbst aber, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regreß an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

§. 810. Wird jemanden vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen: so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß.

§. 811. In seinen eignen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen.

§. 812. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigne Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

§. 813. In wie fern, und mit welcher Wirkung einem minderjährigen Gutsbesitzer die eigne Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist §. 728. sqq. bestimmt.

7) Adoption.

§. 814. Durch die Adoption eines Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben.

8) Wiederherstellung der Wahnsinnigen.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige, und Blödsinnige, muß aufgehoben wer-

werden, wenn dieselben zum völlig freyen Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. und Blödsinnigen.

§. 816. Ob dieses geschehen sey, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bey dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlnen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bey angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind. 9) Durch Wiederherstellung der Taubstummen.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden: so muß dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen?

§. 820. Beyderley Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt. 10) Durch Todeserklärung der Abwesenden.

§. 822. Letztern Falls muß er zur Rückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§. 823. Sind aber binnen Zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen: so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§. 824. Die Befugniß, auf diese Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§. 825. Wenn sich diese nicht aus eigner Bewegung melden: so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§ 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt: so kann letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

§. 827. In diesem Falle aber muß derjenigen Behörde, welcher, wenn bey der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrenloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

§. 828. Der Zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen.

§. 829. Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen: so wird der Zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§. 830. Ist er erst in oder nach dem Fünf und sechzigsten Jahre seines Alters verschollen: so kann er nach Verlauf von Fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sey, vorhanden: so muß, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird,

wird, ein Funfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bey Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt; und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht ausgemittelt werden: so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraums, muß mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung verfahren werden.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

§. 835. Bey Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig wird.

§. 836. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniß zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat: so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der Nächste wird, befugt, die Sache für eigene Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen.

§. 837. Er muß aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniß auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt: so können Restitutionsgesuche, und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt: so muß dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtel noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834. dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muß der Nachweis: daß der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sey, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt: so findet der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben, und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern angefallen sey, nur mit der Wirkung statt, daß der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlaß von dem Besitzer zwar zurückfordern kann; jedoch dabey nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847. sqq.)

§. 843. Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewußt zu haben, entweder daß der Verschollene früher gestorben; oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sey; oder daß er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe: so muß ein solcher Besitzer demjenigen

nigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herauszugeben.

§. 845. Außerdem muß er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

§. 847. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung: so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe, oder dessen Werth noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen, und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Besitz genommen hat, außer dem Falle des §. 844. als ein redlicher Besitzer angesehn.

§. 849. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer bloßen Freygebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung, an einen andern übertragen hat; und das Geschenkte, oder dessen Werth, sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 852. Meldet sich der Verschollene erst nach Dreyßig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen

tigen Todeserklärung an gerechnet; so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst Dreyßig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, Vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht Vier und zwanzig Jahr alt: so werden diese Vierzig Jahre von dem Tage an, da er das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

11) Durch Besserung des Verschwenders.

§. 856. Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beybringt.

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozeßordnung sorgfältig geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch Zwey Jahre erprobte Besserung, kann zur Begründung eines solches Gesuchs zugelassen werden.

§. 859. Einem gewesenen Verschwender muß das Gericht, bey seiner Entlassung, ein Zeugniß darüber zu dem §. 705. angegebenen Behuf ertheilen.

§. 860.

§. 860. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen wird jede Vormundschaft aufgehoben. 1) Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen

§. 861. Längstens innerhalb Zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft, ist der Vormund die Schlußrechnung einzureichen verbunden. Nach geendigter Vormundschaft muß a) die Schlußrechnung gelegt;

§. 862. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben.

§. 864. Mit der Schlußrechnung zugleich, müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsacten vorgelegt werden.

§. 865. Dem Pflegebefohlnen steht es frey, bey der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 867. Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich geschehen solle, hängt hauptsächlich von dem Befunde des Rechnungsnehmers ab.

§. 868. Doch können auch der Vormund, ingleichen das vormundschaftliche Gericht, auf der gerichtlichen Abnahme der Rechnung bestehen, sobald der Rechnungsnehmer mit Ertheilung der Verzicht zögert. (§. 894.)

§. 869. Wird nur die Vermögensverwaltung nach §. 729. sqq. dem Pflegebefohlnen überlassen;

sen; die Vormundschaft selbst aber noch fortgesetzt: so muß die Schlußrechnung, so wie jede andere, bey dem vormundschaftlichen Gerichte gelegt und abgenommen werden.

§. 870. Ein Vormund, welcher während der Führung seines Amtes von der Rechnungslegung an das Gericht befreyt gewesen, kann sich dennoch der Pflicht, dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben, vollständige Rechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 871. Hat der Erblasser des Pflegebefohlnen den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreyt: so ist anzunehmen, daß derselbe dem Vormunde diese Pflicht nur in Ansehung des vormundschaftlichen Gerichtes habe erlassen wollen. (§. 693. 694.)

§. 872. Ein solcher Vormund kann sich also nicht entbrechen, Rechnungen zu halten, und dieselben, nach geendigter Vormundschaft, dem gewesenen Pflegebefohlnen vorzulegen.

§. 873. Doch kann letzterer gegen diese Rechnungen nur solche Ausstellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder grobem Versehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

§. 874. Erhellet aber aus der an sich rechtsgültigen Verordnung des Erblassers, daß der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlnen befreyt seyn solle: so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 875. Ein solcher Pflegebefohlner muß mit einer allgemeinen Nachweisung der Substanz, so wie dieselbe zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat, und gegenwärtig beschaffen ist, sich begnügen.

§. 876. Kann jedoch der gewesene Pflegebefohlne bestimmte Anzeigen einer bey einem einzelnen

zelnen Geschäfte von dem Vormunde ihm vorsätzlich zugefügten Verkürzung anführen, und einigermaßen bescheinigen: so kann der Vormund ihm über dieses Geschäft nähere Auskunft und Rechenschaft zu geben sich nicht entbrechen.

§. 877. Wird der Vormund auch nur bey einem einzelnen Geschäfte eines unredlichen Verhaltens überführt: so ist er schuldig, dem gewesenen Pflegebefohlnen über seine ganze geführte Verwaltung vollständige Rechnung abzulegen.

§. 878. In allen Fällen, da ein von der Rechnungslegung befreyt gewesener Vormund gleichwohl aus einem oder dem andern rechtlichen Grunde dazu für schuldig erklärt wird, und derselbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muß er von der in seine Verwaltung übernommenen Vermögenssubstanz Sechs vom Hundert an Zinsen, ohne den mindesten Abzug entrichten.

§. 879. Kann auch die Substanz nicht ausgemittelt werden: so ist der, welchem die Rechnung gelegt werden soll, zur eidlichen Angabe derselben zu verstatten.

b) das Vermögen ausgeantwortet,

§. 880. Wenn nicht bloß die vormundschaftliche Administration, sondern zugleich die ganze Vormundschaft aufhört: so muß dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben, sein gesammtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte ausgeantwortet werden.

§. 881. Diese Ausantwortung kann der gewesene Pflegebefohlne, gegen Empfangschein, sofort, und noch ehe die Schlußrechnung abgenommen ist, fordern.

§. 882. Dagegen müssen dem Vormunde alle nach der Schlußrechnung zu fordern habende

Vorschüsse und Auslagen unverzüglich gut gethan werden.

§. 883. Werden zwar die Vorschüsse von dem Rechnungsnehmer nicht anerkannt; es findet sich aber, daß die sämmtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind: so steht dem Vormunde frey: ein verhältnißmäßiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest zu belegen.

§. 884. Auch kann er wegen solcher Vorschüsse eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlnen eintragen lassen.

e) der Vormund gerichtlich quittirt werden.

§. 885. Nach gelegter Schlußrechnung, und erfolgter Vermögensausantwortung, ist der gewesene Pflegebefohlne, oder dessen Erbe, den gewesenen Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, gerichtlich zu quittiren verbunden.

§. 886. Der Ertheilung dieser Verzicht kann der Pflegebefohlne sich nicht weigern, wenn auch noch ein oder andrer Punkt aus der geführten Administration einer nähern, oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 887. Vielmehr müssen dergleichen noch unerörterte Punkte in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 888. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht hört das §. 295. beschriebene Vorzugsrecht des gewesenen Pflegebefohlnen in den Gütern des Vormundes auf, und dieser muß von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden.

§. 889. Die Entbindung von dieser Caution kann jedoch der Vormund alsdann fordern, wenn ihm die Vermögensadministration abgenommen wird.

§. 890. Doch muß, in dem Falle des §. 886. die Caution so weit stehen bleiben, als es zur

Deckung

Deckung solcher Ansprüche des Pflegebefohlnen bis zum Austrage der Sache erforderlich ist.

§. 891. Es steht aber dem gewesenen Vormunde frey, den Pflegebefohlnen wegen solcher Ansprüche anderweitig zu decken, und dagegen auf losgebung der ganzen Caution anzutragen.

§. 892. Das gesetzliche Vorrecht in dem Vermögen des Vormundes dauert, auch in dem Falle des §. 889., so lange fort, bis demselben, nach völlig aufgehobener Vormundschaft, förmliche Verzicht geleistet worden.

§. 893. Mit Ertheilung der Verzicht muß der gewesene Pflegebefohlne nicht übereilt werden.

§. 894. Zögert er jedoch damit über Ein Jahr, vom Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung: so können ihn der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

§. 895. Auch nach ertheilter Generalverzicht, kann der gewesene Pflegebefohlne den Vormund aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen, und den ihm vorgelegten Acten, nicht vorgekommen sind.

§. 896. Außerdem sind alsdann keine weitere Ausstellungen zuläßig, als welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug und vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben.

§. 897. Wegen der Rechnungsfehler finden eben die Vorschriften, wie bey einem Verwalter fremden Eigenthums, Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 151.)

§. 898. Die Rechnungslegung, Quittung, und löschung der Caution, geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlnen.

§. 899. Auch ein solcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens, Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern.

II. Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormundes. 1) durch den Tod desselben;

§. 900. Von Seiten des Vormundes, endigt sich das vormundschaftliche Amt desselben durch sein Absterben.

§. 901. Einen solchen Todesfall müssen die Erben, oder die zurückgelassene Ehegattin des Vormundes, dem vormundschaftlichen Gerichte, ohne Zeitverlust, bey eigener Vertretung anzeigen.

§. 902. Eben diese Anzeige liegt auch einem etwa bestellten Mitvormunde bey gleicher Vertretung ob.

§. 903. Sind die Erben unbekannt, abwesend, oder selbst der Bevormundung bedürftig; und ist auch von einem bestellten Mitvormunde nichts bekannt: so muß die Obrigkeit, welche in einem solchen Falle für die Sicherheit der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundes zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundschaftliche Gericht ist, diesem von dem Abgange des bisherigen Vormundes Nachricht geben.

§. 904. Das vormundschaftliche Gericht muß sofort für die Sicherung des bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögens, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 905. Zieht die neue Bevormundung sich in die länge: so muß dem Pflegebefohlnen ein Interim-curator bestellt werden.

§. 906. Die Erben des verstorbenen Vormundes, oder wenn keine Erben sind, der von der ordentlichen Obrigkeit über dessen Nachlaß bestellte Curator, sind schuldig, dem neuen Vormunde

munde über das Vermögen des Pflegebefohlnen Schlußrechnung abzulegen.

§. 907. Dieses muß, wenn lauter großjährige Erben vorhanden sind, binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der gesetzlichen Ueberlegungsfrist geschehen.

§. 908. Sind aber Pflegebefohlne unter ihnen, oder hat ein Verlassenschaftscurator bestellt werden müssen: so kann diesen eine dreymonathliche Frist zur Rechnungslegung nicht versagt werden.

§. 909. Die Abnahme der Rechnung muß bey dem vormundschaftlichen Gerichte erfolgen.

§. 910. Der neue Vormund hat dabey alle Rechte und Pflichten, welche dem Pflegebefohlnen selbst, bey der nach Endigung der Vormundschaft zu legenden Schlußrechnung zukommen. (§. 863. 899.)

§. 911. Bey Abforderung der Schlußrechnung, imgleichen bey Prüfung derselben, haftet der neue Vormund für ein mäßiges Versehen.

§. 912. Dagegen trift ihn, wegen unterlaßner Erinnerungen gegen die vorhergehenden von dem vormundschaftlichen Gerichte schon abgenommenen Rechnungen, keine Vertretung, wenn er nur in der Folge, da ihm Verkürzungen des Pflegebefohlnen bekannt werden, die Rechte desselben nach §. 895. 896. 897. zu beobachten, nicht vernachläßigt.

§. 913. Entsteht ein Rechnungsprozeß: so müssen sich die Erben des Vormundes darüber vor eben dem Gerichte einlassen, wo der Erblasser in Angelegenheiten dieser Vormundschaft Recht zu nehmen schuldig war.

§. 914. Wird über den Nachlaß des gewesenen Vormundes bey einem andern Gerichte Concurs eröfnet: so ist der neue Vormund die dem-

selben gemachten Ausstellungen bey dem Concurs nur zu dem Ende anzuzeigen verbunden, damit ihnen in dem Prioritätsurtel ihr gehöriger Ort angewiesen werde.

§. 915. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlnen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichts, dem neuen Vormunde, oder dem Gerichte selbst, gegen Empfangschein verabfolgen.

§. 916. Nach gelegter Schlußrechnung, und ausgeantwortetem Vermögen, müssen die Erben des Vormundes vom dem neuen Vormunde gerichtlich quittirt werden.

§. 917. Dergleichen Verzichtleistung hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobener Vormundschaft von dem gewesenen Pflegebefohlnen selbst ertheilt wird.

2) durch Entlassung;

§. 918. Das vormundschaftliche Gericht kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen, und einen andern bestellen, sobald es solches dem Besten des Pflegebefohlnen zuträglich findet.

§. 919. Nur alsdann, wenn der zu entlassende Vormund widerspricht, muß ihm über die Ursachen der Entlassung rechtliches Gehör und Erkenntniß verstattet werden.

§. 920. Personen, welche nach den Gesetzen zu Vormündern vorzüglich bestellt werden müssen (§. 172. fgg.), ist das Gericht, wenn sie einmal bestellt worden, nur alsdann wieder zu entlassen berechtigt, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihre längere Beybehaltung den Pflegebefohlnen schädlich oder gefährlich seyn würde.

§. 921. Andere Vormünder können auch wegen eines geringeren Grades von Nachläßigkeit oder Unordnung ihres Amts entlassen werden.

§. 922.

§. 922. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der schuldigen Rechnungen, ist ein rechtmäßiger Grund zur Entlassung eines jeden Vormundes.

§. 923. Wenn während der Vormundschaft Prozesse über wichtige Forderungen oder Rechte zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen entstehen (§. 147.): so kann dieses, nach vernünftigem und billigem Ermessen des Gerichts, für einen hinreichenden Grund zur gänzlichen Entlassung des Vormundes angenommen werden.

§. 924. Macht aber der Vormund sich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlnen verdächtig: so muß die Sache von Amts wegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden. a) durch Remotion.

§. 925. Besonders findet diese Remotion statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat.

§. 926. Neben- und Ehrenvormünder sind schuldig, wenn sie ein unredliches Betragen bey dem administrirenden Vormunde wahrnehmen, dasselbe dem vormundschaftlichen Gerichte, zur nähern Untersuchung, bey eigner Vertretung anzuzeigen.

§. 927. Die Verwandten des Pflegebefohlnen, welche nach §. 97 - 100. für seine Bevormundung sorgen müssen, sind auch schuldig, ein zu ihrer Wissenschaft gelangendes unredliches Verhalten des Vormundes dem Gerichte, bey gleicher Vertretung, zu eröffnen.

§. 928. Auch gehören dergleichen Anzeigen zu den Amtspflichten der fiskalischen Bedienten.

§. 929. Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, daß ein Vormund mit der Person, oder den Gütern des Pflegebefohlnen,

untreu oder sorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 930. Der Pflegebefohlne selbst kann die bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue seines Vormundes dem Gerichte anzeigen.

§. 931. Auf dergleichen Anzeigen, wenn sie nothdürftig bescheinigt sind, oder bey einer vorläufigen ohne Aufsehen anzustellenden Prüfung nicht ungegründet befunden werden; ingleichen wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Verhalten an dem Vormunde wahrnimmt, muß die Untersuchung wider ihn verfügt werden.

§. 932. Während der Untersuchung ist das vormundschaftliche Gericht schuldig und befugt; für die Sicherheit des Pflegebefohlnen, durch Bestellung eines Nebenvormundes, oder Aufsehers; durch Inhibitionen an die Pächter, oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution; und andere nach den Umständen schickliche Maaßregeln, Sorge zu tragen.

§. 933. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Vormund sich der Veruntreuung und Unredlichkeit in Führung seines Amts schuldig gemacht habe: so muß er dessen durch Urtel und Recht entsetzt, und dem Pflegebefohlnen ein anderer Vormund bestellt werden.

§. 934. Dieser muß unverzüglich auf Legung der Schlußrechnung, ingleichen auf Herausgabe des etwa noch in den Händen des entsetzten Vormundes befindlichen Vermögens dringen, und für die Beytreibung alles dessen, was derselbe dem Pflegebefohlnen zu vertreten hat, sorgen.

§. 935. Außerdem muß auf Bestrafung eines solchen wegen Untreue oder Unredlichkeit entsetzten Vormundes, nach Vorschrift des Criminalrechts erkannt werden.

§. 936. Wird der Vormund bey der Untersuchung bloß eines Versehens schuldig befunden: so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlnen daraus entstandenen Schadens gehalten.

§. 937. In einem solchen Falle muß er zwar von der angetragenen Remotion ausdrücklich freygesprochen werden; doch hängt es bloß von dem Ermessen des Gerichts ab: ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 938. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen: so verliert er die von dem Erblasser für die ihm anvertrauete Vormundschaft ausgesetzte Belohnung.

§. 939. Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen solche Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn unter Vertretung verpflichtet sind, keine Injurienklage anstellen.

§. 940. Doch findet die Injurienklage statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

§. 941. Wenn jemand, während der Führung einer Vormundschaft, eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amts befreyen: so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen. 4) durch eintretende Gründe zur Execration;

§. 942. Gelangt der Vormund zu einem Amte, oder in ein Verhältniß, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde: so muß er diese Veränderung seiner Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, und zugleich die Erlaub-

niß zur Beybehaltung der Vormundschaft bey der Behörde nachsuchen. (§. 158-163.)

§. 943. Wird letztere verweigert, oder kann sie das vormundschaftliche Gericht in dem Falle des §. 158. 159. nicht annehmen: so muß der Vormund entlassen werden.

5) durch eintretende Unfähigkeit;

§. 944. Geräth ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehen sich nicht getrauet: so ist er befugt und schuldig, dieselben dem vormundschaftlichen Gerichte zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 945. Auch ohne dergleichen Anzeige muß das Gericht einen Vormund, welcher in Umstände kommt, wo er seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, desselben, sobald dergleichen Umstände zu seiner Wissenschaft gelangen, entlassen, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 946. Muß der Vormund wegen Wahn- oder Blödsinns, oder aus andern Ursachen, selbst unter Vormundschaft gesetzt werden: so findet alles statt, was §. 900. sqq. von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist.

6) durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter.

§. 947. Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlnen muß, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem vormundschaftlichen Gerichte, noch vor Vollziehung der Heirath, davon Anzeige machen.

§. 948. Unterläßt sie dieses: so muß Untersuchung wider sie verfügt, und sie, nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt, oder doch entlassen werden.

§. 949. Wenn die Mutter, vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes sich wieder verheirathet hat: so muß

ihr

ihr Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften; und die Pflegebefohlnen haben, zu ihrer Sicherheit, in seinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes.

§. 950. In allen Fällen, wo ein Vormund seines Amtes von dem vormundschaftlichen Gerichte entlassen werden soll, ist er befugt und schuldig, dasselbe so lange noch fortzusetzen, bis dem Pflegebefohlnen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden. Pflichten eines entlassenen Vormundes, bis zur erfolgten Bestellung eines andern.

§. 951. Alsdann muß ihm, nach gehörig gelegter und abgenommener Schlußrechnung, auch erfolgter Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens, von dem neuen Vormunde Quittung geleistet werden.

§. 952. Wenn einem Pflegebefohlnen mehrere Vormünder bestellt sind, und Einer derselben abgeht: so hängt es lediglich von dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes ab: ob seine Stelle wieder ersetzt, oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden solle.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 953. Curatores, welche den Pflegebefohlnen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, haben, in Ansehung dieser Geschäfte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Von Curatoren überhaupt.

§. 954. Außer dem, was wegen der Militairpersonen §. 77. sqq. verordnet ist, kommt die Bestellung des Curators eben dem Gerichte zu, welchem die Bevormundung, wenn der Fall dazu vorhanden wäre, gebühren würde.

§. 955.

§. 955. Doch kann auswärtigen Pflegebefohlnen, welche in hiesigen Landen einen Prozeß oder ein einzelnes Geschäfte haben, ein Curator dazu von dem hiesigen Richter, bey welchem der Prozeß oder das Geschäfte zu betreiben ist, bestellt werden.

§. 956. Bey Curatoren findet alles statt, was vorstehend von Vormündern verordnet ist; in so fern nicht besondere Vorschriften, oder die Natur ihres nur ein einzelnes Geschäfte betreffenden Amts, Ausnahmen begründen.

§. 957. Das Geschäfte oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, muß in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 958. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Administration verknüpft: so sind sie, gleich den Vormündern, zur Einreichung eines Inventarii, zur Cautionsbestellung, und zur Rechnungslegung verbunden.

§. 959. So lange dergleichen Administration dauert, haben die Pflegebefohlnen in dem Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 960. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 961. Sobald das vormundschaftliche Gericht, oder der inzwischen zu der Fähigkeit, sich selbst vorzustehn, gelangte Pflegebefohlne, das Geschäft für berichtigt ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, erreicht auch das dem Pflegebefohlnen in dem Vermögen des Curators zukommende Vorrecht sein Ende.

I Von Curatoren einer noch ungebor.

§. 962. Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu sehn, daß die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlaß

laß selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde. nen Leibesfrucht.

§. 963. Die Verwaltung des Nachlasses liegt ihm nur alsdann ob, wenn er zugleich zum Verlassenschaftscurator bestellt worden. (Th. I. Tit. IX. §. 371. sqq.)

§. 964. Diese Curatel endigt sich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem nach den Gesetzen entschieden seyn muß: ob ein rechtmäßiges Kind des Verstorbenen vorhanden sey?

§. 965. Wird binnen dieser Frist die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden: so muß der der Leibesfrucht bestellt gewesene Curator für dessen ordentliche Bevormundung sorgen.

§. 966. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muß ein Curator bestellt werden.

§. 967. Diesem liegt es ob, die Rechte der Leibesfrucht wegen Ernährung der Mutter, und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskosten für dieselbe aus dem Vermögen des Schwängerers, wahrzunehmen.

§. 968. Kommt aus dem unehelichen Beyschlafe ein Kind zur Welt; so muß der Curator demselben auf gesetzmäßigen Wegen die Rechte eines Ehelichen; und wo dieses nicht statt findet, den Aufsatz der Erziehungs- und Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Schwängerers, zu verschaffen bemüht seyn. (Th. II. Tit. I. Abschn. XI. Tit. II. Abschn. IX.)

§. 969. Kommt ein solches Kind nicht unter die Gewalt seines natürlichen Vaters: so muß der Curator für das Beste desselben, bis zur erreichten Volljährigkeit, als Vormund sorgen.

§. 970. Ein Curator, welcher solchen Pflege- befohlnen, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, bloß zur Auseinandersetzung mit dem Va- II. Von Curatoren zum Behufe der Aus-

ter

einander-setzung mit dem Vater.

ter bestellt worden, ist dafür zu sorgen schuldig, daß das Vermögen des Pflegebefohlnen vollständig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.

§. 971. Der Verwaltung sich zu unterziehen, ist er weder befugt noch schuldig; sondern diese verbleibt, unter den gesetzlichen Einschränkungen, dem Vater.

§. 972. In allen Fällen, wo der Vater zur Sicherstellung eines solchen Vermögens nach den Gesetzen verbunden ist, muß der Curator, bey der Auseinandersetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit sorgen. (Th. II. Titel II. §. 179. sqq.)

§. 973. Ereignet sich der Fall, daß der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder sicher zu stellen verbunden wäre, erst nach beendigter Auseinandersetzung: so ist der Curator zwar schuldig, auf diese Sicherstellung bey dem vormundschaftlichen Gerichte anzutragen.

§. 974. Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlnen zu sorgen, wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater, bey seiner Administration, die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet.

§. 975. Hat er jedoch eins oder das andere unterlassen: so darf er den dem Pflegebefohlnen entstandenen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewußt hat; oder wenn ihm derselbe ohne grobe Fahrläßigkeit nicht hätte unbekannt bleiben können.

Besonders, wenn mit einer solchen Cura-

§. 976. Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlnen bestellt: so findet dabey alles Anwen-

wendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt im Siebenten Abschnitte verordnet ist.

tel eine Vermögensadministration verbunden ist.

§. 977. Ist der Vater nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern nur aus andern Gründen, von der Verwaltung ausgeschlossen: so steht er mit dem Curator in eben den Verhältnissen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde.

§. 978. Insonderheit muß, wenn von der Veräußerung oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 979. Ist dem Vater die Verwaltung genommen, der Nießbrauch aber gelassen worden: so muß der Curator, wenn nicht der Erblasser oder Wohlthäter der Kinder ein Andres ausdrücklich verordnet hat, über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rücksprache nehmen.

§. 980. Insonderheit muß dieses geschehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Administration gesetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden sollen.

§. 981. Doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranstaltungen ein Recht zum Widerspruche nur in so fern zu, als dergleichen Rechte einem jeden Nutzungsberechtigten, gegen Veranstaltungen, wodurch sein Nießbrauch geschmälert wird, gebühret.

§. 982. Dergleichen verwaltende Curatel wird eben so, wie eine wirkliche Vormundschaft geendigt.

§. 983. Müssen jedoch die Kinder, wegen Abgang des Vaters, oder sonst, überhaupt unter Vor-

Vormundschaft genommen werden: so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, den bisherigen Curator zum wirklichen Vormunde zu bestellen; oder ihm die besondere Administration ferner zu lassen: oder ihn von der Curatel zu entbinden, und seine bisherige Administration dem Vormunde der Pflegebefohlnen mit aufzutragen.

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder.

§. 984. Wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: so ist der Vater schuldig, davon spätestens in Zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 985. Unterläßt er die Anzeige: so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls; und hat, außerdem, Fünf bis Hundert Thaler fiskalische Strafe verwirkt.

§. 986. In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 987. Den Verwandten, welche nach Vorschrift §. 97 100. für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig seyn würden, liegt bey gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfalle (§. 984.), welchen der Vater verschwiegen hat, sobald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 988. Jedes Gericht, von welchem ein Testament, oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 989.

§. 989. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt: so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 990. Er muß aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privatinventarii, bey der Administration selbst, und wegen der Rechnungslegung, alles beobachten, was nach dem Siebenten Abschnitte einem andern Vormunde obliegt.

§. 991. Doch ist er mit der eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 992. Will er das Vermögen selbst in Händen behalten: so muß er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 993. Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe; und ist selbiges anderwärts untergebracht: so bleibt er von besonderer Cautionsbestellung wegen der Einkünfte, gleich einem testamentarischen Vormunde, der Regel nach frey.

§. 994. Nach dem Absterben des Vaters stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freyen und nicht freyen Vermögens, gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andre Pflegebefohlne gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes.

§. 995. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

IV Von Lehnscuratoren.

§. 996. Wenn zu dem Vermögen des Pflegebefohlnen ein Lehn gehört: so muß demselben ein Lehnscurator bestellt werden.

§. 997. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er selbige übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschließen.

§. 998. Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlnen bey dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 999. Auch die Ausübung des Patronats, und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte, gehört zu dem Amte des Lehnscurators.

§. 1000. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte gebührt dem ordentlichen Vormunde.

§. 1001. Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beydes zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormunde, und dem Lehnscurator, gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehnscurators erforderlich.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

§. 1003. Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten bestellter Curator muß hauptsächlich dafür sorgen, daß jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

§. 1004.

§. 1004. Außerdem muß er dafür sorgen, daß die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

§. 1005. Die Pflichten eines Beystandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchen derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird. VI Von Beystänben.

§. 1006. Ein Beystand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäß verhält, in der Regel nur für den Vorsatz, und für ein grobes Versehen.

§. 1007. Wozu rechtsverständige Assistenten, in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, ihren Parteyen verpflichtet, und wie weit sie denselben, bey Vernachläßigung dieser Pflichten, verhaftet sind, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten, und andern milden Stiftungen.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Grundsätze.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sol-

len durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang, besonders unter den niedern Volksklassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

Wem die Versorgung der Armen obliege.

§. 9. Privilegirte Corporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beyträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung andrer Einwohner hingegen, ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bey welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beygetragen hat.

§. 13. Nach eben den Grundsätzen (§. 9-12.) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen, und unversorgten Kinder des Verarmten, von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden.

§. 14. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andre Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizey-Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

§. 16. [Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandnen Capitalien und Stiftungen, demnächst aber durch freywillige Beyträge, mittelst der Kirchen- und Hausammlungen, herbeygeschafft werden.] Mittel dazu; G. d. revis.

§. 17. [Bey der Unzulänglichkeit dieser Beyträge, sind die Communen unter Approbation des Staats berechtigt, den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Vergnügungen ihrer wohlhabenden Einwohner, mit gemäßigten Taxen zu belegen.]

§. 18. [Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondre Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen verwendet werden.]

§. 18. besonders aus dem Nachlasse ehelos sterbender Mannspersonen;

§. 19. [Auf den Nachlaß solcher Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre sterben, ohne jemals verheirathet gewesen zu seyn, hat die Armencasse des Ortes ein Erbrecht.]

§. 20. [Sind mehrere Armencassen am Orte befindlich: so kommt das Erbrecht derjenigen zu, welcher, wenn der Erblasser verarmt wäre, die Ernährung desselben zur Last gefallen seyn würde.]

§. 21. [Verläßt der Erblasser Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, oder deren Kinder zu seinen Erben: so gebührt der Armencasse der Zehnte, sonst aber der Sechste Theil seines Nachlasses.]

§. 22. [Der Betrag des hiernach der Armencasse zukommenden Antheils, wird in Fällen, wo überhaupt die Aufnahme und Offenlegung eines Inventarii statt findet, nach diesem Inventario bestimmt.]

§. 23. [Würde aber außerdem die Vorlegung eines Inventarii nicht erforderlich seyn: so sollen die Erben dazu, bloß um den Betrag des der Armencasse zukommenden Erbtheils auszumitteln, nicht angehalten werden.]

§. 24. [Vielmehr ist in einem solchen Falle ihrer schriftlich und an Eides statt zu leistenden Angabe Glaube beyzumessen.]

§. 25. [Das nach obigen Vorschriften den Armencassen in dem Nachlasse solcher Personen zukommende Erbrecht, kann denselben weder durch Erbverträge, noch durch letztwillige Verordnungen des Erblassers, entzogen, oder geschmälert werden.]

§. 26. [In dem Nachlasse solcher Personen, welche wegen körperlicher oder Geistesgebrechen,

chen, nicht haben heirathen können, hat die Armencasse kein Erbrecht.]

§. 27. [Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche nach ihren Religionsgrundsätzen nicht heirathen dürfen.]

§. 28. [Nicht weniger von denjenigen, welche zu einer Heirath die Einwilligung des Landesherrn, oder ihrer Vorgesetzten nachsuchen müssen.]

§. 29. [Ferner von denen, welche ihre unehelichen Kinder mit voller Wirkung haben legitimiren lassen.]

§. 30. [Endlich von denjenigen, die ein förmliches Ehegelöbniß errichtet hatten, und an Vollziehung der Ehe nur durch den Tod sind verhindert worden.]

§. 31. [Auf Mannspersonen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs das Vierzigste Jahr bereits zurückgelegt hatten, finden obige Vorschriften keine Anwendung.]

Von öffentlichen Armenanstalten:

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser, stehen unter dem besondern Schutze des Staats.

Verhältniß des Staats gegen dieselben.

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet: so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich seyn würde, dieselben zu verwerfen berechtigt seyn.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutfinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigne Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sey.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bey dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und andrer Versorgungsanstalten, zweck- oder vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die zu der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen Gebrauche widmen.

Aeußere Rechte solcher Anstalten.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten, haben die Rechte moralischer Personen.

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. (Tit. XI. Abschn. IV.)

§. 44. Dagegen sind sie bey den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen.

§. 45.

§. 45. Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebühret, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden.

§. 46. Würden durch ein solches Vermächtniß Personen, welchen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden: so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 47. Sobald aber die Befugniß derselben, Alimente von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwendung.

§. 48. Was vorstehend §. 45. 46. 47. von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in so fern überhaupt, wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. (Th. I. Tit. XI. §. 1113 bis 1122.)

§. 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen erreicht haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

Succeßionsrecht in den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen.

§. 50. Auf den eigenthümlichen freyen Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

§. 51. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person

nur Verwandten in aufsteigender, oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläßt.

§. 52. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau: so verbleibt denenselben ihr Pflichttheil.

§. 53. Auch geht die Ehefrau in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§. 54. Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragsmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bey hinlänglichem Vermögen, ihren hülflosen Aeltern, oder dem Ehemanne, die gesuchte Unterstützung versagt haben.

§. 55. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freywillig wieder verlassen: so kann diese die auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen, oder Nachlasse, als eine Schuld zurückfordern.

§. 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waysenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weitern Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waysenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§. 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waysenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist.

§. 58. Hat eine im Waysenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet: so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben

ben wäre, das Erbrecht des Waysenhauses ganz hinweg.

§. 59. In keinem Falle darf die Armencasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§. 50. sqq.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich des Nachlasses eigenmächtig anmaßen; sondern sie muß vielmehr, bey eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten.

§. 60. Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht, muß jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht; und daß dieses geschehen sey, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protocolle bemerkt werden.

§. 61. Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig; oder in der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt: so muß die Bekanntmachung den Aeltern, oder wenn er keine Aeltern mehr hat, den nächsten Verwandten, und den Vormündern geschehen; auch im letzten Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beygebracht werden.

§. 62. Erklärt auf diese Bekanntmachung jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle: so muß ihm dieses gestattet werden; und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 63. Doch muß er alsdann dem Hülfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§. 64. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig; und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen

Ver-

Verwandten angeboten wird, vor: so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 65. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt: so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dessen Nachlasse fordern.

§. 66. Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medicin, und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfals nach pflichtmäßigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§. 67. Wenn jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beyträge daraus zu seinem Unterhalt bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beyträge aus seinem Nachlasse, so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.

§. 68. Hat jemand aus mehrern Anstalten nach §. 67. Unterstützung genossen; und ist sein Nachlaß zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend: so theilen sich die mehrern Anstalten in das Vorhandene, nach Verhältniß ihrer Forderungen.

§. 69. Hat sich jemand in die Anstalt eingekauft: so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

§. 70. Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältnisse steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§. 71. Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt, wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen, so hat es dabey lediglich sein Bewenden;

wenden; selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge seinen Zuwachs erhält.

§. 72. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur in so fern Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht.

§. 73. Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt nach §. 87. 88. schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 74. Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach §. 66. fordern.

§. 75. In Fällen, wo den Armen- und andern Versorgungsanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beygelegt ist, kann ihnen dasselbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen, noch geschmälert werden.

Innere Verfassung solcher Anstalten.

§. 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder andern Versorgungsanstalt, ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruction bestimmt.

§. 77. Kirchen und Capellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen, gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diöces, oder des Districts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solcher Rechte nicht anmaßen.

Vorsteher und Verwalter.

§. 80. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen.

§. 81. Bey Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle, finden eben die Vorschriften, und gleiche Vertretung, wie bey Königlichen Cassen, statt.

§. 82. Doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der Zweyten Classe, wie bey Königlichen Cassen, sondern nur das der Fünften Classe zu.

§. 83. Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, bey Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihren besondern Instructionen; demnächst aber nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften sich achten.

Aufgenommene Personen.

§. 84. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerley Vorwande entziehen.

§. 85 Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden.

§. 86. Die Strafen müssen aber die Gränzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten; und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen.

§. 87. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, so weit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet.

§. 88.

§. 88. In gleichem Maaße können auch andre Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, so weit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besitzen, von ihnen gefordert werden.

§. 89. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisse, zukommenden Rechte und Pflichten, durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt nicht verändert.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 1. Eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke, muß Laster und Verbrechen bey seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen seyn.

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, sind besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertraueten Personen vernachläßigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unschuld sollen gesetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden. (Abschn. VI. XII.)

§. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher, und Müßiggänger, müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht

nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

§. 6. Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Obsicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachläßigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freye Unterlassung dessen, was die Gesetze von jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden seyn sollte.

§. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldiget werden.

§. 11. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig, und im Stande gewesen ist.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleitung, §. 38 bis 46.)

§. 13.

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15 Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangner Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. Moralität der Verbrechen.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden, und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sey? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsetzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frey zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist; dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 23. Je mehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.

§. 24. Je mehr Pflichten jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen; desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

Vorsatz. §. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich sey unternommen worden.

Fahrläßigkeit. §. 28. Wer bey Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber, bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung, hätte vorhersehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrläßigkeit schuldig gemacht. (Th. I. Tit. III. §. 25.)

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je

je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht; desto mehr muß die dabey begangene Fahrläßigkeit bestraft werden.

§. 30. Die verschiedenen Grade der gesetzlichen Strafen werden von dem Richter, in jedem besondern Falle, nach Vorschrift §. 23. 24. 25. bestimmt.

§. 31. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechers heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des böfen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bey der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte.

§. 33. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrläßigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt: so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29. festgesetzt.

§. 34. Findet nur eine außerordentliche Strafe statt: so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

§. 36. Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch bloßen Zufall entstanden: so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Th. I. Tit. III. §. 6.) Zufall.

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt: so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muß, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärft werden.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden; so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 44.

§. 44. Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar; und verpflichten den Staat zu Maaßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe verschärft werden. Von Verschärfung der Strafen.

§. 46. Wenn auch eine Verschärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: so darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muß dabey allemal auf die Vorschrift des §. 50. Rücksicht genommen werden.

§. 47. Die im Gesetze bestimmten Arten der Todesstrafe werden durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams geschärft.

§. 48. Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängnißstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 50. Bey Schärfung der Leibesstrafe muß allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geschärft.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe. Von wiederholten Verbrechen.

§. 53. Bey dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

Von der Exekution mehrerer Verbrechen.

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden: so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beygetrieben.

§. 55. Eben diese Beytreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch außerdem eine Lebens-, Leibes-, oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch bloße Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

Milderung der Strafe.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben überführt ist, freywillig gesteht, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung statt findet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 60. Neue vor vollführter That, ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

§. 61. Wenn der Verbrecher, nach vollbrachter That, die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: so findet nur eine außerordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden: so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber sein mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

§. 64. Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65. Hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern, kann die Strafe des erstern zwar gemildert, aber nicht erlassen werden.

§. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muß bey der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.

§. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen: aber doch dabey eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72. Ist der geleistete Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen: so wird dieser Beystand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfleistenden geahndet.

§. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben; so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet; so wird er in Ansehung der That, bey welcher er wissentlich und freywillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabey gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat. (§. 72.)

§. 77. Ist der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen: so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daß derselbe

selbe das Vermögen mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Absicht, welche der Verführer bey seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihn an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabey Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muß er selbst, so weit es ohne seine eigene, oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverläßigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit, bestraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich und freywillig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen: so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander.

§. 85. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, ist eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll? so muß das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt; niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 90. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist: so muß die Dauer derselben verlängert werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere.

Begriffe.

§. 91. Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

Strafe der Hochverräther;

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

der Theilnehmer;

§. 96. Auch diejenigen, welche bey einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.)

der Mitwisser.

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt,

läßt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. (§. 80 81. 82.)

§. 98. Selbst Aeltern, Kinder, und Ehegatten sind, bey gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft, zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther.

§. 99. Wenn jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, ausser der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

Landesverrätherey.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt landesverrätherey.

Erste Classe derselben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

Strafe.

§. 102. Ein solcher Landesverräther soll zum Nichtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibesstrafe an dem Bildnisse des entwichenen oder ge-

gestorbenen Verbrechers, (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94. 96. 97. 98. wie bey dem Hochverrathe Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherey der Ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet: die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Zweyte Classe der Landesverrätherey.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

Arten derselben.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andre dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherey der Zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandniß der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

der Theilnehmer und Mitwisser.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherey zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung, Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorhabenden Landesverrätherey ihnen beywohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemei-

meinen Vorschriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr, oder des Schadens, in geschärferem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigner Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis Zwey Jahre belegt werden. Vorbeugungsartikel.

§. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf, ohne dergleichen besondre Erlaubniß, nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen; sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Untersuchung einer Verrätherey, oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe, heimlich aufsammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andre geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125. bis 129.) handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person, und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also daß, wenn sie dabey etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachläßigkeit, und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

Dritte Classe der Landesverrätherey.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unternehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

Arten derselben.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von

dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrücke, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beystand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat, oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beyderley Staaten Anlaß giebt, der hat sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andre Art, vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertraueten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit, oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt,

erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrläßigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die Angeworbnen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwey bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreyung das Leben: so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 146. Ist der Vorrath an fremde feindliche Mächte geschehen: so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlassen, durchhilft, ist im Achten Abschnitte §. 474. sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andre Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten, vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden.

1) Verhinderte Publication der Gesetze.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer landesherrlichen Polizeyverordnung, durch Abreißung oder Verdunkelung derselben, oder auf andre Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe auf drey bis achtzehn Monathe leiden.

2) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrennt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften, trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemählden, Kupferstichen, und andern

sinn

sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

3) Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 157. Wer, mit Vorbeygehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreste gestraft; sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwey- bis sechsmonathlicher Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher, bey gebrauchter Gewalt hingegen, mit sechsmonathlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 159. Ist bey Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden: so wird diese, wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats, allemal geschärft.

§. 160. a) Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert worden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat

Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drey Monathe verwirkt.

4) Erbrechung der Gefängnisse.

§. 160. b) Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht befördertlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonathlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit setzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine Ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 162. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreyung eines gefangenen Hoch oder eines Landesverräthers der Ersten Classe solchergestalt (§. 160. b. §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a. sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 164. Lag bey der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung, eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde: so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.

§. 165. Ist die gewaltsame Befreyung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen: so findet, außer der durch die That selbst verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

5) Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 166. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabey

dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Zwey Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.

6) Aufruhr.

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sie eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bey einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem leibe oder Gütern beschädigt worden: so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft; der Rädelsführer aber auf drey bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bey seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied,) gezüchtigt werden.

§. 170. Ist bey einem solchen Tumulte ein Todschlag geschehen; so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und

mit Instrumenten, wozu ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt: so treffen sie die unten §. 839. sqq. bestimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbey eilen, thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden: so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Theilnehmung am Aufruhre.

§. 174. Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödlichem Gewehre, oder gleich schädlichen Instrumenten, in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monathe, bis Ein Jahr, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht; oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert, der wird mit Ein- bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 176. Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drey- bis sechsmonathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justizcommissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig

schuldig gemacht: so werden sie, außer der §. 176. bestimmten Strafe, ihres Amts entsetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er solche doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist, und sich derselben dennoch entzieht; hat, außer dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drey Monathe, bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte, und anderer Collegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn. Vorbeugungsmittel.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse, auf acht Tage, bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben können, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit soll keine Redute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt: so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigner Vertretung veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er, wegen aller dabey vorgefallner Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat, bestraft werden. (§. 71.)

§. 189. Ein Gleicher findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandnen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebene Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte

menkünfte über die in der Polizeyordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen lebenswandels keine Anzeigen eines begangnen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandner Strafe werden sie abermals über die Gränze geschaft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191-194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät. Verbrechen der beleidigten Majestät:

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freyheit des Regenten 1) gegen den Landesherrn;

Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach sich.

§. 198. Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bey hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwey- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andre dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis zu Einem Jahre geahndet werden.

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197-200.) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: in wie fern er dabey von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bey der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverläßig versichert ist.

2) gegen die Familie des Landesherrn;

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andrer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, vier- sechs- bis zehnjährige, oder auch

auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich veroffenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorschrift des §. 202. Anwendung.

2) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bey Ausübung seines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bey Ausübung ihres Amts widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publicum.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen, und öffentliche Anzeigen, aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt: der soll, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore,

thore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dieses findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden, und andern Bezirken verübt worden.

Sechster Abschnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

Grundsatz.

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu Sechs Monathen, belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feyer begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drey bis achtzehn Monath ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich gegen bloß geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonathliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aer-

gerniße

gernisse Anlaß giebt, soll auf zwey bis sechs Monathe ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten, und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartey, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine, die Größe seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte leisten.

Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen.

§. 220. Wer bey sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienste bestimmte Sachen, zu vermeintlichen Zaubereyen, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleyen mißbraucht, soll zuerst eines Bessern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Sektenstiftungen.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicher Weise, oder, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden: so findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten, annoch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre statt.

§. 222. Hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter, dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben; so muß derselbe, noch außer der geordneten Strafe, seines Amtes entsetzt werden.

§. 223.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu lastern geradezu verleiten: der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert; und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt seyn kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit Ein- bis dreyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung, aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bey jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden.

Verbitterung der Religionsparteyen gegen einander.

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteyen zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonath-

nathlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 228. Wer aus übel verstandnem Religionseifer, zwischen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verschiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Grundsätze.

§. 229. Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltnen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt; den soll der Fiskus deswegen zur Verantwortung ziehen.

§. 230. Hat dergleichen Anmaßung nur Irrthum und Mißverständniß zum Grunde: so ist der Anmaßende bloß zum Schadensersatze, und zur Abstellung der im Verfolge seiner Anmaßung etwa gemachten Anstalten verpflichtet.

§. 231. Auch muß ihm die fernere Fortsetzung solcher Eingriffe bey nachdrücklicher fiskalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: so verwirkt er die gedrohete Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

Anmaßung der Rechte des Staats.

§. 233. Enthält die Anmaßung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staats selbst, und dessen Sicherheit: so finden die §. 92. sqq. ingleichen §. 125. sqq. festgesetzten Bestimmungen der Strafe statt.

§. 234. Liegt aber bey einer obschon wider besseres Wissen unternommenen Anmaßung eines

Hoheitsrechtes, keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Absicht zum Grunde: so findet nur fiskalische Geld- oder zeitige Gefängnißstrafe statt.

§. 235. Diese Strafe soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, welche dabey zum Grunde liegt, auf dreyhundert bis dreytausend Thaler, oder auf Ein- bis dreyjährigen Festungsarrest bestimmt werden.

§. 236. Wer sich eines nutzbaren Rechts des Staats wissentlich zur Ungebühr anmaßt, der muß allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 237. Außerdem hat er, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des sich zugeeigneten Rechts, und seiner dabey gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts, die dabey ihm angewiesenen Gränzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaßt.

§. 239. Wer bey dieser Ausübung den Polizeygesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeyordnungen vorgeschriebnen Strafe zu belegen.

§. 240. Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizeyordnung nicht bestimmt; so muß der Richter, nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigende fiskalische Geld-, oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats selbst, oder zum

Drucke

Drucke der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsätzlich mißbraucht, der muß, außer der verwirkten Polizeystrafe, dieses Rechts für seine Person verlustig erklärt werden.

Beeinträchtigung des Rechts des Staats.

§. 242. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltnen zu erlegen verbunden.

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

§. 245. Liegt bey der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

§. 246. Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeyträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Collecten unter sich aufbringen: so sollen die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um funfzig bis hundert Thaler fiskalisch bestraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 250. Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbecassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armencasse des Orts bezahlen.

§. 251. Ist dergleichen Anstalt, vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: so soll der Stifter, außer vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monathe bis zwey Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Münzverbrechen.

§. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwey- bis dreyjährige Festungsstrafe, nebst einer fiskalischen Geldbuße, bis zum Zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen

zen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publicum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publicum vervortheilen, sollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht curstrenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt: so trifft ihn drey- bis sechsjährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens, verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennütz, oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zu-

verläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt; sondern auch die ihm zu Händen gekommene falsche Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andre Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcasse erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwey- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 264. Ist er ein Jude: so wird er, noch außer dieser Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verlustig.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabey gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andre schlechte Münzsorten, aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben, und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe, bestraft werden.

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 268.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandnen Gefahr, mit dreymonathlicher bis zweyjähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 270. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadensachen; bey Kauf-, Pacht- und Miethcontracten um Grundstücke; bey letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, außer dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiskalisch geahndet werden. Stempelcontraventionen.

§. 271. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen.

§. 272. Desgleichen Juden, die sich verheirathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273. Wer bey Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, oder andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bey allen Contracten, außer dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muß selbigen noch beybringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bey solchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeschriebene Vollmacht nicht

gebraucht, muß die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbschaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drey Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, den vorgeschriebenen Stempelsatz erlegen, oder denselben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bey Erbschaften den Erben die Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet; auch sollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniß und Uebung in gerichtlichen Geschäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beyzubringen, erinnert werden.

Accise- und Zollverbrechen.

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbote zuwider ins Land bringt, oder heraus zu schaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

§. 278. Wer bey der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführende Waaren bey den Zöllen und der Accise entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehn.

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen; unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht be-

findlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlassen.

§. 281. Auch andre Reisende, welche accisbare Waaren bey sich führen, und diese auf der Gränze noch nicht versteuert haben, müssen bey Strafe der Defraudation in der Zollstraße bleiben.

§. 282. Brauer, Brantweinbrenner, und Andre, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatpersonen begehen eine Defraudation, sobald sie die den Gefällen unterworfene Sachen bey der Visitation verheimlichen.

§. 284. Auch schon alsdann, wenn sie der vorgeschriebenen Visitation auszuweichen suchen, werden sie als Defraudanten angesehn.

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation ist die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt worden, die unmittelbare Folge. Confiscation.

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhre verbotene Waare gleich bey dem Gränz-Zollamte angezeigt: so muß selbige auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden.

§. 287. Hat jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann ist, contrebande Waaren oder Sachen bey dem Gränz- Zoll- oder Acciseamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet: so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt.

§. 288. Eben dieses ist zu beobachten, wenn zur Einfuhre verbotene Waaren mit der Post ankommen; und der, an welchen sie gesendet sind,

einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden sich bey der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt: so sind selbige verfallen.

§. 290. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frey, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andre Art nachweisen kann, daß die Beypackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 291. Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trift jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabey keinen Unterschied: ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andre in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Brandweinbrenner und Fleischer, müssen für ihr Gesinde, und ihre im Hause befindliche Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied, haften.

§. 294. Andere Personen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese Verbrechen bey Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden.

§. 295. Haben blos Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertrauet worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muß alsdann der Schiffer oder Fuhrmann, außer der sonst verwirkten Strafe,

Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallnen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt finden kann, zulässig; und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Th. I. Tit. XV. §. 24. sqq.)

Strafen der Contrebanden und Defraudationen.

§. 300. Außer der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andre Privatpersonen bestraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet sich das Verhältniß der Strafe nach der mehrern oder mindern bey ihnen vorauszusetzenden Kenntniß der Landesverfassung.

§. 303. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

§. 304. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bey ihrem Eintritte in hiesige

hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudationen, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

§. 305. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bey dem Zoll- oder Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciseamt vorsätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bey der Visitation versteckt, oder sonst verheimlicht: so trifft sie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen: so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

§. 308. Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bey Vermeidung der deshalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

§. 309. Ein jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bey Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bey sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreyjährigem Festungsarreste belegt werden.

§. 310. Wer keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweymal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehn.

§. 311.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn sie Contrebande bey sich haben, und sich den Officianten des Staats widersetzen (§. 308.), nach Vorschrift des §. 309. bestraft; wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 312. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 313. Ist bey einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter des Staats verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden: so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bey wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. gestraft werden.

Von Postcontraventionen.

§. 314. Wer gegen die Vorschriften Tit. XV. Abschn. IV. den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

Jagdcontraventionen.

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens, oder Schiessens, unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Hegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bey sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig seyn; und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. XIV. §. 459. lqq. bestraft werden.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fischereygerechtigkeit.

Bergwerkscontraventionen.

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltnen Bergwerksregals (Tit. XVI. Abschn. IV.) beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Grundsätze. 1) Vergehungen bey Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer sich eines öffentlichen Amts anmaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 324.

§. 324. In so fern dabey ein Betrug beabsichtigt worden, treten die §. 1377. sqq. enthaltnen Strafgesetze ein.

§. 325. Wer sich durch Geschenke und Versprechungen, es sey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden.

§. 326. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschrift der Landesgesetze, vorsätzlich mißbraucht, der wird desselben für seine Person auf immer verlustig.

§. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden: so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bey solchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drey Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 329. Vorgesetzte, welche jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten, und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bey entstandenem Schaden, nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325-329. wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amte ausgeschlossen, und dasselbe von der vorgesetzten Instanz einer andern dazu tüchtigen Person nach Gutfinden übertragen.

§. 331. Vorgesetzte, welche jemanden gegen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen, zu einem

einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihm sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

§. 332. Außerdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltnen Geschenks oder Vortheils; oder wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

a) Bey Verwaltung desselben.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; außerdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld- Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 334. Wer aus grober Fahrläßigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwirkt.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise, und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bey ihm: so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrläßigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehn, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch außer dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondre Gesetze ein Andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig seyn.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreyen.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachläßig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachläßigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her: so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder nach Maaßgabe des von den Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder andrer Vortheile willen gestattet worden: so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe geschärft werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in kein Darlehns-, Bürgschafts-, oder andre Geldverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch: so soll der Vorgesetzte, schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familienverbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den andern

andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: so muß der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bey zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden. 4) Vergehungen wider die Subordination.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit rechtlichem Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten; sondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

§. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherey (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertraueten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und 5) Gebrochene Amtsverschwiegenheit.

soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloß aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen: so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeschriebene Ahndung eintreten.

6) Bestechung.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte, außer der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bey der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung, in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung

führung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen: so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorstehend §. 323-364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben. (Tit. X. §. 69.)

1. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten: 1) bey verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteyen, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen läßt, soll schon deswegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, seines Amts entsetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch außerdem nach Vorschrift des §. 361. bestraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geschenke von den Parteyen annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt: so soll dergleichen Vergehen nach Vorschrift des §. 360. geahndet werden; im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft.

§. 369. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit: so muß der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können, oder wollen.

§. 370. Läßt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen: so fin-

der in den Fällen des §. 368. 369. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

2) aus Leidenschaften;

§. 371. Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften, oder andern Nebenabsichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, sollen cassirt, und außerdem mit zwey- bis fünfjährigem Festungsarreste bestraft werden.

3) aus Fahrlässigkeit;

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrläßigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteyen, erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amts verlustig, und zu allen fernern Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

4) bey Sportelexcessen;

§. 373. Justizbediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parteyen bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuß der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

§. 374. Haben sie sich des übermäßigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht: so trifft sie die Cassation, noch außer der verordneten Geldbuße.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigne Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

5) bey Depositalveruntreuungen.

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

§. 378.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftsmäßige Sicherheit genommen worden: so muß sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darein gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftsmäßigen Sicherheit: so wird die im §. 378. bestimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden: so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als derjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

§. 381. Läßt ein Richter einen Arrestanten über zweymal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt werden. c) in Criminalsachen.

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monat verzögert worden: so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amts entsetzt werden.

§. 383. Nur äußerst dringende Abhaltungen, oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrläßigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; bey eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385. zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen, oder sonst zu kränken, zur Criminaluntersuchung zieht, soll cassirt; und außerdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf Ein bis vier Jahre zur Festung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amts entsetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen Unschuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniß stehenden Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt: so hat ein solcher Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todschlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorsätzliche Ueberschreitung der durch Gesetze oder Urtheile bestimmten Strafe, ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung (§. 386.), jedoch nur nach Verhältniß des Uebermaaßes, und des dadurch verursachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Versehen bey Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mäßige und geringe Versehen sollen willkührlich, nach Verhältniß der Verschuldung, und des dadurch veranlaßten Nachtheils, bestraft werden.

§. 392. Was §. 388. sqq. verordnet ist, findet auch bey eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafen in härtere statt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härtern vollzogen: so soll, nach Verhältniß des geschehenen Nachlasses, und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabey Eigennutz, oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde: so findet die §. 371. bestimmte Strafe statt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehn, hat nach Bewandniß der dabey zum Grunde liegenden bösen Absicht, und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §. 366-371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabey ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: so soll er, nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniß oder Degradation bestraft werden.

§. 397. Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bey der Untersuchung, in der Absicht, einem Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen: so findet die Vorschrift §. 338. wider ihn Anwendung.

Von Verfälschung der Acten.

§. 399. Hat außerdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amts entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Ist die Unrichtigkeit durch leichtsinn oder Nachläßigkeit veranlasset, und dadurch ein Schade verursacht worden: so muß die schuldige Justizperson nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch in eine mit diesem Schaden in Verhältniß stehende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozeßordnung zu ahnden.

Bey unerlaubtem Consuliren.

§. 402. Justizbediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Partey Rath ertheilen, sollen zehn bis einhundert Thaler Geldstrafe erlegen; und wenn sie nach schon einmal erlittener Bestrafung sich eines gleichen Verbrechens schuldig machen, ihres Amts entsetzt werden.

§. 403. Alle Justizpersonen müssen, bey Strafe der Suspension, oder gar der Dienstentsetzung, in Sachen, wobey sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines andern gereichen, oder zu einem Mißbrauche Anlaß geben könnten.

Bey Cessionen.

§. 404. Justizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bey dem sie stehen, in Prozessen, oder in der Execution befangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen.

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Cedenten vorhin schon zugestandene rechtmäßige Forderung, oder Passivschuld, ganz oder zum Theil getilgt werden: so muß derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten

gesetzten davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 406. Justizbediente, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung, streitige Activ- oder Passivschulden von der im §. 404. beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, außer diesem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieser Schulden, zur Strafe erlegen.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Activ- oder Passivschulden in böser Absicht vertheimlicht worden; oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: so tritt die Strafe der Amtsentsetzung ein.

§. 408. Wie gegen Justizbediente, welche bey öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beywohnen, mitbieten, zu verfahren sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XI. §. 22. bis 25.

Wegen Mitbietung bey öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maaßgabe §. 323-365., und wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftsmäßig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift des §. 381 bis 401. zu bestrafen.

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welche den Staat, oder

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind, und dabey den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er außer der Cassation und

Geld-

Geldstrafe Ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe nach bewandten Umständen verlängert. (Cf. §. 241.)

das Publicum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bey Ausmittelung, Bestimmung, oder Einziehung der Abgaben, das Publicum vorsätzlich drücken, sollen das zu viel Genommene, oder sonst zur Ungebühr Erhobene, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 414. Haben sie das zu viel Erhobene noch dazu unterschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert: so sind sie denjenigen, die sich an Cassengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418. sqq.)

§. 415. Ist die Verkürzung des Staats, oder des Publici, bloß aus Irrthum, Versehen, Nachläßigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entstanden: so findet nur der einfache Ersatz des Schadens statt.

§. 416. Außerdem muß ein solcher Officiant durch ernstliche Verweise, und nach Befinden, durch verhältnißmäßige Geldstrafe, zu mehrerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit in seinem Dienste angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrläßigkeit, nach schon erhaltener Warnung, wiederholt schuldig macht, ist seines Amts, als dessen unfähig, zu entsetzen.

Cassenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassengeld nicht sofort in die Casse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muß er der Casse dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Casse gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertrauten Casse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Casse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreuete Summe nur funfzig Thaler, oder weniger, so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Ist aber der Defect über funfzig Thaler: so findet außer der Cassation, zwey bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 423. Hat der Cassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341., bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 425. Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Casse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er lebenswierige Festungsstrafe, nebst Staupenschlag, und bey besonders

sonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl, zum Nachtheil derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabey nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 429. Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabey zugleich das landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Cassenbediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen, schon um deswillen, um den doppelten Betrag des dadurch sich verschaften Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassengelder vorhanden: so haben sie, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Cassenbediente, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler

fehler die Casse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415 bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Cassenbedienter durch nachläßige Verwahrung der Cassengelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeyschaffung saumselig ist; oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Casse in Schaden versetzt.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden: so muß der Rendant jede begangene Fahrläßigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabey obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

§. 437. Cassen-Curatores, Controlleurs, und Andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertrauet ist, haften bey dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten, für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachläßigt haben. Bey Cassen-Curatoren und Aufsehern.

§. 438. Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen: und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt:

zeigt: so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, oder nach Bewandniß der Umstände cassirt werden.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassenvisitationen verabsäumen; oder nachläßig dabey zu Werke gehen; oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bey dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen außerdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Cassenaufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufsicht anvertrauten Cassen-Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Casse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442. Wenn Cassenaufseher oder Vorgesetzte an den Betrügereyen des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehn: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

Bey Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Cassencurator angestellt ist, aber für das Beste der Casse zu sorgen, oder vermöge seines Amts Gelder zur Casse zu liefern hat, die zu einer solchen Casse gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Casse fliessen sollen, in seinen Privatnutzen verwendet: oder

oder durch Umtauschung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Casse verkürzt, oder dazu behülflich ist: so hat er, nebst dem Schadensersatze, die Cassation verwirkt.

§. 444. Außerdem soll er den vierfachen Betrag des der Casse Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle, mit sechsmonathlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 445. Vorgesetzte oder andere Officianten, welche die zu einer Casse gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Casse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Casse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch, dieses Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreyfachen Betrag erhöht; oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Casse übernimmt, ohne daß ihm selbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

§. 448. Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Casse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

§. 449. Wenn kein Schade entstanden ist: so haben sie zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

§. 450. Auf einstweilige Cassenverwaltung, welche bey entstehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloß zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlaßt werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beyden Fällen zur interimistischen Cassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bey deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

Strafe des gemißbrauchten Cassenvorrechts.

§. 453. Jeder Cassenbediente soll, bey Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bey dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Cassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bey funfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

Vorbeugungsmittel.

§. 456. Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihre Handlung, oder sonstigen Nahrungsbetriebe, unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetz-

setzten, bey Strafe einer nachtheiligen Versetzung, in keine Geld- oder genaue Familienverbindungen einlassen.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bey eben der Strafe, keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

§. 458. Polizeybediente, welche die Uebertretung der Polizeygesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle cassirt werden. III. Strafen pflichtwidriger Polizeyen,

§. 459. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden: so ist, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafcasse zu entrichten.

§. 460. Polizeybediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung schreiten; oder dabey die den Justizbedienten §. 381. sqq. gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §. 360. 361 371., ingleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer bloßen Fahrläßigkeit, die §. 372. festgesetzte Strafe verwirkt.

§. 461. Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaß, oder durch andere Betrügereyen, den Staat oder das Publicum vervortheilen, sollen cassirt, und mit Ein- bis Zweyjähriger Festungsstrafe belegt; auch zum doppelten Ersatze des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden. IV. Magazin,

§. 462. Bey Registratur und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen V. Archivbedienten.

Acten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, oder dieselben pflichtwidriger Weise vernichten, tritt die Vorschrift des §. 357. 359. ein.

VI. Militairpersonen.

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

Deserteurs.

§. 464. Militairpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehn, und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen.

§. 465. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden: so werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bey der Desertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt. (Th. I. Tit. XII. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegesgerichte confiscirt werden.

Ausgetretene Cantonisten.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegesdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

§. 469. Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Recruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlassen, um sich den Kriegesdiensten zu entziehn: so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizcollegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten, gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte, an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, oder sonst zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairpersonen oder Cantonisten Schulden bezahlt, Gelder oder an-

andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiscum nicht befreyt; und muß auch den Betrag des Zugewendeten, zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegesdienste ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscationsprozeß nicht mehr statt.

§. 473. a) Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b) Der Abschied, welchen ein Cantonist unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreyt denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473. c) Auch verliert der Fiscus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

§. 474. Jeder Bürger des Staats, und Einwohner des Landes, ist schuldig, das Verbrechen der Desertion, so viel an ihm liegt, zu verhindern. Durchhelfung der Deserteurs.

§. 475. Wie die Deserteurs anzuhalten sind, ist in den Landespolizeygesetzen vorgeschrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort verhindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt; der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher Festungsstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 477. Wer sich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deserteurs durch thätige Beyhülfe befördert zu haben, zum erstenmale

schuldig macht, soll nach Bewandniß der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlaßt worden; der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände; und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe, auf acht Monathe bis zwey Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieses Verbrechen zum zweytenmale begeht, ungeachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Desertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art, noch durch gar keine Strafe gewarnet worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten: so soll eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 481. Auf die Festsetzung dieser Strafe soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten, oder schon zu wiederholtenmalen schuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilpersonen an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen: so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in so fern selbige nicht schon an sich lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottiren-

tirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

§. 483. a) Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert: so finden nicht nur die §. 477. verordnete Strafen, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen sie statt. Ehefrauen der Deserteurs: 1) Mitschuldige

§. 483. b) Ist aber die Entweichung des Mannes von ihr bloß auf die §. 476. beschriebene Art begünstigt worden: so fällt, statt der in der angeführten Stelle bestimmten Strafe, ihr zur Zeit der Desertion im Besitze habendes Vermögen dem Fisco anheim. a) Zurückbleibende;

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach der Desertion durch Erbschaft, Vermächtniß, oder sonst zufällt, soll so lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweiset; oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheirathet; oder sich im Lande ansäßig macht.

§. 485 Stirbt die Frau, ehe sie auf die §. 484. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniß erhalten hat; und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey: so erhält die Invalidencasse aus ihrem Nachlasse alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in diesem Falle der Ueberrest ihres Nachlasses, den Erben der Frau, so weit diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

§. 487. Ist der entwichene Mann vor der Frau verstorben: so verbleibet der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

b) die ihrem Manne folget.

§. 488. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne dennoch nachgefolgt: so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490. Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491. Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 485-487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögensantheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

2) Unschuldige Ehefrau.

§. 492. Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt: so muß ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493. Es muß aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist; oder sich von demselben scheiden läßt, und wieder im Lande verheirathet; oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

§. 494.

§. 494. Je nachdem einer oder der andre dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485-487. gegebene Vorschriften ein.

§. 495. Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären: so kann dasselbe sein Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

a) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisco anheim.

Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.

§. 498. Muß aber die Verwaltung bloß um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheirathen, oder sonst im Lande seßhaft zu machen: so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder davon gereicht werden.

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen, durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind, außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amts, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

VII. Kirchen- und Schulbediente.

§. 500. Geistliche, welche, außer den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Tit. XI. §. 28.),

Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniß der Umstände, mit willkührlicher Geldbuße, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 501. Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

§. 502. Ueberschreiten sie bey Einforderung der Gebühren die Vorschrift der Taxe; so findet die Tit. XI. §. 426. bestimmte Strafe statt.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft. (Tit. I. §. 149.)

§. 504. Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, außer der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind: Aerzte. Wundärzte und Hebammen.

§. 505. Aerzte, Wundärzte, und Hebammen, sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bey Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beyhülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebammen, welche den §. 924. sqq. vorgeschriebenen Pflich-

ten

ten zuwider handeln, bestraft werden sollen, ist eben daselbst verordnet.

§. 508. Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch denselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bey Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Vom Schaden.

§. 509. Niemand soll den andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freyheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. I. Tit. VI.)

Von dessen Bestrafung.

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch jemand an Leib oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeygesetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre.

§. 513. Doch findet in beyden Fällen §. 511. 512. förmliche Untersuchung und Erkenntniß auf Leibes-Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

§. 514. In Fällen, wo der Schadenersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete Strafe leiden.

§. 515.

Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder

§. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.

§. 516. Er wird aber strafbar, wenn er unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

durch Nothwehr zugefügt worden.

§. 517. Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung, durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel, mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniß stehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich seyn würde.

§. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entzie-

hen

hen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gränzen, einen Andern beschädigt, hat eine verhältnißmäßige Ahndung seines Excesses verwirkt.

Verletzung des Hausrechts.

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniß eindringen.

§. 526. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, daß er von dergleichen zudringlichen oder eigenmächtigen Verfahren abstehe.

§. 528. Doch muß bey dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen: so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieser Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches nicht schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schließt, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniß dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

§. 531.

§. 531. Was vorstehend §. 525-530. verordnet ist, soll auch statt finden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Gränze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebnen Platzes vorgefallen sind.

§. 532. Eben dieses findet auch auf freyem Felde statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau, oder besondre Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (Th. I. Tit. XXII. §. 64.)

Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung.

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: so muß jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen.

§. 534. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muß auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll als eine Geldstrafe der Armencasse zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbestimmte Zeit bestellt werden müssen: so kann sie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobnen Gefahr rechtlich gehört ist.

Zehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

§. 538. Wer durch geringschätzige Geberden, Worte, oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn wiederrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie. Was Injurien sind.

§. 539. Wer keine Absicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig. Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung.

§. 540. Dagegen ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist: wenn gleich die Handlung, oder Aeußerung, an sich, und unter andern Umständen betrachtet, nicht beschimpfend wäre.

§. 541. Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird der Regel nach nicht vermuthet.

§. 542. Ob dieser Vorsatz vorhanden sey, oder nicht, muß nach gesetzlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung, nach den vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

§. 543. Wer einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen.

§. 544. Ein Gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Classe derselben, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würde.

§. 545. Wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen

meinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermuthung.

Umstände, die ihn nicht ausschließen.

§. 546. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeußerung beygefügte Protestation, schließt den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus.

§. 547. Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeußerung beygefügte Bedingung für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschließen.

§. 548. Auch die Wahrheit des Vorwurfs, oder der Beschuldigung, hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

§. 549. Wer einem Andern ein durch Strafe gebüßtes, oder sonst gesetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorrückt, hat die Vermuthung der Absicht zu beleidigen wider sich.

§. 550. Wer aber außerdem seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, muß nicht nur die Wahrheit desselben so weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigen; sondern auch die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen, nachweisen.

§. 551. Wenn der Richter, bey der von Amts wegen verfügten Untersuchung seiner Angabe, dieselbe gegründet befindet: so bleibt der Injuriant, wenn er auch wegen der vorsätzlichen Injurie straffällig befunden wird, dennoch von der Pflicht der Privatgenugthuung frey.

Umstände und Verhältnisse, die ihn ausschließen.

§. 552. Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloß zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

§. 553. Wohl aber soll derjenige als Injuriant angesehen und bestraft werden, der seinem Gegner

ner, bey dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

§. 554. Eben dieses findet statt, wenn dergleichen gerichtliche Vorwürfe ungegründet sind, und der, welcher sie machte, sie nicht ohne sein grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten konnte.

§. 555. Richter und fiscalische Bediente, welche vermöge ihres Amts den Stand oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen, und beurtheilen, begehen durch diese Ausübung ihres Amts keine Injurie.

§. 556. Sie sind aber derselben schuldig, wenn sie, mit Mißbrauch ihres Amtes, jemanden ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

§. 557. Vorhaltungen und Verweise der Aeltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlne, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sind als Injurien nicht anzusehen.

§. 558. Eben das gilt von mäßigen Züchtigungen, die jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beygelegt ist, zufügt.

§. 559. Wird das Maaß in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten: so muß die Obrigkeit, auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen, nach Befinden der Umstände, von Amts wegen ahnden. (Th. II. Tit. II. §. 86 bis 91. Tit. V. §. 76. sqq. §. 97. 132. sqq. §. 145. 185. Tit. VII. §. 227. sqq. Tit. VIII. §. 298. sqq. §. 356. sqq.

§. 560. In so fern die bürgerliche Ehre des Beleidigten bey der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts gelitten haben sollte, muß die Obrigkeit auch für die demselben gebührende Genugthuung sorgen.

§. 561. Prediger machen sich in ihren Amtsgeschäften einer Injurie nur alsdann schuldig, wenn sie bey Privatvermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gesetzen bestimmten Gränzen überschreiten. (Tit. XI. §. 76. sqq.)

§. 562. Bey öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes, oder Fleißes, wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet; in so fern sie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt worden.

§. 563. Doch ist der Urtheilende die Gründe seines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten, anzugeben verpflichtet.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.

§. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation, oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, so weit auch sie die Injurie trifft, gerügt werden.

§. 565. Ein Ehemann, Vater, und Vormund, kann, wenn er auch selbst nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, den Kindern, oder Pflegebefohlnen zugefügte Injurie, an ihrer Stelle gerichtlich ahnden.

§. 566. Beleidigungen der Hausgenossen und des Gesindes, welche denselben in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienstherrschaft angethan worden, sind zugleich als Beleidigungen dieser letztern anzusehen.

§. 567. Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.

§. 568.

§. 568. Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann, oder will.

§. 569. Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, oder gedruckte Worte geschehen. Von symbolischen, Verbal- und Realinjurien.

§. 570. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heißen Realinjurien.

§. 571. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Gebehrden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen.

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche, oder andre sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch andere, öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat.

§. 573. Ob der Verfasser sich genannt oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 574. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, daß der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht worden.

§. 575. Wenn Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind, nebenbey Injurien enthalten: so sind deren Verfasser eben so zu beurtheilen, wie die Parteyen, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren

Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe machen. (§. 553.)

Von schweren und geringen Injurien.

§. 576. Realinjurien und Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten.

§. 577. Bloße symbolische und Verbalinjurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen.

§. 578. Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist.

§. 579. Desgleichen alsdann, wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Gesetze, oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden.

§. 580. Ferner alsdann, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten; von Kindern gegen ihre Aeltern; von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister; oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt worden.

§. 581. Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit zugefügt sind.

§. 582. Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an sich leichte Beleidigung, die Ehre des Beleidigten, wegen gewisser besonderer Umstände, oder individueller Verhältnisse desselben, die dem Beleidiger bekannt gewesen, empfindlich gekränket wird.

§. 583. Auch bloße Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten, wenn sich dabey die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, unter besonders erschwerenden Umständen geäussert hat.

§. 584.

§. 584. Wer die Ehre eines Andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden. Von der Privatgenugthuung.

§. 585. Der Ersatz des durch die Beleidigung an seinem Körper, oder äußern Glücksumständen verursachten Schadens, wird nach den im Sachenrechte enthaltenen Grundsätzen bestimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 79. sqq.)

§. 586. Wer der Absicht der Ehrenkränkung nicht überführt ist, aber doch Anlaß gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bey ihm vorauszusetzen, ist schuldig, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Erklärung zu heben. Wenn der Vorsatz nicht ausgemittelt ist.

§. 587. Wenn auch die Handlung oder Aeußerung an sich nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen, klar erwiesen war; so kann dennoch derjenige, dessen Ehre nach der Meinung Andrer dadurch gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, daß seine Ehre durch dergleichen Handlung oder Aeußerung nicht habe gekränkt werden sollen, verlangen.

§. 588. Ob derjenige, welchem eine dergleichen Verletzung der Ehre zugeschrieben wird, auch zur Uebernahme der Prozeßkosten verpflichtet sey, muß darnach beurtheilt werden: in wie fern ihm dabey ein Versehen zur last falle.

§. 589. Von Personen höhern Standes gegen Niedere können die Ehrenerklärungen schriftlich geschehen.

§. 590. Zwischen Personen gleichen Standes muß die Ehrenerklärung mündlich, in Gegenwart zweyer oder dreyer von dem Kläger dazu ausgewählter Personen, geleistet werden.

§. 591. Auf gerichtliche Leistung ist zu erkennen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streite

Anlaß gegeben hatte, sich öffentlich zugetragen hat.

§. 592. Personen niedern Standes müssen gegen Höhere die Erklärung, auf Erfordern, allemal gerichtlich leisten.

§. 593. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden solle, muß der Richter in dem Urtel jedesmal bestimmen.

§. 594. Wer die rechtskräftig feststehende Erklärung erkanntermaßen zu leisten sich weigert, muß als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen und behandelt werden.

Wo derselbe ausgemittelt ist.

§. 595. Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feyerlich und nachdrücklich verwiesen; die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt; und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 596. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden: so muß die Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen.

§. 597. Dem Beleidigten steht alsdann frey, zwey oder drey Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen.

§. 598. Unterthanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge, und Untergebene, müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen, nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis kniend empfangen.

§. 599. Bey Injurien, die durch Pasquille zugefügt worden, muß der richterliche Verweis, auf

Verlangen

Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 600. Wenn der Beleidiger zu einer freywilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läßt: so bedarf es keines richterlichen Verweises.

§. 601. Können die Parteyen über die Art, wie die Abbitte geleistet werden soll, sich nicht vereinigen: so muß der Richter selbige nach eben den Grundsätzen, die bey der Ehrenerklärung vorgeschrieben sind, bestimmen. (§. 589. sqq.)

§. 602. Auch ist in dem Falle des §. 599. dem Beleidigten zu verstatten, daß er die geleistete Abbitte auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweises geordnet ist, bekannt mache.

§. 603. Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung verstorben: so sind seine Erben nur zum eigentlichen Schadensersatze verpflichtet.

§. 604. Doch muß die Ehre des Beleidigten durch den Richter für ungekränkt erklärt; und dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des Nachlasses des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 605. Dagegen können die Erben des Beleidigten, wenn dieser vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach Insinuation der Klage gestorben ist, verlangen, daß die Genugthuung dem Andenken ihres Erblassers geleistet werde.

§. 606. In so fern die Beleidigung zugleich die Erben trift, treten die im §. 564 - 568. enthaltnen Verordnungen ein.

Strafe der Injurien; a) der leichten Verbalinjurien.

§. 607. Leichte Injurien unter Personen gleichen Standes (§. 577.) sollen, wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören, mit Strafarbeit oder Gefängniß, auf vier und zwanzig Stunden, bis drey Tage, geahndet werden.

§. 608. Leichte Injurien unter Personen des höhern Bürgerstandes, werden mit Gefängnißstrafe auf acht bis vierzehn Tage belegt.

§. 609. Gehören beyde Theile zum Adel oder Officierstande, oder ist beyden der Charakter Königlicher Räthe beygelegt: so findet auf leichte Injurien Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder nach Bewandniß der Umstände, Festungsarrest bis auf drey Monathe statt.

§. 610. Leichte Injurien von Personen höhern Standes gegen geringere, müssen mit Geldstrafe von zehn bis dreyßig Thalern, oder verhältnißmäßigem Arreste gebüßt werden.

§. 611. Personen niedern Standes gegen höhere haben, bey zugefügten leichten Injurien, vierzehn Tage bis vier Wochen Strafarbeit, oder Gefängniß verwirkt.

Bey schweren Verbalinjurien.

§. 612. Schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, werden unter Leuten gemeinen Standes, mit vier- bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängniß geahndet.

§. 613. Eben dergleichen Injurien unter Personen höhern Bürgerstandes, sollen mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis vier Wochen bestraft werden.

§. 614. Unter Personen vom Adel- oder Militairstande, oder die den Charakter Königlicher Räthe führen, ziehen dergleichen schwerere Injurien Gefängnißstrafe auf vier bis acht Wochen, und nach Bewandniß der Umstände, Festungsarrest bis auf sechs Monathe nach sich.

§. 615. Sind dergleichen Injurien von Personen niedern Standes gegen höhere verübt worden: so findet Gefängnißstrafe auf vier Wochen bis drey Monathe statt.

§. 616. Nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, kann diese Strafe durch

Ein-

Einschränkung der Kost im Gefängnisse geschärft; oder bis zur Zuchthausstrafe, bis auf sechs Monathe, ausgedehnt werden.

§. 617. Auf eben dergleichen Injurien, die von Personen höhern Standes Geringeren zugefügt worden, folgt Geldstrafe von vierzig bis hundert Thalern; oder nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, Gefängniß- oder Festungsarrest auf Einen bis drey Monathe.

§. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen.

§. 619. Pasquille, welche auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen oder verbreitet worden, sollen als der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser bestraft werden.

§. 620. Die Schmähschrift selbst soll der Gerichtsdiener, in Gegenwart des Verfassers, und dreyer von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gerichte zerreissen, und mit Füßen treten.

§. 621. Hat der Verfasser sich nicht genannt: so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden.

§. 622. Drucker und Verleger solcher Schandschriften werden, wenn selbige ohne Censur gedruckt worden, dem Verfasser gleich bestraft.

§. 623. Eben diese Strafe trifft den schuldigen Drucker oder Verleger, wenn die Schrift zwar die Censur passirt ist; die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden.

§. 624. Kann der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden: so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 625. Der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, soll mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden, und seines Censoramts entsetzt werden.

§. 626. Hat der Censor aus Nachläßigkeit dergleichen Injurien übersehen: so ist diese Verletzung seiner Amtspflicht nach Vorschrift des §. 334. sqq. zu ahnden.

§. 627. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche, welche öffentlich ausgestellet und verbreitet werden, sind als Pasquille anzusehen; und der Besteller wie der Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher, und Maler oder, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu bestrafen.

Bey geringen Realinjurien.

§. 628. Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen, durch Schlagen, Werfen, Stoßen u. s. w., wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, der Regel nach noch einmal so hart, als eine schwere symbolische Injurie, bestraft.

§. 629. Schlägereyen unter gemeinen Leuten, bey welchen niemand erheblich verletzt worden, sind mit Strafarbeit, oder Arrest, auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb bey Wasser und Brod, zu ahnden.

§. 630. Bey Realinjurien, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstboten gegen ihre Herrschaft, Untergebene gegen ihre Vorgesetzten, Kinder gegen ihre Aeltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister verübt haben, tritt auf eben so lange Zeit, als bey Andern, nach obigem Grundsatze (§. 628. 629.), Gefängnißstrafe

statt

statt finden würde, Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 631. Diese Strafe kann nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Injurie, durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 632. Realinjurien zwischen Personen vom Adel- und Officierstande werden, wenn sie nur in Stoßen, Werfen, und andern geringern Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem; im Falle der Schläge und anderer groben thätlichen Beschimpfungen aber, mit zwey- bis vierjährigem Festungsarreste bestraft.

§. 633. Ein Edelmann, der sich so weit vergißt, daß er einem Andern von gleichem Stande und Geburt auflauert, oder ihm auflassen läßt, und ihn mit Stock- oder Peitschenschlägen, oder ähnlichen Mißhandlungen beschimpft, soll als einer, der sich schon durch die That selbst aller Standesrechte und Würden verlustig gemacht hat, angesehen, und zu acht- bis zehnjährigem Festungsarreste verurtheilt werden.

§. 634. Von einem solchen Verbrecher kann also der Beleidigte, ohne Verletzung seiner eigenen Ehre, keine Privatgenugthuung fordern; vielmehr ist ersterer sofort zu arretiren, und in das Criminalgefängniß abzuliefern.

§. 635. Hat der Gemißhandelte seinen Gegner durch grobe Verbalinjurien zu der Beleidigung gereizt: so hebt dieses zwar die Strafe des letztern nicht auf;

§. 636. Doch soll auch der, welcher den Andern zu dergleichen Mißhandlungen gereizt hat, nach Vorschrift der Gesetze (§. 609. 614. 618. sqq.) bestraft werden.

Von schweren Realinjurien.

§. 637. Sind die bey Realinjurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können: so muß

muß der Thäter, ohne Unterschied des Standes, sofort in Verhaft genommen, und darin so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

§. 638. Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt: so hat der Thäter Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis drey Jahre verwirkt.

§. 639. Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten: so muß der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 640. Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung: so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

§. 641. Wenn der Injuriant nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt: so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt.

§. 642. Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorher erlittene Strafe verdoppelt werden.

Von Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen.

§. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen: so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden: so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

§. 645. Gehört der Beleidiger zum Militairstande: so soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation, Gassenlaufen, Festungsarbeit, oder Festungsarrest erkannt werden.

Von Injurien gegen Wachen.

§. 646. Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt worden.

§. 647.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen: so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände, die §. 158. oder §. 167 - 173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648. Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen: so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegsartikel bestraft.

§. 649. Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amts wegen zu rügen, nicht schuldig.

Wann der Richter von Amts wegen zu verfahren habe.

§. 650. Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur alsdann von Amts wegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

§. 651. Ein Gleiches gilt von geringen Realinjurien §. 649. 650. welche unter Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden.

§. 652. Auch bedarf es des richterlichen Amtes nicht, wenn dergleichen geringe Realinjurien zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind.

§. 653. Andere Realinjurien hingegen muß der Richter von Amtswegen untersuchen und bestrafen.

§. 654. Einem jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frey, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem andern widerfahrne Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter bloß zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 655.

§. 655. Der Richter muß alsdann, wenn er die Sache dazu angethan findet, die Untersuchung von Amts wegen verfügen, und über die Strafe des Beleidigers erkennen.

§. 656. Der Beleidigte hingegen, welcher nicht selbst hat klagen wollen, kann keine Privatgenugthuung fordern.

Von Remission der Injurien.

§. 657. In allen Fällen, wo der Richter von Amts wegen verfahren muß, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, daß der Beleidigte sich der Privatgenugthuung begeben hat, nicht aufgehoben.

§. 658. Hingegen kann für die einmal ausdrücklich oder stillschweigend erlassene Beleidigung, keine Privatgenugthuung mehr gefordert werden.

§. 659. Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monathe nicht gerügt hat.

§. 660. Doch ist auch alsdann das Recht des Beleidigten zum eigentlichen Schadensersatze noch nicht erloschen.

Von Compensation und Retorsion der Injurien.

§. 661. Wenn Injurien, die noch nicht erloschen waren, erwiedert worden: so kann keiner von beyden Theilen Privatgenugthuung fordern.

§. 662. Wenn jedoch Realinjurien durch bloße Verbal- oder symbolische Injurien auf der Stelle erwiedert werden: so geht durch diese Erwiederung das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, nicht verloren.

§. 663. Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiederung niemals aufgehoben.

§. 664. Doch soll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie selbige sogleich zu erwiedern

dern gereizt worden, eine Minderung der an sich nach den Gesetzen verwirkten Strafe statt finden.

§. 665. Jede Erwiederung, die erst nach einem Zeitverlaufe geschehen ist, wirkt für den Erwiedernden keine Entschuldigung.

§. 666. Ueberhaupt darf niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

Von Duellen überhaupt. Strafen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweykampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweykampfe fordert, der hat, nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drey- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweykampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Partheyen des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweykampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweykampf vor sich gegangen, und ein Theil dabey getödtet worden: so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todschläger belegt werden.

§. 672. Ist niemand getödtet worden, so werden beyde Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit

mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen; ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 674. Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß droht, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstöhrer, mit ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells, als Secundant oder Cartelträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige; sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrensache, den Parteyen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualität

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem außer Landes zu haltenden Zweykampfe bestellen; so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweykampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung, von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft. der Duellanten beziehen.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweykampf außerhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweykampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweykampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweykampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bey einem solchen Zweykampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften, die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweykampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabey jemand verwundet, oder gar getödtet wor-

den, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Cartelträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweykampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweykampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen über den Zweykampf überhaupt ergangnen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 689. Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Officierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen; oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

§. 690. Wenn sich dergleichen leute auf den Stock, oder andre minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 691. Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. Grundsatz.

§. 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeyverbothe, und verhältnißmäßige Strafen, möglichst verhütet werden. Vorbeugungsmittel:

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneyen, und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondre Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andre überlassen. a) bey dem Verkaufe des Pulvers, der Gifte und Medicamente;

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzeneyen erlaubt ist, sollen dabey mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehn; damit durch einen unrechten oder unmäßigen Gebrauch, niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.

§. 696. Sie sollen keine Arzeneymittel, (die in der Medicinalordnung benannten Arten allein ausgenommen,) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten, oder verabfolgen.

§. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzeneymittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines solchen Arztes (§. 696.) die Befugniß erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar, zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift, auch ohne solchen Schein, verabfolgt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen; oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700. a) Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bey eigener Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen, und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten.

§. 700. b) Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabey von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699. 700. a) ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (695. sqq.) zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrläßigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

a) bey innern und

§. 702. Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Cur der Wunden oder

oder innerlichen Krankheiten, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen. äußerlichen Curen;

§. 703. Bey gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit, und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschieht es dennoch: so haben sie, bloß dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus innern oder äussern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben: so sind sie, als Betrüger, mit Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. (§. 191. sqq.)

§. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln; und sie sind sodann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte, oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

3) In Ansehung der Hebammen;

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 712. Wenn bey einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbeyrufen zu lassen.

§. 713. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen.

§. 714. In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloße Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712 - 714.) soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen; welche denselben mit

mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß.

§. 718. Aeltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen belegt werden.

§. 719. Wer eine leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monathen, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

§. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen. 4) bey Nahrungsmitteln und Getränken;

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleymittel bey Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit Ein- bis dreyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbe-

ner oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

5) bey den Kleidungen, Federn und Betten;

§. 726. Betten, Kleider, und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen bey willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden.

§. 727. a) Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben: so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

§. 727. b) Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleyweiß vermehrt, hat die §. 723-725. bestimmte Strafe verwirkt.

6) bey dem Küchengeschirre;

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Bley gebrauchen.

§. 731.

§. 731. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drey bis zehn Thaler Geld, oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muß bey eigener Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern, und auf den Straßen, gegebenen Polizeyverordnungen, von einem jeden, ohne Unterschied des Standes, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau befolgt werden. 7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit;

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. 8) wegen des Betragens gegen Schwangere, und ungebohrne Kinder;

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bey willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kin-

des, die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

9) Gegen Säuglinge;

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bey sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniß der Umstände, und der dabey obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

10) Wegen des Schießens;

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bey welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740. bis 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher

seine

seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monathen verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

§. 746. Niemand soll Stilets und dreykantige, oder sogenannte Schilfklingen führen. 11) Wegen des Tragens heimlicher Waffen;

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiskation derselben, und fünf bis zwanzig Thaler Geldstrafe geahndet werden.

§. 749. Ohne besondre Erlaubniß der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andre von Natur schädliche Thiere halten. 12) Wegen des Haltens wilder Thiere;

§. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bey eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßigt hat.

§. 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe be-

son-

sondre schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft.

§. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden vorgeschriebenen Polizeygesetze, ist ein jeder, bey Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

1) wegen des Reitens und Fahrens;

§. 756. Auf Straßen, Brücken, und öffentlichen Plätzen; so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld: so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frey, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 759. Dagegen trift die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder sonst im Freyen, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen, oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt.

§. 761. Bey gleicher Strafe soll sich niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufah-

fahren, oder sich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

§. 762. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publici bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte. 14) wegen aufgehängter oder aufgestellter Sachen;

§. 763. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und außerdem um fünf Thaler bestraft werden. (Th. I. Tit. VIII. §. 74 sqq.)

§. 764. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden, schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft.

§. 765. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre. 15) Bey Bauen und Reparaturen;

§. 766. Wer dies unterläßt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachläßigkeit mit zehn bis dreyßig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe ahnden.

§. 767. Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend; so muß die Obrigkeit dafür, bey eigner Vertretung, von Amts wegen so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publico drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. VIII. §. 40. sqq.)

§. 768. Baumeister, die bey einem Baue oder einer Reparatur, oder bey der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das

das Publicum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweytenmal in dergleichen Fehler: so ist ihnen ausserdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bey ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 771. Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläßigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist: so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Execution beytreiben lassen.

§. 772. Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von fünf bis dreyßig Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

§. 773. Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, jemand beschädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachläßigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeygesetze ziehen die dabey verordneten Strafen auch alsdann

dann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden: so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrläßigkeit zugefügt hat, angesehen. Von Verletzungen aus Fahrläßigkeit.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrläßigkeit; nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens; und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Einen Monath bis zwey Jahre statt finden.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachläßigung gewisser besondrer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden: so soll der Uebertreter, noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachläßigung der allgemeinen nach §. 691. einem jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters; nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit selbst; der Erheblichkeit des Schadens; und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

§. 782.

Rettung aus Todesgefahr;

§. 782. Wer, ohne eigne erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte; und es unterläßt: soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung, und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

besonders der Scheintodten.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bey Vermeidung der §. 782. angedrohe'en Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizeygesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht: so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen: so muß dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hülfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freye Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte, in jeglichem Falle, von pressenden Kleidungsstücken befreyet werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bey denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeygehohlt; der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeygesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachläßigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden; und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785., aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen, zu ihrer Beschämung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 794. Bey allen durch Fahrläßigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniß der Umstände, statt der §. 778. und 780. geordneten Leibes-, auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

§. 795. Daß und wie der Beschädiger den Beschädigten, oder dessen Familie, wegen des Nachtheils entschädigen müsse, welchen derselbe an seinen Gliedmaßen, seiner Gesundheit, oder durch seine Verunstaltung erlitten hat, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. VI. §. 98. sqq.)

§. 796. Vorsätzlich zugefügte bloße Schläge, oder andere geringe Verletzungen, die für den Vorsätzliche Beschädigung.

Beschädigten von keinen weitern nachtheiligen Folgen sind, sollen den Realinjurien gleich bestraft werden. (§. 628. sqq.)

§. 797. Hat aber jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit oder Gliedmaaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen können, vorsätzlich zugefügt: so soll allemal verhältnißmäßige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 798. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe auf zwey Monathe bis drey Jahre bestimmt werden.

§. 799. Hat jemand bey einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt: so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.

§. 800. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todschlage gleich geachtet (§. 863.); außer diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlaßt, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

§. 802. Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und Ein- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 803.

§. 803. Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken andrer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.

§. 804. Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Prozeß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden.

§. 805. Ist bereits ein Strafurtel wider sie ergangen: so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

§. 806. Wer in der feindseligen Absicht, einen Todschlag.
Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen, allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet: der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwerdts verwirkt.

§. 807. Beweis eines Irrthums in der Person des Getödteten kann in der Regel nur Verschärfung; aber nicht eine Minderung der nach §. 806. verwirkten Strafe nach sich ziehen. (§. 873. 893.)

§. 808. Nur so weit ein solcher Irrthum die Sträflichkeit des bösen Vorsatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Gesetzen eintretenden schwereren Strafe Statt finden.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehn.

§. 810. Außerdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen: so hat er dennoch die §. 806. bestimmte Todesstrafe verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen seyn konnte.

§. 813. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich.

§. 814. Eben dieses findet statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 815. Ist es jedoch in den Fällen des §. 811 bis 814. nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe; so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 816. Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödtliche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieser Verletzung, erfolgt: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden.

§. 817. War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch besondre Umstände oder Zufälle noch erhalten worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können: der Thäter aber hat denselben hülflos gelassen: so ist er, wenn er die

die daraus entstehende Gefahr vorausesehen mußte, als ein Todschläger mit dem Schwerdte zu bestrafen.

§. 819. Ist die vorsätzlich zugefügte, an sich nicht tödtliche Wunde, ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden: so tritt die §. 816. verordnete sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 820. Hat jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Ueberschreitung der Gränzen derselben, seinen Gegner getödtet: so soll wider ihn zwey bis vierjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 821. Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt; der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 822. Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaße, oder in der Dauer der Züchtigung, die Gränzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

§. 823. Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte: so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.

§. 824. Ist aber klar, daß die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein bloßer Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen: so findet die ordentliche Strafe des Mordes statt. (§. 826. sqq.)

§. 825. Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht, Gewalt anzuwenden, mißbrauchen, sind ebenfalls nach Vorschrift des §. 821. bis 824. zu beurtheilen.

Mord. §. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

§. 827. Wenn jemand, mit dem Vorsatze zu tödten, einem Andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 828. Wenn die mit dem Vorsatze, zu tödten, zugefügte Verletzung an sich tödtlich war, das Leben des Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufälle noch gerettet worden: so findet gegen den Thäter Staupenschlag, nebst lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 829. Grausamkeiten und Mißhandlungen, welche vor, bey, oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der verwirkten Todesstrafe. (§. 47.)

§. 830. Die Todesstrafe wird allein dadurch, daß die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eignen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen.

§. 831. Ist aber ausgemittelt, daß jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerey, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;

§. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 833. Wer tödtlich Verwundeten, oder sonst Todtkranken, in vermeintlich guter Absicht das

Leben

Leben abkürzt, ist gleich einem fahrläßigen Todschläger, nach §. 778. 779. zu bestrafen.

§. 834. Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 835. Vorsätzliche Mörder werden allein durch den Umstand, daß der Entleibte ohnedies dem Tode nahe gewesen sey, von der übrigens verwirkten Strafe nicht befreyet.

§. 836. Wenn die Absicht zu tödten; die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung; und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel gesetzt sind; der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sey, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet: so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

§. 837. Wer, in der Absicht zu tödten, jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit zehn-, zwanzigjähriger, oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 838. a) Ist die Absicht zu tödten schon in äußerliche Handlungen ausgebrochen; dadurch aber noch kein Schade verursacht worden: so hat der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 838. b) Ist er aber von Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Verabredeter Mord.

§. 839. Haben Mehrere sich zu Ausführung eines Mordes verbunden: so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt.

§. 840. Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt: so trift ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter.

§. 841. Gegen denjenigen unter den übrigen Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern aber, welche nach Vorschrift des §. 71. 74. als Mitthäter anzusehen sind, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 842. Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so sind die sämmtlichen Mitverbundenen, welche bey dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwerdtes zu belegen; den Rädelsführer aber trifft, auch in diesem Falle, die §. 840. bestimmte Strafe des Rades von oben.

§. 843. Ist der Thäter ausgemittelt: so soll gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bey der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 844. Ist bey einer unter Mehrern vorgefallenen Schlägerey ein Todschlag begangen worden: so finden in Ansehung des überführten Thäters die Vorschriften des §. 806. sqq. vom Todschlage statt.

§. 845. Haben Mehrere dem Entleibten tödtliche Wunden beygebracht: so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödlichen Werkzeugen

zeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, als Todschläger zu bestrafen.

§. 846. Gegen die Uebrigen, welche gleichfalls überführt sind, dem Entleibten tödliche Wunden beygebracht zu haben, soll, nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

§. 847. Diejenigen, welche sich keines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödlichen (§. 814.) Gewehrs bedient haben, sind, wenn sie dennoch einer tödlichen Verwundung überführt worden, mit sechs- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 848. Wie ein im Tumulte, ohne vorhergegangene Conspiration, verübter Todtschlag bestraft werden solle, ist im Vierten Abschnitte §. 169. sqq. verordnet.

Befohlner Mord.

§. 849. Wer einem Andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangenen Mordes zu bestrafen.

§. 850. Mit der Strafe des Schwerdtes wird er belegt, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtschlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus, nach dem natürlichen und bekannten Laufe der Dinge, (§. 806.) der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte.

§. 851. Erhellet hingegen aus den Umständen, daß in dem Falle des §. 850. die Tödtung nicht bloß ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt sey: so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 852. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, dennoch als ein vor-

fäßlicher Mörder, nach Vorschrift des §. 826, mit dem Rade von oben zu bestrafen.

§. 853. Umstände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erschweren, oder vermindern, müssen auch bey einem solchen Mörder in Betrachtung gezogen werden.

Banditen. §. 854. Hat sich jemand mehr als einmal zu Ermordung Anderer brauchen lassen: so soll er zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden.

Raub und Mord. §. 855. Wie derjenige, welcher, um zu rauben, einen Mord begeht, gestraft werden solle, ist im Vierzehnten Abschnitte bestimmt.

Vergiftung. §. 856. Auf jede Mordthat, welche unter Umständen, oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden.

§. 857. Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiß ist, daß der Entleibte nach beygebrachtem Gifte gestorben ist; und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts gewesen sey.

§. 859. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können: so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beygebrachten Gifte gestorben ist, und keine andre Ursache des Todes erhellet.

§. 860. Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeyschaffung des Gifts absichtlich

lich hilft, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 861. Im Wiederholungsfalle tritt die §. 854. bestimmte verschärfte Strafe des Rades ein.

§. 862. Wenn das, in der Absicht zu tödten, beygebrachte Gift, den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlornen Vernunftsgebrauchs zweifelhaft ist: so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes statt finden.

§. 864. Eben diese Strafe muß erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beygebrachte Gift eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht.

§. 865. Hat das in böser Absicht beygebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht: so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 866. Sind jemanden unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beygebracht worden: so soll auf eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 868. Im Falle eines dadurch veranlaßten unheilbaren Wahnsinnes, soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andre Krankheit verursacht worden: so soll

nach

nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 870. Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, oder anderer zum Gebrauch für Mehrere bestimmten Sachen, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift, und von unten herauf gerädert werden.

§. 871. Ist durch dergleichen Vergiftung zwar niemand getödtet; wohl aber mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden: so wird der Vergifter mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper aufs Rad gelegt.

§. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen: so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Verwandten- und Aeltern-mord.

§. 873. Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

§. 874. Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft.

§. 875. Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll, ebenfalls zum Richtplatze geschleift, und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 876. Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflege-Aeltern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlnen verübt worden.

§. 877.

§. 877. a) Ingleichen, wenn Gesinde seine Herrschaft; Unterthanen ihre Obrigkeit; Untergebne ihren Vorgesetzten ermorden.

§. 877. b) Auch wird jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amts verübte Mord, wenn nicht besondre Gesetze nähere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift des §. 875. bestraft.

§. 878. Todschlag an Aeltern zieht öffentliche Geißelung, Schleifung zum Richtplaße, und Hinrichtung durchs Schwerdt nach sich.

§. 879. Bey einem an Kindern oder Ehegatten begangenen Todtschlage, wird die Strafe des Schwerdtes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplaße geschärft.

§. 880. Wenn aber der Fall des Uebermaaßes in der Züchtigung eintritt, finden die §. 821-824. gegebenen Vorschriften statt.

§. 881. Wer an Geschwistern, oder andern nach §. 875-877. a. b) besonders zu schonenden Personen, einen Todschlag begeht, soll an einem Schandpfahle öffentlich ausgestellt, und sodann mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 882. In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwerdtes statt findet, trift die Mörder der Aeltern die Strafe des Rades von oben herunter, mit der §. 878. verordneten Schärfung.

§. 883. In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift, und daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 884. In Fällen, wo ein gemeiner Todtschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben würde, wird ein an Aeltern verübter Todschlag mit dem Schwerdte gestraft.

§. 885.

§. 885. In der Bestrafung eines an Aeltern oder andern Verwandten begangenen Todtschlags oder Mordes, macht es keinen Unterschied: ob die Verwandschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beyschlaf entstanden sey.

§. 886. Doch muß in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandtschaft wegen erhöht oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewußt haben.

Kindermord.

§. 887. Die Tödtung neugebohrner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.

Vorbeugungsmittel: 1) überhaupt;

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtnen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beygelegt. (Tit. I. §. 1047. sqq.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. I. §. 1044. sqq., oder doch die §. 1028. sqq. bestimmte Entschädigung, von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beyschlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnitts im zweyten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. II. §. 614. sqq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat bey Verpflegung des unehelichen Kindes

des zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebährhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bey dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beygetrieben werden: so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die beeilteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§. 897. 898.) soll kein förmlicher Prozeß verstattet; sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem

dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unvorzüglich beygetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Gebürtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bey welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft, oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

a) Entdeckung der Schwangerschaft, a) von Seiten der Schwangern;

§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beyschlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit, und die bey ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen, und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlnen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft, und den Vorsichtsregeln bey Schwangerschaften und Niederkünften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Aeltern, Vormündern, oder bey deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden; oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen; müssen, sobald sie ihrer Schwan-

Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges, bey willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.) so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt; und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, treulich nachkommt; auch bey herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt; bleibt von aller Verantwortung frey; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Enthindung in Beyseyn zweyer Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, außer dem Falle

einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bey der Niederkunft zugegen: so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bey Vermeidung drey- bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muß, außer dem Falle des §. 910. 911., die todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

b) Von Seiten des Schwängerers.

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beyschlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bey der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam seyn.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901-913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.) so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwey- bis viermonathlichen Gefängnißstrafe schuldig.

§. 917.

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen. c) der Aeltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften, oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse, das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder läugnet die Verdächtige eine vorhandne Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bey beharrlichem läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweyer ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht: so müssen Aeltern, Dienstherrschaften, und Obrigkeit, bey ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Personen ein wachsames Auge richten, und, bey sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bey der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muß die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917. 919. und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachläßigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: so haben sie dadurch zwey-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

d) Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet, oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey: so müssen sie solches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Personen

nen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-, oder funfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig; und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreyßig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, ferner nicht statt finden.

§. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe. (§. 986. sqq.)

§. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt: so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.

G. Fr. d. Verf.

§. 937. [Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung dem Gerichte vorzeigt; und sich bey der Untersuchung keine Anzeigen einer vorsätzlichen Abtreibung oder Vernachläßigung der Leibesfrucht ergeben: so soll sie mit aller Strafe verschont, und nur in die Untersuchungskosten verurtheilt werden.]

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläßigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht dreyßig Wochen alt gewesen sey: so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Vertheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden: daß selbige unter dreyßig Wochen alt gewesen sey: so hat die Gebährerin eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe; oder daß es zwar todt geboren, aber schon dreyßig Wochen oder darüber alt gewesen sey: so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 944. und 957. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß; und ist der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen sey, nicht auszumitteln: so soll das Straferkenntniß auf eine drey- bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.

§. 943.

§. 943. a) Ist es ungewiß: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drey Monathen erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des gestissentlichen Mißgebährens vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren werden.

§. 943. b) Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über drey Monathe, aber noch nicht dreyßig Wochen alt gewesen; und kann die Gebährerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933.) so hat die Gebährerin dennoch, bloß weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe verwirkt.

Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beystand ersucht, und auch keine andre ehrbare Weibsperson dabey zugezogen worden.

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebährerin, noch bey eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des

§. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden: so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

a) Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt; aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht; und das todgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschaft worden: so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall, oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet; sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebährerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursach des Todes (§. 952.) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden: so hat die Gebährerin eine zweyjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebährerin veranlaßt worden: so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine Einjährige; bey dem Mangel dieses Beweises aber

eine

eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebährerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden. b) mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden.

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreyßig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen

unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt.

§. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschaft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bey der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebährerin gleiche Strafe (§. 960 b) verwirkt.

§. 962. Ist sonst ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter läugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, daß das erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreyen.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist: ob die Gebährerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe: so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

Kindermord. §. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bey oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet

(§. 806. und 826.), soll mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden.

§. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt; oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht: so wird sie als die Mörderin desselben angesehn.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes (§. 966.) erwiesen; aber nicht genugsam ausgemittelt ist, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe: so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen: so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt.

§. 970. Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben: so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 971. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreyjährige Zuchthausstrafe statt.

§. 972. Ist die Gebährerin von ihren Aeltern zum Kindermorde verleitet worden: so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vor-

vorgängigem Staupenschlage, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

Mitverbrecher. §. 973. Der Schwängerer, und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermords angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt: so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Aeltern, Dienstherrschaften, oder andern Personen, bey denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläßt er dieses, und das Kind verunglückt: so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger, oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt: so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabey thätigen Beystand geleistet: so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt, und

und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beyzuwohnen genöthigt werden.

§. 980. Hat ein Andrer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft, durch bestimmten Rath, oder thätigen Beystand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt: so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf, bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibespersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewußtseyn eines unehelichen Beyschlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre ehelichen Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten dreyßig Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden: so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf zwey bis sechs Jahre belegt werden.

§. 987.

§. 987. Hat aber eine Weibsperson, durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreyßigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert: so soll dieselbe acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medicin, oder auf andre Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem Dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzeney- oder andre Mittel gebraucht, oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis vier Jahre statt.

Zwölfter Abschnitt.

Von fleischlichen Verbrechen.

Verbesserungsmittel.

§. 992. Aeltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

§. 993. Solchen Aeltern, Vormündern, und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder

oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden.

§. 994. Die Aeltern sollen alsdann das ganze des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder, die Vormünder die ihnen sonst zukommende Belohnung; und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren.

§. 995. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, oder Handlungen, zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß-, oder Zuchthausstrafe, bis zu sechs Monathen, belegt werden.

§. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf sechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht: so soll zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft; und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

§. 998. Haben Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen schuldig gemacht: so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt.

§. 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen; müssen Gemeine Hurerey.

müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur [illegible]großen volkreichen Städten, und nicht anders [illegible] abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich niemand, bey ein- bis zweyjähriger Zuchtshausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeyobrigkeit des Orts anzulegen.

§. 1002. Die Polizey muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weitern Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§. 1003. Auch muß die Polizey den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey, muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bey funfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerley Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen† werden.

† s. Hav. d. Revis.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger: so muß die Hurenwirthin

thin der Polizeyobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1009. Unterläßt sie dieses; und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord: so hat die Hurenwirthin, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, die §. 928. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muß die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armencasse zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muß selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des Zweyten Titels §. 612 632. dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen: so muß es die Wirthin der Polizey sofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterläßt sie dieses: so hat sie das erstemal Gefängnißstrafe auf drey Monathe; im Wiederholungsfalle aber sechsmonathliche Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monathe

bis Ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1016. Ueberhaupt muß die Polizey die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereyen, oder andere Verbrechen vorgefallen: so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet: so sollen sie, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles, was bisher §. 1000-1021. verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe, als Wirthinnen statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreymonathlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange

zu

zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023. 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bey ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine dreymonathliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1027. Die übrigen Folgen des unehelichen Beyschlafs sind im eilften Abschnitte des zweyten Titels bestimmt.

§. 1028. Hausbediente, welche die Tochter oder andre Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht statt finden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe, auf Ein bis drey Jahre, nebst Willkommen und Abschied belegt werden. Verführung.

§. 1029. Ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden: so soll nur auf sechsmonathliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1030. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waysenhauses, die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen: so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonathlicher, bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1031. Erzieher, Prediger, und andre Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem be-

sondern Unterrichte anvertraute Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig.

§. 1032. Außerdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf zwey bis vier Jahre verwirkt.

§. 1033. Stiefältern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden.

§. 1034. Ist dieses (§. 1033.) nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen: so findet nur die Hälfte der §. 1032. bestimmten Strafe statt.

§. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefältern Unzucht treiben: so wird in der Regel angenommen, daß erstere von letztern dazu verführt worden; und die Stiefkinder sind sodann mit aller Strafe zu verschonen.

§. 1036. Ist aber das Gegentheil klar: so sollen sowohl die Stiefältern, als die Stiefkinder, im Falle des §. 1033. mit Ein- bis zweyjähriger, im Falle des §. 1034. aber mit sechs- bis zwölfmonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1037. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehn, und mit Ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 1038. Ist das Gegentheil klar: so findet gegen sie nur eine willkührliche Strafe statt.

Blutschande. §. 1039. Aeltern und Großältern, welche ihre eheliche Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit Festungsstrafe, auf drey bis fünf Jahre, belegt werden.

§. 1040. In solchem Falle soll gegen die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, eine sechsmonathliche bis einjährige Zucht-

haus-

hausstrafe erkannt; jüngere Kinder aber sollen mit der Strafe verschont werden.

§. 1041. Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern, voller oder halber Geburt, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf Ein bis zwey Jahre geahndet.

§. 1042. Blutschande unter unehelichen Verwandten dieser Art, (§. 1039-1041.) soll an demjenigen, welcher die Verwandschaft gewußt hat, willkührlich (§. 35.) bestraft werden.

§. 1043. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 1039-1042.) müssen die Personen, welche Blutschande getrieben haben, von einander gänzlich entfernt werden.

§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in Einem Bette schlafen.

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.

§. 1046. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle, mit verhältnißmäßiger willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 1047. Ist aber zwischen Geschwistern, durch Nachsicht der Aeltern, wirkliche Unzucht veranlaßt worden: so haben letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die den Kindern §. 1040. bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt.

§. 1048. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andre Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit Nothzucht.

drey- bis sechsmonathlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1049. In so fern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke oben §. 867. bis 869. bestimmten Strafen hinzu.

§. 1050. Wer dergleichen Person durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll, außer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonathliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1051. Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drey bis fünf Jahre statt finden.

§. 1052. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahre alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden.

§. 1053. Ist die Geschändete unter zwölf Jahren: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1054. Jede an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen; und, wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beyschlafs nicht ausgemittelt ist, mit drey bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 1055. In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

§. 1056. Ist der Tod durch die gewaltsame Mißhandlung verursacht worden: so tritt die Strafe des Schwerdtes ein.

§. 1057. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sey.

§. 1058. Doch findet verhältnißmäßige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart gestanden hat.

§. 1059. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß außer der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sey.

§. 1060. Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniß gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts wegen statt.

Ehebruch.

§. 1061. Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den im Ersten Titel §. 766. sqq. geordneten Strafen geahndet.

§. 1062. Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt: so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängnißstrafe leiden.

§. 1063. Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben; so soll gegen sie Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe statt finden.

§. 1064. Sind in gleichem Falle beyde den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewe-

sen: so haben beyde sechsmonathliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1065. In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden.

Bigamie.

§. 1066. Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andre vollzieht, soll mit Ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1067. Auch wer selbst noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verehelichte Person heirathet, hat eine sechsmonathliche bis einjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1068. Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Unnatürliche Sünden.

§. 1069. Sodomiterey und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§. 1070. Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er Ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemißbrauchte Thier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden.

§. 1071. Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und mißbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig.

§. 1072.

§. 1072. Machen sich Aeltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieses Verbrechens schuldig: so soll gegen dieselben vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied statt finden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Freyheit.

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigen. Ueberhaupt.

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechtes ist keine längere als acht und vierzigstündige Einsperrung erlaubt.

§. 1075. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher; ingleichen Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden.

§. 1076. Es muß aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 1077. Wer außer diesen Fällen (§. 1075. und 1076.) und außer seinem Amte, einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperret, oder wider seinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorschriften des §. 1076. übertritt, hat, wenn auch keine in den folgenden Gesetzen bestimmte erschwerende Umstände eintreten, dennoch eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monathen verwirkt.

§. 1078. Hat eine dergleichen Beraubung der Freyheit über drey Tage gedauert: so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein.

Privatgefängnisse.

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat bloß dadurch Einhundert bis dreyhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1081. Wer jemanden in einem dergleichen Gefängnisse hält, oder dahin abliefert, soll, wenn auch keine erschwerende Umstände eintreten, und noch kein Schade entstanden ist, Ein- bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1082. Hat jemand dadurch leben, Verstand, oder Gesundheit verloren: so sollen die §. 797-801. bestimmten Strafen eintreten.

Menschenraub.

§. 1083. Wer Kinder ihren Aeltern raubt, oder vorenthält, um sie einer andern Religion zu entziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeyschafft.

§. 1084. Diese Strafe kann bey hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des geraubten Kinder anzugeben, durch Einsperrung bey Wasser und Brod, und durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeygeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkührlicher doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

§. 1086. Diese Strafe kann bis zu zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt; und muß, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082. verschärft werden.

§. 1087. Wer sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm, oder

oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittner Beleidigung, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub.

§. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber; Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig.

§. 1089. Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erlangt hat.

§. 1090. Wird der Geraubte wieder frey: so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der andere seiner Freyheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben wiederfahrnen bessern oder schlechtern Behandlung, drey- bis zehnjährige Festungsstrafe statt.

§. 1091. Ist keine Hofnung, daß der Geraubte wieder in Freyheit kommen werde: so muß der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1092. Diese Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frey, oder wenn zuverläßig bekannt wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen können.

§. 1094. Uebrigens finden auch bey diesen Verbrechen die Vorschriften des §. 1082. Anwendung.

Entführung.

§. 1095. Wer ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes, oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie um ihre Ehre zu bringen,

gen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht: der soll mit achtjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1096. Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden: so findet eine zwey- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 1097. Ist die Entführte gemißhandelt worden: so soll, nach Beschaffenheit dieser Mißhandlungen, und je nachdem die Entehrung hinzugekommen ist, oder nicht, eine vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1098. Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen; oder der Verlust der Gesundheit bey der Entführten dadurch veranlaßt worden: so soll der Thäter lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1099. Ist durch die Entführung der Tod des Geraubten veranlaßt worden: so hat der Entführer die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 1100. Hat jemand eine Person zwar in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen derer jenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere, ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zu zwey Jahren belegt werden.

§. 1101. Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkührliche (§. 35.) Gefängnißstrafe statt.

§. 1102. Verweigern dieselben ihre Einwilligung: so wird, auf den Fall, daß die Entführte

zu-

zugleich entehrt worden, die nach §. 1100. verwirkte Strafe verdoppelt.

§. 1103. a) Auch soll auf den Antrag dieser Personen (§. 1100.) gegen diejenige Person, welche sich gutwillig hat entführen lassen, eine willkührliche (§. 35) Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1103. b) In allen Fällen, da mehrgedachte Personen die gerichtliche Untersuchung eines solchen Vorfalls verbitten, um den größern Nachtheil, welchen das damit verbundene Aufsehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden, soll der Richter diesem Gesuche willfahren.

§. 1104. Ist die Entführung einer Person, die nicht unter Aeltern, Vormündern, u. s. w. steht, wider den eignen Willen derselben, aber in der Absicht, sie zu ehelichen geschehen: so soll, wenn auch sonst keine erschwerende Umstände eintreten, die §. 1100. verordnete Strafe verdoppelt; und wenn andre Gewaltthätigkeiten hinzugekommen sind, auch in einem solchen Falle die Vorschrift §. 1097. 1098. 1099. beobachtet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen. Grundsätze.

§. 1106. Wer dieses thut, der soll, außer dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrläßigkeit; oder vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmäßige Strafe leiden.

§. 1107.

Fahrläßigkeit.

§. 1107. Beschädigungen aus Fahrläßigkeit ziehen, außer dem Schadensersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabey gegen ein ausdrückliches Polizeygesetz gehandelt hat.

I. Diebstahl.

§. 1108. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewußt oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

§. 1109. In der Natur und Bestrafung des Diebstahls macht es keinen Unterschied: ob die Sache dem wahren Eigenthümer, oder einem bloßen Besitzer entwendet worden.

§. 1110. Auch derjenige, welcher seine eigne Sache einem Andern, welchem auf deren Besitz, Genuß, oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet, begeht einen Diebstahl.

§. 1111. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andre von der Besitznehmung auszuschließen.

§. 1112. Die Absicht, sich mit dem Schaden eines Andern Vortheil zu verschaffen, wird bey einer jeden Entwendung vermuthet.

§. 1113. Doch kann diese Vermuthung schon durch das Verhältniß der Personen gegen einander, oder durch die besondern Umstände, welche bey der Handlung vorkommen, ausgeschlossen werden.

§. 1114. Ob der gesuchte Vortheil erreicht worden sey, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, sobald nur der Dieb

die

die entwendete Sache in seine Gewahrsam genommen hat.

§. 1115. Wenn jemand etwas entwendet, um sich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: so soll der Fall von dem Richter höhern Orts zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden.

§. 1116. Die Wiederherbeyschaffung oder Erstattung des Entwendeten wirkt nur in so weit, als sie freywillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geschieht, eine Minderung der Strafe.

§. 1117. Kann die Erstattung, oder der Ersatz, auf andre Weise nicht geleistet werden: so ist der Entwender, auf den Antrag des Beschädigten, in einer öffentlichen Anstalt, oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

§. 1118. Ist das, was der Verbrecher durch seine Arbeit erwirbt, zu dessen nothdürftiger Unterhaltung nicht hinreichend: so muß der Beschädigte, welcher, seines Privatinteresse wegen, auf Verlängerung des Verhafts anträgt, das Fehlende zuschießen.

§. 1119. Ist die Entwendung nicht aus Gewinnsucht geschehen: so findet zwar nicht die Strafe des Diebstahls, wohl aber diejenige statt, welche der Thäter nach seiner anderweitigen unerlaubten Absicht verwirkt hat. (Abschn. XVI.)

§. 1120. Wenn jemand, um sich zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weise Sachen in Besitz nimmt: so treten die Strafen der unbefugten Selbsthülfe ein. (§. 157. sqq.)

§. 1121. Ein Diebstahl, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, wird gemeiner Diebstahl genannt. Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 1122.

§. 1122. Gemeiner Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken, bloß zu eignem Gebrauche des Entwenders, soll nur polizeymäßig untersucht werden.

§. 1123. Je nachdem bloße Lüsternheit, oder wirkliches Bedürfniß, die Veranlassung des Diebstahls gewesen ist, soll körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden bis acht Tage, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

§. 1124. Andrer gemeiner Diebstahl ist, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, nur eben so polizeymäßig zu untersuchen, und mit Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 1125. Beläuft sich der Werth oder Betrag des durch bloßen gemeinen Diebstahl Entwendeten über fünf Thaler: so soll der Dieb mit Strafarbeit, oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu zwey Jahren belegt werden.

§. 1126. Je nachdem der Werth oder Betrag des Entwendeten höher, oder niedriger; die Verheelung des Diebstahls, nach Beschaffenheit der Sache, leichter oder schwerer; und die innere Moralität der Handlung selbst größer oder geringer gewesen ist, muß die Dauer der Strafe, in jedem Falle, von dem Richter nach obiger Anweisung §. 1125. bestimmt werden.

§. 1127. Wenn ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich dadurch, mit dem Schaden seiner Miterben, oder der Erbschaftsgläubiger, einen Vortheil zu verschaffen: so muß er nicht nur vollkommen Ersatz leisten, sondern auch den doppelten Werth der entwendeten Sache der Armencasse als Strafe erlegen.

§. 1128.

§. 1128. Kann er diese Geldstrafe nicht aufbringen: so muß er als ein gemeiner Dieb bestraft; und dabey auf die Quantität dessen, was durch den Diebstahl den Miterben und Gläubigern entzogen werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 1129. Entwendet der Erbe eine zum Vermächtniß bestimmte Sache: so ist er deshalb einem andern Diebe gleich zu achten.

§. 1130. Uebrigens ist der, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, in Ansehung dessen, was ihm nicht gebührt, als Dieb anzusehen.

§. 1131. Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlt: so ist die That einem Hausdiebstahle (§. 1137. sqq.) gleich zu achten.

§. 1132. Wie einer, welcher sich gefundene Sachen widerrechtlich zueignet, zu bestrafen sey: ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 70-73.)

§. 1133. Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amts wegen untersucht oder bestraft werden.

§. 1134. Ein Gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden.

§. 1135. Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern, und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen worden.

§. 1136. Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht: so muß dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden.

Mit erschwerenden Umständen.

§. 1137. Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen, an demjenigen, in dessen Lohn und Brode sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und zu bestrafen nicht schuldig.

§. 1138. Es stehet dem Hausvater frey, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen. (Tit. V. §. 120.)

§. 1139. Wird aber der Diebstahl von ihm gerügt: so soll auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Vorschrift des §. 1122. 1124. erkannt; und diese Strafe durch eine mäßige körperliche Züchtigung, am Anfange und Ende derselben, geschärft werden.

§. 1140. Bey größern Hausdiebstählen, wird die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls nicht nur um die Hälfte der Dauer, nehmlich von sechs Wochen bis auf drey Jahre, verlängert; sondern auch mit Willkommen und Abschied geschärft.

§. 1141. Eine gleiche Verlängerung und Schärfung der Strafe soll erkannt werden, wenn Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden.

§. 1142. Diese Strafe findet also statt, wenn in Feuers-, Wassers- oder Kriegesnoth, an den geretteten, oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen, ein gemeiner Diebstahl begangen worden.

§. 1143. Ferner alsdann, wenn ein solcher Diebstahl an Thieren auf der Weide; an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen; an Bienenstöcken; oder an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht gesammelt sind, verübt wird.

§. 1144.

§. 1144. Ein Gleiches findet statt, bey Entwendungen des im Walde oder an der Ablage stehenden, so wie des Schwemm- und Flößholzes.

§. 1145. Wilddiebereyen, die ohne Schießgewehr, Netze, oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft.

§. 1146. Eben das gilt von Entwendungen der Fische aus Hältern, Privatseen, oder Teichen.

§. 1147. Auf Entwendungen der Fische aus fließenden Wässern, in welchen jemanden die Fischereygerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen, findet die Strafe des bloßen gemeinen Diebstahls statt.

§. 1148. Ein Diebstahl, der bey Nachtzeit verübt worden, muß schärfer bestraft werden, als derjenige, welcher am Tage begangen ist.

§. 1149. Ist den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen, oder Magazinen, oder auch den Posten, durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet worden: so muß die Dauer der Zuchthausstrafe auf acht Wochen bis vier Jahre bestimmt, und dieselbe durch Willkommen und Abschied geschärft werden.

§. 1150. Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet statt, wenn ein Diebstahl zwar ohne Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände, aber mit außerordentlicher List, Schlauigkeit, oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1151. Diebstahl, der an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden, soll als gemeiner, doch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl bestraft werden. (§. 1140. sqq.)

§. 1152. Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen worden.

§. 1153. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe und Entsetzung von seinem Amte verwirkt.

§. 1154. Wenn andre Personen Leichen entwenden: so sollen sie, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten bestraft werden.

§. 1155. Auch wenn kein Verwandter auf die Bestrafung des Leichendiebstahls anträgt, findet dennoch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe statt.

§. 1156. Diebstähle, welche an einem dem Gottesdienste gewidmeten, oder andern öffentlichen privilegirten Orte begangen worden, sind mit der §. 1152. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 1157. In allen Fällen, wo bey Verübung eines gemeinen Diebstahls, der Verbrecher Gewehr, oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bey sich geführt hat, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, wird die an sich verwirkte Strafe um drey Monathe bis Ein Jahr verlängert. (§. 1175.)

Wiederholter gemeiner Diebstahl.

§. 1158. Hat jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, und ist er deswegen noch niemals gestraft worden: so soll er diejenige Strafe leiden, welche, nach Verhältniß der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe, und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist.

§. 1159.

§. 1159. Hat aber jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebstahls schon einmal zur Strafe verurtheilt worden, dieses Verbrechen zum zweytenmale begangen: so soll die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt ist, der Dauer nach verdoppelt werden.

§. 1160. Macht er sich dieses Verbrechens, nach zweymaliger Verurtheilung, zum drittenmale schuldig: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

§. 1161. Fällt er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges lasterwieder zurück: so hat er lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1162. Eben dieses findet statt, wenn er entweicht, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe völlig ausgestanden hat.

gewaltsamer Diebstahl.

§. 1163. Ein Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstahl genannt.

§. 1164. Unter gefährlichem Einsteigen wird ein solches verstanden, welches durch leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühsame oder schwer anzuwendende Anstalten, oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelligt wird.

§. 1165. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche, oder andere Werkzeuge, wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 1166. Diebe, welche sich des Nachts in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht in denselben verschließen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1167. Gewaltsame Diebstähle sollen mit Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis drey Jahre, nebst Willkommen und Abschied, bestraft werden.

§. 1168. Die Dauer der Strafzeit eines gewaltsamen Diebstahls muß von dem Richter, nach Beschaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wann selbiger verübt; nach der Größe der Gefahr, welcher das gemeine Wesen, oder einzelne Mitglieder desselben, dadurch ausgesetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe, bestimmt werden.

§. 1169. Gewaltsamer Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen, oder Fischhältern, wird als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft. (§. 1137. sqq.)

§. 1170. Wer in der Absicht, Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu stehlen, einsteigt, oder mit Gewalt einbricht; gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art, durch körperliche Züchtigung geschärft.

§. 1171. Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls ist verwirkt, sobald das gefährliche Einsteigen oder Erbrechen, mit der Absicht zu stehlen, wirklich geschehen ist.

§. 1172. Doch findet, wenn die Besitznehmung der gestohlnen Sachen nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt.

§. 1173. Auch diese wird, wenn das Einsteigen oder Erbrechen nicht vollendet worden, der Dauer nach verkürzt, je nachdem die unternommene Gewalt der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe gewesen.

Mit erschwerenden Umständen.

§. 1174. Wenn bey einem gewaltsamen Diebstahle annoch erschwerende Umstände hinzukommen:

men: so wird die Dauer der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert. den Umständen.

§. 1175. Ist ein Dieb, bey einem gewaltsamen Diebstahle, mit Gewehr oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, ohne jedoch davon gegen jemanden Gebrauch gemacht zu haben: so soll gegen ihn die durch den gewaltsamen Diebstahl selbst verwirkte Strafe (§. 1167.) um sechs Monathe bis zwey Jahre verlängert werden.

§. 1176. Die Beschaffenheit der Waffen, und die nach den Umständen vorwaltende mehrere oder mindere Gewißheit, daß der Dieb, bey vorgefundnem Widerstande, davon Gebrauch gemacht haben würde, bestimmen diese Verlängerung der Strafzeit.

§. 1177. Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen-Staats- oder andre öffentliche Cassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen worden.

§. 1178. Wer den Reisenden auf öffentlicher Straße, oder in den Gasthöfen, Kasten, Kisten, Felleisen, oder andre Behältnisse abschneidet, oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1179. Wer aber öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, gegen den soll die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer verlängert werden.

§. 1180. Ist in vorerwähnten Fällen (§. 1177. 1178. 1179.) der Dieb, bey Unternehmung des gewaltsamen Diebstahls, mit gefährlichen Waffen versehen gewesen: so soll die gewöhnliche Strafe, allenfalls bis zu acht Jahren, verdoppelt werden.

§. 1181. Hat jemand mehrere gewaltsame Diebstähle, jedoch ohne erschwerende Umstände Wiederholter gewalt-

samer Diebstahl.

begangen: so soll er mit Ein- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1182. Ist die wiederhohlte Ausübung des gewaltsamen Diebstahls mit erschwerenden Umständen verknüpft gewesen: so findet gegen den Verbrecher vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1183. Ist aber jemand wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal verurtheilt worden: so soll er, bey dessen Wiederhohlung, je nachdem erschwerende Umstände vorwalten, oder nicht, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, und am Anfange der Strafzeit, wie auch am Ende, wo letzteres statt findet, gezüchtiget werden.

II. Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigenthums.

§. 1184. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht, gewaltsamer Weise in Besitz nimmt, hat schon deswegen zwey- bis dreyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1185. Diese Strafe soll statt finden, so bald die Gewalt verübt worden, wenn auch die Besitznehmung selbst nicht hat vollzogen werden können.

§. 1186. Ist jemand dadurch beschädigt, oder ein Tumult erregt worden: so finden die Vorschriften des §. 167. sqq. 796. sqq. 844. sqq. Anwendung.

Raub.

§. 1187. Wer durch Gewalt an Menschen, bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses wegen in Besitz nimmt, macht sich eines Raubes schuldig.

§. 1188. Auch schon derjenige, welcher einen Diebstahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausübt, hat als Räuber eine acht- bis zehnjährige Festungs-

strafe

strafe, nebst Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1189. Sind Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben gemißhandelt worden: so findet gegen den Räuber eine zehn- bis funfzehnjährige Festungsstrafe mit gleicher Züchtigung statt.

§. 1190. Ist dem Beraubten durch die erlittenen Mishandlungen eine erhebliche Verstümmelung, oder bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden: so hat der Räuber, nach Beschaffenheit dieses Schadens, funfzehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1191. Ist durch die nach §. 1189. zugefügten Mißhandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 1192. Gleiche Todesstrafe soll statt finden, wenn die verübte Mißhandlung an sich tödlich war; das Leben des Beraubten aber durch besondre Umstände, oder Zufälle, noch erhalten worden.

§. 1193. Wer einen Andern vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1194. Hat der Räuber, erst bey wirklich vorgefundenem Widerstande, den Andern getödtet: so ist er mit dem Rade von oben herab zu bestrafen.

§. 1195. Hat der Räuber den Raub selbst ohne Verübung eines Mordes vollzogen, und erst nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloß zur

Vertheidigung seines eignen Lebens getödtet: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1196. Ist aber in diesem Falle, (§. 1195.) die Tödtung von dem Räuber nicht bloß zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch des Raubes geschehen: so trifft ihn dennoch die Strafe des Rades von oben herab.

Straßenraub.

§. 1197. Straßenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit zehn- bis funfzehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1198. Sind von dem Räuber wirkliche Gewaltthätigkeiten, aber ohne Nachtheil an Gesundheit und Leben ausgeübt worden: so findet eine durch gleiche Züchtigung verschärfte funfzehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 1199. Ist der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen (§. 1192.) beschädigt worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1200. In den Fällen, wo der bloße Raub mit dem Schwerdte geahndet wird, (§. 1191. 1192. 1195.) soll, im Falle des Straßenraubes, die Strafe des Rades von oben eintreten.

§. 1201. Der Straßenräuber hat die Strafe des Rades von unten unter eben den Umständen verwirkt, weswegen den gemeinen Räuber die Strafe des Rades von oben treffen würde. (§. 1194. 1196.)

§. 1202. Wo aber die Strafe des Rades von unten gegen den bloßen Räuber erkannt werden müßte, (§. 1193.) da soll die Todesstrafe gegen den

den Straßenräuber durch Schleifung zur Richtstätte verschärft werden.

§. 1203. Im Falle des ohne vorgängige Bestrafung wiederholten Raubes, soll die sonst verwirkte Festungs- oder Zuchthausstrafe der Dauer nach verlängert, die lebenswierige aber durch Staupenschlag verschärft werden. Wiederholter Raub.

§. 1204. Ist der Räuber schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden; oder hat er mehr als zwey Räubereyen ausgeübt: so soll er gleich denen, welche in Banden rauben, gestraft werden. (§. 1212. sqq.)

§. 1205. Der Räuber soll mit der durch die That verwirkten Strafe belegt werden, wenn er gleich den gesuchten Vortheil noch nicht erhalten, oder wieder verloren hat. Versuchter Raub.

§. 1206. Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Straße verübt wird, soll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als ein Raub angesehen und bestraft werden.

§. 1207. Wer einem Andern, auch ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Straße auflauert, ihn insultirt und beleidigt, der soll, nach Bewandniß der Umstände mit zwey- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1208. Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebstahls mit einander verabredet haben: so finden die §. 68. und 73. enthaltenen Grundsätze Anwendung. Mit Diebstahl und Raub in Banden.

§. 1209. Haben Mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben: so hat der Rädelsführer zehnjährige bis lebenswierige, die andern Mitverbundenen aber eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche durch Willkommen und Abschied geschärft wird, verwirkt.

§. 1210.

§. 1210. Sind von einer zusammengerotteten Bande gewaltsame Diebstähle verübt worden: so soll der Anführer mit der Todesstrafe des Galgens belegt werden.

§. 1211. Die übrigen Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich fünf- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt wäre, mit lebenswieriger; sonst aber mit zehnjähriger Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1212. Hat eine solche Bande wirkliche Räubereyen verübt; so hat der Anführer wenigstens die Strafe des Rades von oben herab verwirkt.

§. 1213. In Ansehung derjenigen Handlungen der Raubgenossen, welche der Rädelsführer befohlen, genehmigt, oder auch nur geduldet hat, ist er als ein Haupturheber zu bestrafen.

§. 1214. Die übrigen Genossen sollen, wenn nicht schon durch den Raub an sich die Todesstrafe verwirkt ist, ohne Unterschied, mit Staupenschlag, Brandmarkung, und lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1215. Uebrigens sind die Mitgenossen einer Räuberbande, wenn dieselben auch keinen Straßenraub begangen haben sollten, mit der Strafe der Straßenräuber zu belegen.

§. 1216. Räuber, welche zu den von ihren Mitgenossen verübten Mordthaten, wenn auch nur durch Wache halten, wissentlich behülflich sind, haben dennoch die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1217. Räuber, welche die Mordthaten ihrer Mitgenossen, die sie zwar nicht voraus gewußt, wobey sie aber gegenwärtig gewesen sind, hätten hindern können; und dieses zu thun unterlassen haben, sollen mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 1218.

IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl.

§. 1218. Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber anzusehn.

§. 1219. Auch bey gewaltsamen Diebstählen ist derjenige als Miturheber zu betrachten, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wache halten, oder andre Hülfsleistung, wissentlich unterstützt hat.

§. 1220. Diese Strafe trifft ihn selbst alsdann, wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt.

§. 1221. Hat er aber den Vortheil ausgeschlagen oder ausgeliefert, und die noch unentdeckten Mitverbrecher angezeigt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 1222. Wächter und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt; auch wenn die That selbst ohne Gewalt verübt worden.

§. 1223. Wer Diebesgesindel seines Nutzens wegen hegt, oder Dieben zu Verheimlichung, Fortschaffung, oder Veräußerung der gestohlnen Sachen Hülfe zusagt und leistet, hat sechsmonathliche bis zweyjährige Zuchthaus oder Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1224. Weiß er, daß die von ihm verhehlten Sachen geraubt worden, oder daß das Diebsgesindel sich mit Rauben abgiebt: so soll gegen ihn auf drey bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst gleicher Züchtigung (§. 1223.) erkannt werden.

§. 1225. Wer einem Räuber, von dem er weiß, daß er zugleich morden will, oder sonst schon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortschaffung der

der geraubten Sache Hülfe zusagt, und in der Folge wirklich leistet, der hat Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1226. Eben diese Strafe findet statt, wenn jemand einem dergleichen Mordräuber, zu Begünstigung künftiger Räubereyen, einen Zufluchtsort verstattet.

§. 1227. Wer Räuber gegen die Nachforschung der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit und Gegenstände zu Verübung ihrer Räubereyen nachweiset, soll, wenn er auch der §. 1223-1225. beschriebnen Theilnehmung nicht überführt werden könnte, dennoch eine zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied leiden.

§. 1228. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn ihm bekannt war, daß die von ihm begünstigten Räuber sich mit Morden abgeben.

§. 1229. Wer Räubereyen, oder gar Ermordungen, in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen begehen läßt, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 1230. Wer Diebe oder Räuber wissentlich beherbergt, oder gestohlne Sachen verhehlt, muß nicht nur die §. 1223. bestimmte Strafe dulden, sondern geht auch des gemißbrauchten Gewerbes verlustig.

V. Vorbeugungsmittel.

a) verbothner Kauf gestohlner Sachen.

§. 1231. Ein jeder, dem von Verdächtigen (Th. I. Tit. XV. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (Ebendas. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sey.

§. 1232. Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfän-

pfänder ein Dienstbote, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Falle muß der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; sondern bey der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe?

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. E. Gold, Silber, Juwelen, und andre Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sey: so ist ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35.) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizey-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen

zeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 1238. Hat jemand wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §. 64. bis 84. beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlne Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen: ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat außerdem jemand gestohlne Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen: so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweytenmale schuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. beschriebenen Vergehens mehr als Einmal schuldig macht, außer der an sich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung seines Gewerbes, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschafft werden.

§. 1244.

§. 1244. Kann die gestohlne Sache, oder der volle Werth derselben, dem rechtmäßigen Inhaber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestohlne Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebene willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen: so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243. 1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

b) Pflichten der Schlösser.

§. 1248. Die Schlösser sollen, bey zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers, oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bey gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

§. 1250. Auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlösser diesen Verboten (§. 1248-1250.) entgegen handelt: so verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe; sondern

er ist auch schuldig, den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieses findet statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen.

§. 1253. Schlösser, welche sich des Diebstahls, oder einer Theilnehmung an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit geschärfter Strafe des Diebstahls belegt; sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bey sechsmonatlicher Zuchthausstrafe untersagt werden.

IV. Von Concussionen.

§. 1254. Wer durch Concussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1255. Ist jemand durch Concussion genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben: so ist eine dergleichen Erpressung, nach Maaßgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebstahle oder Raube zu bestrafen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

Begriffe und Grundsätze.

§. 1256. Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.

§. 1257. Bloßer Eigennutz ist nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden.

§. 1258. Oeffentliche Ahndung findet in allen Fällen statt, wo mit dem Eigennutze ein wirklicher Betrug verbunden ist.

§. 1259.

§. 1259. Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 1260. Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft werden.

§. 1261. Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden: so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Andern zugefügten Schadens festsetzen.

§. 1262. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden: so muß der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeygeschafft worden.

§. 1263. Erzieht sich aus den Umständen, daß der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können: so tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 1264. Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet; oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln: so soll eine dem Grade der Boßheit, und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkührliche (§. 35.) Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

§. 1265. Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden, und Schaden für einen Andern entsteht, wird bey ersterem die Absicht, letzteren zu seinem Vortheile zu verkürzen, vorausgesetzt.

§. 1266. Ist das Gegentheil dieses Vorsatzes klar, oder wahrscheinlich: so muß nach der sonst zum Grunde liegenden Absicht bestimmt werden: ob und welche Strafe statt finde.

§. 1267. Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens, macht den Betrüger nicht straflos.

§. 1268. Doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freywillig von der Ausführung des Betruges wieder abgestanden, oder nach bestem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht gewesen ist. (§. 61. sqq.)

1. Verbotener Eigennutz

1) Unbefugter Handel und Wandel.

§. 1269. Wer aus Eigennutz eines Gewerbes oder Handels sich anmaßt, wozu nur gewisse Classen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschließenden Privilegien berechtigt sind, muß, außer der Vergütung des zugefügten Schadens, und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten.

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andere Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

2) Wucher.

§. 1271. Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten (Th. I. Tit. XI. § 803. sqq.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen, noch gegeben werden.

§. 1272. Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

§. 1273. Wer, um diesen Verordnungen (§. 1271. 1272.) auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen sucht, ist als Wucherer zu bestrafen.

§. 1274.

§. 1274. Der Wucherer muß dem Fisco den ganzen verschriebenen Betrag an Capital und Zinsen zur Strafe erlegen.

§. 1275. Bey fortlaufenden Zahlungen oder Leistungen, deren Ende gar nicht bestimmt ist, oder erst künftig durch die Aufkündigung bestimmt werden soll, wird die Geldstrafe nach der Summe des ausbedungenen Capitals, und der wirklich statt der Zinsen erhobenen Vortheile berechnet.

§. 1276. Wenn auch der Schuldner die ihm wirklich obliegende Zahlung zu leisten außer Stande ist: so muß der Wucherer doch die §. 1274. 1275. bestimmte Summe aus eignen Mitteln zur Strafe entrichten.

§. 1277. Jede lästige Bedingung, hinter welche der Gläubiger die übermäßigen Zinsen versteckt, ist als Wucher anzusehen.

§. 1278. Auch der macht sich des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner, außer dem Th. I. Tit. XI. §. 817. bestimmten Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

§. 1279. Sobald der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an sich erlaubten Vorauszahlung der Zinsen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterschied zwischen den angerechneten geringern, und den höhern gesetzmäßigen Zinsen ausmacht, muß der Gläubiger als Wucherer angesehn werden. (Th. I. Tit. XI. §. 817.)

§. 1280. Wenn Waaren statt Geldes gegeben; oder die Valuta eines Wechsels oder Schuldscheines, worauf ganz oder zum Theil Waaren geliefert sind, baar verschrieben worden: so finden die Vorschriften Th. I. Tit. XI. §. 715-726. Anwendung.

§. 1281. Doch ist der Fiscus nicht verbunden, sich an dem, was der Schuldner nach Th. I.

Tit. XI. §. 717. 719. 724. 726. zu leisten hat, zu begnügen; sondern er kann sich, wegen des verschriebenen Betrags, nach Maaßgabe des §. 1276. an den Gläubiger halten.

§. 1282. Wenn statt der Zinsen des Darlehns, gewisse Naturalien oder andere Sachen, oder auch die Leistung gewisser Arbeiten oder Dienste vorbedungen worden: so findet die Vorschrift Th. I. Tit. XI. §. 812 814. Anwendung.

§. 1283. Uebersteigt der Werth der bedungenen Lieferung oder Leistung, nach dem niedrigsten Preise der nächstvorhergehenden sechs Jahre, den gesetzmäßig erlaubten Zinsfuß um mehr als Eins vom Hundert: so ist ein Wucher vorhanden; und der Gläubiger hat die §. 1274. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1284. In Ansehung der Conventionalstrafen findet dasjenige statt, was Th. I. Tit. XI. §. 825. und 826. verordnet ist.

§. 1285. Die Ausbedingung des Einlagers ist sowohl bey dem Darlehns- als bey andern Verträgen, als unerlaubte Selbsthülfe verboten.

§. 1286. Wer bey einem Darlehne, oder anderem Geschäfte, sich mehr als die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läßt, hat eine Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet: so wird er noch außerdem seines Amtes entsetzt.

§. 1288. Alles, was vom Wucher bey Darlehnen verordnet ist, findet auch bey andern Geschäften statt; in so fern nicht die höheren Zinsen eine Bedingung des ursprünglichen Contrakts gewesen sind.

§. 1289. Was vorstehend vom Geldwucher verordnet ist, gilt unter den Th. I. Tit. XI. §. 856

bis

bis 860. enthaltenen Bestimmungen auch vom Wucher mit Getreyde, und andern Dingen, welche den Gegenstand eines Darlehnscontracts ausmachen können.

§. 1290. Wer wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreyde verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorraths bestraft. 3) Dardanariat.

§. 1291. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eignen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt.

§. 1292. Wer durch Auf- und Verkäuferey Lebensmittel und andre gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhre derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeygesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden. 4) Auf- und Vorkäuferey.

§. 1293. Eben dieses findet statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt. 5) Uebertretung der Taxe.

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken. 6) Büchernachdruck.

§. 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

§. 1296. a) Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b) Es muß aber, in diesem letztern Falle, der rechtmäßige Verleger, wenn er den

Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. a) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch niemand, bey gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b) Buchbinder dürfen des Handels mit ungebundenen Büchern, und bloß geheften Schriften, bey Strafe der Confiscation des Werks, und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, sich nicht anmaßen.

§. 1297. c) Ein Verfasser kann seine für eigne Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. d) Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach §. 1297. b) geahndet.

7) Unerlaubte Spiele.

§. 1298. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardspielen werden besonders Hasserne, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Tritschacken, Würfeln, und ähnliche Spiele verstanden.

§. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von hundert bis tausend Ducaten verwirkt.

§. 1301.

§. 1301. Jeder Mitspieler sowohl bey dem Faraon, als allen übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse, um funfzig bis dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder sogenannte Pariren, ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder, und andre öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Gränze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbothnen Gewerbes zurückkehren, auf Ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gäst- und Caffeewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbothene Spiele bey sich dulden, sollen dreyhundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweytenmale wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden: so sollen sie, außer der Geldbuße, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

§. 1308. Wer aus eigennützigen Absichten, durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten stiftet, soll nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boßhaften Absicht, und des daraus entstandnen Schadens, mit

a) Stiftung von Uneinigkeiten in Familien.

9) Erbschleichung.

mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1309. Wer dergleichen Uneinigkeit in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und selbige sich oder andern zuzueignen, der ist als ein Betrüger zu bestrafen.

10) Unerlaubte Contrakte.

§. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehne oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, außer der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar großjährigen, aber wegen Verschwendung oder sonst, unter Vormundschaft stehenden Person unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner derjenige, welcher wissentlich Kindern, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerey, Ueppigkeit, oder Verschwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Personen (§. 1310 bis 1312.) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zu Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausschweifungen verschafft; der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1314. Wer einer Person vom Militairstande gegen das Verboth der Gesetze (Th. I. Tit. XI. §. 700.) Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiscalisch bestraft.

§. 1315. Ist der Vorschuß absichtlich zu Schwelgereyen und Ausschweifungen gegeben worden: so hat der Uebertreter, noch außerdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleich kommende Geldstrafe verwirkt.

§. 1316.

§. 1316. Wer von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke, oder andre zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muß, außer dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreyfachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

§. 1317. Wegen des strafbaren Leihens und Borgens an Studirende, hat es bey den Vorschriften des zwölften Titels §. 104. sqq. sein Bewenden.

§. 1318. Wer sich mit vorstehend benannten Personen (§. 1310-1317.) in dergleichen unerlaubte Verträge einläßt, hat die gesetzmäßige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, daß es aus Eigennutz geschehen sey.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armencasse.

§. 1320. Hat jemand aus dergleichen eigennützigen Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, außer dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiscalisch bestraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320.) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniß des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkührliche (§ 35.) doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe statt finden.

§. 1322.

§. 1322. Was §. 1310–1321. von Vorschüssen vorgeschrieben worden, ist auch vom Creditiren der zur Verschwendung oder liederlichen Ausschweifung dienlichen Sachen zu verstehen.

§. 1323. Eben dieses findet auch statt, wenn unter den §. 1320 bestimmten Umständen, der Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321. festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit geben.

II. Betrug, gemeiner; §. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betrugs, der in Contracten, oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bey den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden.

§. 1326. Wird bey einem über dergleichen Geschäfte entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtel über die Hauptsache, zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. (§. 35.)

§. 1327. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.

qualificirter. §. 1328. Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amts wegen untersucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden. (§. 85.)

A. Untreue. §. 1329. Diese Strafe (§. 1328.) trifft also denjenigen, welcher, außer der allgemeinen Verbindlichkeit, noch besondere Verpflichtungen, einen

einen Andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

§. 1330. Die Strafe ungetreuer Beamten ist im Siebenten Abschnitte bestimmt. 1) von Beamten;

§. 1331. Vormünder und Curatores, die durch untreue und unredliche Verwaltung des Vermögens ihres Pflegebefohlnen die Remotion verwirkt haben (Tit. XVIII. §. 924. sqq.), sollen, außer der ordentlichen Strafe des qualificirten Betrugs, (§. 1328.) für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden; irgend eine Art des Erfüllungseides wider den Willen des andern Theils zu leisten; und in Andrer Rechtsangelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. 2) von Vormündern.

§. 1332. Hat ein solcher Vormund einen wirklichen Diebstahl an seinem Pflegebefohlnen begangen: so soll er mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1333. Oeffentlich bestellte Mäkler, welche Betrügereyen begehen, oder begünstigen, sollen außer der verwirkten ordentlichen Strafe des Betrugs, ihres Amts entsetzt, und daß dieses geschehen sey, an der Börse, so wie durch die öffentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden. 3) von Mäklern;

§. 1334. Justizcommissarien und Consulenten, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben, außer der §. 1328. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt. 4) von Justizcommissarien und Consulenten;

§. 1335. Wenn sie die Rechtsangelegenheiten der Parteyen aus eigennützigen Absichten verschleppen, oder vernachläßigen: so sollen sie nicht nur die §. 1328. bestimmte Strafe leiden, sondern auch, wenn die vorgängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amts entsetzt werden.

§. 1336.

§. 1336. Haben dergleichen Personen sich sogar in ein Verständniß mit dem Gegentheile, zum Schaden ihrer Partey, eingelassen: so soll die Strafe gegen sie, durch öffentliche Bekanntmachung, und Zuchthausarbeit auf sechs Monathe, bis zu Einem Jahre, geschärft werden.

§. 1337. Auch haben sie in diesem Falle, gleich den treulosen Vormündern, (§. 1331.) den Verlust des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

§. 1338. Justizcommissarii und Consulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit, und Verzögerung der Prozesse, ihren Parteyen mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt, und zu fernern Diensten des Staats für unfähig erklärt werden.

§. 1339. Justizcommissarii können streitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bey welchem sie stehen, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 385-387.)

§. 1340. Besonders sollen sie sich keinen bestimmten Antheil an der durch sie beyzutreibenden Forderung versprechen lassen.

§. 1341. Wenn sie diesen Vorschriften (§. 1339. und 1340.) zuwider handeln: so sollen sie den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteyen einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten: so muß selbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. In den Fällen, wo die Genehmigung des Richters erforderlich ist, muß derselbe prüfen: ob dabey eine Concussion, oder hinterlistige Bevortheilung der Partey zum Grunde liege.

§. 1344.

§. 1344. Ist ein gegründeter Verdacht einer Hinterlist oder Erpressung nicht vorhanden; oder ist derselbe durch die von dem Richter geschehene Belehrung der Partey gehoben worden: so kann die Genehmigung eines solchen Vertrages nicht versagt werden.

§. 1345. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügereyen in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils oder verursachten Schadens bestraft werden. (§. 1261.) c) Von Privatverwaltern;

§. 1346. Privatverwalter, welche die Rechte, oder das Interesse ihrer Herrschaft, in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachlässigen, sollen, außer dem Schadensersatze, zur Gefängnißstrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden.

§. 1347. Haben sie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amts, schon empfangen und eingehoben worden, unterschlagen: so sollen sie, außer der durch den Betrug verwirkten Geldbuße, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.

§. 1348. Jeden Verwalter, der sich eines Betrugs, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese seines Amts sofort zu entsetzen berechtigt.

§. 1349. Betrügereyen der Privatverwalter gegen ihre Principale sollen nur auf Antrag der letztern untersucht und bestraft werden.

§. 1350. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen, durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, sollen niemals mit Gelde gebüßt, sondern als Hausdiebstahl angesehen, und bestraft werden. d) des Gesindes;

§. 1351. Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft, oder des Hausvaters,

vaters, ohne deren Vorwissen Schulden machen; oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft, mit Andern in Verständniß treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen.

§. 1352. Es findet aber auch hier die Vorschrift des §. 1349. Anwendung.

7) bey Depositis; §. 1353. Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden sey, ist §. 377. sqq. und §. 418. sqq. verordnet.

§. 1354. Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrauetes Gut angegriffen, oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualificirten Betrug gesetzten Strafe (§. 1328.) zu belegen.

§. 1355. Wer das ihm anvertrauete Gut vorsätzlich abläugnet, soll, noch außer dieser Strafe, für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§. 1356. Ist ein zur Zeit einer Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth anvertrauetes Gut abgeläugnet worden: so soll, außer der vorbestimmten Unfähigkeit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls erkannt, und selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1357. Wer ein dergleichen anvertrauetes Gut (§. 1354 - 1356.) verzehrt, oder abhanden bringt, soll, wenn er dem Niederleger den dadurch verursachten Schaden nicht ersetzen kann, nach Verhältniß desselben, statt der §. 1354. bestimmten Geld- zu drey- bis achtzehnmonathlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 1358. Wer von Sachen, die bey ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne

ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers Gebrauch macht; der hat dadurch Gefängnißstrafe auf drey bis vierzehn Tage, oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 1359. Ist mit dem Gebrauche der Sache eine beträchtliche Gefahr für den Eigenthümer verbunden gewesen; oder ist daraus für denselben ein wirklicher Schade entstanden: so soll der Verwahrer, nach Verhältniß der Gefahr oder des Schadens, eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Gefängnißstrafe leiden.

§. 1360. Ist dadurch ein Schade an der Gesundheit veranlaßt worden: so findet Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu achtzehn Monathen statt.

§. 1361. Ist der Tod eines Menschen die Folge einer solchen unerlaubten Handlung gewesen: so treten die Vorschriften vom Todschlage aus Fahrlässigkeit ein. (§. 691. 777. sqq.)

§. 1362. Werden an den zur Verwahrung übergebenen Sachen Schlösser oder Siegel geöffnet: so finden die Vorschriften Th. I. Tit. XIV. §. 26-40. Anwendung.

§. 1363. Wer überführt wird, das Schloß oder Siegel, unter welchem ihm die Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet zu haben, soll schon deswegen mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

§. 1364. Ist dies in der Absicht geschehen, von der zur Verwahrung erhaltenen Sache einen widerrechtlichen Gebrauch zu machen: so wird die im §. 1358. sqq. auf den widerrechtlichen Gebrauch gesetzte ordentliche Strafe bis zur Hälfte verschärft.

§. 1365. Eben diese Strafe wird verdoppelt, wenn mit der eigenmächtigen Eröffnung die Absicht zu entwenden verbunden war.

§. 1366. Wer Sachen, welche ihm bloß zu seiner Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, ableugnet, oder unterschlägt, ist mit derjenigen Strafe zu belegen, welche in gleichem Falle (§. 1354. 1355. 1357.) in Ansehung des Verwahrers verordnet ist.

§. 1367. Wissentliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist, wenn sie von Seiten des Inhabers geschieht, als eine Veruntreuung nach Vorschrift des §. 1328. 1329. zu bestrafen.

§. 1368. Wer fremde Sachen, um sie zu verpfänden, entwendet, hat die Strafe des Diebstahls verwirkt.

§. 1369. Die im §. 1367. verordnete Strafe trifft auch den, welcher wissentlich fremde Sachen kauft, eintauscht, zu Pfande, oder sonst widerrechtlich in Gebrauch nimmt; wofern nicht die härtern Strafen des §. 1358. sqq. eintreten.

8) Erbrechung fremder Briefe;

§. 1370. Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondere Befugniß öffnet, hat schon dafür drey- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1371. Ist dergleichen widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines andern Verbrechens gebraucht worden: so wird die Strafe des letzten um ein Viertheil verschärft.

9) vom Bevollmächtigten;

§. 1372. Wer bey Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht, und dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schade beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1373. Hat jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet, und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen, oder abgeläugnet: so soll er, außer obiger Ahndung,

mit

mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 1374. Ist der Bevollmächtigte ein Justizcommissarius: so hat er, außer der §. 1373. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

10) Von Handlungsgesellschaften;

§. 1375. Gegen Handlungsgesellschafter, die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue (§. 1328. 1329.) statt finden.

11) im Assecuranzvertrage.

§. 1376. Eben so sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügereyen gegen einander schuldig gemacht haben, bestraft werden.

B. Verfälschungen.

§. 1377. Gegen Betrügereyen, welche auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt worden, soll die ordentliche Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 1378. Betrügereyen, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beygelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht worden, sind als Verfälschungen mit geschärfter Strafe zu ahnden.

§. 1379. Auch der macht sich dieses Verbrechens schuldig, der sich der von Andern gemachten Verfälschungen, wissentlich, zum Nachtheile eines Dritten bedient.

1) der Urkunden;

§. 1380. Wer zur Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, der soll, außer der ordinairen Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.), zugleich verhältnißmäßige Leibes oder Ehrenstrafe leiden.

§. 1381. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche Banknoten, Pfandbriefe, und andre zum allgemeinen Umlaufe im Publico öffentlich bestimmte Papiere verfälschen, oder nachahmen, ist §. 267. sqq. verordnet.

§. 1382. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht, oder nachmacht, soll drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1383. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf: so findet nur die Hälfte dieser Strafe (§. 1382.) statt.

§. 1384. Wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachmachung gerichtlicher oder andrer öffentlicher Urkunden begeht, soll, außer der ordinairen Ahndung (§. 1328.), mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1385. Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung, oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person: so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt, und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden.

§. 1386. Wer in der Absicht, Andere zu bevortheilen, falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder etwas darin verfälscht, gegen den soll auf sechsmonathliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1387. Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand, oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden: so wird der Betrüger, außer der ordinairen Ahndung (§. 1386), mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 1388. Eben diese Strafe soll auch wegen Unterschiebung falscher Testamente statt finden.

§. 1389. Ist durch die falsche Urkunde noch niemand wirklich betrogen worden: so findet die halbe Strafe der Verfälschung (§. 1380. bis 1387.) statt.

§. 1390. Im Wiederholungsfalle soll der Verfälscher, der Betrug mag ausgeführt seyn, oder nicht,

nicht, wenn er ein Jude ist, den Schutz des Staats, so wie ein Kaufmann seine kaufmännische Rechte verlieren; gegen andere aber die durch die Verfälschung an sich verwirkte Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert werden.

§. 1391. Hat jemand falsche Urkunden, nicht bloß zu Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereyen verfertigt: so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden.

§. 1392. Diese Schärfung trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eignen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt.

§. 1393. Hat der Betrüger nicht für andre, sondern für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht: so hat er Ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1394. Marktschreyer und Charlatane, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Curen aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1395. Die im §. 1393. verordnete Strafe soll auch gegen den erkannt werden, welcher durch falsche Adels- oder Doctorsdiplome, oder andre dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden, das Publicum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder andrer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigen Absichten zu hintergehen sucht.

§. 1396. Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, des Adels oder höherer Stufen desselben, ingleichen solcher Würden oder Ehren-

zeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Absicht Andre zu bevortheilen, zur Ungebühr sich anmaßt, der soll als ein Betrüger (§. 1328) bestraft, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden

§. 1397. Ist die ungebührliche Anmaßung nur aus Eitelkeit geschehen: so findet fiskalische Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern statt.

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt; ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

2) falsches Spiel; §. 1399. Betrug im Spiele, der nur ein oder andresmal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet. (§. 1325.)

§. 1400. Wer aber von falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandener Strafe über die Gränze verwiesen werden. (§. 1303.)

§. 1401. Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geldspiele einläßt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

2) Goldmacher und Wahrsager; §. 1402. Leute, die durch betrügliche Gaukeleyen, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. das Publicum hintergehen, haben, außer der ordinairen Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr, und öffentliche Ausstellung verwirkt.

4) Gränzverrückung. §. 1403. Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegreißt, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

C. Betrug mit Verletzung der Beleidigung des Betrogenen, zugleich die Ver-

Verletzung anderer Pflichten verbunden ist: so findet allemal Schärfung der ordentlichen Strafe statt.

zung anderer Pflichten

1) Meineid und Lügen vor Gericht.

§. 1405. Wer im Prozesse, als Partey oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und außerdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit Ein- bis dreyjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1406. Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden; so wird der Verbrecher, noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 1407. Diese Strafen des Meineides treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegentheile zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§. 1408. Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied: ob der geforderte Eid von einer Partey oder einem Zeugen abgeleistet worden.

§. 1409. Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

§. 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeläugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können, und sollen, der hat eine sechsmonathliche bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1411. a) Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben gehoben:

ben: so soll nur eine willkührliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden.

§. 1411. b) Auch diese Strafe fällt weg, wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableistung des Eides angezeigt wird, und sonst keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind.

§. 1412. Wer in einer Criminalsache durch ein falsches eidliches Zeugniß dazu beygetragen hat, daß ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den wird die ordentliche Strafe des Meineides verhältnißmäßig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärft.

§. 1413. Wenn mehrere ein falsches Zeugniß unter sich verabreden; so soll die sonst verwirkte Strafe verschärft; und wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

§. 1414. Wer durch Bestechungen, oder andere versprochene, oder wirklich verschaffte Vortheile, einen Andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden; und außerdem, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils, an Gelde gestraft werden.

§. 1415. Wenn jemand, durch versprochne oder gegebne Belohnung, Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen sucht: so soll auf ihr Zeugniß zu seinem Vortheile keine Rücksicht genommen werden.

§. 1416. Zeugen, welche dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, haben sechswöchentliche bis einjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 1417. Haben sie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falschen Zeugnisses zu-

erpreß-

erpressen gesucht: so soll ihnen eine Ein- bis zweyjährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden.

§. 1418. Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochene oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeläugnet: so tritt die Strafe des Meineides ein. (§. 1405. fgg.)

§. 1419. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden.

§. 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

§. 1421. Mitglieder solcher Religionsparteyen, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feyerliche Bekräftigungsformel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit misbrauchen.

§. 1422. Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verheelen, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 1423. Wenn einer Partey, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist: so soll der Lügner zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monathe bis zu Einem Jahre belegt werden.

§. 1424. Wenn aber jemand in Fällen, da die Gesetze, statt des Zeugeneides, nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe des Meineides statt.

§. 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtsleistungen durch den Eid keine größere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Mißbrauchs der Eide, sowohl derjenige, welcher den Eid gefordert, als der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§. 1426. Aus eben den Gründen sind alle ausergerichtliche Versprechungseide bey gleicher Strafe verboten.

§. 1427. Wer einen andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§. 1428. Wer den andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§. 1429. Wer durch einen außergerichtlichen Eid jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs (§. 1328.) um die Hälfte erhöht.

§. 1430. Wer nach vorgängiger Bestrafung sich zum zweytenmale eines Meineides schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens, mit sechs- bis zehnjähriger, auch bey besonders erschwerenden Umständen, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Falsche Anschuldigung.

§. 1431. Wer jemanden wissentlich ohne Grund, eines Verbrechens beschuldiger, soll in der Regel

Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denunciaten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 1432. Ist der Denunciat zufolge der falschen Denunciation unschuldig bestraft worden; so soll den Denuncianten diejenige Strafe treffen, welche der Denunciat schon wirklich erlitten hat; in so fern nicht nach §. 1431. eine härtere Strafe eintreten würde.

§. 1433. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte, im Arrest, an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben: so hat der falsche Denunciant lebenswierige; im Falle der erfolgten Hinrichtung aber, eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§. 1434. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben: so hat der Denunciant zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1435. Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen abermals taufen läßt, gegen den wird die ordentliche Strafe des qualificirten Betruges durch körperliche Züchtigung geschärft. a) doppelte Taufe;

§. 1436. Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt. a) Unterschiebung fremder Geburt;

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt, ein fremdes Kind unterlegen;

§. 1438. Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertrauet

sind,

sind, vorsätzlich, und um Betrugs willen, mit andern verwechseln.

§. 1439. Hat ein Mitglied der Familie selbst sich eines solchen Verbrechens theilhaftig gemacht: so wird dasselbe, noch außer dieser Strafe, aller ihm als einem solchen Mitgliede zukommenden Rechte und Vortheile verlustig.

4) Mißbrauch fremden Namens und Wappens.

§. 1440. a) Wer zur Ausführung eines Betruges, sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordentlichen Strafe des qualificirten Betrugs belegt, und dieses, zur Genugthuung für die beleidigte Familie, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440. b) Wer, auch ohne unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhängt werden.

D. Betrug des Publici

§. 1441. Auf Betrügereyen, welche nicht bloß zur Vervortheilung gewisser bestimmter Personen, sondern des Publici überhaupt abzielen, muß die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges allemal geschärft werden. (§. 1328.)

1) Verfälschung von Waaren, Maaß und Gewicht;

§. 1442. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel, oder andre Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte, betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft.

§. 1443. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden: so hat es bey den Vorschriften des Eilften Abschnittes sein Bewenden.

§. 1444.

§. 1444. Die §. 1442. bestimmte Strafe findet auch gegen diejenigen statt, welche falsches Maaß oder Gewicht führen.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrüglicher Weise bezeichnen.

§. 1446. Außer der Strafe solcher Betrügereyen, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden.

§. 1447. So weit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1448. Hat jemand, der wegen eines solchen Betrugs schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht: so soll er, außer der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1449. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden; aber doch diese Art des Betrugs schon seit Einem Jahre getrieben, und die frühere Entdekkung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewußt hat.

§. 1450. Hat, durch dergleichen Betrug, der Credit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten: so soll der Betrüger, außer der an sich verwirkten Ahndung des Betrugs selbst (§. 1442.), noch mit geschärfter Zuchthausstrafe, auf sechs Monathe bis drey Jahre, belegt werden.

§. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte, mit dem Namen oder Merkmale in-

ländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. (§. 35.)

2) Bankerut, a) betrüglicher;

§. 1452. Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, oder sonst, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 1455. Auch diese Strafe soll nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verheelung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und andrer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 1456. Ein solcher betrüglicher Bankerutirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

§. 1457. In allen Fällen eines betrüglichen Bankeruts, soll die Festungs oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

b) muthwilliger;

§. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

§. 1459.

§. 1459. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1460. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 1461. Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drey- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1462. Ist er ein Kaufmann: so verliert er noch außerdem, für immer, alle kaufmännische Rechte; so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

§. 1463. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 1464. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 1465. Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zu Vergrößerung der Masse verwendet, so soll ein solcher Bankerutirer mit drey- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.

§. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht

c) fahrlässiger;

nicht mehr hinreicht, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich im Kurzen verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrläßiger Bankerutirer angesehen werden.

§. 1467. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bey der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eignen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

§. 1468. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich Einmal, zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bey ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrläßiger Bankerutirer bestraft.

§. 1469. Ein solcher fahrläßiger Bankerutirer (§. 1466. 1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte, verlustig; also daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf.

§. 1470. Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von Einem bis zu drey Jahren verwirkt.

§. 1471. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrläßigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 1472.

§. 1472. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

d) unbesonnener.

§. 1473. Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen waagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

§. 1474. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 1475. Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit, oder des Schutzprivilegii, hat ein solcher Bankerutirer Gefängnißstrafe, auf sechs Monathe bis zu zwey Jahren, verwirkt.

e) was bey dem Bankerute überhaupt zu beobachten sey.

§. 1476. Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

§. 1477. Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreyen.

§. 1478. Wer bey Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstiat, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreymonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

§. 1480. Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Ban-

keruts dem Richter bey hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, muß der Richter hauptsächlich beurtheilen: in wie fern es einer förmlichen Criminaluntersuchung, wegen vorgefallenen Bankeruts, bedürfe.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankeruts.

§. 1483. Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bey Seite gebracht; oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann: so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten.

§. 1484. Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtel in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1485. Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1486. So oft ein Bankerut durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Classe nachstehen.

§. 1487. Kann sie aber ausweisen, daß sie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daß sie denselben wegen

dieses

dieses Aufwandes gewarnt habe: so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 1488. Wer aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen, einen Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden. Grundsätze.

§. 1489. Der Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die Größe des verursachten Schadens, und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr, bestimmen die Art und das Maaß der verwirkten Strafe.

§. 1490. Geringere Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeymäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit, oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden. Beschädigungen aus Muthwillen.

§. 1491. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schade entstanden: so soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren statt finden.

§. 1492. Beschädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthume oder Vermögen gekränkt worden, sollen, wenn damit keine Gefahr für das Publicum verbunden gewesen, und in den Gesetzen keine besondere Strafe auf den Fall bestimmt ist, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe von drey Monathen bis zu drey Jahren geahndet werden. Aus Bosheit und Rache.

§. 1493. Wenn bey Beschädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt, oder die

persönliche Sicherheit des Beleidigten, oder der Seinen, in Gefahr gesetzt worden: so soll die sonst verwirkte Strafe um ein Drittel geschärft werden.

§. 1494. liegt bey der Schadenszufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde: so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, bewandten Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden.

Siebzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Landesbeschädiger.

§. 1495. Gegen landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publicum überhaupt, in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehrjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 1496. Wenn bey unerlaubten Handlungen, außer dem zunächst Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats in Gefahr gesetzt worden: so muß die sonst verwirkte Strafe nach Verhältniß dieser Gefahr jedesmal geschärft werden.

§. 1497. Wer durch vorsätzliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisenden, in Gefahr setzt, soll mit Festungsstrafe von sechs Monathen bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1498. Ist die Absicht, jemanden an seinem Leibe zu beschädigen, klar: so hat der Thäter sechs- bis zehnjährige, und wenn die Absicht zu tödten damit verbunden gewesen, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1499. Ist ein solcher Schade (§. 1498.) wirklich geschehen: so soll die dadurch verwirkte gesetzliche Strafe wegen der gemeinen Gefahr geschärft werden.

§. 1500.

§. 1500. Wer, um einen Mangel an Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen im Publico zu veranlassen, dergleichen Sachen verderbt, hat eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1501. Ist dadurch ein Mangel an solchen Lebensmitteln wirklich verursacht worden: so soll der Thäter gestäupt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1502. Sind durch einen solchen Mangel, oder vermittelst eines dadurch veranlaßten Tumults, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Thäter, wenn ihm auch die Absicht zu tödten nicht beygemessen werden kann, dennoch mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1503. Ist die Absicht zu tödten mit einem solchen Unternehmen verbunden gewesen: so hat er, wenn die Absicht erreicht worden, die Strafe des Rades von unten; bey unerreichter Absicht aber, die Strafe des Schwerdtes, nebst Schleifung zur Richtstätte, und Flechtung des Körpers aufs Rad verwirkt.

§. 1504. Wer dergleichen zum gemeinen Gebrauche bestimmte Sachen, in der Absicht, Verdruß, Schmerzen, Eckel, oder Vermögensverlust zu veranlassen, verfälscht oder verderbt, soll mit Ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1505. Wird diese Absicht wirklich erreicht: so kann diese Strafe bis auf sechs Jahre Festungs- oder Zuchthausstrafe verschärft werden.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drey- bis sechsjährige; im Falle einer groben Fahrläßigkeit aber, oder bey übertretenem Polizeygesetze, eine sechsmonatliche bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils willen geschehen: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

§. 1508. Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemeinweiden, Wiesen, Hütungen, oder Teiche vergiftet.

Landzwinger.

§. 1509. Wer unter Androhung eines gemein schädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniß des angedroheten Uebels, der Größe seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige, oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Brandstiftung.

§. 1510. Wer in Wohnhäusern, Schiffen, oder andern Gebäuden, vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehn.

§. 1511. Jede vorsätzliche Brandstiftung, wodurch das Leben eines oder mehrerer Menschen, oder ganze Städte, Flecken, Dörfer, und sonst bey einander liegende Wohngebäude, oder Schiffe in Gefahr gesetzt worden, zieht in der Regel Todesstrafe nach sich.

§. 1512. Wer eine solche gefährliche Feuersbrunst in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, veranlaßt hat, der soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt werden.

§. 1513. Sind bey dergleichen Mordbrennerey Menschen ums Leben gekommen: so soll die Todesstrafe des Feuers, nach Verhältniß der begangenen Grausamkeiten, geschärft werden.

§. 1514. Sind dergleichen Grausamkeiten zwar nicht begangen; es ist aber die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit angelegt

legt worden, da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen: so hat der Thäter die Strafe des Feuers verwirkt, wofern Menschen in einem solchen Brande ihr Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben; wenn auch der Thäter die §. 1512. gedachte mordbrennerische Absicht nicht gehabt hätte.

§. 1515. [Ist bey einem solchen zur Nachtzeit angelegten Brande kein Mensch beschädigt worden: so findet, außer dem Falle der im §. 1512. bezeichneten Absicht, nur die Strafe des Schwerdtes nebst Verbrennung des Körpers statt.] S. d. Revis. S. 50.

§. 1516. Eben diese Todesstrafe wird, jedoch ohne Verschärfung, erkannt, wenn zwar Menschen das Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, der Brand aber am Tage, und ohne die im §. 1512. gedachte Absicht angelegt worden.

§. 1517. Ist durch eine in bewohnten Gegenden vorsätzlich, jedoch ohne die im §. 1512. gedachte gefährliche Absicht, erregte Feuersbrunst, zwar kein Mensch an seinem Leben oder Gesundheit verletzt; aber doch durch Einäscherung von Häusern und Gebäuden, ein Schade von fünfhundert Thalern oder mehr verursacht worden: so findet lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt. S. d. Revis. S. 51.

§. 1518. Ist kein dergleichen beträchtlicher Schade verursacht; die Brandstiftung aber bey nächtlicher Weile verübt worden: so hat der Thäter zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1519. Ist das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden: so soll der Thäter

sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1520. Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten, oder Andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft.

§. 1521. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schade verursacht worden, in lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 1522. Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, oder andre Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte, dergestalt anzündet, daß die Flammen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, der soll, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit drey- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1523. Gegen einen Verbrecher, welcher sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat, soll, wenn er auch wegen einer jeden insbesondre nur zeitigen Verlust der Freyheit verwirkt hätte, dennoch lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1524. Würde ihn ohnedies schon wegen Einer Brandstiftung lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe treffen; so soll, wegen Wiederholung des Verbrechens, der Staupenschlag hinzukommen.

§. 1525. Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe soll, im Falle der Wiederholung des Verbrechens, verschärft werden.

§. 1526. Was vorstehend (§. 1523-1525.) verordnet worden, findet statt, wenn der Verbrecher

cher wegen der vorhergehenden Brandstiftungen noch nicht bestraft worden.

§. 1527. Ist er aber schon einmal wegen versuchter oder unternommener Brandstiftung bestraft worden: so hat er im Wiederholungsfalle die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn gleich die That an sich eine gelindere Strafe nach sich gezogen hätte.

§. 1528. Wegen einer solchen Wiederholung (§. 1527.) wird die sonst verwirkte gelindere Todesstrafe in die härtere verwandelt.

§. 1529. Auch auf bloß versuchte Brandstiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, soll, nach Verhältniß der bevorgestandenen Gefahr, mehrjährige Festungsstrafe folgen. Versuchte Brandstiftung.

§. 1530. Hat der angelegte Brand gar nicht gezündet: so hat der Thäter drey- bis fünfjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1531. Hat er die That bereut, und den Zunder wieder weggenommen; oder das Feuer, ehe es zum Ausbruche gekommen ist, wieder gelöscht: so soll sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe eintreten.

§. 1532. Hat der Thäter um Hülfe gerufen, und dadurch allen Schaden verhütet: so findet gleichfalls die Vorschrift des vorhergehenden §. 1531. Anwendung.

§. 1533. Ist durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schade, aber doch die Vergrößerung desselben verhütet worden: so soll er mit der übrigens verwirkten Todesstrafe verschont, und die sonst etwa eintretende ordentliche Strafe gemildert werden.

§. 1534. Ist der Thäter durch persönliche Rache oder Feindschaft zu der versuchten Brandstiftung

bewogen worden: so soll er, nach ausgestandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

§. 1535. Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen, seine Mitbürger beunruhiget; der hat Zuchthausstrafe von sechs Monathen bis zu zwey Jahren verwirkt.

§. 1536. Wer durch dergleichen Drohungen Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatpersonen zu erpressen sucht, der soll mit Zuchthausstrafe von drey bis sechs Jahren belegt werden.

§. 1537. Wer durch solche gefährliche Brandbriefe, oder Aufsteckung von Brandzeichen, Erpressungen über ganze Oerter und Gegenden zu verüben sich unterfängt; der soll, nach Verhältniß der daraus wirklich bevorgestandenen Gefahr, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

Polizeygesetze zu Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuergefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq.)

§. 1540. Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeyordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andere Vorräthe, müssen an Oertern, und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bey einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besondrer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet: so ist dieser zur Anzeige bey der Polizeyobrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden, und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, soll sich niemand mit bloßem Feuer oder lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bey Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Heiden soll niemand, bey trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freyen Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken, oder andre Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens, und andrer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538-1554. vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeystrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeystrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Polizeygesetzen näher bestimmt werden.

Unvorsichtige Brandstiftung.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeygesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt,

laßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, von sechs Monathen bis zu zwey Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit funfzig bis tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrläßigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden, Feuer entsteht: so soll der einer vernachläßigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienst-

Diensther, oder Gastwirth, die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt; und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen: so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeyzurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld-, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beyhülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bey deren Dämpfung mit zu wirken schuldig sind, hat es bey den Vorschriften ihrer Amtsinstructionen, und den besondern Feuerordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach diesen Ordnungen zu haltenden löschgeräthschaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Execution angehalten werden.

§. 1570.

§. 1570. Ist die Anschaffung, oder Instandhaltung, aus Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben: so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Gerä-thes zur Strafe entrichten.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen.

§. 1571. Wer Dämme, Teiche, Schleusen, oder andere Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreißt, oder sonst dergestalt beschädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird: der hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 1572. Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern, oder an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen: so soll der Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe leiden.

§. 1573. Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Graben, oder Teichen, durchsticht, oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht; der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit zwey- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1574. Ist die boshafte Ueberschwemmuung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden: so soll die geschärfte Strafe des Rades statt finden.

§. 1575. Wenn auch noch kein Schade geschehen ist: so hat doch der, welcher in der Absicht zu tödten, ein dergleichen Verbrechen unternommen hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt.

§. 1576.

§. 1576. Auch derjenige, welcher eigenmächtig ohne vorhergegangene Untersuchung oder Warnung der unterhalb liegenden, Dämme durchsticht, oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreyen, soll, wenn nicht die äußerste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängnißstrafe von sechs Monathen, bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1577. Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bey Vernachläßigung ihrer Pflichten, und daraus entstandenen Schaden gestraft werden sollen, ist in den besondern Strohm-, Teich- und Uferordnungen festgesetzt.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU